

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 1 · 16. JAHRGANG
München, 10. Januar 1961

B 1579 E

Zum Jahresbeginn!

Es ist unser aufrichtiger Wunsch, zum Beginn des neuen Jahres unseren Mitgliedsfirmen, besonders auch den Herren, die sich uns im vergangenen Jahre ehrenamtlich zur Verfügung stellten, sowie allen mit unserer Arbeit verbundenen Persönlichkeiten für die vertrauensvolle Mitarbeit und Unterstützung im abgelaufenen Jahre zu danken.

Es gibt kaum einen Berufsstand, der mehr Angriffen ausgesetzt ist, mehr Mißverständnissen in der Öffentlichkeit unterliegt und auch mehr Wettbewerber um sich hat als der Großhandel. Daß die moderne Wirtschaft aber ohne den Großhandel nicht denkbar ist, beweist schon allein die stolze Entwicklung seiner **Umsätze**, die im Jahre 1960 in Bayern die Summe von rund 18 Milliarden DM und im Bund den Betrag von fast 180 Milliarden DM erreichte, so daß der Großhandel von allen Wirtschaftsstufen umsatzmäßig gleich hinter der Industrie rangiert. Der Großhandel stellt also eine der wichtigsten Wirtschaftsstufen dar. Jeder Großhändler sollte sich dessen stets bewußt und auch stolz darauf sein.

Keine Wirtschaftsstufe muß aber auch so wie der Großhandel unablässig bemüht sein, diese Stellung am Markt und in der Volkswirtschaft zu halten. Dazu bedarf es aber in der modernen Gesellschaft und in unserem heutigen Staat eines starken, in sich geschlossenen **Verbandes**, der sich, getragen vom Vertrauen seiner Mitglieder, wirkungsvoll für die Belange unseres Berufsstandes einsetzen kann.

Wir haben uns — als der Unternehmer- und Arbeitsgeberverband des bayerischen Großhandels — im abgelaufenen Jahre nach besten Kräften bemüht, die Belange des bayerischen Großhandels nach allen Richtungen zu vertreten, um unseren Mitgliedsfirmen echte Berater und Betreuer zu sein. Wir waren — und bleiben — unablässig bemüht, Verschlechterungen bei der gerade für den Großhandel so wichtigen und problematischen Umsatzsteuer hintanzuhalten und umgekehrt Verbesserungen anzustreben. Die beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Klage bezüglich der steuerlichen Vergünstigungen der **Genossenschaften** wurde von uns unterstützt. Massierte und überaus einschneidende Forderungen der **Gewerkschaften** auf tariflichem Gebiet sind in für uns tragbaren Grenzen gehalten worden und es wurde von uns — ausschließlich im Dienste unserer Mitglieder — eine eigene **betriebswirtschaftliche Abteilung** mit einem eigenen Informationsorgan eingerichtet, um nur diese vier Beispiele von vielen aus unserer allgemeinen Arbeit im Jahre 1960 zu nennen.

Das Jahr **1961** wird den Großhandel und seinen Verband sicherlich vor noch schwierigere und wichtigere Aufgaben stellen. Im Zeichen der stürmischen Entwicklung und Wandlung der Absatzwirtschaft werden wir gerade im Großhandel nur dann — dann aber bestimmt! — bestehen können, wenn wir **geschlossen** sind und Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit zeigen.

Unser Landesverband hat es sich zur Aufgabe gestellt, das Gemeinsame und nicht das Auseinanderstrebende zu unterstützen und sich für eine echte Geschlossenheit des Großhandels und seiner Organisation einzusetzen. Dies gilt aber auch für alle Angehörigen unserer Mitgliedsbetriebe. Wenn wir gemeinsam unsere Pflicht erfüllen, dann können wir mit Vertrauen in die Zukunft schauen. **Wir möchten Sie alle daher bitten, die Arbeit unseres Landesverbandes weiterhin nachdrücklich zu unterstützen.**

Wir wünschen Ihnen allen ein recht gutes, glückliches und gesundes neues Jahr und viel geschäftlichen Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:
W. Braun

Der Hauptgeschäftsführer:
R. Pfrang

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Samstag-Arbeit Jugendlicher bei 5-Tage-Woche?	3
Kindergeld	3

Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung	3
---------------------------------------------------------------	---

Steuerfragen

Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	4
Zum Begriff „Lieferung im Großhandel“	4
Neue Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen	5
Der Unternehmerlohn-Freibetrag im Gewerbesteuerrecht — eine Frage der steuerlichen Gerechtigkeit	5

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Umsatz des bayerischen Großhandels	6
Kampf den Scheingroßhandlungen	6
Die Handelsspannen im Jahre 1959	7
Angebliche Direktverkäufe des Großhandels	7
Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel	8

Organisation

Tarifunterlagen und Formulare für Arbeits- und Sozialrechtsfragen	9
-----------------------------------------------------------------------------	---

Verkehr

Fensterbriefumschläge	9
Führung von Prüfbüchern	9
Zeichen auf Postsendungen	10
Sicherung von Kraftfahrzeugen	10

Programm des Wirtschaftsfunks 10**Verschiedenes** Hannover'sche Messe 1961 10**Personalien** 10**Buchbesprechungen** 11**Beilagen**

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/1961

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 4

DER BAYERISCHE GROSS- UND AUSSENHANDEL

Inhaltsverzeichnis 1961

1961 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1961 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
Arbeitgeberfragen					
1	Samstag-Arbeit Jugendlicher bei 5-Tage-Woche?	1	3	Kein Urlaubsgeld bei eigenmächtigem Urlaubsantritt	47
1	Kindergeld	2	4	Vertragsstrafen für Minderjährige	65
2	Jugendarbeitsschutzgesetz	20	4	Kündigung wegen Krankheit	66
2	Wehrpflicht der Geburtsjahrgänge 1937 und 1938	21	4	Feiertagsbezahlung bei Mehrarbeit	67
2	Arbeitsvertragsbruch	22	10	Inhalt des Zeugnisses	168
2	Um das Schwerbeschädigtengesetz	23	11	Überstundenvergütung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	190
3	Tarifsituation	45			
3	Haftung für Schaden aus gefahrgeneigter Arbeit (Verkehrsunfall)	46			
6	Kündigung unserer Gehalts- und Lohntarifverträge	93			
6	Inkrafttreten der Änderungsverträge zu den Manteltarifverträgen	94			
6	Die geänderten Manteltarifverträge — Erstrebtes und Erreichtes —	95			
6	Neuaflage unserer Manteltarifverträge	96			
6	Geänderte Manteltarifverträge — Allgemeinverbindlichkeit	97			
6	Nochmals Jugendlichen-Urlaub 1960	98			
6	Urlaub und 17. Juni	99			
6	Mustervertrag für Handelsvertreter	100			
7	Gehalts- und Lohntarifverträge	113			
7	Weg zur Arbeit muß nicht bezahlt werden	114			
7	Kann der Lehrling das Lehrverhältnis lösen?	115			
7	Zur Abwerbung von Arbeitskräften	116			
7	Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtum über die Schwangerschaft	117			
7	Schwerwiegender § 12 des Mutterschutzgesetzes	118			
7	Mutterschutzgesetz — ärztliches Attest	119			
8	Gehalts- und Lohntarifverhandlungen	128			
8	Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	129			
8	Aenderung des Krankengeldzuschußgesetzes	130			
8	Aenderung des Schwerbeschädigtengesetzes	131			
8	Kindergeldgesetz	132			
8	Urlaub und arbeitsfreier Samstag	133			
8	Berechnung der Feiertagsvergütung	134			
8	Keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	135			
9	Arztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	147			
10	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	162			
10	Arbeit Jugendlicher an Samstagen	163			
10	Unterrichtung des Arbeitgebers bei der Durchführung eines Heilverfahrens	164			
10	Anwesenheitsprämie	165			
10	Geschäftsunterlagen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	166			
10	Sozialversicherung und Handelsvertreter	167			
11	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	184			
11	Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit erkrankter Angestellter	185			
11	Fortsetzungskrankheit	186			
11	Jeder Arbeitsplatzwechsel ist teuer	187			
11	Der Groß- und Außenhandel zur Sozialpolitik	188			
Sozialversicherung					
1	Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung	3			
2	Was darf ein Rentner verdienen?	24			
2	Rentenversicherungskarten	25			
2	Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung ab 1. 1. 1961	26			
2	Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	27			
4	Rentenversicherungspflicht für beschäftigte Ruhegeldempfänger	64			
11	Rentenberechnungsdienst	189			
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen					
2	Anspruch des Arbeitnehmers aus vorbehaltloser längerer Gewährung zusätzlicher sozialer Leistungen	28			
Wettbewerbsrecht					
3	Ordnung für den Wettbewerb	48			
7	Das Bundeskartellamt	120			
8	Durchführung der Preisauszeichnung	136			
10	Verbot der Diskriminierung von cash- and carry-Großhändlern	169			
Allgemeine Rechtsfragen					
2	Widerstand gegen Wohnungsverbesserungen unzulässig	29			
2	Welche Geschäftsbücher und Papiere können ab 1. Januar 1961 vernichtet werden?	30			
4	Haftungsausschluß bei unentgeltlicher Mitnahme fremder Personen im Kraftwagen	68			
10	Anspruch des Handelsvertreters auf Buchauszug	170			
10	Haftung des Arbeitnehmers, insbesondere des Kraftfahrers — gefahrgeneigte Tätigkeit	171			
10	Handelsvertreter: Vertragsende aus Altersgründen	172			
10	Provisionsanspruch des Handelsvertreters	173			
11	Weihnachtsgratifikation	191			
Steuerfragen					
1	Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen	4			
1	Zum Begriff „Lieferung im Großhandel“	5			
1	Neue Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen	6			
1	Der Unternehmerlohn-Freibetrag im Gewerbesteuerrecht — eine Frage der steuerlichen Gerechtigkeit	7			
2	Der Steuerausschuß des Landesverbandes nimmt Stellung zu aktuellen Steuerfragen	31			
3	Sind Aufwendungen zur Behebung von Unfallschäden Betriebsausgaben?	49			
4	Frist für die Abgabe der Steuererklärung 1960	69			
4	Pauschsätze für Reisekosten	70			
4	Steuerzahlung durch Scheck	71			
4	Geschäftsreisen des Unternehmers in Begleitung der Ehefrau	72			
6	Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1960	101			
6	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	102			
6	Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	103			
8	Das Steueränderungsgesetz 1961	137			
8	Umsatzsteuer	138			
8	Umsatzsteueränderungsgesetz (11.)	139			
8	Pauschsätze für Reisekosten	140			
8	Lohnsteuerliche Auswirkungen der Änderungen des Krankengeldzuschußgesetzes	141			
9	Nochmals: Steueränderungsgesetz 1961	148			
9	Nochmals: Umsatzsteueränderungsgesetz (11.)	149			
9	Pauschsätze für Reisekosten	150			
10	Steuerberaterhonorar abzugsfähig?	174			
10	Selbständige Abschreibung für Schaufensteranlage im Neubau?	175			
10	Umsatzsteuer bei privater Autonutzung	176			
10	Ohne Kommentar	177			
11	Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Weihnachtsgratifikation	192			
11	Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen	193			

Inhaltsverzeichnis 1961

1961 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1961 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
Berufsausbildung — Berufsförderung					
2	Erfolgreiches Seminar für Großhandelskaufleute	32	8	Neues im Werkverkehr	144
4	Schule und Großhandel am runden Tisch	73	9	Postkarten, Drucksachen, Postanweisungen	153
8	Ein neuer Lehrling kommt	142	11	Der Fahrer im Werkverkehr	195
10	Wichtig für alle Lehrfirmen!	178	11	Wichtig für den Werkfernverkehr!	196
Lehrlingsberichtshefte					
		179			
Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten					
1	Umsatz des bayerischen Großhandels	8	2	Öffentliche Kredite und Zinszuschüsse	39
1	Kampf den Scheingroßhandlungen	9	3	Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder bis Ende	
1	Die Handelsspanne im Jahre 1959	10		1959 für die mittelständische gewerbliche Wirtschaft	54
1	Angebliche Direktverkäufe des Großhandels	11	4	Unsere Kreditgarantiegemeinschaft	87
1	Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel	12	7	Unsere KGG	124
2	Markenwaren und Verbraucher	33	8	Aufbaukredite für den mittelständischen Handel	145
2	Betriebs- und Belegschaftshandel	34	9	Öffentliche Zinszuschüsse	154
3	Umsatzentwicklung des Großhandels in 1960	50	9	ERP-Kredite für mittelständische Betriebe in neuen	
3	Konstruktive Mittelstandsförderung durch Betriebsberatung	51		Wohnsiedlungen	155
4	Das Kataloggeschäft des Lebensmittelhandels	74	11	Zinsverbilligungen	197
4	Die angeblichen Direktverkäufe	75			
4	Betriebs- und Belegschaftshandel	76			
6	Adenauer und Erhard vor dem Deutschen Großhandel	104			
6	„Mit und ohne Großhandel“	105			
7	Gegen Einkaufsringe und Beziehungshandel	121			
7	„Die Stillen im Lande“	122			
9	Absatz mit und ohne Großhandel	151			
11	Ladenschluß Weihnachten 1961	194			
Öffentliche Aufträge					
2	Gewerbeausübung in Kasernen	40	3	Institut für Mittelstandsforschung	55
3	„Behördenrabatt“	56	10	Großhändler im Bundestag	180
Organisation					
1	Tarifunterlagen und Formulare für Arbeits- und Sozialrechtsfragen	13	2	Der Außenhandel im Dezember und im Jahr 1960	42
4	Vorstandssitzung	77	2	Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag	43
5	Unser Verbandstag 1961 in Nürnberg		2	Interzonenhändel	44
7	Aus unserer Verbandsarbeit	123	3	Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung für in der	
9	Neue Fernsprechnummern der Geschäftsstelle Nürnberg	152		Ostzone eingekauft und exportierte Waren	58
Rationalisierung					
4	Betriebsberatung außerordentlich gefragt	78	3	Dänische Lieberalisierungsmaßnahmen	59
Verkehr					
1	Fensterbriefumschläge	14	3	Deutsches Vermögen in Marokko	60
1	Führung von Prüfbüchern	15	4	Entwicklungshilfe-Abteilung im Bundeswirtschaftsministerium	89
1	Zeichen auf Postsendungen	16	4	Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1960	90
1	Sicherung von Kraftfahrzeugen	17	6	Neuregelung des Außenwirtschaftsrechts	111
2	Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	35	6	Postanweisungsverkehr mit Irland	112
2	Prüfbücher für Schwerlastkraftwagen	36	7	Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1961	126
2	Postkarten mit Anschriftklappen	37	9	Ordnungsmäßige Erfassung aller an der Ein- und Ausfuhr	
2	Grundsätze zur Verkehrspolitik	—		sowie am Transithandel beteiligten Mitgliedsfirmen	158
2	Verkehrspolitisches Sofortprogramm	38	9	Zolltarif 1962	159
3	LKW-Maße im grenzüberschreitenden Verkehr	52	9	Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe	160
3	Maße und Gewichte von Lastkraftwagen	53	11	Postüberweisungsverkehr mit Belgien und Japan	199
4	Ersatzwagen bei Kraftfahrzeug-Unfall	79	11	Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes	200
4	Neuer Rollfuhrtarif	80	11	EWG — Handel zwischen Mitgliedsländern	201
4	Eine Lanze für den Werkverkehr	81	11	Bureau für rechtliche und wirtschaftliche Fragen	
4	Landwirtschaft und Agrarhandel gegen Verkehrsreform	82		Deutschland-Italien	202
4	Frachterleichterung im Collico-Verkehr	83	11	Ausländische Schiedssprüche	203
4	Dreiachsanhänger	84			
4	Deutsche Bundesbahn-Arbeitszeit	85			
4	Verwaltungsrat der Bundesbahn	86			
6	Wichtig für den Werkfernverkehr!	106			
6	Merkblatt für den Werkfernverkehr	107			
6	Wichtig für betriebseigene Lastkraftwagen!	108			
8	Keine Postwurfsendungen vom 3. bis 17. September 1961	143			
Kreditwesen					
8	Neues im Werkverkehr	144			
9	Postkarten, Drucksachen, Postanweisungen	153			
11	Der Fahrer im Werkverkehr	195			
11	Wichtig für den Werkfernverkehr!	196			
Mittelstand					
3	Institut für Mittelstandsforschung	55			
10	Großhändler im Bundestag	180			
Außenhandel					
2	Der Außenhandel im Dezember und im Jahr 1960	42			
2	Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag	43			
2	Interzonenhändel	44			
3	Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung für in der				
	Ostzone eingekauft und exportierte Waren	58			
3	Dänische Lieberalisierungsmaßnahmen	59			
3	Deutsches Vermögen in Marokko	60			
4	Entwicklungshilfe-Abteilung im Bundeswirtschaftsministerium	89			
4	Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1960	90			
6	Neuregelung des Außenwirtschaftsrechts	111			
6	Postanweisungsverkehr mit Irland	112			
7	Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1961	126			
9	Ordnungsmäßige Erfassung aller an der Ein- und Ausfuhr				
	sowie am Transithandel beteiligten Mitgliedsfirmen	158			
9	Zolltarif 1962	159			
9	Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe	160			
11	Postüberweisungsverkehr mit Belgien und Japan	199			
11	Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes	200			
11	EWG — Handel zwischen Mitgliedsländern	201			
11	Bureau für rechtliche und wirtschaftliche Fragen				
	Deutschland-Italien	202			
11	Ausländische Schiedssprüche	203			
Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung					
6	Ergänzungserhebung zur Handelszählung	109			
10	Progression der Lohnsteigerungen	181			
10	Löhne und Produktivität	182			
10	Staat beeinflußt Preisniveau	183			
Versicherungsfragen					
9	Betriebliche Haftpflichtversicherung	156			
Verschiedenes					
1	Hannover'sche Messe 1961	19			
3	Bundesministerien zu aktuellen Mittelstandsproblemen	61			
3	DM-Aufwertung	62			
3	Blessing-Gutachten	63			
4	Das Gewerkschaftsvermögen	91			
4	Wer macht die Riesenumsätze?	92			
7	Verbraucher und Marktwirtschaft	127			
9	Der Großhandel und Berlin	161			
11	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder unter den Bundestagsabgeordneten	204			

Arbeitgeberfragen

Samstag-Arbeit Jugendlicher bei 5-Tage-Woche?

(1)

(i) Wir hatten von Anfang an die Auffassung vertreten, daß § 10, Abs. 4 des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes der Beschäftigung Jugendlicher am Samstag vormittag nicht entgegensteht. In unserem letzten Arbeitgeber-Rundschreiben und auch im Dezember-Heft unserer Verbandszeitschrift haben wir hierüber berichtet. Nun hat neuerdings Prof. Dr. h. c. Erich Molitor, Mainz, in der Zeitschrift: „Der Betrieb“ ein umfassendes Gutachten zu dieser Frage abgegeben. Herr Prof. Dr. h. c. Erich Molitor setzt sich in diesem Gutachten auch ausführlich mit der Gegenansicht auseinander und weist hierbei nach, daß dann, wenn nicht zwischen der Dauer und der Lage der Arbeitszeit unterschieden werde, völlig unhaltbare Ergebnisse erzielt würden. Der Gutachter stellt abschließend fest: „Dieses Ergebnis entspricht auch der Rechtssprechung, die sowohl beim Urlaub wie beim Hausarbeitsstag (letzterer gilt nur für die Länder der ehemals britisch besetzten Zone) der Beschränkung der Arbeit auf die 5-Tage-Woche keine weiteren Folgen zugeschrieben hat.“ Prof. Molitor stellt fest, daß auch bei Einführung der 5-Tage-Woche für erwachsene Arbeitnehmer Jugendliche auch allein am Samstag beschäftigt werden können.

Richtlinien der Landesarbeitsministerien, die etwa zur Auslegung des § 10, Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz erlassen werden, sind im übrigen nicht rechtsverbindlich.

Kindergeld

(2)

(i) Über den Entwurf einer Änderung der Kindergeldgesetzgebung mit der Absicht das 2. Kind in die Gewährung des Kindergeldes einzubeziehen, wird das Bundeskabinett voraussichtlich Anfang Januar beraten. Das Neuordnungsgesetz soll möglichst bald nach seiner Verkündung in Kraft treten. Für die 3. und weiteren Kinder sollen die bisherigen Träger (Familienausgleichskassen usw.) noch bis Ende des Jahres 1961 weiter leisten. Unter Berücksichtigung der weiteren technischen Abwicklung werden die ersten Beträge wohl im Sommer 1961 für die **2. Kinder** ausgezahlt werden. Der Anspruch für 2. Kinder soll davon abhängig sein, daß das Jahreseinkommen der Eltern einen bestimmten Betrag, der einen Monatslohn von DM 550,— entspricht, nicht überstiegen hat. Für das 3. und jedes weitere Kind soll das Kindergeld wie bisher je DM 40,— monatlich betragen; für das 2. Kind ist ein monatliches Kindergeld von DM 25,— vorgesehen. Als Träger der Kindergeldzahlung ist eine für das ganze Bundesgebiet zuständige Kindergeldkasse vorgesehen. Die Durchführung des Gesetzes soll im wesentlichen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen werden, die insowiew im Auftrag der Kindergeldkasse tätig werden.

Die Mittel zur Finanzierung der Kindergeldzahlung sollen — abgesehen von einer Übergangsregelung für 1961 — einheitlich durch **Beiträge der Arbeitgeber** für ihre Arbeitnehmer, Beiträge der Selbständigen für die eigene Person und ein Bundeszuschuß aufgebracht werden. Der Beitrag der Arbeitgeber soll 1% der Arbeitsentgelte bis zu einer noch festzusetzenden Bemessungsgrenze, die zwischen DM 10.000,— und DM 15.000,—

liegen wird, befragen. Kleinbetriebe, mit einer Lohnsumme von weniger als 6.000 DM im Jahr sollen beitragsfrei bleiben. Die Selbständigen (d. s. Bezieher anderer Einkünfte, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) sollen für die eigene Person Beiträge in Höhe von 1% ihrer Einkünfte nach Abzug eines Freibetrages, der bei Verheiraten 8.000,— DM jährlich beträgt, leisten. Der Höchstbetrag soll zwischen 100,— und 150,— DM jährlich liegen. Die Beiträge der Arbeitgeber sollen mit den Beiträgen zu den Sozialversicherungen von den Krankenkassen eingezogen werden, während die Selbständigen ihre Beiträge mit der Einkommensteuer an das Finanzamt zu entrichten haben. Soweit die Beiträge nicht ausreichen, soll der Mittelbedarf durch einen Zuschuß des Bundes gedeckt werden. Dieser wird für das volle Jahr 1961 etwa 500 Mio. DM betragen. **Nach dem jetzigen Stand wird für die Arbeitgeber im Verhältnis zu den bisherigen Leistungen an die Familienausgleichskassen keine höhere Belastung entstehen.**

Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(3)

(i) Die Beitragsbemessungsgrenze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wird sich infolge der lohnorientierten Dynamik der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage, an die sie gekoppelt ist, ab 1. Januar 1961 erneut erhöhen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird von DM 10.200,— auf DM 10.800,— und für Monatsbezüge von DM 850,— auf DM 900,— steigen. In der Arbeiter-Renten- und Angestelltenversicherung werden die Versicherten also ab 1. Januar 1961 mit einem Arbeitsentgelt bis zu DM 900,— monatlich zur Beitragsleistung herangezogen.

In den einzelnen Versicherungszweigen werden ab 1. Januar 1961 auch weiterhin 3 verschiedene Beitragsbemessungsgrenzen nebeneinander bestehen, und zwar in der Krankenversicherung DM 660,—, in der Arbeitslosen-Versicherung DM 750,— und in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten DM 900,— monatlich.

Ferner werden die von der Beitragsbemessungsgrenze abhängigen **Entgeltgrenzen für die Nebenbeschäftigung** (§ 1228, Abs. 2 b RVO und § 4, Abs. 2 b AVG) und für **Geringverdiener** (§ 1385, Abs. 4 a RVO und § 112, Abs. 4 a AVG) erhöht, und zwar die Entgeltgrenze für

- Nebenbeschäftigung von DM 106,25 auf DM 112,50 (= $\frac{1}{8}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze) und
- Geringverdiener von DM 85,— auf DM 90,— (= $\frac{1}{10}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze).

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich nur in der Rentenversicherung die Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigung und Geringverdiener erhöhen, nicht dagegen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Hier bleibt die derzeitige Regelung bestehen.

Infolge der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze müssen auch die Beitragstabellen geändert werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat neue Richtlinien für die Aufstellung von Sozialversicherungs-Beitragstabellen erstellt und mit Erlaß vom 27. 10. 1960 — IV c 3 — 4232.1-671/60 — bekannt-

HABEN SIE DEN TERMIN FÜR UNSEREN
Verbandstag in Nürnberg
 AM 21. APRIL 1961 SCHON FEST VORGEMERKT?

gegeben. Die neuen Beitragstabellen, die in Kürze erscheinen werden sind erstmalig anzuwenden

- a) bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung ab 1. 1. 1961)
- b) bei wöchentlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) für den 1. nach dem 31. Dez. 1960 beginnenden Lohnzahlungszeitraum (Gehaltszahlungszeitraum)
- c) bei längeren Lohnzahlungszeiträumen (Gehaltszahlungszeiträumen) nach Aufteilung des Lohnzahlungszeitraumes (Gehaltszahlungszeitraumes) in Lohnwochen (Gehaltswochen) für die erste nach dem 31. 12. 1960 beginnende Lohnwoche (Gehaltswoche).

Da die neue Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 1961 DM 10.800,— bei Jahresbezügen und DM 900,— bei Monatsbezügen betragen wird, überschreitet diese um mehr als 50 DM den Anfangsbetrag des der bisherigen letzten Beitragssklasse zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts. Es wird daher durch eine ebenfalls in Vorbereitung befindliche Verordnung zur Ergänzung der Beitragssklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten eine **weitere Beitragssklasse** entsprechend der Staffelung der den bestehenden Beitragssklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelte angefügt werden. Der bisherigen Beitragssklasse XVIII soll demzufolge ein Endbetrag des Bruttoarbeitsentgelts im Monat von DM 875,— zugeordnet und eine neue Beitragssklasse XIX für ein Bruttoarbeitsentgelt im Monat von mehr DM 875,— mit einem Monatsbeitrag von DM 126,— gebildet werden. Für die Weiterversicherung wird entsprechend eine neue Beitragssklasse L mit einem Monatsbeitrag von DM 126,— angefügt.

Mit der Erhöhung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1961 steigt auch der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, da sich nach den Vorschriften der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze der Bundeszuschuß entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ändert. In der Rentenversicherung der Arbeiter erhöht sich der Bundeszuschuß für 1961 um 163,8 Mio. auf insgesamt 3,447 Mia. DM und in der Angestellten-Versicherung um 40,8 Mio. auf zusammen 859,1 Mio. DM.

Steuerfragen

Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgratifikationen (4)

(sr) Wir hatten zuletzt in Art. 230 Heft 11/12 1960 auf die bevorstehende Einführung eines Weihnachtsfreibetrages aufmerksam gemacht. Nunmehr wurde das diesbezügliche Gesetz am 27. 12. verkündet. Die abschließende Behandlung des Gesetzes wurde verzögert, nachdem der Bundesrat zunächst Bedenken wegen der Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem neuen Weihnachtsfreibetrag geltend gemacht hatte.

Nach dem neuen Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes ist nun endgültig folgendermaßen zu verfahren:

Beim **Lohnsteuerabzug** ändert sich gegenüber der in Art. 230 Heft 11/12 1960 dargestellten Neuregelung nichts.

Bezüglich der **Sozialversicherung** ergibt sich folgende Regelung:

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung wird durch die Einführung des Weihnachtsfreibetrages **nicht** berührt. Weihnachts- oder Neujahrgelder, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstage) gezahlt werden, sind bis zum Betrag von DM 100,— **nicht beitragspflichtig**.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern, die keine Weihnachtsgratifikation erhalten, sind also die Abzüge für die Sozialversicherung wie bisher vom vollen Verdienst vorzunehmen.

Zum Begriff „Lieferung im Großhandel“ (5)

(sr) Die Umsatzsteueraufführungsbestimmungen grenzen in § 11 die Einzelhandelslieferung von der Großhandelslieferung ab. Danach liegt eine Lieferung im Großhandel vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert. Der Gegenstand muß zur **gewerblichen Weiterveräußerung**, zur **gewerblichen Herstellung** anderer Gegenstände oder zur **Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen** bestimmt sein. Schließlich ist noch auf den Haupterwerbszweck abgestellt, wenn der im Großhandel gelieferte Gegenstand zum Teil auch für andere Zwecke genutzt wird.

Alle Lieferungen, die den **allgemeinen Lebensbedürfnissen** dienen, rechnen also zur privaten Sphäre des Abnehmers und sind **keine Großhandelslieferungen**. Es erweist sich vielfach als schwierig, die „private“ von der „gewerblichen“ Sphäre abzugrenzen. Da der Bundesfinanzhof eine strenge Auslegung dieser Begriffe vornimmt, wie zuletzt in seinem Urteil vom 22. 1. 1960 — V 104/58 U —, empfehlen wir genau zu überlegen, welche Lieferungen den Voraussetzungen entsprechen.

Das zitierte Urteil stellt folgenden Leitsatz auf:

„Lieferungen von Haushaltswaschmaschinen an Landwirte gelten in der Regel als Lieferungen im Einzelhandel.“

Gegen diese Meinung war vorgebracht worden, daß die Anschaffung der Waschmaschine aus betriebswirtschaftlichen Gründen für den Betrieb erforderlich gewesen sei, da bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften die Anschaffung der Waschmaschine in erster Linie dem Betrieb zugutekommt, da die Berufskleidung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte mit der Maschine gewaschen wird.

Dagegen stellte der Bundesfinanzhof fest, daß dieser technische Fortschritt gleichermaßen der Haushaltsführung zugutekommt. Von einem überwiegenden Erwerbszweck für betriebliche Zwecke könnte aber deswegen nicht gesprochen werden, da nur das Waschen von ausgesprochener Berufskleidung (Milchblusen, Arbeitsschürzen u. dgl.) als betrieblicher Zweck anerkannt werden könne. Das Waschen sonst üblicher Bekleidung, auch wenn diese bei der Arbeit getragen wird, gilt nicht als betrieblicher Zweck.

Wir geben die hier dargestellte Auffassung des BFH wieder, um darauf aufmerksam zu machen, daß in allen ähnlichen Fällen ein strenger Maßstab für eine Großhandelslieferung angelegt werden muß. Die **Voraussetzungen** für die Anerkennung einer Lieferung als „Lieferung im Großhandel“ seien deshalb nochmals kurz zusammengefaßt:

Maßgebend für das Vorliegen einer Lieferung im Großhandel ist der **Erwerbszweck**, wie er **zur Zeit** der Lieferung besteht. Eine Änderung des Erwerbszweckes **nach** der Lieferung des Gegenstandes ist unerheblich.

Wird der Gegenstand vom Abnehmer teils privat teils gewerblich genutzt, so entscheidet der **Haupterwerbszweck**. Dieser muß für den liefernden Unternehmer erkennbar sein. Die Anschaffung des Gegenstandes ist dann betriebsbedingt, und somit eine Lieferung im Großhandel, wenn der Gegenstand **für den Betrieb** erforderlich ist. Das bedeutet nicht, daß hierbei über die Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Gegenstände für den Betrieb entschieden wird.

Eine besondere Problematik ergibt sich weiterhin bei der Lieferung von sogenannten „vertretbaren Sachen“, also von Waren, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen. Wir hatten hierüber ausführlich im Heft 8/1958 unter dem Titel „Bundesfinanzministerium schleift gefährliche Ecken eines Bundesfinanzhofurteils ab“ berichtet. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung möchten wir hier nochmals ganz kurz zusammenfassen:

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, daß ein Kohlenhändler bei einer Lieferung von Brennstoffen an seine Abnehmer sich von diesen bestätigen lassen müßte, welchen Anteil sie jeweils für private Zwecke verwenden. Der Angabe des Abnehmers entsprechend ist die Lieferung in eine Groß- und in eine Einzelhandelslieferung aufzugliedern und buchmäßig nachzuweisen.

Wenn eine entsprechende Aufgliederung nicht vorgenommen wird, so verwekt der Kohlenhändler die Steuerbefreiung gemäß § 4 Ziff. 4 USG.

In der Begründung hatte der BFH ausdrücklich festgestellt, daß er sich nicht auf den Einzelfall der Lieferung von Kohlen beschränken wollte, sondern daß er hier grundsätzlich alle ähnlichen Fälle der Lieferung von vertretbaren Waren entscheiden wollte. In der Begründung kam fernerhin zum Ausdruck, daß sich diese Regelung auf Lieferung „größerer Mengen“ erstreckt.

Bei der ungeheuren Vielfalt „vertretbarer Waren“ im Großhandel und bei der Ungewißheit über die Auslegung des Begriffes „größere Menge“ war dieses Urteil für den Großhandel eine außerordentliche Belastung. Auf die entsprechenden Eingaben der Spitzenverbände stellte das Bundesfinanzministerium in einem in der Umsatzsteuerkartei veröffentlichten Erlaß fest, daß die Grundsätze des obigen BFH-Urteils auf Lieferungen von vertretbaren Sachen, die vom Abnehmer erfahrungsgemäß nur in geringen Mengen für den Privathaushalt verwendet werden (z. B. Lebens- und Genußmittel, Bekleidungsstücke) oder die der Abnehmer üblicherweise im Rahmen seines Unternehmens weiterliefert (Kolonialwarenhändler, Gastwirt) nicht anzuwenden ist. Nach wie vor bleibt jedoch der Grundsatz des Bundesfinanzhofurteils aufrechterhalten, daß grundsätzlich bei der Lieferung von vertretbaren Sachen eine Trennung nach gewerblicher und privater Sphäre vorgenommen werden muß, die durch schriftliche Erklärung des Abnehmers nachgewiesen und buchmäßig ausgewiesen werden muß.

Mit einigen Vorbehalten kann man sagen, daß die Auffassung des Abnehmers über den Verwendungszweck des gelieferten Gegenstandes ein wesentlicher Hinweis dafür ist, ob eine Einzelhandelslieferung oder eine Lieferung im Großhandel vorliegt. Es empfiehlt sich daher in allen Zweifelsfällen, sich vom Abnehmer eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, daß er den betreffenden Gegenstand zur Verwendung in seinem Betrieb erwirbt bzw. welcher Anteil bei vertretbaren Sachen gewerblich verwendet werden soll.

Neue Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen (6)

(sr) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben durch übereinstimmende Erässe mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zur Vereinfachung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für **mitarbeitende Ehefrauen** die Lohnsteuerkarte F eingeführt.

Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, werden normalerweise nach der Steuerklasse IV der Lohnsteuertabelle besteuert. Nahm nach der bisherigen Regelung eine Ehefrau eine Arbeit auf, so mußte die Lohnsteuerkarte des Ehemannes mit vorgelegt und auf ihr die bisherige Steuerklasse III in Steuerklasse IV geändert werden. Die Anwendung der Steuerklasse IV konnte jedoch bei beiden Ehegatten zu Härten führen, wenn der Arbeitslohn eines Ehegatten so gering ist, daß von diesem Ehegatten Lohnsteuer nicht zu zahlen ist. Die tariflich zustehenden Freibeträge und Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben können in diesen Fällen nicht voll ausgeschöpft werden. Zur Vermeidung sich daraus ergebender Härten können die Ehegatten nach § 17 a Abs. 2 LStDV die Übertragung der nicht ausgeschöpften Beträge auf die Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten beantragen oder die evtl. Überzahlungen im Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen.

Die technischen Schwierigkeiten, die aus diesen Fällen entstanden, sollen nun durch die Einführung der Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen beseitigt werden. Die Lohnsteuerkarte F 1961 wird jedoch nur für Ehefrauen ausgegeben, die nach dem **1. 1. 1961 ein Dienstverhältnis neu aufnehmen**. Die Bezüge der Ehefrau, die nach der neuen Lohnsteuerkarte F zu versteuern sind, werden pauschal mit 20% (wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt mit 25%) zur Lohnsteuer herangezogen. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die der Ehefrau zustehenden Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben in Höhe von insgesamt jährlich DM 1.200,— (monatlich DM 100,—, wöchentlich DM 23,20, täglich DM 3,85) auf der Lohnsteuerkarte F durch Eintrag eines Freibetrags berücksichtigt werden können. Die **tariflichen Freibeträge** für Verheiratete in Höhe von DM 1.680,—

für jeden Ehegatten und die Kinderfreibeträge wirken sich dadurch voll aus, daß der **Ehemann** die Steuerklasse III behält.

Die Einführung der Lohnsteuerkarte F stellt eine Vereinfachungsmaßnahme dar, die sowohl die Änderung der Steuerklasseneintragung auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes als auch die Durchführung des Übertragungsverfahrens weitgehend entbehrlich macht. Dementsprechend ist die Lohnsteuerkarte F **insbesondere für folgende Fälle gedacht:**

- Für Ehefrauen, die aus einer ständigen Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres 1961 verhältnismäßig geringen Arbeitslohn beziehen (bei kinderlos Verheirateten bis etwa DM 250,— monatlich, bei Verheirateten mit 1 Kind bis etwa DM 290,— monatlich, und bei Verheirateten mit 2 Kindern bis etwa DM 360,— monatlich) usw.,
- für Ehefrauen, die im Laufe des Kalenderjahres 1961 nur vorübergehend tätig werden (z. B. bei Urlaubsvertretungen, Saisonarbeiten, Schlafverkäufen etc.),
- für Ehefrauen, die aus anderen Gründen die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte F wünschen (z. B. weil der Ehemann auf der Beibehaltung der Steuerklasse III besteht, daß auf diese Weise seinem Arbeitgeber nichts von der Tätigkeit seiner Ehefrau bekannt wird).

Ungeeignet ist die Verwendung der Lohnsteuerkarte F dann, wenn die Ehegatten zusammen einen Arbeitslohn **von über DM 16.000 im Kalenderjahr beziehen**. Es kann sich in diesem Fall nämlich herausstellen, daß der Steuersatz von 20 bzw. 25% zu niedrig ist und die zuwenig einbehaltene Lohnsteuer im Wege einer Veranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nachgefordert werden muß.

Im übrigen kann bei einer Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte F auch der Fall eintreten, daß die Ehegatten zunächst zusammen zu viel Lohnsteuer entrichten. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Gesamtarbeitslohn der Ehefrau weniger als 1.200 DM im Kalenderjahr beträgt oder wenn bei einem Arbeitslohn der Ehefrau von mehr als 1.200 DM jährlich der Arbeitslohn des Ehemannes so gering ist, daß er in Steuerklasse III keine Lohnsteuer zu zahlen hat. In diesen Fällen kann die Überzahlung nur im Lohnsteuerjahresausgleich auf Antrag ausgeglichen werden.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß die Lohnsteuerkarte F zunächst nur für Ehefrauen gedacht ist, die im Laufe des Jahres 1961 ein Dienstverhältnis beginnen. Wenn sich das neue Verfahren bewährt, sollen ab 1962 sämtliche Ehefrauen nach der Lohnsteuerkarte F besteuert werden.

Der Unternehmerlohn-Freibetrag im (7) Gewerbesteuerrecht - eine Frage der steuerlichen Gerechtigkeit

(sr) Bei dem in der letzten Zeit entbrannten Streit um die Änderung der Gewerbesteuer handelt es sich in erster Linie um den Plan zur Erhöhung des Unternehmer-Freibetrages von bisher DM 2.400 auf DM 7.200, ferner um die Erhöhung der Melzahlen-Staffel und schließlich darum, die Dauerschulden nicht dem Gewerbe Kapital und die Zinsen für diese Dauerschulden nicht dem Gewerbeertrag zuzurechnen.

Zunächst läßt sich zur Gewerbesteuer allgemein sagen, daß sie, zumindest beim mittelständischen Einzelunternehmen, sich als eine zusätzlich — recht grob — Einkommensbesteuerung des Unternehmers auswirkt. Dem Sinn des Gewerbesteuerrechts entsprechend soll die Gewerbesteuer das Objekt **Gewerbebetrieb** besteuern, die Steuerlast fällt jedoch beim mittelständischen Einzelunternehmen dem **Unternehmer** direkt zur Last.

Fernerhin ist zu sagen, daß die Gewerbesteuer die Haupteinnahmequelle der **Gemeinden** ist. Die umfangreichen gemeindlichen Aufgaben werden also in erster Linie von dem beschränkten Kreis der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmer finanziert, unabhängig von der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens. Es trifft auf diese Weise die eigenartige Situation auf, daß beispielsweise hoch besoldete Gemeindebeamte, deren Einkommen oft wesentlich höher sind als diejenigen vieler mittelständischer Unternehmer, keinen Beitrag zu den Gemeindefinanzen leisten

müssen, die ja zum Großteil aus dem Gewerbesteueraufkommen bestreift werden, zu welchem nur gewerbesteuerpflchtige Unternehmen herangezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände unter der Federführung des Deutschen Städtebundes haben eine Denkschrift unter der Überschrift „Der Angriff auf die Gewerbesteuer“ herausgegeben. Hier werden die Pläne zur Novellierung des Gewerbesteuergesetzes heftig kritisiert. Bei der vorgesehenen Erhöhung des Unternehmerfreibetrages auf 7.200 DM würden nach Meinung der Denkschrift 57,4% aller Gewerbebetriebe aus der Gewerbesteuerpflcht entlassen, und damit „die Mehrzahl der steuerpflichtigen Betriebe aus der Gewerbesteuerpflcht ausscheiden, obwohl sie den Tatbestand erfüllen, an den das Gesetz dem Grunde nach die Steuerpflicht knüpft“. Die Denkschrift ist der Ansicht, daß hierdurch der Realsteuergarantie des Grundgesetzes widersprochen wird.

Demgegenüber ist festzustellen, daß schon das jetzt geltende Recht durch die Einräumung eines Freibetrages von 2.400,— DM die **steuerliche Leistungsfähigkeit** als Tatbestand der Gewerbesteuerpflcht ansieht. Eine Erhöhung auf 7.200,— DM würde lediglich eine Sondersteuer für die kleineren Unternehmen bestreiten, die diese jetzt neben ihrer normalen Einkommensteuer zu leisten haben. Wenn nun in den finanzschwachen Gemeinden angeblich in Zukunft — bei Erhöhung des Freibetrages auf 7.200,— DM — die Gewerbesteuer zu 100% ausfällt, dann bedeutet dies doch, daß in diesen Gemeinden kein gewerblicher Unternehmer mehr verdient als 7.200,— DM!

Es ist hiermit schon angedeutet, daß das Problem des Unternehmerfreibetrages gleichzeitig ein Problem des **Finanzausgleiches** zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden ist. Der Gesamtausfall an Gewerbesteuer bei Einführung des neuen Freibetrages wird nämlich — wie die ungewöhnlich günstige Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in den letzten Jahren erwarten läßt — auch in Zukunft durch eine weitere Steigerung der Erträge aus der Gewerbesteuer überkompensiert. Das zentrale Problem der gemeindlichen Finanzwirtschaft liegt heute also nicht mehr in erster Linie darin, daß nicht genügend Dekkungsmittel vorhanden sind, sondern darin, daß die ständig wachsende Gemeindefinanzmasse sehr ungleichmäßig und unzureichend verteilt wird. Wie eine eindeutige Stellungnahme der Bundesregierung gleichfalls anerkennt, ist eine Neuordnung der Finanzverfassung unausweichlich notwendig, um die Grundlage zu einer sinnvollen Verteilung des Steueraufkommens zu gewährleisten.

Die Einräumung eines angemessenen Freibetrages für den mittelständischen Einzelunternehmer sowie für die Teilhaber einer Personalgesellschaft ist letztlich eine **Frage der Gerechtigkeit** gegenüber den Kapitalgesellschaften. Die Gehälter der leitenden Herren von Personalgesellschaften, die die Unternehmefunktionen dort wahrnehmen, sind nämlich voll als Kosten absetzbar und verringern den für die Errechnung der Gewerbesteuer maßgeblichen Gewerbeertrag. Eine gleiche Möglichkeit hat der mittelständische Einzelunternehmer nicht, da er nicht die Möglichkeiten hat, ein Unternehmergehalt als Kosten abzubuchen.

Zur Frage der **Hinzurechnung der Dauerschulden zum Gewerbe Kapital und der Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag** ist zu sagen, daß durch diese Bestimmung Unternehmer dafür bestraft werden, daß sie nicht über genügend Eigenkapital verfügen. Im Großhandel ist ein Eigenkapitalmangel seit Kriegsende in vielen Branchen strukturell begründet, weil viele Betriebe nicht in der Lage waren, ihre Kriegsverluste durch Eigenfinanzierung (über die Preisel) auszugleichen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Unternehmen neben der sowieso vorhandenen Zinsenlast für diese Fremdmittel auch noch eine Erhöhung der Gewerbesteuer aus diesem Umstand hinnehmen müssen.

Zum Schluß noch ein Wort zum gegenwärtigen Stand der Diskussion um die geplante Änderung des Gewerbesteuergesetzes:

Das Bundeskabinett erklärte sich in einer Sitzung am 7. 12. 60 für die Einführung des neuen Freibetrages von 7.200 DM jährlich, allerdings nur für Unternehmen mit einem **Gewerbeertrag unter 50.000,— DM jährlich**. Es ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Länder gleichzeitig Maßnahmen treffen,

den besonders getroffenen finanzschwachen Gemeinden einen angemessenen **Ausgleich** zu gewähren.

Die angestrebte Begrenzung des Freibetrages auf Betriebe unter 50.000 DM Jahresertrag bedeutet eine neue Wettbewerbsungleichheit und sollte deshalb aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht eingeführt werden, zumal der zusätzliche Auffall an Gewerbesteuer bei Gewährung des Freibetrages an alle Betriebe unerheblich ist.

Die seit jeher von unserem Verband erhobene Forderung, die Dauerschulden nicht dem Gewerbe Kapital und die Zinsen hierfür nicht dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen, ist nicht vorgesehen. Sie dürfte im Rahmen dieser Gesetzesänderung leider nicht zum Zuge kommen.

Der Streit um die Gewerbesteueraänderung ist damit noch nicht beendet. So haben Vertreter des Bayerischen Städteverbandes erklärt, daß sie im Falle der Verwirklichung des Gesetzes eine Verfassungsklage einbringen würden. Den Ausgang dieses Verfahrens können wir jedoch mit Ruhe abwarten, da die Verfassungsklage nach unserer Meinung nicht schlüssig zu begründen ist.

Wir werden Sie rechtzeitig unterrichten, wenn die Änderung des Gewerbesteuergesetzes — vermutlich im Rahmen des Steueraenderungsgesetzes 1961 — von den gesetzgebenden Organen beschlossen sein wird und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Umsatz des bayerischen Großhandels (8)

(p) Nach den nunmehr vorliegenden vorläufigen Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik für 1959 hatte — nach einer Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamts — der bayerische Großhandel im Jahre **1959** einen Umsatz von **16,6 Milliarden** (1958: 14,9 Milliarden) aufzuweisen, während der Umsatz des bayerischen Einzelhandels 10,9 Milliarden, derjenige der bayerischen Industrie 32,2 Milliarden und derjenige des Handwerks 9 Milliarden betrug. Auch in Bayern steht somit — ebenso wie im Gebiet der gesamten Bundesrepublik — der Großhandelsumsatz **an 2. Stelle** hinter dem der Industrie. Während dagegen die Industrie 1959 gegenüber 1958 in Bayern ihren Umsatz nur um 8,6% und der Einzelhandel um 9,3% steigern konnte, hat der Gesamtumsatz des bayerischen Großhandels gegenüber 1958 um 11,1% zugenommen, wobei die Steigerung beim Ein- und Ausfuhrhandel sogar 19% betrug.

Kampf den Scheingroßhandlungen (9)

Es mehren sich in vielen Konsumgütersparten des Handels die Fälle, in denen sich ausgesprochene Einzelhandelsunternehmen als Großhandlungen ausgeben, um in den Genuss von **Großhandelskonditionen** zu kommen. Diese Frage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Problem des sogenannten Funktionsrabattes, da seitens der zuständigen Verbände des Einzelhandels immer wieder beschwerdeführend vorgetragen wird, dieser dem Großhandel für seine volks- und betriebswirtschaftlich anerkannte Funktion der Belieferung von Wiederverkäufern zugestandene Rabatt werde in manchen Fällen zur Belieferung von Letztverbrauchern missbraucht. Geht man diesen Beschwerden nach, stellt sich immer wieder heraus, daß es sich in so gut wie allen gemeldeten Fällen nicht um ordentliche Großhandelsbetriebe, sondern um ausgesprochene Scheingroßhändler handelt.

Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, wie es möglich ist, daß Industrieunternehmen derartige Scheingroßhandlungen zu Großhandelsbedingungen beliefern und sie in Anbetracht der bei ihren Verkaufsmethoden leicht zu erreichenden größeren Absatzmengen häufig sogar noch mit höheren Mengen- bzw. Sonderrabatten ausstafften, als sie dem funktionsfreien Großhandel mit seinen erheblichen Vertriebskosten zugestanden werden. Von einigen Herstellerbetrieben wurde auf Anfrage erklärt,

man sei sich vielfach über den wirklichen Charakter dieser angeblichen Großhändler nicht im klaren, scheue aber im Hinblick auf die kartellrechtlichen Vorschriften die Einholung einer Auskunft bei der Großhandelsorganisation.

Wie ist nun die Rechtslage?

§ 26 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bringt zum Ausdruck, daß „Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nicht ein anderes Unternehmen oder Vereinigung von Unternehmen in der Absicht, bestimmte Wettbewerber unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren veranlassen dürfen“. In Abs. 2 derselben Bestimmung wird darüber hinaus weiter gesagt, daß u. a. Unternehmervereinigungen „ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert werden dürfen“.

Damit ist also grundsätzlich der sogenannte **Boykott**, soweit er in der Absicht erfolgt, bestimmte Wettbewerber unbillig zu beeinträchtigen bzw. zu behindern, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb als unzulässig erklärt. Im einzelnen läge eine solche Unzulässigkeit beispielsweise dann vor, wenn man die Übersetzung einer Branche mit ihm bekämpfen bzw. eine „Branchenbereinigung durch Ausschluß fachlich ungeeigneter Unternehmungen“ erreichen wollte. Es muß vielmehr, wie schon das frühere Kartellgericht aufgrund der Kartellverordnung des Jahres 1923 ausführte, „die Bereinigung des Marktes von Teilnehmern, deren Leistungen unbefriedigend sind, allein dem Wettbewerb überlassen bleiben, es sei denn, die Betreffenden verhielten sich ungesetzlich“.

Die Absicht unbilliger Beeinträchtigung oder Behinderung ist jedoch **keineswegs** bereits dann gegeben, wenn ein **Großhändler** seinen Lieferanten darauf hinweist, daß ein anderes zu Großhandelskonditionen beliefertes Unternehmen die Voraussetzungen der Belieferung zu derartigen Bedingungen nicht erfüllt, sondern in Wirklichkeit sich als Einzelhandelsunternehmen oder — wie dies z. B. häufig bei der Belieferung von Einrichtungsgegenständen von Friseuren der Fall ist — nur als Gelegenheitsvermittler betätigt und die Vertriebsleistungen, die der betreffende Hersteller von seinem Großhandelsabnehmer erwartet, gar nicht zu erbringen imstande ist. Es fehlt auch an einer solchen Beeinträchtigungsabsicht, wenn es dem Großhändler um die Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer Geschäftsverbindung mit dem infrage kommenden Fabrikanten geht, die durch gleichzeitige großhandelsmäßige Belieferung eines Scheingrossisten, der seinerseits wieder in den meisten Fällen unmittelbar an Verbraucher liefert, auf's empfindlichste gestört wird. Diese Auffassung steht auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Frage der Direktverkäufe in keiner Weise in Widerspruch, da der BGH in seinem bekannten Urteil vom 27. 6. 1958 zwar zum Ausdruck gebracht hat, es bestehe kein gesetzliches Verbot der Direktverkäufe, diese Direktverkäufe seien aber dann wettbewerbswidrig, wenn ein sogenannter Großhändler versucht, ein Bekanntwerden seiner Doppelfunktion seinen Lieferanten und den von ihm beziehenden Einzelhändlern gegenüber zu verhindern. Es kann daher auch nicht unzulässig sein, wenn eine solche Täuschung, die zu einer unberechtigten Gewährung von Großhandelskonditionen führt, aufgedeckt und ins rechte Licht gerückt wird! An dieser Aufklärung hat vielmehr nicht nur der ordnungsmäßige Groß- und Einzelhandel selbst, sondern die gesamte Rechts- und Wirtschaftsordnung ein allgemeines Interesse.

Die Handelsspannen im Jahre 1959

(10)

Das Statistische Bundesamt gibt bekannt:

Das Statistische Bundesamt führt seit einer Reihe von Jahren im Zusammenhang mit der monatlichen Groß- und Einzelhandelsumsatzstatistik jährlich eine Erhebung über Wareneinkäufe und Lagerbestände durch. Damit sind zugleich die Voraussetzungen für eine Berechnung der Rohertragsquoten gegeben, die für 1959 zum erstenmal veröffentlicht worden sind (Oktober- und November-Heft von „Wirtschaft und Statistik“).

Die Ergebnisse beruhen auf den Angaben von mehr als 20 000 Einzelhändlern und rd. 2 800 Großhändlern. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag zur Objektivierung der immer wieder auflebenden Debatte um die Höhe der Handelsspannen dar.

Für den **Einzelhandel** insgesamt kommt das Statistische Bundesamt zu einem Rohertrag von 25,6 v. H. des Umsatzes. Diese Zahl wird erst interessant und aussagefähig, wenn man sie nach Branchen aufgliedert. An der Spitze stehen der Blumeneinzelhandel mit 44,4 v. H., der Uhren-, Gold- und Silberwarenhandel mit 41,1 v. H., und der Fotoeinzelhandel mit 40,6 v. H.

Die niedrigsten Rohertragsquoten weisen der Lebensmittel-, Milch- und Tabakwareneinzelhandel auf (18,7 v. H., 15,5 v. H.) und 14,3 v. H.). Die Konsumgenossenschaften liegen mit 23,7 v. H. etwas über dem Lebensmitteleinzelhandel. Bei der Beurteilung dieser Zahlen sind vor allem die unterschiedlichen Funktionen der Unternehmen in den einzelnen Zweigen zu berücksichtigen. Im Blumeneinzelhandel z. B. führt das Binden von Sträußen und Kränzen zu verhältnismäßig hohen Lohnkosten. Hinzu kommt, daß die Ware hier leicht verderblich ist. Auch bei den Konsumgenossenschaften spielt die eigene Herstellung eine wichtige Rolle. Im übrigen beschränkt sich ihr Sortiment nicht auf Lebensmittel, sondern schließt vielfach auch Textilien, Hausrat und zahlreiche andere Waren ein. Im Uhren-, Gold- und Silberwarenhandel sowie im Fotoeinzelhandel wird hochqualifiziertes Personal beschäftigt; vor allem erfordert die Lagerhaltung hier einen beträchtlichen Aufwand, besonders an Kapital.

Der Lebensmittel-, der Milch- und der Tabakwareneinzelhandel sind durch eine relativ hohe Umschlagsgeschwindigkeit gekennzeichnet, die zur Folge hat, daß bestimmte Kosten hier geringer ins Gewicht fallen.

Im **Großhandel** liegen die Rohertragsquoten noch unterschiedlicher. Von den untersuchten Zweigen weist der Tabakwarengroßhandel 1959 mit 4,6 v. H. die niedrigste, der Großhandel mit Rund-, Gruben- und Faserholz mit 29,6 v. H. die höchste Quote auf. Auch hier spiegeln sich in den Rohertragsquoten die Unterschiede der Betriebsfunktion und der Umschlagsgeschwindigkeit deutlich wider.

Im Großhandel mit Rund-, Gruben- und Faserholz sind es vor allem die verhältnismäßig lange Lagerdauer und die handelsübliche Bearbeitung, die zu einer hohen Handelsspanne führen, während der Tabakwarengroßhandel u. a. eine hohe Umschlagsgeschwindigkeit aufweist.

Auf eine Besonderheit ist im Großhandel noch hinzuweisen: ein hoher Streckengeschäftsanteil führt zu niedrigen Rohertragsquoten. So kommt z. B. der Eisen- und Stahlhandel auf eine Spanne von nur 10,8 v. H. des Umsatzes, während z. B. der ausschließlich auf das Lagergeschäft angewiesene Großhandel mit Werkzeugen, Beschlägen und Kleineisenwaren eine Spanne von 25,8 v. H. aufweist.

(11)

Angebliche Direktverkäufe des Großhandels

Durch die Presse gehen laufend Mitteilungen über die angebliche Höhe der Direktverkäufe des Großhandels an den letzten Verbraucher, ohne daß die zugrundeliegenden Untersuchungen auf ihre Repräsentationsgrundlage und das Zustandekommen der Zahlen geprüft worden sind. Besonders in Zusammenhang mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz gegen den Betriebs- und Betriebsfachhandel wurden von interessierter Seite ständig neue beunruhigende Ziffern veröffentlicht.

Ein erfahrener Großhandelskaufmann ist diesen Dingen auf den Grund gegangen und hat im eigenen Betrieb feststellen lassen, wie hoch der Anteil der Umsätze mit dem Einzelhandel an solche **Kunden** ist, die von diesen Einzelhändlern in die **Ausstellungsräume des Großhändlers entsandt** worden sind, um sich dort die gewünschten Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Elektrogeräte, Beleuchtungskörper usw.) auszusuchen. Diese Untersuchung hatte ein überraschendes Ergebnis. Es wurden Umsätze zwischen 10 und 20% des Gesamtumsatzes auf den betreffenden Sektoren festgestellt. Der Großhändler verkauft nicht direkt an die letzten Verbraucher, sondern im Dienste und im Auftrage seines Einzelhändlers an die von diesem Einzelhändler

in seine Lager entsandten Verbraucher zum vom Einzelhändler angegebenen Verbraucherpreis.

Der private Verbraucher, der von einem Einzelhändler zum Großhändler geschickt wird, macht sich jedoch über volkswirtschaftliche Zusammenhänge nicht die geringsten Gedanken. Er ist sich auch in der Regel über das, was hier vorgeht, nicht im Klaren und unterstellt, daß er die betreffenden Gegenstände beim Großhändler auswählt, daß er direkt beim Großhändler kaufe.

In vielen Fällen wird daher die Abgabe des letzten Verbrauchers, direkt beim Großhändler zu beziehen, auf diese Art Geschäfte zurückzuführen sein. Wir empfehlen unseren Mitgliedern in geschäftlichen und privaten Gesprächen immer wieder auf diese Zusammenhänge hinzuweisen.

Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel (12)

Bundestag und Bundesrat haben das so lange umstrittene und diskutierte Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel verabschiedet. Es bedarf nun noch der Verkündung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Einen Tag nachher tritt das Gesetz bereits in Kraft.

Aus dem umfangreichen Kreis der Direktverkäufe stellt der Betriebs- und Belegschaftshandel nur einen schmalen Ausschnitt dar. Auch von diesem wird durch das Gesetz wiederum nur ein Teil erfaßt. Ganz abgesehen von der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wird somit auch seine praktische Wirkung vielfach recht skeptisch beurteilt.

Das in dem Gesetz ausgesprochene **Verbot** (des Betriebs- und Belegschaftshandels) richtet sich **nicht** etwa gegen die **Inhaber** von Betrieben (in denen Betriebshandel stattfindet) oder Belegschaftsangehörige (in deren Betrieb Belegschaftshandel erfolgt),

sondern gegen die **Lieferanten** von Waren, die folgende drei Personengruppen beliefern:

1. Unternehmer, Behörden usw., wenn sie die Waren beziehen, um sie ausschließlich oder überwiegend an ihre Betriebsangehörigen **weiterzuveräußern**,
2. Betriebsangehörige, wenn sie die Waren beziehen, um sie ausschließlich oder überwiegend an ihre Arbeitskollegen aus dem gleichen Betrieb **weiterzuveräußern**,
3. natürliche oder juristische Personen, welche die Waren auf Weisung oder für Rechnung eines Unternehmers, einer Behörde usw. beziehen, um sie ausschließlich oder überwiegend an deren Beschäftigte **weiterzuveräußern**.

„**Betriebshandel**“ liegt vor, wenn der Unternehmer, die Behörde, usw. Empfänger der gelieferten Waren sind. Es muß sich um eine echte „Lieferung“ handeln, so daß der Verkauf solcher Waren, die im eigenen Unternehmen erzeugt, ver- oder bearbeitet oder vertrieben werden, an Belegschaftsangehörige dieses Unternehmens nicht unter das Verbot fällt.

„**Belegschaftshandel**“ liegt vor, wenn die Lieferung an Belegschaftsangehörige erfolgt, die die Waren zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck des **Weiterverkaufs** an andere Belegschaftsangehörige erwerben. Die Belieferung des einzelnen Beschäftigten für seinen **eigenen** Bedarf fällt nicht unter das Verbot. Auch wenn ein Belegschaftsangehöriger **Sammelbestellungen** geschlossen an die Lieferfirma weitergibt, ohne daß ein Weiterverkauf über ihn stattfindet, liegt **kein Verstoß** gegen das in dem Gesetz ausgesprochene Verbot vor.

Wenn ein Verstoß im obigen Sinne vorliegt, wird der Lieferant mit einer **Geldbuße** bis zu 10 000,— DM belegt. Voraussetzung ist jedoch — im Hinblick auf § 11 des Ordnungswidrigkeitengesetzes —, daß der Lieferant **vorsätzlich** gegen das in dem neuen Gesetz ausgesprochene Verbot verstößen hat. Der Lieferant muß also wissen, daß die von ihm gelieferten Waren von den oben-

Eine moderne Mehr-Branchen-Messe für den Handel!

Die Internationale Frankfurter Messe präsentiert sich mit neuen Ideen und neuen Vorteilen:

- sinnvolle Zusammenfassung absatzverwandter Branchen
- internationales Angebot an Konsumgütern, gezeigt von über 3000 Ausstellern aus Europa und Übersee
- aktuelle Informationen über Qualitäten, Preise und Lieferfristen.

Wer die Frankfurter Messe besucht, weiß mehr!

Messeausweise im Vorverkauf:

Kaufen Sie Ihren Messeausweis vorher, Sie sparen Geld! Vorverkauf bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

**Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse
5. - 9. März 1961**



genannten drei Personengruppen an die betreffenden Betriebsangehörigen weiter veräußert werden sollen. Es genügt allerdings der sogenannte *dolus eventualis*, d. h., der Lieferant wird auch dann bestraft, wenn er es nur für möglich hält, aber in Kauf nimmt und billigt, daß der verbotene Tatbestand verwirklicht wird. Dagegen obliegt dem Lieferanten keine allgemeine Erkundigungspflicht, ob seine Waren für den Betriebs- und Belegschaftshandel Verwendung finden sollen.

Wir haben bereits eingangs erwähnt, daß nur ein Teil der Warenverkäufe die allgemein als Betriebs- und Belegschaftshandel bezeichnet werden, unter das in dem Gesetz ausgesprochene Verbot fällt. So ist **nicht** verboten, die Belieferung von **Endverbrauchern** in den Betrieben. Endverbraucher in diesem Sinne sind auch Betriebsangehörige, die die gelieferten Waren nicht an Arbeitskollegen jedoch an andere, nicht zum Betrieb gehörende Personen weiterveräußern wollen. Weiter ist wichtig, daß die bloße „**Vermittlung**“ des Betriebs- und Belegschaftshandels nicht untersagt ist. Somit fällt auch die Ausgabe von „**Einkaufsausweisen**“ nicht unter das Verbot. Bereits erwähnt haben wir, daß Sammelbestellungen ebenfalls nicht unter das Verbot fallen. Auch sie stellen eine Art der „**Vermittlung**“ dar.

Schließlich fällt **nicht** unter das Verbot der sogenannte **Beziehungshandel**.

Endlich sieht das Gesetz noch gewisse Ausnahmen von dem Verbot vor, so für Kantinebetriebe (in bestimmtem Umfang) sowie für die Abgabe bestimmter Waren in kleinen Mengen in Betrieben, die keine eigenen Kantine haben. Endlich ist noch die Belieferung der **Bundeswehr** und der Polizeiverbände mit Waren erlaubt, die zu Versorgungs-, Fürsorge- oder Betreuungszwecken benötigt werden oder für den persönlichen Verbrauch oder Gebrauch der Soldaten und Polizisten bestimmt sind.

Organisation

Tarifunterlagen und Formulare für Arbeits- und Sozialrechtsfragen (13)

(i) Die tägliche Praxis in Ihrem Betrieb wirft immer wieder neue Fragen auf, die schnell und rechtlich einwandfrei entschieden werden müssen. Personalfragen stehen heute im Vordergrund. Die Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH. gibt deshalb zu **Ihrer Unterstützung** — ausschließlich für Mitglieder — folgende Unterlagen und Formulare heraus:

1. Dienstvertrag A (Angestellte im Innendienst)
2. Dienstvertrag R (für angestellte Reisende)
3. Arbeitsvertrag G (für gewerbliche Arbeitnehmer)
4. Personalbogen
5. Handelsvertretungsvertrag
6. Urlaubsregelung 1960 mit Tabellen
7. Manteltarifvertrag für Angestellte vom 7. 7. 1954 in der geltenden Fassung
8. Gehaltstarifvertrag für Angestellte in der geltenden Fassung
9. Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 27. 1. 1953 in der geltenden Fassung
10. Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der geltenden Fassung
11. Textausgabe des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. 8. 60
12. Musterbetriebsordnung
13. Sonderdruck: Kündigung und Kündigungsschutz

Anforderungen von Mitgliedern sind an die jeweils zuständige Geschäftsstelle des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels zu richten.

Wir werden im kommenden Jahr weitere Formulare ausarbeiten und hoffen, Sie dadurch noch mehr unterstützen zu können.

Verkehr

Fensterbriefumschläge (14)

(p) Fensterbriefumschläge, die den nachfolgenden Bedingungen nicht entsprechen, dürfen ab 1. Januar 1961 nicht mehr benutzt werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
2. Das Fenster muß vom oberen Rand des Umschlages mindestens 40 mm, von den übrigen Rändern mindestens 15 mm entfernt sein.
3. Das Fenster und die Aufschrift müssen den Längsseiten des Umschlages gleichgerichtet sein.
4. Die Aufschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
5. Im Fenster darf nur die Aufschrift zu lesen sein; Geschäftzeichen, Fabrikmarken und dgl. dürfen im Fenster nicht erscheinen.

Führung von Prüfbüchern (15)

(p) Die am 1. August 1960 in Kraft getretene „Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960“ enthält in der Anlage VIII umfangreiche Vorschriften über die **Untersuchung der Kraftfahrzeuge** hinsichtlich etwa vorhandener technischer Mängel. Unterschieden werden **Hauptuntersuchungen**, **Zwischenuntersuchungen** oder **Bremsensonderuntersuchungen**. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ein „**Prüfbuch**“ einzutragen, welches der Fahrzeughalter nach vorgeschriebenem Muster anzulegen hat.

Prüfbücher sind ab 1961 zu führen u. a. für

- a) **Lastkraftwagen** und zulassungspflichtige Anhänger, wenn das zulässige **Gesamtgewicht 9 t** oder mehr beträgt,
- b) Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km pro Stunde beträgt,
- c) Fahrzeuge, die der Halter im eigenen Betrieb den vorgeschriebenen Untersuchungen unterziehen darf,
- d) Fahrzeuge, die von anerkannten Überwachungsorganisationen untersucht werden.

Das Prüfbuch ist anzulegen, sobald die Voraussetzungen einer dieser Fälle vorliegen, bei fabrikneuen Fahrzeugen der unter a) und b) genannten Arten zur Zeit der ersten Zulassung.

Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen, und zwar für Fahrzeuge unter a) und b) in Zeitabständen von einem Jahr, für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträder und sonstige Fahrzeuge, die unter a) — d) nicht erwähnt sind, in Zeitabständen von zwei Jahren. Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb kann Fahrzeughalter von der zuständigen obersten Landesbehörde widerruflich gestattet werden, wenn Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind. Fahrzeughalter, die freiwillig ihre Fahrzeuge auf Grund eines entsprechenden Vertrages regelmäßig von einer Überwachungsorganisation untersuchen lassen, sind von der Pflicht der Vorführung bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr befreit.

Zwischenuntersuchungen der Fahrzeuge unter a) und b) müssen alle drei Monate durchgeführt werden, und zwar unter Verantwortung eines Meisters des Kraftfahrzeughandwerks oder einer Fachkraft in einem Fahrzeugherstellerwerk oder in einer amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt. Für Zwischenuntersuchungen im eigenen Betrieb gelten dieselben Bedingungen wie für Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb.

Bremsonderuntersuchungen sind bei den Fahrzeugen unter a) und b), soweit Druckluft- oder Druckluft-Hydraulik-Bremssysteme vorhanden sind, mindestens in Abständen von einem Jahr in einem Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerk oder von einem amtlich anerkannten Bremsendienst durchzuführen. Die Untersuchungen dürfen zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nicht mehr als drei Monate zurückliegen. Die Bremsonderuntersuchungen im eigenen Betrieb unterliegen denselben Bedingungen, wie die Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb.

Prüfbücher nach amtlicher Vorschrift können bezogen werden von:

Verkehrs-Verlag Heinrich Vogel, München 2, Kreuzstraße 29, Telefon: 29 08 21

Verlag Werner Degener, Hannover, Hindenburgstraße 40, Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf, Schließfach 4075

Zeichen auf Postsendungen (16)

Bei einigen Postämtern wird in nächster Zeit eine Reihe von Betriebsversuchen unternommen, um bestimmte praktische Bedingungen für neuartige Verteilerverfahren von Postsendungen festzustellen. Dabei ist es erforderlich, daß leicht getönte Farbbezeichen oder Strichmarkierungen auf der Aufschriftseite der Sendungen angebracht werden. Derartige Zeichen auf den Postsendungen dienen lediglich innerbetrieblichen postalischen Zwecken.

Sicherung von Kraftfahrzeugen (17)

(p) In der umfangreichen „Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrs“ vom 7. Juli 1960 dürfte der neu geschaffene § 38 a jetzt schon von Interesse sein, obwohl er erst am 1. Juli 1961 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und erst am 1. Juli 1962 für die anderen Fahrzeuge in Kraft tritt.

Unter der Überschrift „Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung“ lautet sein Text wie folgt:

„Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder müssen eine hinreichend wirkende Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung der Fahrzeuge haben. Das Abschließen der Türen und das Abziehen des Schalterschlüssels gelten nicht als Sicherung im Sinn des Satzes 1.“

Diese Vorschrift richtet sich besonders gegen den Leichtsinn, mit welchem oft Fahrzeuge ohne die erforderliche Sicherung gegen Diebstahl oder Benutzung durch Nichtfahrkundige abgestellt werden. Dadurch ist, wie statistisch nachgewiesen wurde, bisher schon erheblicher Schaden an Gut und Leben angerichtet worden. Es liegt somit im Interesse nicht nur der Fahrzeugeigentümer, sondern auch eines sicheren Straßenverkehrs für alle Teilnehmer, schon jetzt, wenn irgend möglich, die Fahrzeuge mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen zu versehen, z. B. mit einem Lenkradschloß oder einem Getriebeschloß oder ähnlichem.

Den Fahrzeughaltern ist zu empfehlen, ihre Fahrer immer wieder zu ermahnen, bei Aufenthalten während der Tagestour das Fahrzeug nicht ungesichert stehen zu lassen, sondern mindestens den Zündschlüssel abzuziehen, wenn andere Sicherungseinrichtungen nicht vorhanden sind.

Programm (18) des Wirtschaftsfunks

- 5. 1. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
- 7. 1. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
- 9. 1. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
- 9. 1. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
- 10. 1. 20.45 — 21.00 Es spricht Dr. Volkmar Muthesius
- 10. 1. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen
- 10. 1. 20.45 — 21.00 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler

- 11. 1. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
- 11. 1. 21.30 — 22.00 Kurs 350, Ein Dokumentarbericht zur Reprivatisierung des Volkswagenwerkes
- 12. 1. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
- 13. 1. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
- 13. 1. 18.15 — 18.30 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
- 13. 1. etwa 18.50 — 19.00 München 19.00 Uhr
- 14. 1. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
- 16. 1. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
- 16. 1. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
- 16. 1. Es spricht Dr. Alex Möller
- 17. 1. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen
- 17. 1. Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
- 18. 1. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
- 18. 1. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft
- 19. 1. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
- 20. 1. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
- 20. 1. Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
- 20. 1. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
- 21. 1. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
- 23. 1. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
- 23. 1. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
- 23. 1. Es spricht Dr. Volkmar Muthesius
- 24. 1. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen
- 24. 1. Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
- 25. 1. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
- 25. 1. 21.30 — 22.00 Konjunktur ohne Ende. Eine kritische Betrachtung zur Lage unserer Bauindustrie
- 26. 1. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
- 27. 1. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
- 27. 1. Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
- 27. 1. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
- 27. 1. etwa 18.50 — 19.00 Nürnberg 19.00 Uhr
- 28. 1. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
- 30. 1. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
- 30. 1. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
- 30. 1. Es spricht Dr. Alex Möller
- 31. 1. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen
- 31. 1. Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
- 1. 2. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
- 1. 2. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft
- 2. 2. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
- 3. 2. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
- 3. 2. 18.15 — 18.30 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
- 4. 2. 8.10 — 8.15 Wirtschaftspolitik der Woche
- 4. 2. Praktische Hinweise

Verschiedenes

Hannover'sche Messe 1961 (19)

Uns liegt der Vorkatalog zu der vom 30. April bis 9. Mai in Hannover zur Durchführung gelangenden deutschen Industrie-Messe 1961 vor. Der Vorkatalog gibt schon jetzt auf über 500 Seiten Aufschluß über die Beteiligung an dieser Messe. Mitglieder können ihn bei den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes einsehen.

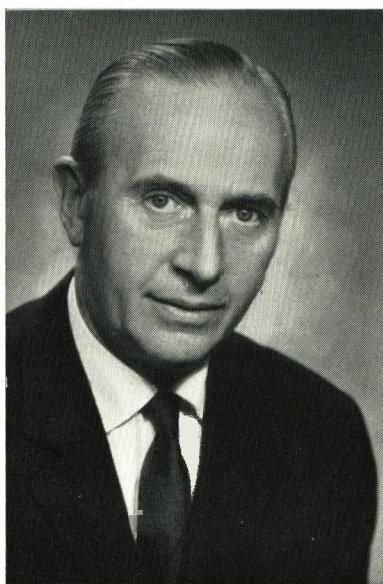
Personalien

August Gauer, Kitzingen — 65 Jahre

Am 5. Dezember 1960 feierte Herr August Gauer, geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Gauer, Eisen- und Metallwarengroßhandlung in Kitzingen, seinen 65. Geburtstag. Das im Jahr 1834 als Nagelschmiede und Kurzwarenhandlung gegründete Unternehmen wurde 1945 durch Kriegseinwirkung restlos zerstört. Schon vor der Währungsreform nahm der Jubilar den Wiederaufbau in Angriff. Dank seiner unermüdlichen Tatkraft, gepaart mit ausgezeichnetem kaufmännischem Wissen ist es gelungen, die Firma wieder zu neuer Blüte als

hochangesehene Fachgroßhandlung im nordbayerischen Raum zu bringen. Das große Ansehen, das Herr August Gauer in der Öffentlichkeit genießt, führte dazu, daß er in den letzten Jahren als Handelsrichter und als Beisitzer beim Oberfinanzgericht berufen wurde. Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm für die Zukunft Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Dr. Max Theisen, Nürnberg — 60 Jahre



Am 24. 12. 60 feierte der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Dr. Max Theisen u. Co., Werkzeugmaschinen- und Stahlgroßhandlung in Nürnberg, die aus der 1886 gegründeten Firma Gebrüder Theisen, Stahlgroßhandlung, hervorgegangen ist, Herr Dr. Max Theisen, seinen 60. Geburtstag.

Der Jubilar, der nach einem Studium des Maschinenbaus an der TH in München und der Volkswirtschaft an den Universitäten Frankfurt, Kiel und Würzburg, auch praktisch zwei Jahre in Werkzeugmaschinen- und Werkzeugfabriken tätig war, promovierte 1923 zum Dr. rer. pol.

Durch seine gediegene wissenschaftliche und praktische Ausbildung gelang es ihm, seine Firma, die ihr Verkaufsprogramm auch auf Werkzeuge und Baumaschinen ausdehnte, zu ihrer heutigen Größe und Bedeutung zu führen. Trotz starker geschäftlicher Beanspruchung stellte er sein Wissen und Können stets in den Dienst der Allgemeinheit. Zahlreiche Ehrenämter sind der äußere Beweis für das Vertrauen und die Wertschätzung, die Herr Dr. Max Theisen in Großhandelskreisen genießt. So ist er Vorsitzender der Landesgruppe Bayern des Fachverbandes des Deutschen Werkzeugmaschinen- u. Werkzeug-Großhandels(e.V.), Vorsitzender der Fachvereinigung Edelstahl-Handel Bayern(e.V.), Vorstandsmitglied der Edelstahlhandels-Vereinigung, Düsseldorf, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Blankstahlhandel(e.V.) Bochum, Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Mitglied des erweiterten Vorstandes des Landesverbandes des bayerischen Groß- und Außenhandels, Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle herzlich und verbinden damit die besten Wünsche für die Zukunft.

Firma J. H. Holzinger, Fürth — 125 Jahre

(p) Am 7. Dezember 1960 konnte unsere Mitgliedsfirma J. H. Holzinger, Textilgroßhandlung in Fürth ein im Großhandel seitenes Jubiläum feiern. An diesem Tage — an welchem bekanntlich auch das 125-jährige Bestehen der ersten Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth gefeiert wurde — waren es 125 Jahre, daß die Firma bestand. Der Gründer Jacob H. Holzinger war aus Feucht-

wangen zugewandert und brachte die neu gegründete Textilgroßhandlung durch seine großen Fachkenntnisse bald zu ansehnlichem Ruf. Die Firma wurde stets als Familienunternehmen von den Familien Holzinger und — infolge Einheirat — Gundelfinger weitergeführt. Trotzdem im ersten Weltkrieg der damalige Inhaber als Fliegerleutnant an der Westfront gefallen war, wurde das Unternehmen 1938 zwangseignet und arisiert.

Der letzte Inhaber, Alfred Gundelfinger, übernahm 1948 mit seinem Sohn Werner das alte Familienunternehmen von neuem. Seit damals hat sich die Firma, die sich in Lieferanten- und Kundenkreisen eines sehr guten Rufes erfreut, bestens weiterentwickelt und dürfte heute als Familienunternehmen in der 5. Generation zu den ältesten Firmen ihrer Art in der Textilbranche zählen.

Herr Werner Gundelfinger, der im wesentlichen jetzt die Firma leitet, hat stets unserem Landesverband und seinem Fachzweig Textil die Treue gehalten und regen Anteil am Verbandsleben genommen. Dafür danken wir ihm auch bei dieser Gelegenheit und wünschen nochmals seinem angesehenen Unternehmen auch für den Rest des zweiten Jahrhunderts seines Bestehens besten Erfolg.

WIR GRATULIEREN

dem früheren langjährigen Vorsitzenden unseres Fachzweigs Heimtextilien-, Sattler- und Polsterbedarf sowie dem früheren Mitglied unseres Vorstandes, Herrn Gustav Gebhardt, Mitinhaber der Firma G. A. Fehre in Hof zur Verleihung der **goldenen Bürgermedaille** der Stadt Hof in Anbetracht seiner Verdienste auf wirtschaftlichem und kommunalpolitischem Gebiet.

Herrn Julius Hirsch, dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Carl Hirsch, Flaschengroßhandlung in München zu seiner ehrenvollen Berufung zum **Landesarbeitsrichter**.

Dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Jacob Höhn, Schuhwarengroßhandlung in Würzburg, Herrn Jacob Höhn, zur ehrenvollen Verleihung des **Bundesverdienstkreuzes** am Bande. Herr Höhn, der lange Jahre dem Fachausschuß unseres Fachzweigs Schuhe angehörte, hat sich beachtliche Verdienste um unseren Verband erworben. Wir beglückwünschen ihn zu der wohlverdienten Ehrung.

Carl Steinmetz, Fürth, †

Der langjährige Vorsitzende des mit uns eng zusammenarbeitenden Vereins Bayer. Exportfirmen und des Gesamtverbands Deutscher Spielwarenexporteure, Herr Carl Steinmetz, Fürth, ist am 2. Dezember 1960 plötzlich und unerwartet verstorben. Als Inhaber der beiden genannten Ehrenämter seit dem Jahre 1950 hat er sich — neben der Führung seines eigenen bedeutenden Unternehmens — mit ganzer Tatkräft für den Spielwarenexporthandel eingesetzt. Er hat auch stets loyal zu unserem Landesverband gestanden. Wir werden Herrn Steinmetz ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechungen

Im Rudolf Haufe Verlag, Freiburg i. Br., ist ein sehr praktischer Kalender „**Tip des Tages 1961**“

erschienen. Dieser Tischkalender auf weinrotem Kunststoff-Untersatz ist mit einer Klebebindung versehen und kann täglich umgeblättert werden. Frei von jeder störenden Ringmechanik läßt er sich so aufschlagen, daß beide Hälften stets die gleiche Höhe haben. Sein handliches Format erlaubt es außerdem, ihn in Aktentasche oder Rocktasche unterzubringen.

Die linke Seite des aufgeschlagenen Buches enthält das Kalendarium mit viel freiem Raum für Notizen, die rechte Seite ist dem „Tip des Tages“ vorbehalten — 365 nützliche juristische oder wirtschaftliche Winke, an jedem Tag einen, in lehrreicher, jedoch amüsanter Form dargeboten. Ein Kalender, der jedem Großhandelskaufmann zu empfehlen ist.

Herausgegeben wird dieses kleine Werk, Buch und Kalender zugleich, von Rechtsanwalt und Notar Max Arnold Nentwig, Fachanwalt für Steuerrecht.

365 Blatt, Format 10,5 x 14,8 cm DM 6,—
Kalendergestell (für viele Jahre haltend) DM 3,75

*

Verkaufs-ABC für's Neue Jahr 1961

Im Verlag Moderne Industrie, München 23, Aachenerstraße 9, ist dieses heitere Büchlein mit kleinen Winken für Verkäufer und Verkäuferinnen im Einzelhandel erschienen. Die nützlichen Anregungen für richtige Kundenbedienung werden durch die dazwischengestreuten Illustrationen aufgelockert. Ein nettes kleines Präsent auch für das Verkaufspersonal im Großhandel.

Die Broschüre kostet DM 1,95
ab 10 Exemplare DM 1,85
ab 50 Exemplare DM 1,80
ab 100 Exemplare DM 1,75
ab 200 Exemplare DM 1,70

*

Der Kunde schreibt die Rechnung selbst

Verlag RGH-Vertrieb GmbH, Köln, Spichernweg 55, 1960, 50 Seiten broschiert DM 4,80.

In diesem soeben erschienenen, mit zahlreichen Zeichnungen und Mustern versehenen Buch wird aufgezeigt, wie man durch die Einführung des Ordersatzsystems im Bestellwesen Arbeitsvereinfachung und -Erleichterung für Kunden, Reisende und Lagerpersonal schaffen kann. Das Buch befasst sich mit der Gestaltung von Order - (auch Saison-Order-) Sätzen im Zusammenhang mit dem Betriebsablauf und legt die branchenmäßigen und betriebsbedingten Voraussetzungen dafür dar. Dabei versucht der Verfasser die verbreitete Meinung zu widerlegen, daß Ordersatzverfahren nur im Lebensmittelgroßhandel anwendbar seien. Der Leser erfährt weiter von den Erfahrungen, die bei bisherigen Untersuchungen in verschiedenen Branchen gemacht wurden und wie schließlich eine Reduzierung umfangreicher Ordersätze möglich ist.

*

Organisieren keine Kunst, man muß nur wissen wie. „Ein Praxis-Buch des Geschäftserfolgs“ von Dr. J. de Swart. 155 Seiten, DIN A 5, kartoniert DM 11,80, erscheinen im Ferkel-Verlag Stuttgart-Degerloch.

Organisieren kann man lernen — das will der Verfasser, ein holländischer Organisationsfachmann, in seinem „Rezeptbuch“ aufzeigen. Er wendet sich mit seinem Werk weniger an den Organisationsfachmann, es ist vielmehr als praktischer Wegweiser für Unternehmer, Abteilungsleiter und interessierte Nachwuchskräfte gedacht.

Das lebendig geschriebene Buch befasst sich mit den Vor- und Nachteilen verschiedener Organisationsformen und stellt anhand von praktischen Beispielen Verbesserungsmöglichkeiten zur Erlangung eines reibungslosen Betriebsablaufs dar.

Wer sich also im Kampf um den Markt nicht nur auf seine Absatzpolitik stützen, sondern gerade im Hinblick auf Morgen ein festes Fundament dafür errichten will, findet in diesem Buch einen vortrefflichen Helfer.

*

Vorteile und Möglichkeiten der unbaren Lohnzahlung

Seit längerer Zeit wird die Frage der bargeldlosen Lohnzahlung von interessierter Seite eingehend diskutiert. Betriebswirtschaftler sind der Auffassung, daß mit der bargeldlosen und monatlichen Lohnvergütung ein allgemeiner Rationalisierungseffekt infolge der notwendigen genauen Durchleuchtung des Lohnermittlungs- und Verrechnungswesens, die Möglichkeit der Anpassung an die monatliche Betriebsabrechnung, eine erhebliche Kostenersparnis infolge Wegfall oder Minderung der Lohnbürofunktion, die Vermeidung zusätzlicher Kosten in Form üblicherweise ständig an die Lohnabteilung herantretender Anforderungen, eine Konzentration der gesamten betrieblichen Wirkkraft auf den eigentlichen Unternehmenszweck, eine allgemeine soziale Befriedung der Mitarbeiter durch Anpassung der Entlohnungsmethoden, ein volkswirtschaftlicher Spareffekt durch den Bodensatz bei den Banken und eine Minderung des Geldumlaufs erzielt werde.

Unter den Möglichkeiten der monatlichen Lohnvergütung kommt die Postanweisung, der Postbarscheck, das Postscheckkonto, der Lohnscheck und die Überweisung auf Bank oder Girokonto in Frage.

Mitarbeiter dieser Nummer:

p = ORR Pfrang,

sr = Sauter

j = RA Jaumann,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Die Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg, hat einen betriebswirtschaftlichen und juristischen Leitfaden für die Praxis von Dr. K. Bullach und Dr. L. V. Rochlitz kartoniert zum Preis von DM 7,50 herausgegeben. Diese Schrift hat den Vorteil, daß sie die Ergebnisse der bisherigen Erprobung und Diskussionen in leicht faßlicher und übersichtlicher Form zusammenfaßt. Der Betrieb erhält konkrete Auskunft über die verschiedenen Verwirklichungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen, er erfährt, wie man am zweckmäßigsten vorgeht, wie die Interessen von Arbeitnehmer und Betrieb gleichermaßen berücksichtigt werden können, welche psychologischen und organisatorischen Vorbereitungen vorwendig sind und wie man die in der Übergangszeit auftretenden Schwierigkeiten überbrückt. Die Zusammenarbeit mit den Geldinstituten und die zweckentsprechenden Formen der bargeldlosen Zahlung werden ausführlich dargestellt. Das ineinander greifen von juristischen und betriebswirtschaftlichen Ausführungen macht diese Schrift besonders wertvoll.

*

Grundriß des Steuerrechts. 3. neubearbeitete Auflage, von Richard Fechner, Oberregierungsrat, Senatsverwaltung für Finanzen Berlin. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main. 1960. IX und 174 Seiten 8°, kartoniert 10,— DM.

Der nun schon in 3. Auflage vorliegende Grundriß von Fechner erfreut sich wegen seiner klaren, übersichtlichen und leicht faßlichen Darstellungsweise des gesamten Steuerrechts großer Beliebtheit. Wegen seiner besonderen Brauchbarkeit für Studium und Praxis hat das Werk bereits eine weite Verbreitung gefunden.

Die Neuauflage hat unter Berücksichtigung der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung in den letzten Jahren ergangen sind, eine grundlegende Neubearbeitung erfahren. Über welche Steuerart man sich auch immer unterrichten will, mit dem „Fechner“ erhält man nach neuestem Stande in kurzgefaßter Form stets verlässliche Auskunft.

Jeder, der sich einen schnellen Überblick über das Steuerrecht verschaffen will, wird daher nach wie vor zu diesem Band greifen.

*

Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre von Dr. Günter Wöhle herausgegeben von Dr. Gerhard Kade, Freie Universität Berlin, erschienen in der Sammlung Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Das in 6 Abschnitte aufgeteilte Stoffgebiet ist anschaulich dargestellt und erleichtert dem Leser auch ohne betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse das Eindringen in die schwierige Materie.

Der erste Abschnitt befasst sich einleitend mit dem Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre sowie mit der Gliederung der Betriebe und der Betriebswirtschaftslehre. Ausführungen über die Methoden der Betriebswirtschaftslehre schließen sich an. Der zweite Abschnitt ist dem Aufbau des Betriebes gewidmet und behandelt die Faktoren, die die Voraussetzung für die Entstehung eines Betriebes bilden: Produktionsfaktoren, Standortprobleme und Rechtsformen der Betriebe. In den Abschnitten drei bis fünf werden die betrieblichen Hauptfunktionen: Produktion (Leistungserstellung), Absatz (Leistungsverwertung) sowie Finanzierung und Investition besprochen. Der sechste und letzte Abschnitt befasst sich schließlich eingehend mit Fragen des betrieblichen Rechnungswesens.

Das klar und verständlich geschriebene Buch gibt dem interessierten Großhandelskaufmann einen umfassenden Überblick über die Grundfragen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

Das im Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M. 1960 erschienene Werk hat 390 Seiten und kostet kartoniert DM 24,50, Leinen DM 27,—.

*

Die Steuersysteme in den Mitgliedsstaaten der EWG. 116 Seiten DIN A 4 kartoniert. Verlag Neue Wirtschaftsbücher GmbH, Herne/Berlin.

Die Entwicklung des gemeinsamen Europäischen Marktes eröffnet dem Handel neue Möglichkeiten zur Erweiterung seiner Tätigkeit über unseren engen Wirtschaftsraum hinaus. Hierzu ist es jedoch erforderlich, daß der Unternehmer sich ein Bild von den unterschiedlichen Steuersystemen und deren Einwirkungen auf die Höhe seiner Preise und Erträge machen kann.

Die vorliegende Bestandsaufnahme der Steuersysteme der EWG-Länder gibt hierzu die Möglichkeit. In vergleichender Form nach einem weitgehend einheitlichen Schema sind die unterschiedlichen Steuersysteme dargestellt. Es sind alle wichtigen Angaben über die in den Mitgliedsstaaten z. Zt. erhobenen Steuern enthalten, soweit von ihnen irgendwelche Einflüsse auf die Wettbewerbsbedingungen oder die Kapitalbewegungen ausgehen. Die Anschaffung dieses Buches können wir allen am gemeinsamen europäischen Markt interessierten Firmen empfehlen.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 2 · 16. JAHRGANG
München, den 18. Februar 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Jugendarbeitsschutzgesetz	2
Wehrpflicht der Geburtsjahrgänge 1937 und 1938	2
Arbeitsvertragsbruch	2
Um das Schwerbeschädigten gesetz	2

Sozialversicherung

Was darf ein Rentner verdienen?	2
Rentenversicherungskarten	3
Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung ab 1. 1. 1961	3
Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anspruch des Arbeitnehmers aus vorbehaltloser längerer Gewährung zusätzlicher sozialer Leistungen	3
------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Allgemeine Rechtsfragen

Widerstand gegen Wohnungsverbesserungen unzulässig	3
Welche Geschäftsbücher u. Papiere können ab 1. Januar 1961 vernichtet werden?	4

Steuerfragen

Der Steuerausschuss des Landesverbandes nimmt Stellung zu aktuellen Steuerfragen	4
-------------------------------------------------------------------------------------	---

Berufsförderung

Erfolgreiches Seminar für Großhandelskaufleute	5
------------------------------------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Markenwaren und Verbraucher	6
Betriebs- und Belegschaftshandel	8

Verkehr

Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	8
Prüfbücher für Schwerlastkraftwagen	9
Postkarten mit Anschriftklappen	9
Grundsätze zur Verkehrspolitik	9
Verkehrspolitisches Sofortprogramm	9

Kreditwesen

Öffentliche Kredite und Zinszuschüsse	9
---------------------------------------	---

Öffentliche Aufträge

Gewerbeausübung in Kasernen	10
-----------------------------	----

Programm des Wirtschaftsfunks

...	11
-----	----

Außenhandel

Der Außenhandel im Dezember und im Jahr 1960	11
Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag	11
Interzonenhändel	11

Personalien

...	11
-----	----

Buchbesprechung

...	12
-----	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/61	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 5	
Werbebrief der Papier Fabrik Felix Heinr. Schoeller GmbH, Düren	
Mitteilung der Kraftfahr-Versicherungsstelle des Deutschen Groß- u. Außenhandels	

Arbeitgeberfragen

Jugendarbeitsschutzgesetz

(20)

(j) Eine Äußerung des Bayer. Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge im Bayer. Landtag zur Frage des **Jugendlichen-Urlaubs für 1960** und zur Frage der Beschäftigung Jugendlicher an **Samstagen**, ließ erkennen, daß das Arbeitsministerium die Auffassung der Arbeitgeberverbände zu den angeschnittenen Fragen nicht teile und daß gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsämter beauftragt werden sollen, der Rechtsauffassung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge zur Anwendung zu verhelfen.

Wir bitten unsere Mitgliedsfirmen, sobald Schwierigkeiten wegen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere in Befolgung unserer Ratschläge (s. bes. unser Arbeitgeberbundschreiben 1/60 sowie Art. 219, Heft 11/12/60 und Art. 1, Heft 1/61 dieser Zeitschrift), auftauchen, uns umgehend zu benachrichtigen. Wir sind der Meinung, daß es nicht Sache der Gewerbeaufsichtsämter sein kann, eine noch nicht geklärte Rechtssituation zu präjudizieren.

Wehrpflicht der Geburtsjahrgänge 1937 und 1938

(21)

(j) Die Geburtsjahrgänge 1937 und 1938 haben in der Regel ihren Wehrdienst in den Jahren 1958 und 1959 abgeleistet. Soweit Angehörige dieser Jahrgänge aber damals nicht einberufen worden sind, muß damit gerechnet werden, daß diese zu einem verkürzten Grundwehrdienst von — nach den gegenwärtigen Bestimmungen — 3 Monaten, soweit sie dem Jahrgang 1937 angehören, und 6 Monaten, soweit sie dem Jahrgang 1938 angehören, einberufen werden. Es ist **unzweckmäßig**, bereits jetzt **Anträge auf Aussetzung der Einberufung** zu stellen, da weder die Termine der Einberufung noch die Zahl der Einberufenden feststehen. Nach etwaigem Erhalt des Einberufungsbescheides müssen Anträge auf Aussetzung der Einberufung jedoch **unverzüglich** an die zuständigen Kreiswehrersatzämter eingereicht werden. Unter welchen Umständen und mit welcher Begründung Rückstellungsanträge Aussicht auf Erfolg haben, mögen Sie bitte aus Art. 222 Heft 11/12 1960 unserer Verbandszeitschrift entnehmen.

Arbeitsvertragsbruch

(22)

(j) Immer häufiger werden neben gewerblichen Arbeitern auch Angestellte arbeitsvertragsbrüchig. Bei Angestellten ist es in der Regel sehr schwierig, den Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers ziffernmäßig nachzuweisen. Es empfiehlt sich deshalb, im Arbeitsvertrag eine **Vertragsstrafe zu vereinbaren**. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, an den Arbeitgeber eine **Vertragsstrafe in Höhe des Lohn- bzw. Gehaltsteils zu zahlen**, den der Arbeitnehmer noch bezogen hätte, wenn er nicht vertragsbrüchig geworden wäre, sondern das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß durch Kündigung aufgelöst hätte.

Um das Schwerbeschädigtengesetz

(23)

(i) 1. Augenblickliche Durchführung

Mit Erlass des Präsidenten der Bundesanstalt für AV und AV vom 17. 9. 1960 war angeordnet worden, daß nunmehr auch Betrieben mit 10 bis 12 Arbeitsplätzen die Festsetzungsbescheide für die Ausgleichsabgabe zugesandt werden. In Erwartung der Novellierung des Schwerbeschädigtengesetzes (s. unten Ziffer 2) war angeordnet worden, die Erteilung der Festsetzungsbescheide für die oben genannte Gruppe von Betrieben im allgemeinen zunächst zurückzustellen. Da jedoch die Vorarbeiten für das neue Gesetz in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages noch nicht abgeschlossen werden konnten, war es notwendig

geworden, auch diesen Betrieben die Festsetzungsbescheide zuzusenden.

Wir möchten aus diesem Anlaß nicht versäumen, noch einmal auf die **Möglichkeiten** hinzuweisen, bei dem zuständigen Arbeitsamt einen Antrag auf Herabsetzung bzw. Erlass der Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 3 Schwerbeschädigtengesetz einzureichen.

Der Präsident der Bundesanstalt weist dazu in dem Erlass darauf hin, daß bei Entscheidungen über Anträge dieser Kleinbetriebe auf Herabsetzung oder Erlass der Ausgleichsabgabe zu Gunsten der Antragsteller die Lage auf dem Arbeitsmarkt gebührend zu berücksichtigen ist. Wir sind gern bereit, in dieser Hinsicht unseren Mitgliedern behilflich zu sein.

2. Zukunftsaussichten

In Kürze werden die Ausschußberatungen über die Novelle zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes abgeschlossen werden. Es ist beabsichtigt, besonders kleine und mittlere Handels-, Handwerks-, Gewerbe- und Gaststättenbetriebe zu entlasten. Gute Aussichten auf gesetzliche Verankerung haben die Vorschläge des Mittelstandsausschusses, wonach die Pflicht zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten künftig **erst** in Betrieben mit **mehr als 15 Arbeitsplätzen** wirksam werden soll. **Bisher** wurden alle Betriebe mit **7** und mehr Arbeitsplätzen von den Gesetzesbestimmungen erfaßt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ging davon aus, alle Betriebe, die weniger als **13 Arbeitsplätze** haben, von der Beschäftigungspflicht auszunehmen.

Zu weiteren Ausnahmen — die SPD vertritt hier eine gegenläufige Auffassung — soll die Bundesregierung ermächtigt werden. Weiter ist vorgesehen, für kleine Betriebe bis zu 30 Beschäftigten die Ausgleichsabgabe von DM 50,— monatlich bei Nichterfüllung der Pflichtquoten zu streichen.

Sozialversicherung

Was darf ein Rentner verdienen?

(24)

(i) Die derzeitige Arbeitsmarktlage führt oft auch zur Einstellung von Rentnern. Hier spielt nun die Frage, in welchem Umfang ein Rentner hinzoverdienen darf, ohne eine Kürzung oder den Verlust seiner Rente befürchten zu müssen, eine wichtige Rolle. Diese Frage läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach der Art der bezogenen Rente beantworten.

1. **Rentner, die Altersruhegeld** aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen, können **jede Arbeit** aufnehmen, **ohne** daß dadurch der Bezug der Rente sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beeinträchtigt wird. Es ist bereits an anderer Stelle aufgeführt, daß der Rentner, der eine volle rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, für seinen Teil auch nicht rentenversicherungspflichtig ist und lediglich die Pflichtbeiträge zur Krankenkasse zusammen mit dem Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen hat.

2. **Anders** sieht es bei einem sogenannten **vorgezogenen Altersruhegeld** aus, das nach dem neuen Rentenrecht an männliche Arbeitnehmer nach vollendetem 60. Lebensjahr und mindestens 1 Jahr dauernder Arbeitslosigkeit, an weibliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 10jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit während der letzten 20 Jahre, gewährt werden kann. Dieses vorgezogene Altersruhegeld fällt fort, wenn der Rentner nicht mehr arbeitslos ist, d. h. **mehr** als eine gelegentliche Nebenbeschäftigung ausübt. Eine Nebenbeschäftigung im Sinne der Rentenversicherung liegt vor, wenn sie nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr dauert.

3. Auch Bezieher von **Berufsunfähigkeitsrenten** können arbeiten und verdienen. Verdienen sie aber auf Grund einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden und im Einzelfalle

zumutbaren Beschäftigung mehr als die Hälfte eines vergleichbaren Arbeiters oder Angestellten, so können sie nicht mehr als berufsunfähig angesehen werden. Da eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus den Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der Knappschaft demjenigen Versicherten gewährt wird, der wegen Krankheit oder anderer Gebrechen nur noch weniger als 50% dessen verdienen könnte, was ein Gesunder mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen erwerben kann, so kann er Gefahr laufen, diese Rente zu verlieren, wenn er eine Tätigkeit aufnimmt, die mehr als geringfügig ist.

Rentner, die berufsunfähig sind, aber eine mehr als geringfügige Tätigkeit ausüben, sind für diese sowohl renten- als auch arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig.

4. Die Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit können ohne Anrechnung ihres Arbeitsverdienstes auf die Rente im Rahmen ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit hinzuerden. Voraussetzung für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist, daß der Arbeitnehmer keine regelmäßige Tätigkeit mehr ausüben und daher nur noch geringe Einkünfte erzielen kann. Stellt sich das Gegenteil heraus, dann muß die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entzogen werden, weil ihre wesentlichsten Voraussetzungen offensichtlich entfallen sind. Die geringfügigen Einnahmen bei Erwerbsunfähigkeit können weder eine Beitragspflicht zur Renten- noch zur Arbeitslosenversicherung, wohl aber zur Krankenversicherung begründen.

5. Bei Renten aus der Kriegsopfersversorgung wird der Arbeitsverdienst bei der Ausgleichsrente angerechnet.

Rentenversicherungskarten

(25)

(j) In die Rentenversicherungskarten für Angestellte und Arbeiter muß der Arbeitgeber zum Jahresende eintragen:

Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr einschließlich Urlaub und Krankheitszeiten, Arbeitsverdienst, jedoch nur den beitragspflichtigen Teil des Arbeitseinkommens (1960 bis DM 10 200.— Jahreseinkommen, DM 850,— Monatseinkommen). Die Versicherungskarten müssen jeweils nach 3 Versicherungsjahren abgeschlossen und vom Arbeitnehmer gegen eine sogenannte „Aufrechnungsbescheinigung“ umgetauscht werden.

Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung ab 1. 1. 1961

(26)

(j) In Artikel 3 Heft 1/61 unserer Verbandszeitschrift haben wir über die Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung berichtet. Bei der Festsetzung der Werte der Sachbezüge in der Sozialversicherung (abgedruckt in Artikel 22 Heft 2/59) ab 1. 1. 1961 ändert sich jedoch nichts. Mit Bekanntmachung vom 15. 12. 1960 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt, daß die seinerzeit für das Kalenderjahr 1959 in der Sozialversicherung festgesetzten Werte der Sachbezüge auch für das Kalenderjahr 1961 im Bereich Bayern weitergelten.

Sozialversicherungspflicht bei der Beschäftigung von Rentnern

(27)

(j) In Art. 140 Heft 7/1960 unserer Verbandszeitschrift haben wir eine Zusammenstellung über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und in der Invaliden- und Angestelltenversicherung bei der Beschäftigung von Rentnern veröffentlicht. Diese Ausführungen bedürfen in Bezug auf die Invaliden- und Angestelltenversicherungspflicht einer Ergänzung:

Trotz der Versicherungsfreiheit der Altersruhegeldbezieher hat der Arbeitgeber seinen eigenen Beitragsanteil zur Rentenversicherung der Arbeiter- bzw. Angestellten-Versicherung weiter zu entrichten (§ 1386 RVO und § 113 AVG).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anspruch des Arbeitnehmers aus vorbehaltloser längerer Gewährung zusätzlicher sozialer Leistungen

(28)

(j) Das Landesarbeitsgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 5. 10. 1960 — Sa 57/59 — zur Frage, wann eine vorbehaltlose längere Gewährung zusätzlicher sozialer Leistungen zur Anspruchsgrundlage für den Arbeitnehmer wird, folgende Leitsätze aufgestellt.

1. Aus der regelmäßigen, über einen Zeitraum von 8 Jahren fortgesetzten vorbehaltlosen Gewährung zusätzlicher sozialer Leistungen durch den Arbeitgeber erwächst für die Arbeitnehmer regelmäßig ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf diese Leistungen auch für die Zukunft.
2. Zusätzliche soziale Leistungen des Arbeitgebers sind, anders als bei Pflichtleistungen aus dem Arbeitsvertrag, auch unangemessen an gewisse Voraussetzungen geknüpft, bei deren Wegfall sie zeitweilig oder gänzlich gekürzt oder auch ganz eingestellt werden können.
3. Auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage kann sich der Arbeitgeber in einem solchen Fall jedoch nur dann berufen, wenn er nicht die Möglichkeit hat, sich durch Anspruch einer Änderungskündigung von der Leistungsverpflichtung gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer zu befreien."

Wir empfehlen daher, bei längerer Gewährung zusätzlicher Leistungen den Vorbehalt der Freiwilligkeit, ähnlich wie bei Gewährung von Weihnachtsgratifikationen, schriftlich zu erheben.

Allg. Rechtsfragen

Widerstand gegen

Wohnungsverbesserungen unzulässig

(29)

(j) Das Amtsgericht Augsburg hat in seinem Urteil vom 9. 3. 1960 (1 C 534/59) zu der Frage Stellung genommen, ob Mieter dem Hauseigentümer, der in seinem Miethaus wesentliche Verbesserungen durchführen will, wirksam widersprechen können. Der Kläger beabsichtigte, jede Mietwohnung mit einem Bad auszustatten. Die Mehrzahl der Mieter war hiermit einverstanden. Zwei jedoch verweigerten die Zustimmung.

Das Amtsgericht stellte fest, daß die Mieter die baulichen Maßnahmen zu dulden haben. Die Mieter waren der Meinung, der Umfang der Bauarbeiten und die Dauer derselben bedeute für sie eine wesentliche, unzumutbare Beeinträchtigung. Das Gericht hat ihnen jedoch klargemacht, daß es sich nicht um Beeinträchtigungen, sondern lediglich um vorübergehende Unannehmlichkeiten handeln würde, die keineswegs unzumutbar seien, sondern gerade ihrem eigenen Wohle dienen sollten. Auch den Beklagten, so sagte das Gericht, muß die mit diesem Umbau verbundene Unannehmlichkeit bei der heutigen geoffenen sozialen Einstellung zugemutet werden. Die mit dem Einbau des Bades verbundene Erhöhung des Mietzinses, die bei der Entscheidung hätte von Bedeutung sein können, spiele für die widerspenstigen Mieter bei ihren Einkommensverhältnissen keine Rolle. Dem Hauseigentümer könne nicht das Recht abgesprochen werden, auf seine Kosten das Haus in den Zustand zu versetzen, daß es den heutigen sozialen Anforderungen, wozu auch ein Bad gehöre, entspräche. Diese Interessen des Hauseigentümers müßten die mit dem Umbau verbundenen Unannehmlichkeiten auf Seiten der Mieter überwiegen, um die Wohnungsverbesserungen durchsetzen zu können.

Welche Geschäftsbücher und Papiere (30) können ab 1. Januar 1961 vernichtet werden?

(j) Durch das Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen vom 2. 3. 1959 haben die Vorschriften der §§ 44 HGB und 162 AO (Abgabenordnung) eine Änderung erfahren. Der Einfachheit halber geben wir den Wortlaut der Gesetzesvorschrift wieder:

§ 44 HGB I: Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher sowie Inventare und Bilanzen **10 Jahre**, empfangene Handelsbriefe und Abschriften der abgesandten Handelsbriefe **7 Jahre** aufzubewahren.

II. Die Fristen beginnen jeweils mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch erfolgt oder der Handelsbrief empfangen oder abgesandt ist.

Die **steuerrechtlichen** Aufbewahrungsfristen sind in § 162 Abs. 8 der Abgabenordnung festgelegt. Dieser lautet:

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen sind aufzubewahren und zwar 1. Bücher, Inventare und Bilanzen **10 Jahre**, 2. Geschäftspapiere, Aufzeichnungen im Sinne des Abs. 1 und die sonstigen Unterlagen **7 Jahre**, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Zu den Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die **Lohnberechnungsunterlagen**. Welche Unterlagen für die Besteuerung von Bedeutung sind, läßt sich nur im Einzelfall klären, da die Entscheidung dieser Frage von der innerbetrieblichen Organisation des Unternehmens abhängig ist. Urbelege, mit Urbelegen abstimmbare Auszugsbelege sowie Personalakten sind stets aufzubewahren.

Als Urbelege für die Lohnberechnung kommen z. B. Akkordzettel, Stundenlohnzettel, Anwesenheitsbelege oder die Anwesenheitsliste in Betracht. Lediglich für das Lohnkonto gilt nach § 31 Abs. 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) die kürzere Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

Steuerfragen

(31) Der Steuerausschuß des Landesverbandes nimmt Stellung zu aktuellen Steuerfragen

(sr) Der Steuerausschuß unseres Landesverbandes befaßte sich auf einer Arbeitssitzung am 26. Januar 1961 in Nürnberg mit aktuellen Steuerfragen. Die neueste Entwicklung auf dem Gebiete der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuer, der Einkommensteuer und weiterer, den Großhandel besonders berührender Steuerfragen, wurden eingehend diskutiert und folgende Ergebnisse erarbeitet, die als Stellungnahme unseres Verbandes bei der Behandlung dieser grundsätzlichen Steuerfragen durch Bundestag und Bundesrat verwertet werden.

1. Fragen der „großen Umsatzsteuerreform“

Das Bundesministerium der Finanzen hat in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Praktikern bekanntlich eine „Studie zu einer Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug“ erarbeitet, über deren sachlichen Inhalt wir Ihnen in Art. 62, Heft 3/1960, unserer Verbandszeitschrift berichtet hatten. Die weitere Entwicklung skizzieren wir in Artikel 188, Heft 9/60, wo wir darüber berichteten, daß das Bundeskabinett den Studienentwurf als ungeeignet abgelehnt hatte.

Inzwischen ist eine 2. Fassung dieser Studie als „Diskussionsbeitrag zur Umsatzsteuerreform“ ausgearbeitet worden, die nunmehr zu einer genauen Durchdenkung der Probleme zwingt, da offenbar einflußreiche Kreise am Werke sind, die einen Systemwechsel in der Umsatzsteuer sehr stark forcieren. Obgleich die von uns in unserem letzten Beitrag vertretene Ansicht, daß eine Systemänderung in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten ist, auch jetzt aufrecht erhalten werden kann, müssen jetzt schon sehr genaue Überlegungen angestellt werden, welche

Belastungen für unsere Wirtschaftsstufe bei Einführung einer Mehrwertsteuer (mit Vorsteuerabzug) zu erwarten wären.

Der Steuerausschuß des Landesverbandes formuliert nach eingehender Diskussion folgende Kernpunkte, die die nach wie vor ablehnende Haltung unserer Wirtschaftsstufe präzisieren sollen:

a) Im Entwurf ist nicht endgültig festgelegt, welcher **allgemeine Steuersatz** im neuen System gelten soll. Eine fruchtbare Diskussion ist jedoch erst möglich, wenn sich die Bundesregierung auf Grund einer klaren Berechnung des zu erwartenden Steueraufkommens auf angemessene Steuersätze festlegt. Diese Unterlagen müssen erst erarbeitet werden.

Das gleiche gilt insbesondere auch für den Import- und Export-Großhandel, da die einschlägigen Paragraphen des Entwurfes keinerlei Sätze für die Import- und Exportumsätze vorsehen. In diesem immer wichtiger werdenden Teil der Großhandelsumsätze ist also völlige Unklarheit über die zukünftige Situation.

b) Schon jetzt kann gesagt werden, daß die Einführung eines Mehrwertsteuersystems mit einer **erheblichen arbeitsmäßigen Mehrbelastung** für die Betriebe verbunden ist. Die Mehrarbeit resultiert aus der Notwendigkeit, die Steuer auf der Ausgangsrechnung auszuweisen, die auf den Eingangsrechnungen vermerkten Vorsteuern abzuziehen und die Nachweise für den richtigen Vorsteuerabzug zu führen. Das Verfahren eröffnet neue Fehlerquellen, die sich bei der heutigen Personal-Knappheit besonders unangenehm auswirken werden.

c) Der Entwurf sieht einen Übergang von der **Ist-Versteuerung** zur **Soll-Versteuerung** als Regel vor. Für Steuerpflichtige, die längere Ziele gewähren müssen, tritt eine starke Liquiditätsbeeinträchtigung ein, da sie den hohen Steuerbetrag mehr oder minder lange Zeit vor dem Empfang des Rechnungsbetrages an das Finanzamt abführen müssen. Die Kreditgewährung als typische Großhandelsfunktion wird also besonders getroffen.

Da die Soll-Versteuerung von dem System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug nicht zu trennen ist, muß schon aus diesem Grunde die Mehrwertsteuer von der überwiegenden Anzahl der Großhandelsbetriebe abgelehnt werden.

d) Die **Streitpunkte mit der Finanzverwaltung** würden sich erheblich vermehren, da die Finanzämter die Richtigkeit der bezahlten Umsatzsteuer nicht anhand von Veranlagungen nachprüfen können, sondern lediglich durch Betriebsprüfungen anhand der Buchführung. Die in der langen Zeit der Gültigkeit des jetzigen Systems bereits durch die Rechtsprechung entschiedenen Streitfragen würden erneut durch Grundsatzentscheidungen des Bundesfinanzhofes geklärt werden müssen, was eine Fülle von Rechtssicherheiten und eine entsprechend lange Zeit einer unsicheren Rechtsgrundlage mit sich bringt.

e) Der Steuerausschuß nahm weiterhin Stellung zu speziellen Schwierigkeiten, die das neue Umsatzsteuersystem bringen würde. Nachdem jede Umsatzstufe die von der vorherigen Stufe ausgewiesenen Vorsteuern von ihrer eigenen Umsatzsteuer kürzen kann, tritt der groteske Fall ein, daß sich **Fehler** der Vorstufe bei der eigenen Umsatzsteuer auswirken. Fernerhin sieht die Stufe die Besteuerung von **Geschäftsvoräuferungen** mit dem allgemeinen Steuersatz (vermutlich 10—12%) vor, ein Umstand der sich hier besonders hart auswirkt, da hier die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges — eine Voraussetzung dieses Systems — fehlt.

2. Fragen der „kleinen Umsatzsteuerreform“

Die Vorlage der Bundesregierung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (11. Umsatzsteueränderungsgesetz) sieht be dauerlicherweise die ursprünglich geplante **Senkung des Steuersatzes für Großhandels-Umsätze** auf 0,75% nicht mehr vor.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Bundesregierung wieder eine Möglichkeit ungenutzt ließ, einen Schritt in Richtung auf die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer zu gehen. An der

Forderung der Senkung des Großhandels-Steuersatzes mit dem Ziel der völligen Umsatzsteuerfreiheit des Großhandels **muß unbedingt festgehalten werden.**

Der Ausschuß war sich weiterhin darüber einig, daß eine weitere wesentliche Entlastung des Großhandels innerhalb des geltenden Umsatzsteuersystems nur durch **Beseitigung des Organisationsprivileges** und die Einführung einer **Zusatzzsteuer** von ca. 3% auf Umsätze der direkt vertreibenden Fabrikationsbetriebe erreicht werden kann.

3. Gewerbesteuer

Der vorliegende Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1961, der bei der Gewerbesteuer die Erhöhung des Unternehmer-Freibetrages von bisher 2 400,— DM auf 7 200,— DM für Betriebe mit einem Jahresertrag bis 50 000,— DM vorsieht, war ein weiterer Diskussionspunkt. Die Ausschußmitglieder stellten fest, daß ein Betrag von 7 200,— DM in keiner Weise der unternehmerischen Leistung angemessen ist, zumal bereits oft gehobene Angestellte Gehälter in dieser Höhe verdienten. Die Begrenzung auf Betriebe, die DM 50 000,— Jahresertrag nicht überschreiten, ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit abzulehnen.

Wichtiger als die Diskussion um den unzureichenden Unternehmer-Freibetrag wäre die Frage der Hinzurechnung der **Dauerschulden** zum Gewerbekapital und der Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag. Der im Großhandel in vielen Branchen seit Kriegsende strukturell begründete Eigenkapitalmangel zwingt die Großhandelskaufleute vielfach zur Aufnahme von Fremdmitteln, für die höhere Gewerbesteuer zu bezahlen ist, was zu einer weiteren Einengung der Ertragslage führt. Die Beseitigung dieser Belastung gehört zu den Forderungen, die der Landesverband weiterhin vertreten wird.

4. Einkommensteuer

Der Ausschuß nahm schließlich zu dem kürzlich ergangenen gemeinsamen Ländererlaß zu § 4 Absatz 5 und 6 EStG Stellung. Er stellte fest, daß dieser Ländererlaß den Betriebsprüfern der

Finanzämter Befugnisse einräumt, die nicht durch das Gesetz gedeckt sind. Die **Abgrenzung der Betriebsausgaben gegenüber den Lebenshaltungskosten** und die Begrenzung der betrieblich veranlaßten **Geschenke** auf DM 100,— pro Empfänger wird ein ständiger Anlaß zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Vorstandsmitglied Carl Schmidt, brachte abschließend zum Ausdruck, daß der Großhandel weiterhin sehr aufmerksam die weitere Entwicklung der steuerlichen Gesetzgebung beobachten müsse, um rechtzeitig auf die gesetzgeberischen Gremien einzuwirken. Weitere Belastungen des Großhandels, die die sowieso schon stark angespannte Wettbewerbssituation zu Ungunsten unserer Wirtschaftsstufe weiter verschärfen würden, müssen unbedingt vermieden werden.

Berufsförderung

Erfolgreiches Seminar für Großhandelskaufleute

(32)

(la) Unser Seminar für Großhandelskaufleute, das heuer zum zehntenmale stattfand, ist inzwischen zu Ende gegangen.

Erkennen und Erarbeiten war das Leitmotiv des 6-tägigen gemeinschaftlichen Zusammenseins, zu dem Teilnehmer aus Nord- und Süddeutschland zu uns gekommen waren.

Wie bisher bot auch diesmal wieder ein umfangreiches Arbeitsprogramm eine „gedrängte Fülle“ aktueller Themen aus einem weitgespannten Stoffgebiet.

„Ausgesuchte Dozenten und Lehrkräfte“, so schreibt uns ein als leitender Angestellter in der Praxis tätiger Lehrgangs-Teilnehmer, „verstanden es, uns Seminaristen bis zur letzten Stunde für die vielen aktuellen Themen zu interessieren. Besonders die

Eine moderne Mehr-Branchen-Messe für den Handel!

Die Internationale Frankfurter Messe präsentiert sich mit neuen Ideen und neuen Vorteilen:

- sinnvolle Zusammenfassung absatzverwandter Branchen
- internationales Angebot an Konsumgütern, gezeigt von über 3000 Ausstellern aus Europa und Übersee
- aktuelle Informationen über Qualitäten, Preise und Lieferfristen.

Wer die Frankfurter Messe besucht, weiß mehr!

Messeausweise im Vorverkauf:

Kaufen Sie Ihren Messeausweis vorher, Sie sparen Geld! Vorverkauf bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse
5. - 9. März 1961



durch die Partnerschaft der Lehrkräfte und ihrer Zuhörer hervorgerufenen Diskussionen waren sehr anregend."

Daß sie sich so lebendig entwickelt haben, ist außerordentlich erfreulich und beweist, mit welchem Ernst in diesen 6 Tagen gearbeitet wurde. Das Seminar hat somit auch dazu beigetragen, durch freundschaftliche Aussprache und kollegiales Zusammensein Kontakte herzustellen und zu vertiefen. Dabei waren weder unterschiedliche Ansichten noch altersmäßige Unterschiede ausschlaggebend.

Wohl jeder Teilnehmer konnte so aus den wohlfundierten und praxisnahen Ausführungen der Referenten, die es verstanden, das uneingeschränkte Interesse ihrer Hörer zu finden, wertvolle Anregungen in ihren Betrieb mit nach Hause nehmen.

Kulturell interessierte Teilnehmer hatten Gelegenheit, an einem Besuch der Alten Pinakothek unter der Leitung eines erfahrenen Kunsthistorikers teilzunehmen.

Die für einen Nachmittag angesetzte Besichtigung eines bekannten Nahrungsmittel-Großhandelsbetriebes gab Einblick in die vorbildliche Organisation eines gut geführten Unternehmens. Den Besuchern wurde anschließend Gelegenheit geboten, sich mit der Geschäftsleitung über spezielle Probleme zu unterhalten und wissenswerte Fragen zu stellen.

An der das offizielle Programm beschließenden Tonbildschau über Betriebsplanung haben diesmal einige Herren unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung als Gäste teilgenommen, um mit den Seminar-Teilnehmern im Rahmen eines gemeinschaftlichen Gesprächs Kontakt zu gewinnen.

In der sich anschließenden Diskussionsstunde brachten die Teilnehmer eindeutig zum Ausdruck, daß für alle aufgeschlossenen leitenden Mitarbeiter diese Art der beruflichen Weiterbildung unbedingt zu bejahren sei. In einem Teilnehmer-Brief lesen wir dazu: „Es wäre wünschenswert, wenn auch in Zukunft möglichst viele Großhändler ihre Jünioren und leitenden Angestellten zu solchen Seminaren zur Teilnahme melden würden.“

EINE MEINUNG — der auch wir uns uneingeschränkt anschließen möchten.

EINE EMPFEHLUNG — die wir heute schon unseren Lesern für das nächste Mal geben wollen.

Unser nächstes Seminar für Großhandelskaufleute findet im Herbst dieses Jahres wieder in München statt.

Anmeldungen werden schon jetzt entgegengenommen!

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Markenwaren und Verbraucher

(33)

Das Büro für Wirtschaftsforschung Karl W. Boettischer / Elisabeth Spira, Frankfurt/M., hat jetzt die Ergebnisse einer Meinungsumfrage über den Markenartikel vorgelegt. Wir lassen nachstehend die Ergebnisse dieser Meinungsumfrage folgen, da sie uns gerade auch für den (Konsumgüter-) Großhandel interessant erscheinen:

Auf die Frage: Was stellen Sie sich unter einem Markenartikel vor? ergaben sich bei 3000 Befragten insgesamt 3344 Aussagen. Auf die Gesamtzahl aller Aussagen bezogen, stellt sich der Anteil der verschiedenen Aussagegruppen wie folgt dar: Für das wesentliche Merkmal des Begriffs Markenartikel sehen 20,9 v.H. aller Aussagen den Marken-Namen an. 44 v.H. betonen die Qualität, nur 8,3 v.H. den Festpreis, 3,6 v.H. sonstige Eigenschaften, 8 v.H. äußern eine ablehnende Kritik, 15,2 v.H. wußten darüber nichts oder nichts vernünftiges zu sagen.

Die Befragung war darauf angelegt, für jede Art von Aussage mehrfache Kontrollmöglichkeiten zu erbringen. Eine erste Stichprobe ergab, daß 19,4 v.H. aller Befragten, die die Ansicht vertreten, daß sich der Markenartikel durch Qualität auszeichnet, keine einzige Marke zu nennen wissen, die von ihnen regel-

mäßig gekauft wird. Weitere Kontrollfragen sicherten das Resultat, daß für 16,9 v.H. der Bevölkerung der Markenartikel kein Begriff ist.

Gründlich wurde nach der Art der Markenartikel gefragt, die der Verbraucher regelmäßig kaufen. Von den Marken, die mehr als zehnmal von den Befragten genannt worden sind, entfallen 46 v.H. auf Hausputz- und Körperpflegemittel, 41 v.H. auf Lebensmittel und Genußmittel, 7 v.H. auf Bekleidung, 5 v.H. auf Rundfunk- und Elektrogeräte, 1 v.H. auf sonstiges.

Eine weitere Frage suchte zu klären, ob für den Verbraucher der Begriff Markenartikel gleichbedeutend mit altbewährten Erzeugnissen oder zumindest den Erzeugnissen altbekannter Herstellerfirmen ist. Wenn man diejenigen Marken, die von 1945 an bereits auf dem Markt waren, als alt einstuft, und Marken, die nach 1945 auf den deutschen Markt gekommen sind, als neu, dann zeigt die Liste der Marken, die von den Befragern mehr als fünfundzwanzigmal gefragt wurden, 60 v.H. alte und 40 v.H. neue Marken. Der Verbraucher hat also eine starke Bindung an einen sehr engen Kreis von Marken, die seit langem produziert werden. Sein Verhalten als Käufer wird aber nicht durchweg von Anhänglichkeit oder Gewöhnung an alte Marken bestimmt.

In der Debatte um die Preispolitik der Markenartikelhersteller wird der Festpreis beziehungsweise der über längere Zeit hinweg gleichbleibende Preis als eines der wichtigsten Merkmale des „echten“ Markenartikels herausgestellt. Dabei ist auch immer wieder zu hören, daß dieser Festpreis hauptsächlich dem Verbraucherinteresse diene und aus diesem Grunde beibehalten wird. Diese Behauptung unterstellt, daß die Bevölkerung die Preise preisgebundener Markenartikel im Kopf hat.

An den Kreis von Befragten, die Marken genannt hatten, wurde die Frage gerichtet: „Was zahlen Sie für...?“ (die vom Befragten genannten Artikel). Die Antworten waren überwiegend richtig bei Artikeln, die mit runden Preisen ausgezeichnet sind (zum Beispiel eine Packung Zigaretten für eine DM, eine Flasche Kognak für 15 Mark) oder bei denen der Preis besonders einprägsam ist (zum Beispiel eine Packung Margarine für 66 Pfennig). Überall da, wo es sich um spezielle, nicht so leicht merkende Preise handelt, oder wo ein Produkt in verschiedenen Abpackungen oder verschiedenen Qualitäten auf dem Markt ist, weiß die Mehrzahl der Befragten keinen Preis zu nennen oder gibt falsche Preise an. Dazu muß betont werden, daß jeder Befragte nur nach den Preisen von Artikeln, die er selbst regelmäßig kauft, gefragt wurde.

Ein wichtiger Teil der Meinungsumfrage nahm die Ansichten der Verbraucher über die Preisgestaltung der Markenartikel unter die Lupe. Die erste dieser beiden Fragen lautete: „Finden Sie die Preise angemessen, hoch oder besonders günstig?“ Diese Frage wurde nur denjenigen vorgelegt, die Markenartikel genannt hatten und diese regelmäßig kaufen. Die Mehrzahl der zu den Preisen direkt Befragten legt sich in ihrer Aussage entweder auf „im allgemeinen angemessen“ oder „im allgemeinen hoch“ fest. Eine winzige Minderheit (0,5 v.H.) meint, die Preise lägen „im allgemeinen günstig“. Kleine Gruppen differenzieren „je nachdem“. Setzt man die Gesamtzahl aller zu den Preisen der Markenartikel geäußerten Meinungen gleich hundert, so entfallen auf: angemessene Preise 52,5 v.H., günstige 2,6 v.H., hohe Preise 41,8 v.H., keine Meinung 3,1 v.H. Angesichts dieser Ergebnisse muß man sich fragen, wenn insgesamt 46 v.H. der Befragten der Überzeugung sind, daß heute die Preise für Markenartikel ausgesprochen hoch liegen, warum stimmen dann 60,8 v.H. dafür, daß die Preise von den Herstellern festgesetzt

Zu verpachten

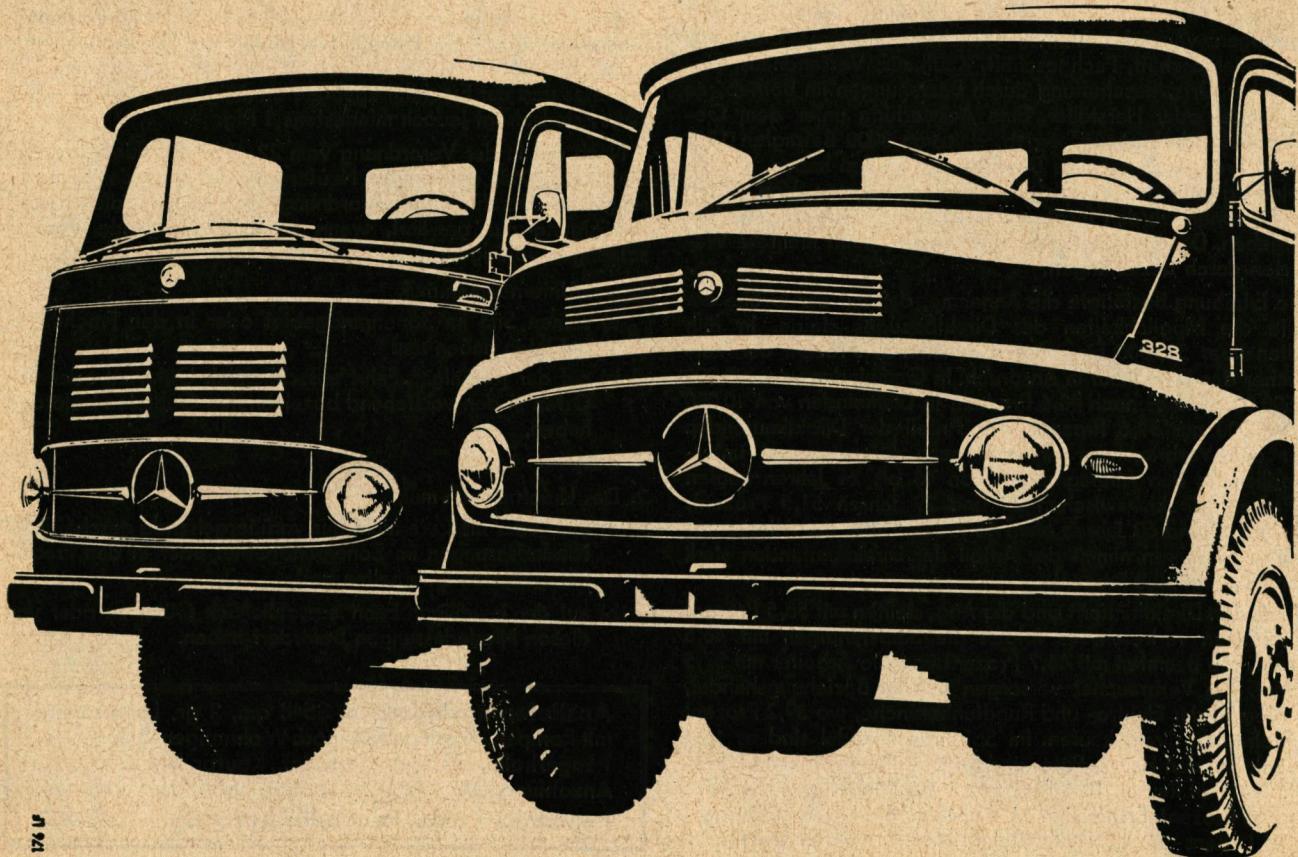
Lagerplatz im Norden Münchens ca 1500-2000 qm mit Lagerhalle, nach 3 Seiten abgeschlossen (350 qm) und ev. Wohnung.

Anfragen unter Nr. 100 bei der Geschäftsstelle des Bayer. Groß- und Außenhandels

Mehr Sicherheit und Fahrkomfort - Typenreihe 328. Ein neuer, moderner Lastwagen im großen Nutzfahrzeugprogramm der Daimler-Benz AG: der LKW vom Typ 328! Dieses moderne Nutzfahrzeug der 5 to-Klasse hat seine Probe bereits bestanden, denn viele seiner Details haben sich in den begehrten Lastwagen vom Typ 312 und 322 seit Jahren bewährt. Was bietet der Typ 328 Besonderes? Mehr Sicherheit und Fahrkomfort durch viele neue Vorteile wie Fünfgang-Vollsynchrongetriebe, Hypoid-Hinterachse, verbesserte Federung, Einkammer-Druckluftbremshilfe, modernes und geräumiges Ganzstahlfahrerhaus in Kurzhauber- oder Frontlenkerbauweise, hohe Wendigkeit durch großen Lenkeinschlag, Nietrahmen und viele andere bemerkenswerte Einzelheiten. Hier die Varianten der Typenreihe 328: in verschiedenen Radständen sind lieferbar Pritschenwagen und Sattelschlepper als Kurzhauber oder Frontlenker, sowie Pritschenwagen und Kipper mit und ohne Allradantrieb in Kurzhauberbauweise. Viele Varianten also - und viele Möglichkeiten, den richtigen Lastwagen zu finden. Und genauso wie der Typ 328 bietet auch das gesamte LKW-Programm der Daimler-Benz AG hohe Wirtschaftlichkeit und lange Lebensdauer in den Klassen von 1,75 to bis 9 to Nutzlast. Bitte informieren Sie sich bei unseren Niederlassungen oder Vertretungen ausführlich über die vielen Vorteile, die Ihnen jeder Mercedes-Benz LKW bietet.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



werden (wie die Untersuchung an anderer Stelle ergab), und nur 24,5 Prozent für freie Kalkulation des Händlers. Die Ursache dieses Meinungsunterschiedes lässt sich aus den Antworten zum Fragenkomplex „Handelsspannen“ herauslesen. Bei diesen Fragen wurde selbstverständlich kein konkretes Wissen bei den Befragten erwartet; die Fragen sollten lediglich ermitteln, was sich der Verbraucher über den Vorgang der Preisbildung beim Markenartikel denkt. Die Frage lautete: „Sind Sie der Meinung, daß bei den Markenartikeln, die Sie regelmäßig kaufen, diese Handelsspannen ungefähr so liegen, wie bei Artikeln, die nicht als Markenartikel bezeichnet werden, oder höher oder niedriger?“ Diese Frage wurde ebenfalls nur denjenigen vorgelegt, die Marken genannt hatten, die sie regelmäßig kaufen.

Von der Gesamtzahl der Meinungen, die geäußert wurden, bezeichnen 23,1 Prozent die Handelsspannen der Markenartikel als ungefähr gleich hoch wie bei anderen Artikeln, 47,4 Prozent als höher und 29,5 Prozent als niedriger. Auf die anschließende Aufforderung, ihre Ansichten über die Handelsspannen zu begründen, wurden von den Befragten, die eine bestimmte Meinung zu der Handelsspannenfrage geäußert hatten, eine Vielzahl von Umständen angeführt, die nach Meinung dieses Befragtkreises die Höhe der Handelsspannen bestimmen. Dabei zeigte sich, daß ein Teil der Bevölkerung von dem Begriff „Handelsspanne“ eine „persönliche“ Konzeption hat, an der auch die in der Befragung vorausgeschickte Erklärung nicht zu rütteln vermochte. Unter „Handelsspannen“ versteht — wie aus den Antworten der Befragten geschlossen werden muß — ein Teil der Bevölkerung „alles, was“ (vom Hersteller bis zum Kaufmann) „drin ist...“

Die Aussagen zu verschiedenen Fragen (Preisbindung nur bei Markenartikeln, Preisbewegung falls Preisbindungen aufgehoben, Handelsspannen bei Markenwaren), insbesondere die Begründungen, die zu diesen Meinungen gegeben wurden, haben deutlich gemacht, daß bei einer erheblichen Anzahl von Befragten die **Stellungnahme** zur Preisbindung von Markenwaren entweder auf Unwissenheit oder auf irrgen Vorstellungen über den Vorgang der Preisbildung beruht. Nach dieser Feststellung ist es nicht mehr überfaschend, daß Meinungen und Verhalten zur Preisbindung vielfach nicht übereinstimmen. Zu Beginn der Untersuchung war gefragt worden, wo bestimmte Waren gewöhnlich gekauft werden. Als Antwortmöglichkeiten waren auf dem Fragebogen vermerkt: kleines Geschäft, größeres Geschäft, Kette, Filialgeschäft, Fachgeschäft, Kaufhaus, Versandhaus, Einkauf außer Orts, Beschaffung durch Beziehungen im Betrieb, zu Großhandel oder Hersteller. Eine Auswertung unter dem Gesichtspunkt „**Direktbezug**“ ergab, daß von 3000 Befragten 1315 oder 43 Prozent Zugang zu Direktbezugssquellen haben, die sie regelmäßig („für gewöhnlich“) in Anspruch nehmen. Von diesen 1315 Personen wurden insgesamt 3725 mal Direktbezugssquellen angegeben. Das bedeutet: Wer direkt kauft, kauft mehrere Warenarten durch Beziehungen.

Die Erhebung bestätigte die Annahme, daß mit der Größe der Städte die Möglichkeiten des Direktbezuges steigen. In den Städten über 500 000 Einwohnern nehmen 57 Prozent der Verbraucher den Direktkauf in Anspruch. In Gemeinden von 100 000 bis 500 000 sind es noch 48,6 Prozent, in Gemeinden von 10 000 bis 100 000 nur 39,6 Prozent. Der Anteil der Direktkaufenden unter den Verbrauchern ist auch nach Altersgruppen unterschiedlich. In den Altersgruppen von 18 bis 24 Jahren kaufen 44 Prozent direkt, zwischen 25 und 29 Jahren 51,5 Prozent, zwischen 30 und 60 Jahren etwa 46 Prozent. Bei der Altersgruppe über 60 Jahren nimmt der Anteil der Direktkaufenden stark ab und beträgt 30,8 Prozent.

Unter den Direktkäufern sind die Angestellten mit 56,5 Prozent am stärksten vertreten, es folgen die Selbständigen mit 46,5 Prozent, die Beamten mit 44,7 Prozent und die Arbeiter mit 37,5 Prozent. Die Verbraucher versorgen sich im Beziehungshandel, vor allem in der Elektro- und Rundfunkbranche, wo 39,2 Prozent der Befragten direkt kaufen. Im Spirituosenhandel sind es 16,1 Prozent, bei den Haus-, Putz- und Körperpflegemitteln 14,6 Prozent. Textilien kaufen 10,1 Prozent direkt, Möbel und Heimtextilien 9,6 Prozent. Erstaunlich ist die kleine Rolle, die im Bezugshandel Lebens- und Genußmittel spielen. Süßwaren werden zu

9,4 Prozent direkt gekauft, Kaffee zu 6,7 Prozent, Lebensmittel zu 2,4 Prozent. Die Bezugsquellen des direktkaufenden Verbrauchers sind zu 11,5 Prozent der Hersteller, zu 15,4 Prozent der Betrieb, in dem er beschäftigt ist, zu 73,1 Prozent jedoch der Großhandel.

Betriebs- und Belegschaftshandel

(34)

(p) Das vom Bundestag und Bundesrat vor Jahresende verabschiedete **Gesetz**, über dessen Inhalt wir in Artikel 12 des Heftes 1/61 berichteten, ist immer noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet und damit noch nicht rechtswirksam geworden. Dies hat zu manchen irrtümlichen Kombinationen geführt. Richtig ist, daß von einem Widerstand oder einer Mißachtung von Mehrheitsbeschlüssen der Parlamente nicht die Rede sein kann. Allerdings ist das Gesetz dem Bundespräsidenten noch nicht zu der — erforderlichen — Unterschrift vorgelegt worden. Um nämlich auf alle Fälle zu klären, ob aus den bei den parlamentarischen Beratungen geäußerten verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Vorbehalten Bedenken gegen die Vorlage des ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes an den Bundespräsidenten abgeleitet werden könnten, hat es das Bundeskanzleramt für richtig gehalten, zunächst ein entsprechendes **Gutachten** beim **Bundesjustizministerium** einzuholen. Dieses liegt bis zur Stunde noch nicht vor.

Verkehr

Beförderungsteuer im Werkfernverkehr

(35)

(p)

A.

Die Beförderungsteuer im Werkfernverkehr beträgt bekanntlich nunmehr für Lkw mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t (vorausgesetzt, daß kein Anhänger mitgeführt wird) 4 Pfg. je Tonnen-km, andernfalls (also bei Benutzung eines Anhängers oder bei Beförderungen durch Lkw mit mehr als 4 t Nutzlast) 5 Pfg. je Tonnen-km.

Bei Beförderungsleistungen unmittelbar zwischen **Westberlin** und dem Bundesgebiet sowie unmittelbar zwischen dem **Zonenrandgebiet** oder den **Frachthilfegebieten** der Bundesbahn und dem übrigen Bundesgebiet sowie innerhalb des Zonenrandgebietes und der Frachthilfegebiete **ermäßigt sich** die Steuer auf 50%; sie beträgt jedoch mindestens 1 Pfg.

Nach der in der Verordnung vom 22. 12. 1960, Bundesgesetzblatt I, S. 1063, enthaltenen Neufassung des § 34 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung wird jedoch die Steuermäßigung nur gewährt, wenn zusätzlich folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

1. Das Unternehmen muß
 - a) seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten haben **und**
 - b) auf der jeweiligen Fahrt **ausschließlich** Güter zu oder von Orten in den vorstehend bezeichneten Gebieten befördert haben,

oder
2. Das Unternehmen muß
 - a) eine oder mehrere nicht nur vorübergehende geschäftliche **Niederlassungen** im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten unterhalten **und**
 - b) auf der jeweiligen Fahrt **ausschließlich** Güter zu oder von diesen Niederlassungen befördert haben.

Auslieferungslager, ca. 3548 qm, 2 gr. Lagerräume mit Rampen, Wohngeb., 6 mod. Wohnungen, 2 Garagen, 1 Lagerhalle, in Schwandorf Opf., Kaufpr. DM 220000. –, Anzahlung DM 140000. – in bar, sofort zu verkaufen.
Immobilien Blab, Nabburg 214b Opf., Tel. 202

Nach dieser jetzigen Fassung fällt — neul — auch das **Streckengeschäft** zwischen den Zonenrandgebieten und den Frachthilfegebieten (soweit dort das Unternehmen seinen Sitz hat) und dem übrigen Bundesgebiet unter die Steuerermäßigung. Dagegen kommt die Steuerermäßigung **nicht** für Streckengeschäfte zwischen bloßen Niederlassungen im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten von Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb dieser begünstigten Gebiete haben, und dem übrigen Bundesgebiet in Betracht.

Schließlich wurde auch die Bestimmung über den **Buchnachweis** (der Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist) durch Neufassung des § 36 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung geändert. Darnach gilt nunmehr folgendes:

- 1) Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen werden.
- 2) Die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen zu ersehen sein
 1. bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von mehr als einer Tonne Nutzlast oder mit Zugmaschinen aus dem Fahrten-nachweisbuch und den Beförderungs- und Begleitpapieren,
 2. in den übrigen Fällen aus besonderen Aufzeichnungen.
- 3) Regelmäßig müssen aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein
 1. der Tag der Beförderung,
 2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
 3. der inländische Standort des Kraftfahrzeugs,
 4. der Absendungsort und der Bestimmungsort,
 5. die Art der beförderten Güter,
 6. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
 7. die Länge der Beförderungstrecke im Inland in Kilometern und
 8. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgeblichen Tonnenkilometer.
- 4) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

B.

Während **bisher** für die Berechnung der Beförderungsteuer das **Rohgewicht** auf 500 kg nach oben abzurunden war, ist durch die vorerwähnte Verordnung vom 22. 12. 1960 auch der einschlägige § 19 Abs. 4 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung geändert worden und hat **nunmehr** folgende Fassung:

(4) Das Rohgewicht ist auf 100 Kilogramm nach oben abzurunden. Ist die Steuerberechnung für bei einer Fahrt beförderte Güter verschieden geregelt, so ist das maßgebliche Gewicht gesondert abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

Prüfbücher für Schwerlastkraftwagen (36)

(p) In Artikel 15 von Heft 1/61 haben wir darauf hingewiesen, daß nunmehr für Lastkraftwagen und zulassungspflichtige Anhänger, deren zulässiges Gesamtgewicht 9 t und mehr beträgt, sogenannte Prüfbücher zu führen sind. Heute möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. der W. Bertelsmann Verlag KG, Bielefeld, Schließfach 1020, diese Prüfbücher in handlicher Lose-Blatt-Form herausgebracht hat. Deren Verwendung ist durchaus zu empfehlen.

Postkarten mit Anschriftklappen (37)

Laut Anordnung des Bundespostministeriums dürfen Postkarten nur noch dann mit Anschriftklappen versehen sein, wenn die Anschriftklappen mindestens 52,5 mm breit sind. Das gleiche gilt für Drucksachen in Kartenform. Vorhandene Bestände an Karten mit schmalen Anschriftklappen dürfen bis zum 31. 12. 1962 aufgebraucht werden.

Grundsätze zur Verkehrspolitik

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesverkehrsministerium hat jetzt den ersten Teil seines großen Gutachtens „Grundsätze zur Verkehrspolitik“ in Bonn vorgelegt. Er schlägt vor:

1. Weiterhin regulierter Wettbewerb
2. Reform des Tarifgenehmigungsverfahrens
3. Verzicht auf Anwendung preisrechtlicher Vorschriften
4. Einführung von Höchst- und Mindeststrafen
5. Keine Sondervereinbarungen
6. Neuordnung des Stückgutverkehrs
7. Tariferhöhung im Personenverkehr
8. Neue Staffelsätze für Monatskarten
9. Treueprämien für DB-Dauerkunden
10. Verbilligung von Bezirks- und Netzkarten

Der Wissenschaftliche Beirat beim BVM empfiehlt:

- Lockung der DB-Gemeinwirtschaftlichkeit
Schadloshaltung der DB bei Auflagen
Unabhängige Schiedskommission
Auseinanderentwicklung von DEGT und RKT.

Verkehrspolitisches Sofortprogramm (38)

Die Bundesregierung hatte im vergangenen Sommer ein so genanntes vorläufiges verkehrspolitisches Programm ausgestellt, zu dem der Bundesrat verschiedene Abänderungsvorschläge machte. Diese kamen in einer Sitzung des Bundeskabinetts Mitte Januar zur Beratung. Unmittelbar zuvor hatten die Spitzenorganisationen der verladenden Wirtschaft den beteiligten Bundesministerien sowie den Bundestagsabgeordneten ihre gemeinsame Auffassung zu der zukünftigen Verkehrspolitik in einem kurzen Memorandum zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskabinett hat bis auf geringe Abänderungen die Vorschläge des Bundesrates, der einige Vorschriften der Bundesregierung als zu weitgehend und liberal empfand, abgelehnt. Es handelt sich bei diesen Gesetzen um die **Novelle zum Bundesbahngesetz**, zum **Allgemeinen Eisenbahngesetz**, zum **Güterkraftverkehrsgesetz** und zum **Binnenschiffahrtsgesetz**. Lediglich in dem viel umstrittenen § 28 des Bundesbahngesetzes ist die Bundesregierung dem Bundesrat einen Schritt entgegengekommen. In diesem Paragraphen wird definiert, nach welchen Richtlinien die Bundesbahn geführt werden soll.

Die neuen Gesetzentwürfe werden nunmehr dem Bundestag vorgelegt. Es hat leider nicht den Anschein, als ob die Bundesregierung den Wünschen der verladenden Wirtschaft, die Verkehrspolitik langsam nach marktpolitischen Gesichtspunkten zu ordnen, nachkommen will.

Kreditwesen

Öffentliche Kredite und Zinszuschüsse (39)

(p) Im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 19/60 ist eine Zusammenstellung der für die gewerbliche Wirtschaft in Frage kommenden öffentlichen Kredite und Zinszuschüsse des Landes Bayern veröffentlicht. Wir geben daraus die für unsere Mitglieder u. U. in Frage kommenden Punkte bekannt.

I. KREDITE

12. Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (LAG-Darlehen)

Zweckbindung:

Darlehen für Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Sowjetzonen-Flüchtlinge, Spätheimkehrer zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft oder einem freien Beruf.

Zinssatz:

3%; Laufzeit 13 Jahre; Tilgung nach 3 Freijahren in 10 gleichen Jahresraten.

Kredit Höchstbetrag 35 000 DM.

Antrag einzureichen: beim Ausgleichsamt.

Richtlinien:

Weisung über die Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes 1958 S. 502).

13. Kredite der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV)

Zweckbindung:

Investitionen zum Auf- und Ausbau von Betrieben und für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den regionalen Förderungsgebieten.

Zinssatz:

5%; Laufzeit 7 Jahre; bis zu 2 Jahren tilgungsfrei.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

Auskunft erteilen die Landesarbeitsämter.

Richtlinien:

Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 31. 5. 1960 Nr. 1 A 2 — 1277/60 — nicht veröffentlicht —.

14. Kredite aus dem ERP-Wirtschaftsplan

A. Mittlere verarbeitende Industrie

.....

B. Mittelständische gewerbliche Wirtschaft

(Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Beherbergungsgewerbe)

Zweckbindung:

a) Auf- und Ausbau, Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben in den regionalen Förderungsgebieten.

Zinssatz:

5%; Laufzeit 12 Jahre (bis zu 4 Jahren tilgungsfrei).

Kredit Höchstbetrag 75 000 DM (Ausnahme: 100 000 DM)

Zweckbindung:

b) Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben auch außerhalb der regionalen Förderungsgebiete (einschließlich Produktivitätskredite).

Zinssatz:

6%; Laufzeit 12 Jahre.

Kredit Höchstbetrag 75 000 DM (Ausnahme: 100 000 DM)

Zweckbindung:

c) Umstellungmaßnahmen für Betriebe, die sich durch den internationalen Wettbewerb in wesentlichen Strukturveränderungen befinden (inner- und außerhalb der regionalen Förderungsgebiete).

Zinssatz:

5%; Laufzeit 12 Jahre (bis zu 4 Jahren tilgungsfrei).

Kredit Höchstbetrag 500 000 DM (Ausnahme: 1 000 000 DM).

Zweckbindung:

d) Existenzgründung von Nachwuchskräften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft.

Zinssatz:

5%; Laufzeit 12 Jahre (bis zu 2 Jahren tilgungsfrei).

Kredit Höchstbetrag 30 000 DM (Ausnahme: 40 000 DM)

Zweckbindung:

e) Auf- und Ausbau, Rationalisierung und Modernisierung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten (auch zur Begründung oder Festigung selbständiger Existenz von nichtdeutschen Flüchtlingen) inner- und außerhalb der regionalen Förderungsgebiete.

Zinssatz:

4%; Laufzeit 8—17 Jahre (tilgungsfrei bis 1962)

Kredit Höchstbetrag 100 000 DM.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

.....

E. Vertriebenen-, Flüchtlings- und Kriegssachgeschädigten-Unternehmungen

Zweckbindung:

Investitions- und Betriebsmittelkredite für den Auf- und Aus-

bau sowie die Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten.

Zinssatz:

4—6%; Laufzeit 8, 12 und 17 Jahre.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

Gesetzliche Grundlage: Zu Ziff. 14 A—E.

ERP-Wirtschaftsplan 1960 BGBl. II S. 1897.

II. ZINSSZUSCHUSSE

16. Bayerisches Zinszuschußprogramm

Zweckbindung:

.....

c) für Handelsbetriebe:

Investitionen, insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen.

.....

Zinszuschuß:

höchstens 2%; Laufzeit 3 Jahre, höchstens 5 Jahre.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

Richtlinien:

Amtsblatt des BSfMWV 1960 Nr. 12 S. 167.

17. Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung von Umschuldungsdarlehen an Unternehmen im Ostrandgebiet Bayerns

Zweckbindung:

Konsolidierung von mittleren gewerblichen Unternehmen durch Umschuldung von für Investitionen verwendeten kurzfristigen Bankkrediten in langfristige Darlehen.

Zinszuschuß:

2% jährlich; Laufzeit 5 Jahre.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

Richtlinien:

Amtsblatt des BSfMWV 1960 Nr. 12 S. 166.

III. BURGSCHAFTEN

18. Staatsbürgschaften

Zweckbindung:

Staatsbürgschaften für Kredite aus Bundesprogrammen, aus sonstigen Förderungsmitteln, Staatsbürgschaften für Großkredite und zur Förderung der Energieversorgung.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

Richtlinien:

Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bek. vom 27. 11. 1959 (GVBl. 1959 Nr. 21 S. 262).

19. Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, München

Zweckbindung:

Investitions- und Rationalisierungskredite sowie Betriebsmittelkredite für mittelständische Handelsbetriebe; ferner Kredite zum Zwecke der Geschäftsübernahme.

Antrag einzureichen: bei der Hausbank

Richtlinien:

— nicht veröffentlicht —.

Offizielle Aufträge

Gewerbeausübung in Kasernen

(40)

Ein kürzlich veröffentlichter Erlaß des Bundesverteidigungsministers besagt folgendes:

„Mit einem Erlaß vom 12. März 1957 habe ich für militärische Anlagen jede gewerbliche Tätigkeit, insbesondere jeglichen Warenverkauf, jede Art von Werbung und jeden ambulanten Handel verboten. Ausgenommen hiervon sind nur die in militärischen Anlagen besonders zugelassenen Gewerbebetriebe wie z. B. Kantinen oder Friseurstuben. Immer wieder versuchen aber Vertreter von Firmen dieses Verbot zu umgehen und zur An-

bahnung von Geschäftsbeziehungen zu Soldaten insbesondere in Kasernen Einlaß zu finden. Dabei legen in letzter Zeit Firmenvertreter auch Empfehlungsschreiben von Bundeswehrdienststellen vor.

Derartige Empfehlungsschreiben berechtigen deren Inhaber aber weder dazu, Waren in militärischen Anlagen zu vertreiben noch eine sonstige gewerbliche Tätigkeit dort auszuüben. Im übrigen untersage ich allen Stellen meines Geschäftsbereiches, künftig für Firmen Empfehlungsschreiben auszustellen, die der Anbahnung von geschäftlichen Beziehungen zu Angehörigen anderer Stellen der Bundeswehr oder Bundeswehrverwaltung dienen."

Programm des Wirtschaftsfunks

(41)

15. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
15. 2.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
16. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
17. 2.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
17. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
18. 2.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
20. 2.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
20. 2.	19.30 — 19.45	Der Wirtschaftskommentar	
		Es spricht Dr. Alex Möller	
20. 2.	20.15 — 21.00	Nachbarn von heute — Partner von morgen	
		1. Folge: Frankreichs Uhren gehen wieder richtig. — Ein Bericht über das Land der Kinder und des wirtschaftlichen Fortschritts.	
21. 2.	20.45 — 21.00	Durch die Lupe gesehen	- 2. Pr.
		Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
22. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
23. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
24. 2.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
24. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
24. 2.	18.50 — 19.00	München 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
25. 2.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
26. 2.	16.50 — 17.30	Endstation Marienplatz	
		Die Geschichte der Münchener Straßenbahn	
27. 2.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
27. 2.	19.30 — 19.45	Der Wirtschaftskommentar	
		Es spricht Dr. Volkmar Muthesius	
28. 2.	20.45 — 21.00	Durch die Lupe gesehen	- 2. Pr.
		Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
1. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
1. 3.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
1. 3.	21.30 — 22.00	Die Macht der Ohnmächtigen	
		Entwicklungshilfe für Entwicklungsvölker	
2. 3.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
3. 3.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
3. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
4. 3.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	

Außenhandel

Der Aussenhandel im Dezember und im Jahr 1960

(42)

(so) Der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) betrug im Dezember 1960 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes 4 201 Mill. DM und lag damit um 8,7% über der Einfuhr des Monats Dezember 1959 mit 3 866 Mill. DM. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 5 043 Mill. DM und übertraf das Dezember-Ergebnis des Vorjahrs von 4 282 Mill. DM um 17,8 v. H.

Im Vergleich zum November 1960 sind die Außenhandelswerte ebenfalls gestiegen und zwar in der Einfuhr um 521 Mill. DM oder 14,2 v.H. und in der Ausfuhr um 794 Mill. DM oder 18,7 v.H.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Dezember 1960 mit einem Ausfuhrüberschuß von 842 Mill. DM. Demgegenüber stellte sich der Aktivsaldo im Dezember 1959 auf 416 Mill. DM und im November 1960 auf 569 Mill. DM.

Im gesamten Jahr 1960 wurden Waren im Werte von 42,7 Milliarden DM importiert und für 47,9 Milliarden DM exportiert gegennüber 35,8 bzw. 41,2 Milliarden DM 1959. Damit haben die Werte in der Einfuhr um 19,1 v.H. (bei Ausschaltung der Auslandsbezüge von Regierungsgütern um 19,4 v.H.) und in der Ausfuhr um 16,4 v.H. zugenommen. Als Folge dieser Entwicklung ist der Aktivsaldo der Außenhandelsbilanz von 5,4 Milliarden DM 1959 auf 5,3 Milliarden DM im Jahre 1960 zurückgegangen.

Da die Durchschnittswerte (Preise) in der Einfuhr und Ausfuhr 1960 gegenüber 1959 fast unverändert geblieben sind, ist im Berichtsjahr das Volumen des Außenhandels (auf Preisbasis 1954) etwa im gleichen Verhältnis gestiegen wie die tatsächlichen Werte.

Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag

(43)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Nach dem deutsch-österreichischen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 129) wird das am 8. Mai 1945 in Österreich belegene deutsche Vermögen, das gemäß Artikel 22 des österreichischen Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen ist, unter bestimmten Voraussetzungen an natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie im Rahmen des Artikels 20 (karitativen und ähnlichen Zwecken dienende Vermögenschaften) auf Antrag übertragen. Diese **Anträge** (Begrenzen auf Übertragung) waren bis zum 16. Juli 1959 zu stellen. Wer als Antragsberechtigter diese Frist unverschuldet versäumt hat, kann noch bis zum 16. Juli 1961 beim österreichischen Bundesministerium für Finanzen, Wien I, Ballhausplatz 1, ein Übertragungsbegehren (formlos) einreichen. Für Wertpapiere gelten die Sonderfristen des Vermögensvertrages.

Nähre Auskünfte erteilt die Deutsche Delegation in der Ständigen Kommission, Wien I, Wächtergasse 1.

Es wird empfohlen, sich in Bezug auf Wertpapiere an die eigene deutsche Bankverbindung zu wenden.

Interzonenhändel

(44)

(p) Wie bereits ausführlich in der Presse mitgeteilt wurde, ist das im Herbst angekündigte Interzonenhandsabkommen in beiderseitigem Einverständnis ab 1. Januar 1961 wieder in Kraft getreten.

Auf Grund wiederholter Anfragen aus Mitgliedskreisen weisen wir darauf hin, daß die näheren Einzelheiten aus dem Bundesanzeiger Nr. 253 vom 31. 12. 1960 zu entnehmen sind.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem hochverdienten Ehrenvorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Generalkonsul Conrad Bittner, zu der ehrenvollen Verleihung des **Bayrischen Verdienstordens**, der ihm, zusammen mit einer Anzahl anderer führenden Persönlichkeiten von Staat und Wirtschaft, am 16. Januar vom bayerischen Ministerpräsidenten überreicht wurde.

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma, Friedrich Denzel KG, Flachglasgroßhandlung in München, Herrn Dr. Wilhelm Denzel, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** bei der Kammer für Handelssachen beim Landgericht München 1.

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma I. N. Kreiller, Eisen- und Eisenwarengroßhandlung in Traunstein, Herrn Konrad Sachs zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Traunstein.

Franz Kallmünzer 65 Jahre

Der Inhaber unserer weitbekannten Mitgliedsfirma Franz Kallmünzer, Baustoff- und Kohlengroßhandlung in Amberg, Herr Franz Kallmünzer, konnte am 30. Dezember 1960 seinen 60. Geburtstag feiern. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist Herr Kallmünzer im **Vorstand des Landesverbandes** der anerkannte Sprecher des oberpfälzischen Großhandels.

Franz Kallmünzer war nie ein „Postenjäger“. Aber er war stets davon überzeugt, daß der Kaufmann und Bürger noch mehr Pflichten hat, als nur für seinen Betrieb zu sorgen, und daß er immer auch an das Ganze denken muß. So verstand es sich denn ganz von selbst, daß ihm eine Reihe von Ehrenämtern zufielen, die er nicht als angenehme Abwechslung sondern als echte Verpflichtung auffaßte. Was der Jubilar übernahm, das erfüllte er ganz.

Das gilt zunächst hinsichtlich des Wiederaufbaus und beachtlichen Ausbaus seines bedeutenden Unternehmens nach dem Kriege. Für seine Mitarbeiter hatte er stets ein aufgeschlossenes Herz. Immer war er ein leidenschaftlicher Verfechter des lauteren Wettbewerbs und ein ebenso leidenschaftlicher Bekämpfer aller unsauberer Wettbewerbsmethoden.

Ganz besonders aber haben wir an seinem Ehrentag dankbar daran gedacht, wie er stets in unwandelbarer Treue zu unserem Landesverband gestanden und, ohne Mühe und Kosten zu scheuen, immer mit seiner ganzen Kraft für ihn eingetreten ist. Er tat dies aus innerster Überzeugung, weil er wußte, daß der Landesverband der Vorkämpfer des berufstümlichen Gedankens ist. Das danken wir ihm auch hier und heute und wünschen ihm von ganzen Herzen, daß er noch viele, viele Jahre in ungebrochener Schaffenskraft sein Unternehmen leiten und unserem Landesverband seine wertvolle und wirkungsvolle Hilfe leihen kann.

Doppeljubiläum bei Raab & Grossmann München

Am 28. Februar kann unsere Mitgliedsfirma Raab & Grossmann, München, Fachgroßhandlung für Buchbindereien und verwandte Gewerbe, ihr 75-jähriges Bestehen und gleichzeitig der Mitinhaber der Firma, Herr Eduard Grossmann, seinen 70. Geburtstag und sein 50-jähriges Berufsjubiläum feiern.

Wir möchten auch an dieser Stelle dem Jubilar und seiner Firma die besten Glückwünsche des Landesverbandes aussprechen.

Der Jubilar war maßgebend daran beteiligt, daß sich in den vergangenen wechselvollen Jahrzehnten das Unternehmen zu einer angesehenen Fachgroßhandlung, die weit über den engeren Bereich von München hinaus bekannt ist, entwickeln konnte. Seiner ungebrochenen Energie war es auch u. a. zu danken, daß nach der völligen Zerstörung im Kriege in verhältnismäßig kurzer Zeit in vorbildlicher Weise ein Neubau erstellt werden konnte. Gleichzeitig wurde verdienten Mitarbeitern durch sein soziales Verhalten die Beschaffung von Wohnungen ermöglicht.

Die günstige Entwicklung der Firma in den letzten 75 Jahren läßt hoffen und erwarten, daß diese Entwicklung auch in den kommenden Jahren anhält, damit sie nach weiteren 25 Jahren auf ein erfolgreiches Jahrhundert ihres Bestehens zurückblicken kann. Herrn Eduard Grossmann aber wünschen wir, daß es auch ihm noch recht viele Jahre vergönnt sein möge, bei bester Gesundheit in seinem Unternehmen mitzuwirken.

25 Jahre — Wilbert Keller, München

Unsere Mitgliedsfirma Wilbert Keller, Textilfachgroßhandlung für Krankenhausbedarf und Schwesternbekleidung, kann auf ein 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Gegründet zunächst im Jahre 1936 in Köln, wurde schon im folgenden Jahre in München eine Filiale errichtet, die in der Folgezeit der Hauptsitz des Unternehmens wurde. Schon in wenigen Jahren konnte die Firma, dank der Initiative des Inhabers, unterstützt durch einen ausgezeichneten Mitarbeiterstamm, eine ansehnliche und gute Kundenschaft erwerben.

Mitarbeiter dieser Nummer:

la = Lampe

so = Dr. Schobert

p = ORR Pfrang

sr = Sauter

j = RA Jaumann,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet.

Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Trotz starker Bombenschäden war Wilbert Keller nach dem Zusammenbruch gleich wieder zur Stelle, um, auch als Sachverständiger Berater der Ministerien und der Wohlfahrtsseinrichtungen, die Versorgung der Krankenhäuser und der Schwesternschaft mit Textilien wieder einzurichten und trotz aller Warenarmut aufrecht zu erhalten.

Nachdem inzwischen neue Geschäftsräume erstellt und — 1958 — das moderne Geschäftshaus des vorbildlichen Großhandelsunternehmens völlig ausgebaut wurde, übernahm die Firma auch die Konfektionierung der von ihr gelieferten Fachbekleidung. Sie hat heute in den einschlägigen Kreisen einen ausgezeichneten Ruf. Dazu gratulieren wir ihr auch an dieser Stelle auf das herzlichste und wünschen ihr auch für die kommenden Zeiten allerbesten Erfolg.

Firma Georg Deinzer, Nürnberg — 25 Jahre

Unsere Mitgliedsfirma Georg Deinzer, Nürnberg, konnte am 2. 1. 1961 auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Gleichzeitig konnte der Inhaber der Firma, Herr Georg Deinzer, an diesem Tag sein 50-jähriges Berufsjubiläum feiern.

Die Firma Deinzer hat sich in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens, trotz schwierigster Verhältnisse während des Krieges und nach dem Kriege, außerordentlich günstig entwickelt und ist heute eine der maßgebendsten Fachgroßhandlungen für Bildpost- und Glückwunschkarten. Darüber hinaus hat sie sich auch zu einer bedeutenden Schreibwarengroßhandlung entwickelt. Ihr Inhaber ist seit vielen Jahren innerhalb unseres Fachzweiges des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs Großhandels als Obmann für den Bildpost- und Glückwunschkartengroßhandel ehrenamtlich tätig.

Wir wünschen der Firma und ihrem Inhaber auch für die Zukunft eine recht erfolgreiche Entwicklung.

Buchbesprechung

„Der Markenartikel als Vertriebsform und als Mittel zur Steigerung der Produktivität des Vertriebes“ von Prof. Dr. Konrad Mellerowicz, erschienen im Rudolf Haufe-Verlag, Freiburg im Breisgau, Schwarzwaldstraße 15, 1960, 119 Seiten DIN A 5, steif kartonierte, Preis DM 10,80.

Das Forschungsinstitut für das Markenwesen, Berlin, ist in Verbindung mit der Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens in Wiesbaden mit dem 1. Band einer Schriftenreihe erstmalig an die Öffentlichkeit getreten, mit dem Ziel, das Wissen um den Markenartikel zu vertiefen und zu verbreiten. Gleichzeitig soll damit auch ein produktiver Beitrag zur Rationalisierung des Vertriebes geleistet werden. Der Markenartikel wird in diesem Zusammenhang vom Verfasser als neue Vertriebsform gesehen. Zwar wird er auch in Zukunft weiter über Groß- und Einzelhandel vertrieben werden, die Verteilung zwischen den Vertriebsfunktionen des Herstellers und denen des Handels wird sich jedoch verändern. Insbesondere dadurch, daß der Hersteller die gesamte Werbung und Verpackung, bei vertikaler Preisbindung sogar zusätzlich die Kalkulation übernimmt. Damit stehen wir, nach der Meinung von Prof. Mellerowicz, mitten in einer Entwicklung zur neuen Verteilung sämtlicher Teilfunktionen des Handels. Dabei wird nicht nur die Industrie in gewisse traditionelle Aufgaben des Handels eindringen, auch der Handel wird in traditionelle Industrieaufgaben einzudringen vermögen. Damit hat der Handel eine Chance, seine alte Funktion des Marketings zurückzugewinnen.

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält folgende Beilagen:

- Mitteilung der Kraftfahr-Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH, Bonn
- Werbebrief der Reflex Papier Fabrik Felix Heinr. Schoeller GmbH, Düren

um deren Beachtung wir unsere Mitglieder bitten.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 3 · 16. JAHRGANG
München, den 16. März 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Tarifsituation	2
Haftung für Schaden aus gefahrgeneigter Arbeit (Verkehrsunfall)	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kein Urlaubsgeld bei eigenmächtigem Urlaubsantritt	2
----------------------------------------------------	---

Wettbewerbsrecht

Ordnung für den Wettbewerb	3
----------------------------	---

Steuerfragen

Sind Aufwendungen zur Behebung von Unfallschäden Betriebsausgaben?	4
--------------------------------------------------------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Umsatzentwicklung des Großhandels in 1960	4
Konstruktive Mittelstandsförderung durch Betriebsberatung	5

Verkehr

LKW-Maße im grenzüberschreitenden Verkehr	5
Maße und Gewichte von Lastkraftwagen	6

Kreditwesen

Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder bis Ende 1959 für die mittelständische gewerbliche Wirtschaft	6
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Mittelstand

Institut für Mittelstandsforschung	6
------------------------------------	---

Öffentliche Aufträge

„Behördenrabatt“	6
------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

8

Außenhandel

Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung für in der Ostzone eingekauften und exportierte Waren	8
Dänische Liberalisierungsmaßnahmen	8
Deutsches Vermögen in Marokko	8

Verschiedenes

Bundesministerien zu aktuellen Mittelstandsproblemen	9
DM-Aufwertung	9
Blessing-Gutachten	9

Personalien

10

Buchbesprechung

10

Beilagen

Hinweis auf den Verbandstag 1961

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/61

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 6

Inhaltsverzeichnis 1960

Arbeitgeberfragen

Tarifsituation

(45)

(j) a) Urlaubsregelung

Mit Arbeitgeber-Rundschreiben 1/61 vom 2. 3. 1961 haben wir unsere Mitgliedsfirmen davon verständigt, daß bezüglich des Urlaubs für Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels eine vorläufige Einigung erzielt wurde. Wir haben das Ergebnis mitgeteilt, obwohl die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind und das Abkommen über die Abänderung des Manteltarifvertrages für Angestellte noch nicht unterzeichnet werden konnte, damit die Mitglieder rechtzeitig bei der Aufstellung der Urlaubslisten disponieren können. Auf Grund verschiedener Anfragen sehen wir uns jedoch veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß das endgültige Ergebnis erst mit Unterzeichnung des Abänderungsabkommens durch die Tarifpartner vorliegt. Der Umfang des Urlaubs ist nicht mehr wie bisher von den Berufsjahren, sondern vom Lebensalter und der Betriebszugehörigkeit abhängig. Da das Urlaubsjahr immer der Kalenderjahr ist, kommt es darauf an, welches Lebensalter bzw. welche Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer am 1. Januar eines jeden Jahres aufzuweisen hat.

Der Urlaub der Angestellten soll nach der neuen, noch nicht verbindlichen Absprache betragen:

Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 15 Arbeitstage

“	“	“	22.	“	16	“
“	“	“	26.	“	17	“
“	“	“	30.	“	18	“

Bezüglich der Betriebszugehörigkeit muß beachtet werden, daß für die ersten beiden Jahre der Betriebszugehörigkeit kein Betriebszugehörigkeits-Zuschlag gewährt wird. Erst dann, wenn der Arbeitnehmer am 1. 1. eines Urlaubsjahrs nach Vollendung des 18. Lebensjahrs mehr als zwei Jahre im Betrieb ist, hat er Anspruch auf den entsprechenden Betriebszugehörigkeits-Zuschlag. Der Arbeitnehmer wird also für jedes weitere Jahr Betriebszugehörigkeit um 1 Tag bis zur Höchstdauer von insgesamt 24 Arbeitstagen Urlaubserhöhung erhalten.

Nach 25jähriger Betriebszugehörigkeit sollen (nicht müssen!) 2, nach 40jähriger Betriebszugehörigkeit 3 weitere Urlaubstage gewährt werden. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten von Schwerbeschädigten und Jugendlichen werden unberührt bleiben.

Da sich die Gewerkschaften nach anfänglicher Zustimmung nicht bereit erklären konnten, dem Arbeitgeber das Recht einzuräumen, bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers, der bereits Urlaub erhalten hat, die Abgeltung des zuviel erhaltenen Urlaubs zurückfordern zu können, kam es bisher noch nicht zur endgültigen Vereinbarung. **Der Tarifausschuß des Landesverbandes wird sich bemühen, sobald als möglich eine endgültige vertragliche Abmachung zu erzielen.**

b) Gehalts- und Lohntarifverträge

Unsere Gehalts- und Lohntarifverträge vom 20. Juni 1960 sind frühestens zum 30. Juni 1961 kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Vor Juni ds. Js. wird also auf keinen Fall eine Änderung in den Tarifgehältern bzw. -Löhnen eintreten.

Zur Information möchten wir aber einen kurzen Hinweis über die Situation in den benachbarten Ländern geben:

Der Lohntarif von **Südbaden** wurde zum 31. 3. 1961 gekündigt. Die Forderungen der Gewerkschaften belaufen sich auf eine Erhöhung von 18 bis 48%. Auch im Bereich des Groß- und Außenhandels **Baden-Württemberg** haben die Gewerkschaften den dortigen Gehaltstarifvertrag gekündigt. Gefordert werden unterschiedliche Erhöhungen der Tarifgehälter zwischen 9,5 und 20%. Der DHV verlangt in **Baden-Württemberg** eine Erhöhung um linear 15%.

Haftung für Schaden aus gefahrgeneigter Arbeit (Verkehrsunfall)

(46)

(j) Meinungsverschiedenheiten tauchen immer wieder auf, wenn es darum geht, festzustellen, wer für den Schaden eines Verkehrsunfalles haftet. Das Landesarbeitsgericht Bremen hat mit Urteil vom 17. 2. 1960 — I Sa 23/59 — zu dieser Frage Stellung genommen und festgestellt:

1. Der Fahrer eines Lieferwagens hat gefahrgeneigte Arbeit zu leisten und braucht daher nach den Regeln über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung bei gefahrgeneigter Arbeit nur bei grobfahrlässiger Verursachung eines Verkehrsunfalles in voller Höhe für den Schaden zu haften. Kann nur eine geringe Schuld des Arbeitnehmers festgestellt werden, so hat in aller Regel der Arbeitgeber den entstandenen Schaden allein zu tragen.

2. Ein Kraftfahrer, der sich etwa 6 Stunden nach seiner Rückkehr von einer längeren Überlandfahrt an das Steuer seines Wagens setzt, nachdem er zwei Nächte nicht geschlafen hat und daher übernächtigt ist, handelt fahrlässig. Er kann daher nach den Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich bei gefahrgeneigter Arbeit von seiner Haftung für einen Unfallschaden nicht völlig freigestellt werden und zwar auch dann nicht, wenn sich bei der verkehrstechnischen Beurteilung des Unfallhergangs selbst nur eine geringe Schuld feststellen läßt. Der entstandene Schaden muß in einem solchen Falle unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Lebensalter, Verkehrserfahrungen, Verdiensthöhe, wiederholte Unfallverursachung usw.) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden.

3. Den Arbeitgeber trifft auf Grund seiner Fürsorgepflicht und seiner Sorgfaltspflicht als Halter eines Kraftfahrzeugs ein überwiegendes mitwirkendes Verschulden, wenn er duldet, daß sich ein übermüdeten Arbeitnehmer an das Steuer seines Kraftwagens setzt. Dies gilt auch dann, wenn er selbst diese Übermüdung nicht festgestellt hatte, jedoch wußte, daß der Arbeitnehmer eine zweitägige Fahrt hinter sich hatte; denn der Arbeitgeber ist in einem solchen Falle verpflichtet, sich von der Fahrtüchtigkeit seines Arbeitnehmers zu überzeugen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kein Urlaubsgeld bei eigenmächtigem Urlaubsantritt

(47)

(j) Das Arbeitsgericht Essen hat mit Urteil vom 24. 6. 1960 (rechtskräftig) entschieden, daß ein eigenmächtiger Urlaubsantritt grundsätzlich gegen die Treueverpflichtung des Arbeitnehmers verstößt. Der Arbeitnehmer kann sich in einem solchen Falle nicht mehr auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers berufen, aus der sich der Urlaubsanspruch letztlich herleitet. Das Gericht hatte über die Klage eines Arbeitnehmers zu entscheiden, der sein Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt hatte, während der Kündigungsfrist aber eigenmächtig 5 Tage Urlaub nahm. Der Arbeitgeber lehnte die Zahlung des Urlaubsgeldes ab, weil er wegen Arbeitskräftemangel den Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht erteilen und die Stelle des Arbeitnehmers nicht neu besetzen konnte. In der Begründung führte das Gericht aus, daß der Arbeitgeber grundsätzlich dem ausscheidenden Arbeitnehmer seinen Urlaub vor Ende des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Kündigungsfrist gewähren müsse. Der Arbeitgeber brauche dieser Verpflichtung jedoch nicht nachzugeben, wenn er den freiwerdenden Arbeitsplatz wegen Mangels an Arbeitskräften nicht neu besetzen könne. In einem solchen Falle müsse sich der ausscheidende Arbeitnehmer im Rahmen seiner Treuepflicht darauf verweisen lassen, daß der Urlaubsanspruch abgegolten wird. Dies gelte vor allem dann, wenn der Arbeitnehmer selbst das Arbeitsverhältnis beendet und damit den Arbeitgeber in die Schwierigkeit gebracht hat, den Arbeitsplatz neu zu besetzen.

Wettbewerbsrecht

Ordnung für den Wettbewerb

(48)

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages, Abgeordneter Kurt Schmücker, hat den nachfolgenden, sehr aufschlußreichen Aufsatz über eine der wesentlichsten Fragen des geltenden Kartellrechtes veröffentlicht. Wir bringen ihn zunächst als **Discussionsgrundlage** und würden Stellungnahmen begrüßen. Er hat folgenden Wortlaut:

Es ist der **Vorteil der Marktwirtschaft**, permanent die billigste Herstellung und die billigste Verteilung der Waren zu erzwingen. Jedwede Zementierung von Produktionsmethoden oder von Absatzwegen ist daher in einer Marktwirtschaft undenkbar. Das ist mit Recht besonders den berufsständischen „Kästchen“-Politikern vorgehalten worden, die unsere Wirtschaft in ein festes Schema pressen wollen.

Die Zahl derjenigen, die das wollen, ist seit Jahren bedeutungslos gering. Diese Zahl wird auch dadurch nicht größer, daß die Gegner von Berufsgesetzen die Verfechter derartiger Gesetze völlig unberechtigter Weise dazu rechnen. Die **Berufsausübung** muß unter gesetzlichen Vorschriften stehen. Das hemmt die verfassungsmäßig garantierte freie Berufswahl keineswegs. Eher wird die freie Berufswahl gefördert und der Wettbewerb im Sinne einer lauteren Leistungskonkurrenz beflügelt. Natürlich können zu starre Berufsausübungsvorschriften in eine Behinderung der Berufswahl ausarten. Aber wenn man unter der Wahl eines Berufes ein wenig mehr versteht als die Laune, heute diesen und morgen jenen Job zu ergreifen, dann kann man nicht behaupten, daß die freie Berufswahl durch die Ausbildungs-Vorschriften und die gewerblichen Bestimmungen gefährdet sei. Auch die **Wahl und die Findung neuer Absatzwege** ist frei von Beschränkungen.

Das Gegengewicht der Ablehnung zementierter Produktions- und Absatzwege ist der Verzicht auf Sondervorteile jeglicher Art und das klare Bekenntnis zur **Wettbewerbsgleichheit**. Diese Gleichheit haben wir **noch nicht**. Sie ist mit Erreichung der Vollbeschäftigung sogar noch weiter entrückt. Der Konkurrenzkampf beschränkt sich nicht mehr auf den Verkauf, sondern hat längst den Einkauf einbezogen und sich auf den Arbeitsmarkt, den Geld- und Kapitalmarkt und auf die Beteiligung an den öffentlichen Lasten ausgedehnt. Die mittelbare Beeinflussung der Unternehmens-Struktur durch die Steuergesetzgebung ist letzten Endes genau so dirigistisch wie ein unmittelbar wirkendes berufsständisches Ordnungs-Gesetz. So hat die unglückliche deutsche Umsatzsteuer die Entwicklung der Absatzwege ebenso stark beeinflußt, wie es die Erkenntnisse der Betriebswirtschaft getan haben. Schon daraus ergibt sich, daß die heutige **Gliederung des Handels** keineswegs nur das Ergebnis rein wirtschaftlicher Faktoren ist. In den letzten Jahren ist deutlich geworden, daß nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch die Vermögen- und Gewinnbesteuerung einige Konstruktionen begünstigt. Das bedeutet aber nichts anderes als eine tendenzielle Beeinflussung der Entwicklung, also einen Verstoß gegen marktwirtschaftliche Grundsätze. Die marktwirtschaftliche Forderung nach dem billigsten Verteilungsweg wurde in solchen Fällen nur scheinbar erfüllt. Der so erreichte Vorsprung wurde nicht aus betriebswirtschaftlichen Leistungen gewonnen, sondern aus der (völlig legalen) Ausnutzung steuerlicher Möglichkeiten. Bei diesen Vorteilen stellte sich ein Vorsprung am Arbeitsmarkt und am Geld- und Kapitalmarkt von selber ein. Solange am Arbeitsmarkt und am Geld- und Kapitalmarkt das Angebot die Nachfrage überwog, fiel das nicht weiter auf. In der Vollbeschäftigung und der monetär angelegten Konjunkturpolitik sind die Mängel offenbar geworden.

Im Letzterverkauf an den Verbraucher haben wir ein einheitliches Preisauszeichnungs- und Rabattrecht. In den Vorstufen kennen wir derartige Vorschriften nicht. In den **Vereinigten Staaten**, dem klassischen Land der freien Wirtschaft, bestehen gesetzliche Vorschriften, daß von einer Firma jede Ware gleicher

Qualität bei gleicher Menge zum selben Preis gehandelt werden muß. So enthält der Clayton Act aus dem Jahre 1914 (1) in der Neufassung durch den Robinson-Patman-Anti-Discrimination Act von 1936 folgende Bestimmung:

„Jeder im Wirtschaftsleben tätigen Person ist es verboten, bei der Ausübung des Handels direkt oder indirekt unterschiedliche Preise bei verschiedenen Käufern für Waren gleicher Art und Qualität zu berechnen, sofern solche diskriminierende Veräußerungsgeschäfte Handelsgeschäfte darstellen, die auf die Veräußerungen solcher Waren zum Gebrauch, Verbrauch oder Wiederverkauf innerhalb der Vereinigten Staaten gerichtet sind. Dies gilt, sofern die Wirkung der unterschiedlichen Behandlung der Kunden darin bestehen kann, den Wettbewerb in irgend einem Zweig des Handels nennenswert zu mindern oder die unterschiedliche Behandlung auf die Entstehung eines Monopols in irgendeinem Zweig des Handels Einfluß haben kann oder sofern die Diskriminierung die Wirkung haben kann, den Wettbewerb mit irgendeiner Person, die den Gewinn aus der Diskriminierung entweder gewährt oder bewußt empfängt, oder mit deren Kunden zu schädigen, zu zerstören oder zu verhindern.“

Von diesem Grundsatz werden unterschiedliche Behandlungen nicht betroffen, die ihre Rechtfertigung in den unterschiedlichen Fabrikationskosten, Verkaufskosten und Versandkosten haben und eine Folge des Umfangs der Lieferung oder sonstiger Umstände des Verkaufs sind.

Unabhängig von dem aufgestellten Grundsatz wird die Federal Trade Commission ermächtigt, nach Durchführung von Ermittlungen und Anhörung aller im Einzelfall Beteiligten nach ihrem Ermessen Mengenrabatte für bestimmte Waren oder Warengruppen festzusetzen oder zu ändern, wenn sie der Auffassung ist, daß die Zahl der vorhandenen Käufer für größere Mengen so klein ist, daß Verschiedenheiten in der Berechnung des Mengenrabattes eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung oder die Förderung einer Monopolbildung in irgendeinem Zweig des Handels darstellen. Dem Betroffenen ist es nach der Festlegung eines solchen Mengenrabattes verboten, abweichende höhere Rabatte zuzulassen.“

Auch wir sollten uns überlegen, den fairen Wettbewerb durch Erfüllung solcher Verhaltensregeln zu fördern. Viele meinen, eine derartige Regelung sei der Tod jeder unternehmerischen Tätigkeit. Wenn man den umfangreichen Verwaltungsapparat bedenkt, der bei derartigen Bestimmungen notwendig wird, kann man zwar das Gruseln kriegen. Aber kriegt man es nicht auch, wenn man hinter die Kulissen der **Mengenrabatte** schaut? Wir warten gespannt auf das Material, das gerade in dieser Frage die Konzentrations-Enquête-Kommission erarbeiten wird.

Wir müssen erkennen, daß eine Marktwirtschaft ohne allgemein verbindliche **Spielregeln für einen fairen Wettbewerb** nicht funktionieren kann. Diese Spielregeln zu entwickeln, ist die wichtigste **wirtschaftspolitische Aufgabe der nächsten Jahre**. So lange diese Spielregeln, in die sich alle staatlichen Maßnahmen mit wirtschaftlicher Auswirkung einfügen müssen, nicht da sind, kann niemand sagen, daß die heutige Struktur unserer Wirtschaft natürlich und im Sinne der billigsten Produktion und Verteilung effektiv ist. Jedes Unternehmen, gleichgültig ob in der Hand von Selbständigen, oder von Konzernen, tut gut daran, seine Planungen einmal nach dem Gesichtspunkt gleicher Start- und Wettbewerbsbedingungen zu überprüfen. Bleibt die Marktwirtschaft die politische Richtlinie, muß sie um ihrer inneren Wahrheit willen Zug um Zug nicht nur formal, sondern real die Gleichheit aller vor dem Gesetz durchsetzen, weil nur so der echten Leistung die versprochene Chance gegeben wird. Wer glaubt, auf Grund machtpolitischer oder beziehungsreicher Positionen ausweichen zu können, könnte eines Tages ein böses Erwachen erleben. Unsere Marktwirtschaft kann nicht auf halbem Wege stehenbleiben, sie muß um die Vervollständigung des Wettbewerbs ringen, oder sie zerbricht, ehe sie zu vollem Leben erblühte. Und mit ihr zerbrächen das freie Unternehmertum, mit ihm jede Freiheit.

Der Diskussionskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist stolz darauf, daß er vielen Anfeindungen aus Mittelstandskreisen zum Trotz die Isolationisten überwinden konnte

und den Leistungs- und Wettbewerbsgedanken auch politisch im Mittelstand durchsetzte. Unternehmerisch sind die Verbände und die kooperativen Einrichtungen mutig den gleichen Weg gegangen. Es ist erfreulich, daß im Handel auch die Großunternehmen sich mehrheitlich zum Wettbewerb bekennen. Das ist in der übrigen Wirtschaft nicht überall so. Denn wer ein wettbewerbsneutrales Steuerrecht ablehnt, ist kein Marktwirtschaftler, auch wenn er den Namen Erhards noch so ehrfürchtig ausspricht. Er ist Isolationist oder Kästchenpolitiker, wie man früher sagte. Die Großwirtschaft muß heute die gleiche Debatte in ihren Reihen bestehen, wie sie der Mittelstand vor Jahren durchgemacht hat. Je entschlossener sie das tut, um so eher wird das törichte Gegeneinander von Groß und Klein verschwinden.

In unserer Wirtschaft ist für alle Platz. Betriebs- und Unternehmensgrößen sind vorrangig Zweckmäßigkeitssachen. Zwangsvorschriften und künstliche Regelungen können sich nicht bewähren. Stopverordnungen hätten nur für eine Übergangsfrist einen Sinn, besser werden sie überhaupt nicht erlassen.

Wir brauchen also eine nicht nur formale, sondern tatsächliche Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieses hohe Ziel wird nicht erreicht, wenn übereilt diese oder jene Änderung vorgenommen wird. Wir müssen uns schon die Zeit zu einer Analyse nehmen. Der Entschluß, im Interesse der Erhaltung unserer Marktwirtschaft aus den Erkenntnissen die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, wird die Aufenseiter schon abhalten, unvernünftig zu handeln. Und wenn sie es dennoch tun sollten, können sie hinterher keine Schonung verlangen. Und damit diese Ausführungen nicht mißverstanden werden, sei zum Schluß noch einmal gesagt, daß die Ablehnung der zementierten Absatzwege sich gegen jeden richtet, der andere als rein betriebswirtschaftliche Vorteile ausspielt, und für jeden spricht, der mit wirtschaftlicher Vernunft sich selber, seine Mitarbeiter und sein Geld einsetzt. Es ist keine Frage zwischen Groß und Klein, sondern ein Ordnungsproblem, das alle angeht.

Steuerfragen

Sind Aufwendungen zur Behebung von Unfallschäden Betriebsausgaben? (49)

(sr) Die Abgrenzung von Aufwendungen, die der betrieblichen Sphäre angehören und somit als Betriebsausgaben in die Buchhaltung einfließen können und Ausgaben, die den privaten Bereich nicht überschreiten, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Insbesondere beim kleineren und mittleren Betrieb läßt sich eine einwandfreie Abgrenzung nicht immer ohne Schwierigkeiten finden, da betriebliche und private Belange ineinander übergehen.

Zur Frage, inwieweit Aufwendungen zur Behebung von Unfallschäden als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, hat der BFH in zwei bedeutsamen Urteilen vom 13. Mai 1959, BStBl. III, Seite 269 und vom 13. 10. 1960, BStBl. III, Seite 511 Stellung genommen. Im ersten Fall wurde ein Personenkraftwagen durch den Fahrer ohne Einwilligung des Chefs privat genutzt und durch einen Unfall zerstört. Der Wagen wurde normalerweise ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt.

Die Firma stellte sich auf den Standpunkt, daß der Vorgang in die betriebliche Sphäre gehört, da das Fahrzeug durch einen Fahrer der Firma gelenkt wurde. Sie wollte eine gewinnmindernde Abschreibung des Fahrzeugs auf den Schrottwert geltend machen.

Demgegenüber stellt das BFH-Urteil fest, daß eine gewinnmindernde Abschreibung nur durch **betrieblich veranlaßte Vorgänge** gerechtfertigt ist. Die Privatfahrt des Chauffeurs sei jedoch kein betrieblich veranlaßter Vorgang. Der Vorgang ist deswegen steuerlich unerheblich, es darf keine Gewinnminderung durch die Abschreibung des Fahrzeugs erfolgen, welches erfolgsneutral ausgebucht werden muß.

Das Urteil läßt jedoch einen interessanten Umkehrschluß zu: Kann bei der Zerstörung eines normalerweise nur betrieblich genutzten Fahrzeuges auf einer Privatfahrt keine Gewinnminde-

zung geltend gemacht werden, so ist umgekehrt zu folgern, daß bei einer betrieblich bedingten Fahrt eines Privatfahrzeugs die Aufwendungen zur Behebung eines eventuellen Schadens Betriebskosten sind, die gewinnmindernd geltend gemacht werden können. Entscheidend wird also darauf abgestellt, ob der Vorgang **betrieblich veranlaßt** war, unabhängig davon, ob der zerstörte oder beschädigte Gegenstand normalerweise zum Betriebsvermögen gehört oder nicht.

Im Zusammenhang mit dem hier behandelten Fall stellte der BFH fernerhin fest, daß ein Schaden, der durch eine **strafbare Handlung** des Steuerpflichtigen herbeigeführt oder mitverschuldet wird, **immer** zur privaten Lebenssphäre gehört, auch wenn der Unfall auf einer betrieblich veranlaßten Fahrt eintritt. Dies wird in jedem Falle bei Unfällen, die auf Alkoholeinfluß zurückzuführen sind, angenommen.

Die gleichen Grundsätze hat der BFH auf die **Kosten zur Beseitigung von Gesundheitsschäden** angewendet. Diese Kosten sind dann Betriebsausgaben, wenn der Unfall betrieblich veranlaßt war, also die Fahrt nicht privaten Zwecken diente und **nicht** eine strafbare Handlung zugrunde liegt.

In diesem Zusammenhang stellen sich noch folgende beiden Fragen: Müssen stille Reserven, die durch eine verstärkte Abschreibung hervorgerufen worden sind, bei dem Ausscheiden des zerstörten Wirtschaftsgutes gewinnerhöhend aufgelöst werden und wie sind die Kosten für einen Strafprozeß zu behandeln?

Zu ersterer Frage ist zu sagen, daß eine stille Reserve dann **nicht** aufgelöst werden muß, wenn innerhalb desselben Wirtschaftsjahrs ein **Ersatzwirtschaftsgut** angeschafft oder hergestellt wird. Das Ersatzwirtschaftsgut muß jedoch wirtschaftlich dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllen, wie das ausgeschiedene Wirtschaftsgut. Wird z. B. statt eines zerstörten Kombiwagens ein reiner Pkw angeschafft, so gilt der Pkw **nicht** als Ersatzwirtschaftsgut, da der Pkw nicht die gleiche wirtschaftliche Aufgabe erfüllen kann, wie ein Kombiwagen.

Die Frage nach der Behandlung der **Strafprozeßkosten** ist einfach zu beantworten: Wie schon in obigem Beispiel ausgeführt, gilt ein Unfall, der durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist, immer als der privaten Lebenssphäre zugehörig. Bei **Verurteilung** sind also die Strafprozeßkosten konsequenterweise ebenfalls der privaten Lebenssphäre zugehörig und nicht abziehbar. Endet der Strafprozeß dagegen mit einem Freispruch, so sind die Kosten Betriebsausgaben, wenn ein betrieblicher Anlaß (Unfall auf einer Dienstreise) zugrunde lag.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

(50) Umsatzentwicklung des Großhandels in 1960

Das Statistische Bundesamt hat jetzt die Umsatzentwicklung im einzelwirtschaftlichen Großhandel im Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin), nach Großhandelszweigen aufgegliedert, veröffentlicht. Aus dem Bericht geht hervor, daß im Zusammenhang mit dem anhaltenden wirtschaftlichen Wachstum der Großhandel auch 1960 eine beträchtliche Ausweitung der Umsätze verzeichnen konnte. Sie lagen im Durchschnitt dem Wert nach um rund 11 v.H. über den im Jahre 1959 erzielten Verkaufsergebnissen. Den Bericht über die Jahresumsätze 1960 fügen wir in nachstehender Tabelle bei.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes decken sich mit den Ergebnissen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung. Ifo veröffentlichte hierüber im Schnelldienst Nr. 4 vom 25. 1. 1961 folgende Notiz.

„Die Umsätze des Großhandels sind im abgelaufenen Jahr um rund 11 v.H. gestiegen, also ebenso stark wie das Brutto-sozialprodukt. Sie erreichten damit die Größe von rd. 170 Mrd. DM. Rechnet man den Westberliner und den saarländischen Groß-

handel hinzu, so erreichten die Großhandelsumsätze sogar den Betrag von 180 Mrd. DM.

Am stärksten nahmen im Jahre 1960 die von der Bau- und Investitionstätigkeit abhängigen Zweige des Großhandels zu. Im Durchschnitt dieser Sparten stellte sich die Wachstumsrate auf 13 v.H. Demgegenüber belief sich die Wachstumsrate im Konsumgütergroßhandel auf 9 v.H. Im Jahre 1960 entfielen bereits 60 v.H. der gesamten Großhandelsumsätze im Bundesgebiet auf den Rohstoff- und Produktionsverbindungs handel, das sind über 100 Mrd. DM, und gut 40 v.H. oder knapp 70 Mrd. DM auf den Konsumgütergroßhandel."

Anz. der Be- richts- firmen	Großhandelszweig	Veränderung der Umsatzwerte in vH				
		Dez. 60 gegen Nov. 60	Dez. 59 gegen Nov. 59	Dez. 60 gegen Dez. 59	Jahr 60 gegen Jahr 59	
223	Lebensmittel	+ 3	+ 11	+ 8	+ 11	
192	Gemüse und Früchte	+ 26	+ 14	- 7	+ 3	
157	Süßwaren	- 4	- 2	+ 7	+ 8	
171	Bier und alkoholfr. Getränke . . .	+ 21	+ 37	0	+ 2	
228	Tabakwaren	+ 11	+ 20	+ 5	+ 8	
281	Textilwaren	- 17	- 12	0	+ 7	
	davon:					
67	Tüche und Futterstoffe	- 23	- 22	0	+ 3	
55	Meterwaren	- 12	- 14	- 2	+ 5	
159	Wirk-, Strick- u. Kürzwaren . . .	- 16	- 9	0	+ 9	
71	Schuhe	+ 5	- 11	+ 25	+ 12	
165	Eisen und Stahl	- 8	- 8	+ 8	+ 22	
84	Rund-, Gruben- u. Faserholz . . .	+ 4	+ 7	0	+ 1	
211	Schnitholz	- 13	- 13	+ 9	+ 12	
131	Sonst. Holzhalbw. u. Kunststoffpl.	- 18	- 18	+ 15	+ 16	
207	Baustoffe	- 14	- 9	+ 4	+ 9	
98	Sanitärer Installationsbedarf . . .	- 3	- 2	+ 11	+ 14	
87	Werkzeuge, Beschläge, Kleineisenw.	0	+ 2	+ 15	+ 21	
91	Haus- v. Küchengeräte, Öfen, Herde	0	- 2	+ 17	+ 9	
88	Hohlglas und Keramik	- 10	+ 1	+ 11	+ 13	
159	Elektrogeräte u. Leitungsmaterial	+ 13	+ 18	+ 7	+ 12	
69	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonoartikel	+ 4	+ 4	+ 6	+ 7	
67	Farben, Lacke, Anstrichbedarf . .	- 11	- 8	+ 8	+ 8	
73	Arzneimittel und Drogen	+ 9	+ 14	+ 9	+ 11	
50	Körperpflegemittel	+ 6	+ 12	+ 10	+ 10	
90	Schreib- und Papierwaren	- 6	- 4	+ 13	+ 9	
207	Getreide, Futter- u. Düngemittel	- 14	- 8	- 7	+ 3	

Konstruktive Mittelstandsförderung durch Betriebsberatung (51)

(PdH) Dem Pressedienst des Handels entnehmen wir auszugsweise folgenden Bericht von der diesjährigen ordentlichen Gesellschafterversammlung der Bundesbetriebsberatungsstelle für den deutschen Groß- und Außenhandel am 27. Februar 1961 (Gesellschafter der „Bundesbetriebsberatungsstelle“ sind der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels sowie die fünf — überfachlichen — Landesverbände des Großhandels, bei denen Beratungsdienste eingerichtet sind):

Im Tätigkeitsbericht wurde erneut herausgestellt, daß der konsequente Aufbau und die systematische Arbeit der Beratungsdienste entscheidend zur Verbreiterung des Rationalisierungsgedankens beigetragen haben. Wenn die Unternehmer anfangs noch mit einer gewissen Skepsis den modernen Erkenntnissen einer rationalen Betriebsführung gegenüberstanden, so haben die in der Praxis erzielten Erfolge längst bewiesen, daß auch im Großhandel durch spezifische und durchdachte Reorganisationsmaßnahmen im Sinne einer gesunden Umsatzsteigerung und Kostensenkung beachtenswerte Leistungsreserven nutzbar gemacht werden konnten.

Trotz zahlreicher Schwierigkeiten konnte auch die personelle Ausweitung erfolgreich weitergeführt werden. Einschließlich der in Ausbildung stehenden Betriebsberater-Assistenten sind zur Zeit 20 Beratungskräfte in den Großhandelsberatungsdiensten tätig. Die Ausweitung der praktischen Beratungstätigkeit kennzeichnet

besonders die geleisteten Ausbaumaßnahmen. So ist die Zahl der durchgeführten Beratungen 1960 auf 400 angestiegen, für die ungefähr 2050 Beratungstage aufgewendet wurden.

An den durchgeführten Beratungen haben Spezialuntersuchungen ein Drittel und Global-Untersuchungen $\frac{2}{3}$ Anteil. Gegenüber den Vorjahren zeigt sich eine zunehmende Bedeutung der Totalanalysen. Ebenso hat sich der Anteil der **Anschlußberatungen** auf ca. 20% erhöht. Mehr und mehr setzt sich also bei den Unternehmen die Erkenntnis durch, daß der Wert der Betriebsberatung nicht in einer einmaligen Kontrolle, sondern in der fortlaufenden Überwachung des Betriebes durch den Rationalisierungsspezialisten liegt. Diese Feststellung ist ein eindeutiger Beweis für die Anerkennung der Leistung der Großhandelsberatungsdienste.

Man hat jedoch den Eindruck gewonnen, daß in den bisher erfaßten Unternehmen eine fortschrittliche Einstellung vorherrschte und von vornherein eine relativ große Aufgeschlossenheit gegenüber Neuerungen bestand. Die große Zahl der Firmen, die unverändert „im alten Stil“ weiterarbeiten, ist wohl bisher in verhältnismäßig geringem Umfang angesprochen worden. Hier liegt die Konzeption der weiteren Arbeit der Großhandelsberatungsdienste, gleichzeitig aber auch ihre größte Schwierigkeit.

Für unsere Mitgliedsfirmen ist der von unserem Landesverband eingerichtete **Bayerische Großhandelsberatungsdienst**, München 2, Ottostraße 7/IV, Telefon 557701, zuständig. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls mit Ihren speziellen Problemen an unsere Herren, die Ihnen jederzeit gerne weiteren Auskünften erteilen.

Verkehr

LKW-Maße im grenzüberschreitenden Verkehr (52)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat jetzt den Entwurf einer „Verordnung über Abmessungen und Gewichte der Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Güterverkehr“ vorgelegt, die bis Ende 1965 befristet ist. Soweit die Vorschriften über Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge in den bei der Fahrt berührten ausländischen Gebieten für den Betroffenen günstiger sind als die entsprechenden Vorschriften der Paragraphen 32 und 34 StVZO, gelten die günstigeren Vorschriften; jedoch dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Abmessungen

Länge von Zügen 18 m

Achslasten

1. Einzelachse 10 t im Saarland 13 t
2. Doppelachse 16 t „ „ 21 t

Gesamtgewicht von

1. Fahrzeuge mit nicht mehr als 2 Achsen 16 t „ „ 19 t
2. Fahrzeuge mit mehr als zwei Achsen 24 t „ „ 26 t

Die §§ 35 StVZO (Motorleistung) und 42 Abs. 1 StVZO (Anhängerlast) sind nicht anzuwenden. Dasselbe gilt hinsichtlich § 41 Abs. 15 StVZO (Dauerbremse), sofern das Fahrzeug vor dem 1. Januar 1958 (bei regelmäßigen Standort im Saarland: vor dem 1. Januar 1961) erstmals in den Verkehr gekommen ist. Werden die Vergünstigungen für Fahrzeuge mit regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung in Anspruch genommen, so muß der Führer — auch bei Leerfahrten — einen Nachweis über das Bestimmungsland und den Bestimmungsort mitführen; der Nachweis ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Maße und Gewichte von Lastkraftwagen (53)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 18. Oktober 1960, mit dem eine allgemeine Verlängerung der Auslauffristen für Maße und Gewichte von Lastkraftwagen erreicht werden sollte, hat keine Chancen. Der Verkehrsausschuss des Bundestages verteidigt die Auffassung, daß die geltende Verordnung vom 7. Juli 1960 nicht nach so kurzer Zeit schon wieder geändert werden dürfe, da sonst das Vertrauen in die Beständigkeit der Gesetzgebung enttäuscht würde. Ferner müsse man auch an die Fahrzeughalter denken, die im Vertrauen auf die geltende Neuregelung entsprechende Fahrzeuge gekauft haben und bei einer Fristverschiebung benachteiligt sein würden. Der FDP-Antrag wurde abgelehnt.

Kreditwesen

Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder bis Ende 1959 für die mittelständische gewerbliche Wirtschaft (54)

(i) Der Bundesminister für Wirtschaft teilt mit, daß den Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft bis Ende 1959 / Anfang 1960 an Krediten aus Mitteln des Bundeshaushalts und des Lastenausgleichsfonds rund 2,3 Milliarden DM, aus Mitteln des ERP-Sondervermögens und der Kreditanstalt für Wiederaufbau rund 1,9 Milliarden DM und aus sonstigen Quellen rund 444 Millionen DM zugeführt wurden. Die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt und dem ERP-Sondervermögen betrugen rund 108 Millionen DM. Von den Ländern sind Kredite und Zuschüsse in Höhe von rund 1,1 Milliarden DM bereitgestellt worden. Insgesamt belaufen sich damit die Kredit- und Zuschußgewährungen des Bundes und der Länder an Unternehmen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft auf rund 5,9 Milliarden DM.

Der Bund und die Länder übernahmen darüber hinaus Bürgschaften zur Erleichterung von Kreditaufnahmen auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Die Bürgschaftshilfen erreichten eine Gesamthöhe von rund 1,5 Milliarden DM. Die von den Ländern übernommenen Bürgschaften betrugen rund 1,3 Milliarden DM, die des Bundes rund 175 Millionen DM.

Diese unter günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellten Finanzierungshilfen dienten in den ersten Jahren nach der Währungsreform insbesondere dem Aus- und Aufbau der mittelständischen Betriebe, in der Folge vorwiegend ihrer Rationalisierung und Modernisierung. Die Zuschüsse wurden im wesentlichen zur Förderung überbetrieblicher Maßnahmen verwandt, z. B. zur Verbesserung der beruflichen Ausbildung, des Betriebsberatungswesens usw. Die Übernahme von Bürgschaften durch die Öffentliche Hand ermöglichte es den Unternehmen, Darlehen aufzunehmen, die sie sonst mangels ausreichender Sicherheiten nicht erhalten hätten.

Mittelstand

Institut für Mittelstandsforschung (55)

Im Anschluß an Artikel 176 in Heft 8/60 teilen wir über den augenblicklichen Stand der Arbeiten des Instituts folgendes mit:

Unter den zur Zeit von dem Institut durchgeführten Untersuchungen erscheint ein Projekt der Professor Dr. Rudolf Seyffert Repräsentativerhebung, in die 249 Betriebe aus dem nordrhein-westfälischen Einzelhandel, Großhandel, Handwerk sowie seiner Klein- und Mittelindustrie in Form persönlicher Befragungen der Betriebsinhaber einbezogen wurden.

Die finanzwirtschaftliche Abteilung unter Professor Dr. Günter Schmölders widmet sich in der Hauptsache den Auswirkungen unterstellten betriebswirtschaftlichen Abteilung besonders interessant zu sein. Es befaßt sich mit der „Konkurrenzsituation der mittelständischen Unternehmungen“ und steht kurz vor der Ver-

öffentlichung. Die Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, näheren Aufschluß über solche Vorgänge und Daten der wirtschaftlichen Praxis zu gewinnen, welche auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes bestimmenden Einfluß ausüben. Man wählte hierzu den Weg einer **des deutschen Steuersystems auf die finanzielle Situation des Mittelstandes**. In diesem Rahmen befaßt man sich auch mit der Frage, ob die Steuergesetzgebung die Konzentration von Unternehmen und Betrieben bzw. die Ballung von Vermögen in ungesundem Ausmaß fördert. Außerdem hat die Abteilung sich mit dem Themenkomplex des „versteckten öffentlichen Bedarfs“ beschäftigt. Eine hierzu vorgelegte Studie stellte fest, daß den Betrieben heute aus den ihnen vom Staat übertragenen und dessen Verwaltungsaufwand entlastenden Aufgaben beträchtliche zusätzliche Kosten erwachsen.

Aus den ebenfalls zum Arbeitsgebiet dieser Abteilung zählenden Problemkreisen „Subventionswesen“ und „öffentliche Auftragspolitik“ liegen bisher erst einige allgemeine Studien vor. Aus dem kreditwirtschaftlichen Arbeitsbereich darf ein Überblick über Finanzierungspraktiken der US-Small-Business-Politik erwähnt werden.

Die Konjunkturabteilung unter Leitung von Professor Dr. M. Ernst Kamp ist um eine kontinuierliche Berichterstattung mit vor allem quantitativen Aussagen über **Struktur und Entwicklung der verschiedenen Sektoren des gesamten Mittelschichten-Bereichs** bemüht. Dabei bilden die Gruppen der gewerblichen Mittelschichten das Schwergewicht der Untersuchungen. Im Rahmen von Studien über die Wanderung der Unternehmen in höhere Größenklassen hat man bisher dem Phänomen der Umsatzkonzentration besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Weitere Arbeiten betreffen Struktur und Entwicklung der unselbständigen Mittelschichten in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1950 und 1957, sowie die Landwirtschaft und die freien Berufe.

Aus dem Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilung (Direktor Dr. Fritz W. Meyer) ist vor allem eine Untersuchung über „Die Frage der Begünstigung der Konzentration durch die regionale Wirtschaftsförderung“ zu erwähnen.

Die Forschungsvorhaben der soziologischen Abteilung unter Professor Dr. René König wollen auf empirischem Wege die soziologischen Kriterien ermitteln, mit deren Hilfe eine Klassifizierung einschlägiger Berufsgruppen als „mittelständisch“ gewährleistet werden könnte. Außerdem untersucht man dort die qualitativen und quantitativen Ursachen, die für Veränderungen in der Schichtung der mittelständischen Berufsgruppen maßgeblich sind. Auch Kontakte mit ausländischen Instituten der Mittelstandsforchung werden gepflegt.

Öffentliche Aufträge

„Behördenrabatt“ (56)

(p) Immer wieder wird von öffentlichen Dienststellen offiziell die Gewährung eines sogenannten „Behördenrabatts“ verlangt, obwohl der Bundesminister für Wirtschaft in der Verordnung PR Nr. 30/53 eindeutig darauf hingewiesen hat, daß es den „Behördenrabatt“ in preisrechtlichem Sinn überhaupt nicht gibt.

Eine Behörde kann also allein wegen der Tatsache, daß sie eine Behörde ist, keinen besonderen Rabatt verlangen! Selbstverständlich kann jedoch — unter den gleichen Voraussetzungen, die für alle anderen Abnehmer gelten — ein Mengen- oder Großverbraucherrabatt gewährt werden, wenn eine rabattfähige Menge bezogen wird.

Wir sind der Meinung, daß gerade eine Behörde keine unzulässigen Rabatte fordern sollte. Andernfalls kommen Mitgliedsfirmen allzuleicht in eine Zwangslage, da bei Ablehnung die Gefahr besteht, daß die Behörde als Kunde verloren geht.

Wir haben das Bayerische Wirtschaftsministerium gebeten, doch für erneute ausreichende Information der nachgeordneten Dienststellen besorgt zu sein. Falls gleichwohl noch eklatante Verstöße gegen das (gesetzliche) Verbot des Behördenrababtes vorkommen sollten, bitten wir um Unterrichtung, wobei allerdings die Vorlage ganz konkreten Beweismaterials unerlässlich ist.

Lastwagen voller Vorzüge Stark und zuverlässig, robust und solide, genügsam und immer einsatzbereit – dafür sind Mercedes-Benz Lastwagen in aller Welt bekannt. Viele Kilometer und viele Jahre lang werden sie höchsten Beanspruchungen gerecht. Wirtschaftlich und langlebig sind auch ihre Dieselmotoren, die wegen ihrer Unempfindlichkeit nur wenig Wartung verlangen. Wenn aber einmal Pflegearbeit oder Reparaturen notwendig werden, findet der Mercedes-Benz Fahrer im dichten Netz der Kundendienststationen überall Rat und Hilfe. – In den Klassen von 1,75 bis 9 to Nutzlast gibt es für jeden Zweck moderne Mercedes-Benz Lastwagen voller Vorzüge. Nicht ohne Grund laufen in mehr als 136 Ländern der Erde Lastwagen mit dem Mercedes-Stern – zur Zufriedenheit ihrer Besitzer.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



Programm des Wirtschaftsfunks (57)

15. 3. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 15. 3. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 15. 3. 21.30 — 22.00 Konsolidierung oder Pflicht? Die europäische Automobilindustrie am Scheideweg
 16. 3. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 17. 3. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
 17. 3. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 18. 3. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 20. 3. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 20. 3. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
 21. 3. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen - 2. Pr. Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
 22. 3. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 22. 3. 21.30 — 22.00 Verbrauchen ist des Bürgers erste Pflicht — Der Zwang zum Konsum in der modernen Industriegesellschaft
 23. 3. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 24. 3. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
 24. 3. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 24. 3. 18.50 — 19.00 Augsburg 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
 25. 3. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 27. 3. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
 28. 3. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen - 2. Pr. Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
 29. 3. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 29. 3. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 30. 3. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 1. 4. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 4. 4. 20.45 — 21.00 Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler

Schweizer Mustermesse Basel 15.-25. April 1961



In 21 Hallen und 17 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitäts-Erzeugnisse. Auskunft, Prospekt und Katalog durch die schweizerischen Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate und Handelskammern.

5. 4. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 6. 4. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 7. 4. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
 7. 4. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 8. 4. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise

Außenhandel

Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung für in der Ostzone eingekaufte und exportierte Waren (58)

(sr) Die Frage der Gewährung von Ausfuhrhändlervergütungen für den Export von Waren, die ein Unternehmer in der Bundesrepublik von einem Betrieb in der Sowjetzone erworben hat, wurde bereits von verschiedenen Finanzgerichten und auch vom Bundesfinanzhof negativ entschieden. Die Gerichte stellten sich übereinstimmend auf den Standpunkt, daß es an einer umsatzsteuerpflichtigen Vorlieferung fehle, weil die in der Sowjetzone erhobene Produktions- oder Handelsabgabe nicht mit der Umsatzsteuer im Bundesgebiet vergleichbar sei.

Das Finanzgericht Hamburg hat nunmehr mit einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 15. 6. 1960 / III 166/58 entschieden, daß dieser Sachverhalt nicht auch auf die **Ausfuhrvergütung** anzuwenden sei. Auf die **Gewährung einer Ausfuhrvergütung** hat der Exporteur also nach wie vor Anspruch.

In der Begründung zu diesem Urteil wird ausgeführt, daß nach geltendem Umsatzsteuerrecht die Ostzone nicht als Ausland gilt. Gleichzeitig weist die Kammer darauf hin, daß eine Ablehnung der Ausfuhrvergütung im jetzigen Zeitpunkt als unbillig zu empfinden ist, daß die Verwaltung bisher ohne Beanstandungen in Ausfuhrvergütung allen Unternehmern gewährt hat, auch wenn die Ware aus der Ostzone stammte.

Dänische Liberalisierungsmaßnahmen (59)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ist eine Reihe von Waren, die bisher in Dänemark auf der sogenannten Regionalliste, d. h. der gebundenen Liste, gestanden haben, gegenüber dem freien Währungsraum liberalisiert worden. Erwähnenswert sind vor allem Schlosser und Beschläge für Kühl- und Gefriermöbel, nicht-elektrische Beleuchtungsartikel, Transformatoren, Induktionsplatten, Umformer (rotierende und statische), Rotor- und Statorplatten, Beiwagen für Motorräder und Fahrräder, Bürsten für Staubsauger, ferner Badmintonbälle sowie Golfbälle und andere massive Sportbälle.

Deutsches Vermögen in Marokko (60)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Bei einem Besuch im Auswärtigen Amt am 7. Februar 1961 übergab der marokkanische Botschafter S. E. El Fassi Staatssekretär Dr. van Scherpenberg eine Verbalnote, in der die Absicht der Königlich-Marokkanischen Regierung angekündigt wird, das von der marokkanischen Verwaltung im 2. Weltkrieg beschlagnahmte deutsche Vermögen freizugeben. In der Note wird ferner versichert, daß die marokkanischen Behörden in nächster Zukunft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Bestimmungen dieser Absichtserklärung anzuwenden.

Staatssekretär van Scherpenberg bat den marokkanischen Botschafter, seiner Regierung den aufrichtigen Dank der Bundesregierung zu übermitteln.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

- Standard Elektrik Lorenz A.G. Stuttgart-Zuffenhausen und
- Verlag RGH-Vertrieb GmbH. Köln/Rhein

bei, um deren Beachtung wir unsere Mitglieder bitten.

Verschiedenes

Bundesministerien zu aktuellen Mittelstandsproblemen

(61)

(p) In Informationsgesprächen, die Vertreter der Presse mit Bundesministerien hatten und über die im „Mittelstandsbrief“ berichtet wird, wurden die aktuellen Gesetzesvorhaben diskutiert, die noch vom jetzigen Bundestag verabschiedet werden sollen. Darüber hinaus wurde auch über Vorarbeiten für die nächste Legislaturperiode gesprochen.

Im **Bundeswirtschaftsministerium** verwies Min. Dirig. Dr. Baetzgen (Leiter der Unterabt. Handwerk) auf die vorbereitete Regierungserklärung über die weitere Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe, die nach Abstimmung im Kabinett-ausschuß für Wirtschaft in Kürze dem Bundeskabinett zugehen wird. Im März oder April wird Bundeskanzler Dr. Adenauer die Erklärung im Bundestag abgeben, so daß — wie von Mittelstandsabgeordneten der CDU/CSU geplant — noch einige Vorschläge in Form von Initiativ-Anträgen in der jetzigen Legislaturperiode verwirklicht werden können. Neben den vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen (**Steueränderungsgesetz 1961, Umsatzsteuernovelle**), Zusatzanträge der CDU/CSU) wird eine Reihe von weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbslage angestrebt. Schwerpunkte: Gewerbeförderung und Betriebsberatung, Kredithilfen, verstärkte und gezielte Untersuchungen der Mittelstandsbetriebe durch Ergänzung und Koordinierung des gesamten verfügbaren Materials. Dem Interministeriellen Ausschuß für Mittelstandsfragen wird ein umfangreicher Aufgaben-Katalog zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die **Betriebsberatung** soll in allen mittelständischen Zweigen ganz erheblich ausgebaut werden. Mittel dafür, und zwar in möglichst unbürokratischem Bewilligungsverfahren in vermehrtem Umfange, werden für dringlich gehalten. Finanzierungshilfen für die **Errichtung gewerblicher Betriebe in neuen Wohnsiedlungen** und Förderung von Nachwuchskräften durch **Existenzaufbauhilfen** gehören zu den weiteren Fragen, die künftig stark beobachtet werden sollen. Eingehend informierte Dr. Baetzgen über die Vorbereitungen auf dem Gebiet der **Entwicklungshilfe**, wo wesentliche Aufgaben auch auf das Handwerk durch Einsatz von Meistern und geeigneten Gesellen und Fachkräften zukommen. Sie sollten durch spezielle Ausbildungs- und Sprachkurse für die Tätigkeit draußen vorbereitet werden. Über die schon bestehenden deutschen Gewerbeschulen in einigen Ländern berichtete Ober-Reg. Rat Goebels. Insgesamt will die Bundesregierung zunächst 40 solcher Schulen in asiatischen und afrikanischen Ländern einrichten.

Im **Bundesfinanzministerium** wurden die Fragen von Min. Dirig. Dr. Falk (Unterabt. Eink.- und Ertragsteuern), Min. Rat Dr. Schietinger (Generalreferat für Finanzpolitik, finanz- und volkswirtschaftl. Grundsatzfragen) und Reg. Dir. Müller (Umsatzsteuer-Referat) beantwortet. Neben der Erhöhung des **Gewerbesteuereinführungsfreibefrages** wurde über die Aussichten einer Gemeindefinanzreform unter evtl. Einschluß einer **Bürgersteuer** gesprochen. Die Sprecher des Ministeriums machten deutlich, wie schwer es ist, für eine solche Gemeinde-Steuer die richtige Lösung zu finden und von der Einkommensteuer ohne großen Verwaltungsaufwand unabhängig zu machen. Die Frage nach einer obligatorischen Einführung der **Zweigstellensteuer**, die nach den bestehenden Gewerbesteuerbestimmungen Sache der Gemeinden wäre, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Im Bundesfinanzministerium meint man, daß sich die Gemeinden ihre Chancen, Filialbetriebe um $\frac{3}{10}$ höher als örtliche Handelsunternehmen zu besteuern, sowieso nicht entgehen ließen. Im übrigen sollte eine beim Bundesverfassungsgericht laufende Verfassungs-Beschwerde eines Filialunternehmers (das die Zweigstellensteuer als unvereinbar mit Art. 3 des Grundgesetzes ansieht) abgewartet werden. Ob im gegenwärtigen Moment die Erhöhung der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter von 600 auf 800 DM richtig wäre, hält man im Bundesfinanzministerium zumindest für zweifelhaft.

Im **Bundesarbeitsministerium** teilt man nicht die Befürchtungen des Mittelstandes hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Aus-

wirkungen des **Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**. Das Sozialgefälle zwischen Klein- und Mittelbetrieben gegenüber Groß- und Industriebetrieben sei schon heute so hoch, daß die Ergebnisbeteiligung „den Kohl auch nicht mehr fett mache“. Es könne kaum angenommen werden, daß die Neuregelung zusätzliche Impulse für die Abwanderung von Arbeitskräften bringen werde. Im übrigen — so wurde als Vorteil angeführt — bleibt zu überlegen, die aus dem Mittelstand aufgebrachte Vermögensbildung bei solchen Kreditinstituten (Sparkassen, Volksbanken, Genossenschaftsbanken usw.) festzulegen, die als Finanzierungsquelle für Mittelstandskredite besonders in Betracht kommen und so ihr Kreditvolumen erheblich ausweiten könnten.

Die zunehmenden Klagen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft über die bereits spürbaren Nachteile der Arbeitszeitbeschränkungen für Lehrlinge durch das neue **Jugendarbeitschutzgesetz** werden von den Ressortministerien (Wirtschaft und Arbeit) aufmerksam und „mit Sorge“ betrachtet. Eine Verlängerung der Lehrzeit, oft empfohlen, wird als „zweischneidige Maßnahme“ angesehen. Berufe mit 3½-jähriger Lehrzeit würden zumindest bei der gegenwärtigen Arbeitsmarkt-Situation den Anreiz zu einer Lehrausbildung in diesen Berufszweigen nicht erhöhen. Eine allgemeine Verlängerung hält man für völlig aussichtslos. Im Mai oder Juni sollen die ersten Durchführungsverordnungen über die gesundheitliche Befreiung der Lehrlinge veröffentlicht werden. Sie werden vorschreiben, daß Ostern 1962 neu einzustellende Lehrlinge eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Weder dem Arbeitgeber noch dem Lehrling entstehen dadurch Kosten; sie werden von den Ländern getragen.

DM-Aufwertung

(62)

(j) Der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandel e. V., Konsul Fritz Dietz, kritisierte die Überraschungsmaßnahme, erkannte jedoch an, daß vernünftigerweise Maß gehalten werden sei. Konsul Dietz wies darauf hin, daß es in der Bundesrepublik mehrfach Stimmen für eine erheblich höhere Aufwertung gegeben habe. Der deutsche Groß- und Außenhandel und dabei in besonderem Maße die deutschen Ex- und Importeure werden seiner Meinung nach von der Aufwertung besonders betroffen, zumal der mittelständische Export und Import bisher keine Möglichkeiten zur Kapitalbildung gehabt habe.

Der Gesamtverband wird die Auswirkungen der vorgenommenen Maßnahme aufmerksam verfolgen. Inzwischen sind die Niederlande dem deutschen Beispiel gefolgt.

Blessing-Gutachten

(63)

(j) In ihrem jüngsten Monatsbericht trifft die Bundesbank die Feststellung, daß das reale Brutto-Sozialprodukt sich 1960 zwar mit 8% um 1,3% stärker erhöht hat als 1959, daß aber die reale Produktion je Erwerbstätigen-Stunde 1960 nur um 5,7% gegenüber 6,4% im Jahre 1959 gestiegen sei. Die Bundesbank sieht damit die Anfang 1959 in ihrem Memorandum gegebene Prognose bestätigt, daß für 1960 nicht ohne weiteres mit der gleichen Produktivitätssteigerung zu rechnen sei wie im Jahre 1959.

Die Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 1,7% und die damit verbundene Erhöhung des Arbeitsvolumens sei stark durch die allgemeine Übernachfrage beeinflußt worden. Ohne die Lohnsteigerungen, die auf Grund der allgemeinen Übernachfrage konzidiert wurden, wäre es jedenfalls nach Meinung der Bundesbank kaum möglich gewesen, so viele zusätzliche Arbeitskräfte zu gewinnen und die durchschnittliche Arbeitszeit — entgegen der langfristigen Tendenz — erneut auszuweiten.

Das Kostenniveau des wichtigsten Produktionsfaktors, nämlich der unselbständigen Arbeitskräfte, ist im Jahre 1960 durchschnittlich um 9,4% und damit weit stärker als im vorangegangenen Jahr gestiegen. Damit haben sich die Befürchtungen zu Anfang des vergangenen Jahres bestätigt, daß die Zunahme der Bruttolöhne und Gehälter je Beschäftigten erheblich über die Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Produktivität hinausgehen wird. Die Bundesbank führt weiter aus, daß damit noch

nicht gesagt sei, daß die Lohnentwicklung die entscheidende Ursache des Preisauftriebs gewesen sei, zumal die Abwälzung höherer Lohnkosten immer nur möglich sei, wenn die allgemeine Marktlage dies gestatte. Den Anstieg des gesamtwirtschaftlichen **Preisniveaus** errechnet die Bundesbank aus der Divergenz „zwischen der nominalen und realen Zunahme des Sozialprodukts“ und kommt dabei auf 3,1%. Diese relativ günstige Ziffer ist nur erklärlich, weil die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte im Berichtszeitraum gefallen sind.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma **Ernst Kurz**, Eisen- und Metallwarengroßhandlung in Fürth, Herrn Ernst Kurz zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

Dr. Heinrich Dohrendorf, 60 Jahre



Am 21. Februar konnte das geschäftsführende Präsidialmitglied des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn, Dr. Heinrich Dohrendorf, seinen 60. Geburtstag feiern. Wer ihn kennt, wird vielleicht überrascht sein. Seine 60 Jahre sieht man ihm wohl kaum an.

Und dies, obwohl er schon ein langes, angestrenutes und erfolgreiches Berufsleben hinter sich hat. Was nicht heißt, daß nicht wir alle, die wir ihn seit vielen Jahren kennen und schätzen, von ganzen Herzen hoffen, daß er sein außerordentliches Können und seine reiche Erfahrung noch viele, viele Jahre unserem Berufsstand, dem Großhandel, zur Verfügung stellt.

Schon gleich nach Abschluß seines Studiums trat der geborene Holsteiner 1924 in die Geschäftsführung der damaligen Spitzenorganisation des Deutschen Groß- und Außenhandels ein. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurde er dort „der führende Mainn“ und blieb es bis zum Zusammenbruch.

Nach 1945 war es in erster Linie ihm mit zu danken, wenn wieder eine neue Organisation des Groß- und Außenhandels, zunächst auf regionaler Basis, geschaffen werden konnte und schließlich — 1949 — die Gründung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels erfolgte.

Allem lautet Wesen ist Herr Dr. Dohrendorf von Grund aus abhold. Umso mehr bewundern alle, die ihn näher kennen, wie er, fußend auf reichen Erfahrungen und als echter Kenner aller wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge, mit wundervoll klarem Geist in konzilianter Weise, aber gleichwohl mit starker Hand, diese Spitzenorganisation des Deutschen Groß- und Außenhandels geschäftsführungsmäßig leitet.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

PDH = Pressedienst des Handels,

sr = Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Aber nicht nur in der deutschen Wirtschaftsorganisation spielt Herr Dr. Dohrendorf eine führende Rolle, auch in einer Reihe internationaler Gremien, dem Conseil des Fédération Commerciales d'Europe, dem Centre International du Commerce de Gros, dem Conseil International des Employeurs du Commerce, sowie der internationalen Handelskammer ist Herr Dr. Dohrendorf ein angesehener und sehr aktiver Mitarbeiter.

So wünschen wir denn dem Jubilar auch an dieser Stelle für seinen weiteren, hoffentlich noch sehr langen Lebens- und Berufsweg das Allerbeste!

Anton Rathgeber, München, 60 Jahre

Herr Anton Rathgeber, Alleininhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, München 9, Claude-Lorrain-Straße 7, vollendete am 23. Februar sein 60. Lebensjahr.

Der bereits vor dem Krieg im Groß- und Außenhandel in führenden Positionen tätige Jubilar gründete im Jahre 1947 seine eigene Firma, die sich aus einem für die damalige Zeit typischen Ein-Mann-Betrieb zu einem Unternehmen entwickelte, das heute über 25 Angestellte beschäftigt und — abgesehen vom umfangreichen Inlandsabsatz — deutsche Qualitätserzeugnisse in fast 40 Ländern der Erde exportiert.

Wir wünschen Herrn Rathgeber, daß dem von ihm geleiteten Betrieb eine weitere Aufwärtsentwicklung, ihm selbst aber vor allem gesundheitlich das Beste beschieden sein möge.

Firma Zigarren Ertl — 50 Jahre

Im Februar 1961 konnte unsere Mitgliedsfirma Zigarren-Ertl, Tabakwarengroßhandlung in Nürnberg, Königstor, auf ihr 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß möchten wir auch an dieser Stelle der Inhaberin der Firma, Frau Helene Bachmeier, unsere besten Glückwünsche übermitteln und die Hoffnung damit verbinden, daß es ihr vergönnt sein möge, das Unternehmen auch weiterhin so erfolgreich zu führen, wie in den vergangenen 50 Jahren.

August Schaefer, Augsburg — 40-jähriges Berufsjubiläum

Der Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Brüder Schaefer, Garn- und Kurzwaren-Großhandlung, Augsburg, Herr August Schaefer, konnte kürzlich auf eine 40-jährige Tätigkeit in dieser Firma und deren Rechtsvorgängerin zurückblicken. Am 1. März 1921 trat er als kaufmännischer Angestellter in die Firma ein; am 1. Januar 1933 wurde er Teilhaber. Mit seinem Bruder, Herrn Alois Schaefer, steht er seit dieser Zeit an der Spitze dieser bedeutenden Firma. In vertrauensvoller und erfolgreicher Zusammenarbeit der beiden Brüder, gepaart mit großem Fleiß und verantwortungsbewußtem Unternehmungsgeist, gelang es ihnen, ihr Unternehmen zu einem führenden seiner Branche in der Bundesrepublik zu entwickeln. Die Firma als sowohl ihr Inhaber genießen in Fachkreisen und darüber hinaus sehr großes Ansehen. Im Betrieb besteht zwischen den Inhabern und ihren Mitarbeitern bestes Einvernehmen. Wir entbieten dem Jubilar auch an dieser Stelle herzliche Glückwünsche.

Buchbesprechung

Das Lohnsteuerrecht 1960/61 von Assessor Eberhard Böckel. 246 Seiten, kartoniert, DM 7,50, Herman Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

Das Steueränderungsgesetz 1960 brachte auch im Lohnsteuerrecht deutsche Änderungen, die in der vorliegenden Gesamtdarstellung des Lohnsteuerrechtes bereits enthalten sind.

Die Benützung der Schrift wird dadurch in praktischer Weise erleichtert, daß bei den jeweiligen Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Verweisungen auf die entsprechenden bzw. dazugehörigen Vorschriften der Lohnsteuerrichtlinien angebracht sind.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 4 · 16. JAHRGANG
München, den 14. April 1961

B 1579 E

Sozialversicherung

Rentenversicherungspflicht für beschäftigte Ruhegeldempfänger 3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Vertragsstrafen für Minderjährige	3
Kündigung wegen Krankheit	3
Feiertagsbezahlung bei Mehrarbeit	3

Allg. Rechtsfragen

Haftungsausschluß bei unentgeltlicher Mitnahme fremder Personen im Kraftwagen 3

Steuerfragen

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1960	4
Pauschsätze für Reisekosten	4
Steuerzahlung durch Scheck	4
Geschäftsreisen des Unternehmers in Begleitung der Ehefrau	4

Zum Jubiläumsverbandstag

am 20./21. April 1961

in Nürnberg

herzlich Willkommen!

Berufsförderung

Schule und Großhandel am runden Tisch	5
---------------------------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Das Kataloggeschäft des Lebensmittelhandels	6
Die angeblichen Direktverkäufe	6
Betriebs- und Belegschaftshandel	7

Organisation

Vorstandssitzung	7
------------------	---

Rationalisierung

Betriebsberatung außerordentlich gefragt	7
------------------------------------------	---

Verkehr

Ersatzwagen bei Kraftfahrzeug-Unfall	7
Neuer Rollfuhrtarif	8
Eine Lanze für den Werkverkehr	8
Landwirtschaft und Agrarhandel gegen Verkehrsreform	8
Frachterleichterung im Collico-Verkehr	8
Dreiachsanhänger	8
Deutsche Bundesbahn — Arbeitszeit	8
Verwaltungsrat der Bundesbahn	9

Kreditwesen

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft	9
-----------------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

9

Außenhandel

Entwicklungshilfe-Abteilung im Bundeswirtschaftsministerium	9
Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1960	10

Verschiedenes

Das Gewerkschaftsvermögen	10
Wer macht die Riesenumsätze?	10

Personalien

11

Buchbesprechungen

11

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 7	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/61	
Prospekt Hallesche Krankenkasse VVAG, Bezirksverwaltung München 2	
Prospekt Generalkonsulat der Union von Südafrika, Handelsabteilung Hamburg 13	

Sozialversicherung

Rentenversicherungspflicht für beschäftigte Ruhegeldempfänger (64)

(j) In Ergänzung unseres Art. 140 Heft 7/60 verweisen wir auf die umstrittenen Bestimmungen der §§ 1386 RVO bzw. 113 AVG. Nach ihnen hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die wegen Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, denjenigen Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre.

Das Sozialgericht Duisburg hat mit Beschuß vom 17. 5. 1960 sich auf den Standpunkt gestellt, daß § 113 AVG gegen das Grundgesetz verstößt und hat aus diesem Grunde ein bei ihm anhängiges Sozialgerichtsverfahren ausgesetzt. Das Sozialgericht hat dem Bundesverfassungsgericht folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

„Verstößt die Vorschrift des § 113 AVG, nach der die Arbeitgeber, die Ruhegeldempfänger der Rentenversicherung beschäftigen, die Arbeitgeberanteile zu entrichten haben, gegen das Grundgesetz?“

Wir werden Ihnen, sobald die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, wieder berichten.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Vertragsstrafen für Minderjährige (65)

(j) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 13. 4. 1960 — 6 Sa 38/60 —, das inzwischen rechtskräftig geworden ist, nochmals den Standpunkt der Rechtsprechung und der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur bestätigt und festgestellt, daß eine Vereinbarung von Vertragsstrafen in Arbeitsverträgen mit Minderjährigen rechtlich dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie mit Verträgen der erlaubten Art regelmäßig und verkehrüblicher Weise verbunden zu werden pflegt. Dies treffe z. B. auf Anstellungsverträge mit kaufmännischen Angestellten zu.

Kündigung wegen Krankheit (66)

(j) Zu dieser Frage haben wir wiederholt Stellung genommen. Wir wissen jedoch, daß in dieser Beziehung immer noch falsche Vorstellungen bestehen und wohl auch durch die Vielgestaltigkeit des täglichen Arbeitslebens immer neue Probleme aufgeworfen werden.

Das Landesarbeitsgericht Kiel hat mit Urteil vom 26. 8. 1960 — 1 Sa 14/60 —, das inzwischen rechtskräftig geworden ist, in den Entscheidungsgründen einige allgemeine Feststellungen getroffen, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:

1. Eine Kündigung, die auf Gründe in der Person gestützt wird, ist bereits dann sozialgerechtfertigt, wenn diese Gründe auch bei Abwägung der Interessen beider Parteien von solchem Gewicht sind, daß sie die Kündigung als gerecht erscheinen lassen.

2. Hiernach kann eine langandauernde, aber auch eine periodisch wiederkehrende Erkrankung sehr wohl einen Grund in der Person darstellen, wobei jedoch die besonderen Umstände des Falles abzuwegen sind und insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit und sonstige soziale Momente für die Frage, in welchem Maße Krankheitszeiten vom Arbeitgeber hingenommen werden müssen, von Bedeutung sind.

3. Stellt ein Arbeitnehmer infolge periodisch sich wiederholender, längerer Krankheitszeiten eine erhebliche, dem Betrieb ernstlich behindernde Belastung dar, dann wird im Regelfall eine Kündigung jedenfalls dann nicht als sozialwidrig gelten können, wenn die objektiv begründete Gefahr einer Wiederholung der Krankheit gegeben ist.

4. Der Betrieb ist eine Zelle der Produktion und ihm sind auch durch das Kündigungsschutzgesetz keine Aufgaben der Wohlfahrtspflege zugewiesen worden.

5. Zwar wird einem Arbeitgeber zugemutet werden müssen, gewisse Krankheitszeiten hinzunehmen und auf Interessen gerade der kranken Arbeitnehmer in größtmöglichem Umfang Rücksicht zu nehmen; ihre Grenze hat aber die Rücksichtnahme dort, wo die berechtigten Interessen des Betriebes ernstlich gefährdet werden.

Feiertagsbezahlung bei Mehrarbeit (67)

(j) In einem Werk war aufgrund einer Betriebsvereinbarung festgelegt worden, daß der Pfingstmontag und der Fronleichnamstag zur Vermeidung des Produktionsausfalls eingearbeitet werden sollen. Dies geschah in der Weise, daß während der 3 Wochen anstatt der gewöhnlichen 9 Stunden Arbeitszeit täglich 10 Stunden geleistet wurden, der Samstag blieb — wie üblich — arbeitsfrei. Die beiden eingearbeiteten Feiertage selbst vergütete die Firma mit einer Bezahlung von je 9 Stunden. Diese Berechnung wurde durch das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 23. 9. 1960 — 1 AZR 561/59 — als richtig anerkannt; in den Entscheidungsgründen ist zu lesen:

1. Zu bezahlen ist nur die Arbeitszeit, für deren Ausfall der Feiertag der alleinige Grund ist.

2. Die Arbeitszeit war also von 9 auf 10 Stunden nur wegen der Feiertage verlängert worden.

3. Waren die Feiertage nicht angefallen, so wäre es bei der im Betrieb üblichen Arbeitszeit von je 9 Stunden verblieben.

4. Der Sinn des Gesetzes geht nur dahin, den Arbeitnehmer so zu stellen, wie er stände, wenn die Arbeit nicht wegen des Feiertags geruht hätte.

5. In diesem Falle wäre es aber bei der Arbeitszeit von täglich 9 Stunden verblieben, die Arbeitszeitverlängerung wäre nicht vereinbart worden.

Allg. Rechtsfragen

Haftungsausschluß bei unentgeltlicher Mitnahme fremder Personen im Kraftwagen (68)

(j) In weiten Kreisen besteht Unklarheit darüber, in welchem Ausmaß der Kraftfahrer bei unentgeltlicher Mitnahme (Gefälligkeitsfahrt) fremder Personen haftet. Aus der Tatsache allein, daß es sich um eine Gefälligkeitsfahrt handelt, folgt die Rechtsprechung noch nicht ohne weiteres eine Beschränkung der Haftung auf grobes Verschulden des Fahrers. Auch die Unentgeltlichkeit der Mitnahme vermag allein die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses für fahrlässig verschuldeten Unfälle nicht zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt sich eindeutig auf den Standpunkt, daß auf einen Verzichtwillen des Mitgenommenen bei einem Unfall, insbesondere bei nur leichter Fahrlässigkeit des Fahrers, keine Schadensersatzansprüche zu stellen, nur geschlossen werden könne, wenn weitere Umstände vorliegen, die sich in diesem Sinne deuten lassen. Da es oft kaum möglich ist, im nachhinein festzustellen, ob ein Verzichtwillen vorlag, empfiehlt es sich, vor Mitnahme dritter Personen einen entsprechenden Revers unterschreiben zu lassen:

„Ich bescheinige hiermit, daß ich mich mit dem Kraftfahrzeug auf eigene Gefahr befördern lasse und auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aller Art verzichte, die mir aus einem im

Zusammenhang mit der Beförderung sich ergebenden Schaden (wozu auch tödliche Verletzung zählen kann) gegen den Fahrer oder den Halter bzw. Eigentümer des Kraftfahrzeuges sowie gegen diejenigen Personen, die für die Vorgenannten einzutreten haben, etwa zustehen sollten. Dies gilt auch, wenn der Unfallschaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird. Der Verzicht umfaßt auch die Ansprüche mittelbar Geschädigter, denen ich unterhaltspflichtig bin oder werden kann und denen ich zur Dienstleistung verpflichtet bin. Die Haftung ist jedoch nur insoweit ausgeschlossen, als ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Versicherungssumme übersteigt.“

Steuerfragen

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1960

(69)

(sr) Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sowie die Erklärung zur einheitlichen Feststellung von Einkünften für 1960 sind — wie im Vorjahr — in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1961 bei den Finanzämtern abzugeben. Steuerpflichtige, die Gewinne aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 28. 2. 1961 geendet haben oder enden, müssen die Erklärungen spätestens am Schluf des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einreichen.

Wegen der Fristverlängerung für steuerberatende Berufe sind weitere Verfügungen zu erwarten.

Pauschsätze für Reisekosten

(70)

(sr) Mit Wirkung vom 1. 1. 1961 wurden die Tage- und Übernachtungsgelder für Beamte durch eine Verordnung des Bundesinnenministeriums erhöht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Erhöhung **nicht** die Reisekosten privater Arbeitnehmer nach Abschnitt 21 Lohnsteuer-Richtlinien 1960 bzw. die Aufwendung für Reisekosten nach Abschnitt 119 Einkommensteuerrichtlinien 1959 betrifft. Diese Pauschsätze sind unabhängig von der für die Beamten geltenden Stufeneinteilung festgelegt und in der bisherigen Höhe weiterhin gültig.

Auf eine Anfrage unseres Gesamtverbandes bei der zuständigen Stelle des Bundesfinanzministeriums wurde mitgeteilt, daß beabsichtigt ist, die geltenden Pauschsätze den erhöhten Tagegeldsätzen für Beamte anzupassen. Diese Neuregelung wird im Rahmen einer Änderung der Lohnsteuerrichtlinien bzw. der Einkommensteuerrichtlinien erfolgen, mit deren Erscheinen jedoch frühestens Mitte dieses Jahres zu rechnen ist. Rückwirkende Kraft wird eine eventuelle Neuregelung voraussichtlich nicht haben, so daß keine Schwierigkeiten bei der Verbuchung von Reisekosten zu erwarten sind.

Wir werden Sie rechtzeitig bei Inkrafttreten einer Neuregelung im Rahmen unserer Zeitschrift hierüber informieren.

Steuerzahlung durch Scheck

(71)

Herr Franz Rauh, Nürnberg, der Senior-Chef unserer bekannten Mitgliedsfirma Stadlinger & Rauh, stellte uns freundlicherweise folgenden Beifrag zur Verfügung:

Bekanntlich können die am 10. jeden Monats fälligen Umsatzsteuerzahlungen auch nach diesem Termin, bis spätestens zum 15. ds. betreffenden Monats geleistet werden, ohne daß es zur Erhebung von Säumnis- oder Verspätungszuschlägen kommt.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob es genügt, wenn der Betrag spätestens am 15. **angewiesen** worden ist. Dies ist zu verneinen.

Es sollte stets beachtet werden, daß der Zahlungstermin zum 10. jeden Monats weiterhin Gültigkeit hat. Die bsi zum 15. des

Monats laufende Respektfrist setzt voraus, daß nach ihrem Ablauf die Zahlung geleistet ist, so daß das Finanzamt darüber verfügen kann.

In der Regel werden die Steuerpflichtigen mittels Verrechnungsscheck bezahlen. In der Wirtschaft ist es üblich, den Tag des Empfangs eines Verrechnungsschecks auch als Zahltag anzusehen. Der Verrechnungsscheck wird also derart honoriert, als ob der betreffende Zahler in bar bezahlt hätte.

Die Finanzbehörde ist hier weniger wohlwollend, wie man aus einem Rechtsstreit, der von einem Finanzgericht entschieden wurde, ersehen kann. Es ging hier um folgendes:

Ein Unternehmer hatte am 29. Dezember seine Vermögenssteuer mittels Verrechnungsscheck bezahlt. Die Abbuchung des Befrages vom Konto des Steuerzahlers erfolgte jedoch erst am 3. Januar des nächsten Jahres. Der Steuerzahler begehrte die Berücksichtigung der bezahlten Vermögenssteuer noch im alten Jahr. Das Finanzamt stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß der Betrag erst mit der Lastschrift der Bank als abgeflossen gelte. Da dies am 3. Januar der Fall war, könnte nach Auffassung des Finanzgerichts der betreffende Vermögenssteuerbetrag erst im neuen Jahr bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Das Finanzgericht hat in diesem Sinne entschieden.

Dieses Urteil ist sicherlich nicht angreifbar. Der Steuerzahler muß nun einmal damit rechnen, daß es mehrere Tage dauert, bis die Lastschrift erfolgt. Bezahlte er mit Verrechnungsscheck, wird er gut daran tun, die Absendung so pünktlich zu bewirken, daß die Lastschrift rechtzeitig vor dem Termin erfolgt, zu welchem spätestens die Zahlung zu erfolgen hat. Diese Vorsicht bewahrt vor der Belastung mit Verspätungszuschlägen. Sie verhüten aber auch unter Umständen größere Schäden. In dem streitigen Falle wurde, entgegen der Erwartung des Steuerzahlers, der Vermögenssteuerbetrag nicht bei der Vermögenssteuer des Jahres berücksichtigt, in welchem der Scheck abgeschickt wurde, sondern erst bei der Einkommensteuer des nächsten Jahres. Der Steuerzahler hat also nicht nur die Zinsen für ein ganzes Jahr verloren, sondern wird möglicherweise mehr an Einkommensteuer bezahlen müssen, wenn sein Einkommen im Zahljahr erheblich höher war als im folgenden Jahr. Der Schaden kann unter Umständen erheblich sein.

Geschäftsreisen des Unternehmers in Begleitung der Ehefrau

(72)

(sr) Es handelt sich hier — wie so oft im Einkommensteuerrecht — um die Frage der Abgrenzung zwischen **abzugsfähigen Betriebsausgaben** und **nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Lebensführung**.

Eine Geschäftsreise, damit also volle Abzugsfähigkeit der anläßlich dieser Reise anfallenden Aufwendungen liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige aus betrieblichen oder beruflichen Gründen vom Ort der Betriebsstätte abwesend ist. Die Betonung liegt hier auf „aus betrieblichen oder beruflichen Gründen“. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im einzelnen Fall zu prüfen.

Wird der Unternehmer von seiner Ehefrau auf der Geschäftsreise begleitet, so ist die Sache — wenigstens theoretisch — ganz einfach: Die Aufwendungen für die Reise, Unterkunft, Verpflegung usw., soweit sie für die Ehefrau aufgewendet werden, sind ebenfalls als Betriebsausgaben absetzbar, wenn die Mitreise der Ehefrau aus betrieblichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist. Das bedeutet nicht, daß die Ehefrau im Betrieb des Unternehmers eine tragende Funktion haben oder ständig mitarbeiten muß. Die Mitfahrt der Ehefrau muß nur im konkreten Fall für den Betrieb erforderlich sein. Hierzu folgende Beispiele:

Die Ehefrau ist Verkaufsleiterin der Firma. Ihre Beteiligung an Messen, Ausstellungen etc. dürfte außer Frage stehen. Volle Abzugsfähigkeit ihrer Reisekosten.

Durch die Mitnahme der Ehefrau erübrigts sich die Mitnahme einer fremden Hilfskraft, also beispielsweise einer Dolmetscherin auf einer Auslandsreise oder einer Empfangsdame bei Ausstellungen oder Messen. Der gleiche Fall ist dann gegeben, wenn

die Ehefrau eine Sekretärin ersetzt. Auch in diesen Fällen sind die Reisekosten voll als Betriebsausgaben absetzbar. Darüber hinaus kommen aber auch **persönliche Gründe** für die Anerkennung der Reisekosten der Ehefrau als Betriebsausgabe in Frage. Ist der Ehemann zum Beispiel körperlich schwer behindert und bedarf er auf der Reise einer besonderen Hilfestellung, so sind die Reisekosten der Ehefrau ebenfalls Betriebsausgaben. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau einen Chauffeur ersetzt (der Ehemann also keinen eigenen Führerschein besitzt). Ist dem Ehemann das Fahren des Fahrzeugs selber aus Gesundheitsgründen nicht zuzumuten, so sind die Aufwendungen für die mitreisende Ehefrau auch dann Betriebsausgaben, wenn der Ehemann selber einen Führerschein besitzt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß jeder einzelne Fall individuell zu prüfen ist. Hierbei ist — wie gesagt — darauf abzustellen, ob die Mitreise der Ehefrau aus beruflichen oder betrieblichen Gründen im konkreten Fall erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang entsteht schließlich noch die Frage, ob die für die Geschäftstreisen vorgesehenen Pauschsätze für Mehrkosten an Verpflegung in gleicher Höhe wie für den Unternehmer auch für die mitreisende Ehefrau geltend gemacht werden können. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage verneint, die Verwaltungspraxis scheint dazu zu neigen, die gleichen Pauschsätze auch für die Ehefrau zu bewilligen. Wir empfehlen im einzelnen, sich über diese Frage mit dem Finanzamt zu arrangieren.

Berufsförderung

(73) Schule und Großhandel am runden Tisch

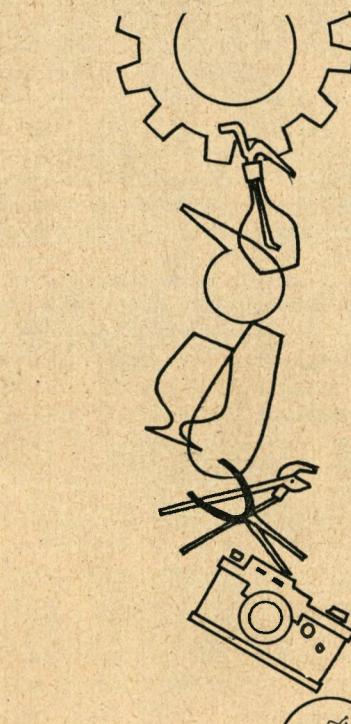
(la) Die Nachwuchslage ist auch bei uns im Großhandel nach wie vor angespannt. Selten hat die ganze Wirtschaft — und speziell der Großhandel — in diesem Maße um geeigneten Nachwuchs werben müssen wie gegenwärtig.

Dazu kommt, daß im ausgesprochen arbeitsintensiven Großhandel die menschliche Leistung nur in begrenztem Umfange durch den Einsatz von Maschinen und organisatorischen Hilfsmitteln ersetzt werden kann, was zu einer erhöhten Anforderung an die im Großhandel Tätigen zwingt.

Unter Berücksichtigung des augenblicklichen Arbeitskräfte- mängels und der gegenwärtigen Entwicklung zu einer europäischen Großraumwirtschaft kann der Großhandel nur mit einem leistungsfähigen, gut ausgebildeten Nachwuchs die auf ihn zukommenden Aufgaben lösen. Es gilt daher, den jungen Menschen insbesondere in Hinblick auf die rasche wirtschaftliche und technische Entwicklung — die auch zu einer Änderung der Berufsbilder geführt hat — eine intensive praktische und theoretische Ausbildung zu ermöglichen. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und den Unternehmen im Großhandel mit dem Ziele einer Neuordnung und Koordinierung von Erziehungswissenschaft und -Praxis.

Um gemeinsam eine Lösung der damit verbundenen Probleme zu erzielen, hat der **Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung** im Landesverband unter dem Vorsitz von Herrn Otto Kolb, Augsburg, Ende vorigen Jahres **Kontakt** mit leitenden Herren zunächst der **Städtischen Kaufmannsschule München** aufgenommen.

Unserem Bemühen um eine engere Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis kam entgegen, daß auch von den Pädagogen selbst an uns der Wunsch herangetragen wurde, mit maßgebenden Unternehmern des Großhandels in der beruflichen Bildungsarbeit zusammenzuwirken. Als notwendige Voraussetzung dafür wurde von beiden Seiten der **Erfahrungsaustausch** erkannt, der es allein ermöglicht, die weiteren Vorhaben zu fördern und die gegenseitigen Anliegen vorzubringen. So konnte weiterhin eine **Betriebsbesichtigung** bei einer unserer Mitgliedsfirmen durchgeführt werden, an der ein Gremium der Städtischen Kaufmannsschule München unter der Leitung von Herrn Oberstudiendirektor



Die Hannover-Messe zeigt das konzentrierte Angebot mehrerer Fachmessen auf gleichem Raum zur selben Zeit. Während vielfach die frühere allgemeine Mustermesse in eine Anzahl einzelner Fachmessen zu verschiedenen Daten aufgesplittet wurde, hat Hannover in Anpassung an die Erfordernisse der modernen Weltwirtschaft den Typus einer neuen „Industrie-Messe“ entwickelt. Grundlage hierfür war die strenge Branchenteilung unter Ausschluß nationaler Pavillons, aber dafür in einem echten internationalen Wettbewerb.

Über 5000 Aussteller zeigen auf 506 000 qm Ausstellungsfläche ihre Fertigungsprogramme.



Informationen, Prospekte und Messeausweise erhalten Sie durch die Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG., Hannover-Messegelände, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern. Kataloge verfügbar ab 4. April 1961.

30. April – 9. Mai

Hannover
Messe 1961



Engelhardt sowie einige Herren unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung teilnahmen.

Der Inhaber selbst übernahm nach kurzer Einführung in die Geschichte seines Unternehmens und dessen Stellung im Wirtschaftsleben die mit Interesse verfolgte Führung durch den Betrieb. In der daran anschließenden Diskussion wurden die wesentlichen Kernpunkte für eine nächste gemeinsame Besprechung festgelegt.

In Fortsetzung dieser Aussprache stand die Sitzung unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung am 14. 3. 1961 — in Anwesenheit der Herren der Großhandelsabteilung der Städtischen Kaufmanns-Schule — ganz unter dem Thema Schule und Praxis.

Es wäre unmöglich, auf das gesamte Besprechungsgebiet an dieser Stelle näher einzugehen. Wir halten es aber für zweckmäßig, unsere Mitglieder über die wesentlichsten Punkte einer geplanten gemeinsamen Arbeit nachstehend kurz zu informieren:

1. Bemühungen des Verbandes um eine Klärung des noch nicht festgelegten Berufsbildes **Kontoristin** und der Anerkennung der von uns vorgeschlagenen Trennung in **kaufmännisch dispositive** Richtung (Großhandelskaufmann) und **kaufmännisch verwaltende** Richtung (Kontoristin).
2. Stärkere Spezialisierung der Berufsschulklassen nach Branchen — soweit sie nicht schon eingeführt ist (Lebensmittel, Textil usw.) — unter gebietsmäßiger Zusammenfassung und Konzentrierung auf Kaufmännische Berufsschulen größerer Städte in Bayern.
3. Vorplanung der Einrichtung von jährlich 1 — 2 mal stattfindenden **Fachkursen für Warenkunde** für stark gesplittete weniger besetzte Branchenklassen.
4. Ausbau der Lehrfächer im Berufsbildungsplan **Außenhandel** im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des europäischen Marktes für den Großhandel sowie Einbau eines Teiles des Stoffgebietes Außenhandel in den Lehrplan des Binnengroßhandels.

Prüfung der Einführung einer **Fremdsprache** als Wahlpflichtfach in den Lehrplan des Großhandelskaufmanns.

Erweckung des Interesses für schulische Weiterbildung von nicht berufsschulpflichtigen (schulberechtigten) Lehrlingen.

5. Einrichtung einer Berufsaufbauschule auf freiwilliger Basis nach Beendigung der Lehrzeit bzw. Berufsschulpflicht.
6. Neuaunahme zeitgemäßer, aktueller Themen in den **Lehrplan**, Kürzung bzw. Streichung weniger wichtiger Stoffgebiete, grundsätzlich Neugestaltung des Lehrplans entsprechend den Bedürfnissen der Praxis im Großhandel.

Welches Maß an gemeinsamer Arbeit zur Erreichung des vorgestekten Ziels erforderlich ist, wird an dieser Aufzählung deutlich.

Die bisherigen Arbeitsbesprechungen zeigten jedoch bereits, wie fruchtbar ein Erfahrungsaustausch zwischen Schule und Praxis sein kann.

Wenn dieser hoffnungsvolle Anfang in München seine ersten Früchte trägt, soll — so hatte es der genannte Ausschuss des Landesverbandes von vornherein beabsichtigt — auch in den anderen **Großstädten Bayerns** entsprechend vorgegangen werden.

Es bleibt deshalb zu hoffen, daß dieses zielstrebig Zusammenspielen im Dienste gemeinsamer Interessen mit dem gewünschten Erfolg gekrönt wird — nicht zuletzt zum Nutzen für die Lehrlinge von heute, die unsere Mitarbeiter von morgen sein werden.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

- **Hallesche Krankenkasse VVAG**
Bezirksverwaltung München 2, Kaufingerstraße 10
- **Generalkonsulat der Union von Südafrika**
Handelsabteilung, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 50

Wir bitten unsere Mitglieder um gefällige Beachtung.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Das Kataloggeschäft des Lebensmittelhandels

(74)

Der Landesverband des Bayerischen Einzelhandel bringt in seinem „Eildienst“ folgende Hinweise:

„Wir haben in der Vergangenheit sehr oft unsere warnende Stimme erhoben, wenn im Lebensmittelhandel die Frage des Kataloggeschäfts diskutiert wurde. Es gibt Grundsätze, die man nicht ungestraft verletzt. Dies ist der Fall, wenn der Einzelhandel der Betriebsform, mit der er im schärfsten Wettbewerb steht — nämlich dem Versandhandel — über das Kataloggeschäft eine Vielzahl neuer Kunden zuführt. Die Zeit wird lehren, daß der Kunde sehr bald den Weg unmittelbar zum Versandgeschäft findet und daß **ausschließlich der Versandhandel der Gewinner** ist. Der Lebensmitteleinzelhandel würde gut beraten sein, wenn er seine Kräfte in einer Zeit schärfsten Wettbewerbs auf die Pflege und Erweiterung seines **Lebensmittelsortiments** im eigenen Geschäft sowie die Modernisierung und Rationalisierung seines Betriebes konzentrieren würde.“

Anlaß zu dieser Äußerung ist die Nachricht, daß die Zentralstellen der in der REWE zusammengeschlossenen Einkaufsgenossenschaften des Lebensmittelhandels zur Aufnahme des Kataloggeschäfts eine Verbindung mit dem Versandhaus Neckermann eingegangen sind. Um so beachtlicher erscheint, daß die größte deutsche Einkaufsgemeinschaft des Lebensmittelhandels auf genossenschaftlicher Grundlage — nämlich die EDEKA — aus grundsätzlichen Erwägungen das Kataloggeschäft ablehnt und alle Gerüchte über angebliche Verhandlungen mit dem Versandhaus QUELLE als böswillige Erfindung zurückweist.“

Die angeblichen Direktverkäufe

(75)

In der Öffentlichkeit und in benachbarten Wirtschaftsstufen bestehen immer noch und wieder oft arge Mißverständnisse über das angebliche Ausmaß des Direktverkaufs im Großhandel. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausführungen in Artikel 9 („Kampf den Scheingroßhandlungen“) und 11 („Angebliche Direktverkäufe des Großhandels“) in Heft 1/61 dieser Zeitschrift. Der Inhaber einer angesehenen Mitgliedsfirma (Elektro-, Rundfunk- und Fernseh-Großhandlung) hat zu dieser aktuelleren Frage folgende interessante Feststellungen getroffen:

„Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht nachzuspüren, woher die merkwürdig hohen Zahlen kommen, die seitens der verschiedenen Institute bei den Befragungen über Direktverkäufe des Großhandels zutage gefördert wurden.“

Im war mir schon immer darüber klar, daß beispielsweise ein **Verbraucher, der in den Ausstellungsräumen des Großhandels seine Waren aussucht**, dies als Großhandelslieferung ansah, obgleich er durch einen Einzelhändler, bei dem er kaufte, zu diesem Großhändler gebracht wurde. Auch jene Fälle, in denen Großhändler auf ausdrücklichem Wunsch des Einzelhändlers direkt fakturierten, mußten zu der Ansicht des Verbrauchers führen, beim Großhandel gekauft zu haben.

Es gibt noch eine Fülle von weiteren Fällen, in denen die Mehrzahl der Verbraucher den Großhändler als Lieferanten annahm, obgleich in Wirklichkeit beim Einzelhändler oder bei irgendeinem anderen Unternehmer gekauft wurde.

Zu diesen vielen Fehlschlüssen der Verbraucher tritt nun, wie wir neuerlich beobachten konnten, ein weiterer hinzu.

Zahlreiche **Hausierer** machen sich die Hetze gegen den Großhandel in Hinsicht auf angebliche Direktgeschäfte zunutze. In der Presse wird immer wieder darauf hingewiesen, daß man beim Großhandel 20 oder 30% billiger kaufen könne als beim Einzelhandel. Es liegt also nichts näher, als daß gewandte Hausierer diese Tatsache als großartiges Verkaufargument ausnutzen. Sie erklären den Verbrauchern, daß sie deswegen besonders billig seien, weil sie als Großhändler zugelassen wären.

Da dieser Unfug bereits ziemlichen Umfang angenommen hat, trifft zu den seitherigen Verbraucherkreisen, die angeblich beim Großhandel kaufen, noch eine neue Schicht hinzu, nämlich die, die bei als Großhändler getarnten Hausierern kaufen."

Wir wären sehr dankbar, wenn uns auch entsprechende Beobachtungen aus anderen Fachzweigen mitgeteilt würden.

Betriebs- und Belegschaftshandel (76)

Die auf Veranlassung des Bundespräsidialamtes vom Bundeskanzleramt angeforderten Gutachten des Justiz- und des Inneministeriums zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandels (s. Art. 34 und 12 in den Heften 2/61 und 1/61) liegen jetzt vor. Wie der Bundeswirtschaftsminister auf Anfrage des Abg. Unerl im Bundestag mitteilte, kann eine abschließende Antwort, wann mit der Verkündung des Gesetzes zu rechnen sei, noch nicht gegeben werden, da die schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Fragen eine sehr eingehende Prüfung verlangen. — Dem Vernehmen nach hat das Justizministerium seine bereits während der parlamentarischen Beratungen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken beibehalten, allerdings hinzugefügt, daß eine endgültige Entscheidung darüber nur das Bundesverfassungsgericht fällen könnte.

Organisation

Vorstandssitzung (77)

(sr) Der Vorstand unseres Landesverbandes trat kürzlich zur ersten diesjährigen Arbeitssitzung zusammen. Neben der Vorbereitung unseres Verbandstages am 20. und 21. April in Nürnberg waren **organisatorische Fragen** und ein Bericht über die sozialpolitische Situation besondere Schwerpunkte dieser Sitzung.

Herr Braun, der Vorsitzende unseres Verbandes, schnitt zunächst die Frage an, welche organisatorischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Schlagkraft unseres Verbandes als der Vertretung des gesamten bayerischen Großhandels weiter zu erhöhen. Es liegt ihm besonders am Herzen, eine enge Zusammenarbeit aller Fachzweige und Fachverbände zu erreichen, da nur auf diese Weise die schwierige Position des Großhandels bei den heutigen Markt- und Wettbewerbsverhältnissen erhalten und ausgebaut werden kann. In einer sehr eingehenden Aussprache wurden alle damit zusammenhängenden Fragen geklärt und die erforderlichen Schritte für das laufende Jahr festgelegt.

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „**Sozialpolitik**“ wurde zunächst der Stand der anstehenden sozialpolitischen Gesetze umrissen. Eine Vielzahl von Ergänzungen vorliegender Gesetze bzw. vorgelegter neuer Gesetzesentwürfe machte klar, daß eine vielgestaltige Mehrbelastung der Unternehmer durch immer weitergehende Sozialgesetze zu befürchten ist. Auch hier kann nur eine einzige und zusammengefaßte Vertretung unseres Berufsfstandes mit dem nötigen Gewicht ihre Meinung zur Geltung bringen und auf vernünftige Kompromisse hinwirken.

Das gleiche gilt für die abschließend durch den Vorstand diskutierten Fragen der **Steuergesetzgebung** und der **Entwicklungshilfe**. In der nächsten Legislaturperiode des Bundestages werden beide Problemkreise — wir erinnern in diesem Zusammenhang nur an die anstehende Umsatzsteuerreform — eine Fülle von Maßnahmen der Bundesregierung und der gesetzgebenden Gremien auslösen.

Wie Herr Braun immer wieder zum Ausdruck brachte, bedarf es zu der Bewältigung der immer schwieriger werdenden Situation im Großhandel in erster Linie einer **geschlossenen schlagkräftigen Vertretung**, wie sie unser Verband für den gesamten bayerischen Großhandel über alle Fachzweige und Fachverbände hinweg darstellt.

Rationalisierung

(78)

Betriebsberatung außerordentlich gefragt

(PDH) Der von unserem Landesverband eingerichtete Großhandelsberatungsdienst erfreut sich ununterbrochen eines über alle Erwartungen starken Zuspruchs. Wie im „**Presse Dienst des Handels**“ hingewiesen wird, liegt eben der große Vorzug des überfachlichen Großhandelsberatungsdienstes darin, daß der Berater aus dem Erfahrungsschatz zahlreicher Betriebe vieler Branchen unvoreingenommen und unbelastet von Überlieferung und Tradition als Außenstehender das Ziel ansteuern kann, die schwachen Punkte des Betriebes aufzudecken. Ist- und Sollzustand werden gegenübergestellt und, soweit möglich, durch Zeitstudien oder sonstige quantitative Leistungsgrößen belegt. Die Zusammenfassung der Verbesserungsvorschläge als Ergebnis der Betriebsdiagnose erfolgt in einem Prüfungsbericht, der die Basis für die praktische Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen gibt. Dabei wird die Betriebsberatung nicht einseitig unter dem Aspekt der Mechanisierung gesehen, sondern vom organisatorischen Zusammenspiel aller Leistungskräfte des Betriebes. Letztlich muß jede Betriebsberatung individuell nach den arteigenen Erfordernissen des zu beratenden Betriebes und seines Unternehmers ausgerichtet werden. Dies ist besonders bei den differenzierten und branchenweise sehr unterschiedlichen Organisationsgegebenheiten des Groß- und Außenhandels notwendig. Die Betriebsberatung ist in diesem Sinne keine maschinelle Konfektionsarbeit, sondern handwerkliche Maßarbeit. Sie stellt an die Betriebsberater höchste Ansprüche nicht nur in fachlicher, sondern auch in psychologischer und pädagogischer Hinsicht. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten für die Auswahl geeigneter Beratungskräfte liegen damit auf der Hand.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Mittelstandsprogramms aus Gewerbeförderungsmitteln für den Handel (für das Handwerk gilt gleiches) für mittlere und kleinere Betriebe Zuschüsse zur Durchführung sogenannter **verbilligter Betriebsberatungen** zur Verfügung gestellt. Dank dieser Zuschüsse konnten auch 1960 viele mittelständische Großhandelsbetriebe zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit in der Marktwirtschaft zusätzlich beraten und betreut werden. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels sieht in der Unterstützung und Förderung der Betriebsberatungsdienste eine wesentliche mittelstandspolitische Aufgabe.

Verkehr

Ersatzwagen bei Kraftfahrzeug-Unfall (79)

(i) Fällt ein Kraftfahrzeug infolge eines Verkehrsunfall für die Dauer der Reparatur aus, dann kann der Halter für diese unfallbedingte Ausfallzeit einen gleichwertigen Wagen mieten. Vor einigen Jahren wurde ihm dieses Recht nur in den Fällen zugestanden, in denen er das Fahrzeug zur Vermeidung eines höheren Verdienstausfalls mietete. Nunmehr hat auch der Halter, der sein Kraftfahrzeug nur zu den täglichen Fahrten zur Arbeitsstelle oder zum Privatvergnügen benutzt, ein Recht auf einen Mietwagen während der Dauer der Reparatur seines eigenen Kraftwagens.

Der Geschädigte, der grundsätzlich berechtigt ist, einen **Ersatzwagen des gleichen Typs** wie sein beschädigtes Fahrzeug zu mieten, und sich nur in Ausnahmefällen mit einem billigeren Ersatzwagen zu bescheiden braucht, kann jedoch die Kosten nur für die Zeit fordern, die zur Reparatur des beschädigten Kraftfahrzeugs erforderlich ist. Der Geschädigte muß um eine schnelle Wiederherstellung bemüht bleiben und das Kraftfahrzeug gegebenenfalls sogar in eine andere Reparaturwerkstatt bringen, wenn in der ersten mit den Reparaturarbeiten aus besonderen Gründen nicht zügig begonnen werden kann.

Stellt der Geschädigte die angefallenen Mietwagenkosten dem Unfallgegner in Rechnung, dann zieht der Kfz.-Haftpflicht-

versicherer des Schadenstifters, der die Regulierung auf Grund des abgeschlossenen Kfz.-Haftpflicht-Versicherungsvertrages übernimmt, von den Mietwagenkosten einen bestimmten Prozentsatz ab, der sich in der Regel bei Personenwagen auf 15% bis 20% stellt.

Es handelt sich hier um durchaus zulässige **Abzüge für ersparte Kosten** am eigenen, während der Mietdauer ruhenden Kraftfahrzeugs.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. 11. 1959 (9 U 62/59) treten allerdings bei **kurzfristigem Ausfall** von beispielsweise einer Woche sowohl an fixen, von der Benutzung des Fahrzeugs unabhängigen Kosten wie Garagenmiete, Kfz.-Steuer und Kfz.-Versicherung als auch an Verschleißkosten keine Einsparungen ein; denn eine Verschleißeinsparung habe bei einem kurzfristigen Stillstand keine fühlbare Verlängerung der Lebensdauer des Wagens zur Folge, sie sei deshalb nicht messbar und könne keine Beachtung in Form eines Abzuges von den Mietsätzen finden.

Mietwagenkosten wurden bisher, unter Berücksichtigung des vorerwähnten Abzuges für ersparten Verschleiß am eigenen Kraftfahrzeug nur ersetzt, wenn der Geschädigte einen Mietwagen in Anspruch genommen hatte. **Verzichtete** er auf einen **Mietwagen**, dann konnte er keineswegs einen Ersatz für den Nutzungsausfall geltend machen, soweit nicht tatsächliche, nachweisbare Aufwendungen entstanden waren. In diesem Zusammenhang dürfte ein Gerichtsurteil von Interesse sein, in dem, soweit bekannt, zum ersten Mal von diesem Prinzip abgewichen wird. Das AG München hat mit Urteil vom 2. 7. 1960 dahin entschieden, daß der Nutzungsausfall eines Kraftfahrzeugs auch dann einen echten Vermögensschaden darstellt, der auch dann vom Ersatzpflichtigen in Geld zu ersetzen ist, wenn der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug gemietet hat. Es erscheint allerdings fraglich, ob andere Gerichte im Streitfall den gleichen Standpunkt einnehmen würden.

Neuer Rollfuhrtarif

(80)

Der von der Deutschen Bundesbahn bereits im Juli 1960 beantragte neue Rollgebührentarif ist nunmehr von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr genehmigt worden und am 23. 3. 1961 in Kraft getreten (s. Bundesanzeiger Nr. 57 vom 22. 3. 1961, Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut). Die Verordnung gilt für den bahnamtlichen Rollfuhrdienst im örtlichen Bestellbezirk des Bahnhofs. Die festgesetzten Rollgebühren gelten preisrechtlich als Höchstpreise. Die Rollgebühr bemäßt sich nach dem wirklichen Gewicht, bei sperrigen Gütern nach dem doppelten wirklichen Gewicht der Sendung. Die Verordnung sieht vor, daß bei Vorliegen von Verkehrserschwerungen von längerer Dauer durch die zuständige Preisbildungsstelle Erschwerenzuschläge bis zu 20% der Rollgebühr zugelassen werden können. Auf Leistungen des bahnamtlichen Rollfuhrdienstes in den Fernbestellbezirken sind Preisvorschriften nicht mehr anzuwenden.

Der neue Rollgebührentarif bedeutet zwar für eine Anzahl von bahnamtlichen Rollfuhrunternehmern eine gewisse Verbesserung der Ertragslage, um aber in den Fällen, in denen eine der Kostenlage nicht entsprechende Einstufung bzw. Umsetzung durch die Bundesbahn erfolgt ist, schnelle Abhilfe zu schaffen, wird sich die Gewerbevertretung in Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien und der Deutschen Bundesbahn um die Einführung eines vereinfachten und schnell wirksamen Umstufungsverfahrens bemühen.

Eine Lanze für den Werkverkehr

(81)

Der Werkverkehr stelle durchaus ein belebendes Element im Wettbewerb der Verkehrsträger dar, erklärt der Verkehrsexperte der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Müller-Hermann. Eine zu prohibitive Besteuerung des Werkverkehrs, wie sie mit unterschiedlichen Meinungen im Bundestag vor einigen Jahren eingeführt worden sei, sei auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten und müsse gerade im Interesse der **revierfernen Gebiete**, die auf diesen Verkehr wesentlich angewiesen seien, revidiert werden.

Landwirtschaft und Agrarhandel gegen Verkehrsreform

(82)

Der Widerstand mittelständischer Wirtschaftskreise gegen das Eindringen marktwirtschaftlicher Überlegungen in die Verkehrs-politik verstärkt sich von Monat zu Monat. Jetzt sprechen sich unter Führung des Verbandes der Landwirtschaftskammern in Bonn auch der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Raiffeisenverband, der Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels, der Zentralverband des Kartoffelhandels und der Deutsche Viehhändelsbund gegen die Verkehrsänderungsgesetze der Bundesregierung (s. Art. 38 in Heft 2/61) aus. Diese Verbände sind alle in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vertreten, so daß eine Parlamentsmehrheit für den neuen verkehrspolitischen Kurs allein durch die CDU/CSU immer fraglicher wird. Die Verbände befürchten, daß sich das **knappe Frachtraum-Angebot** vorwiegend auf die Ballungsräume konzentrieren werde und daß die **revierfernen Gebiete und die Grenzonen**, also vor allem land- und forstwirtschaftlich genutzte Räume, damit **noch mehr benachteiligt** werden. Wörtlich erklären die Verbände: „Diese Gebiete sind teilweise bereits jetzt durch die Stilllegung von Nebenbahnen ohne den Ausbau eines kostengleichen Ersatzverkehrs in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gestört.“ Die Verbände sind der Auffassung, man sollte unbedingt an der bewährten Genehmigungsburgnis des Bundesverkehrsministers im Tarifgenehmigungsverfahren unter Beachtung der Interessen der verladenden Wirtschaft festhalten und es sollte auch in den Tarifkommissionen bei der Mitwirkung der Verladerschaft bleiben. Die Verbände geben der Befürchtung Ausdruck, daß Marktwirtschaft im Verkehr automatisch zu Sonderabmachungen führe und damit zur Bevorzugung von Großunternehmen der Verladerschaft sowohl in der Verkehrsbedienung, wie auch in der Frachtenhöhe — beides jedoch zu Lasten der mittleren und kleinen Betriebe. Die Verbände sehen das als unvereinbar mit der Mittelstands-Doktrin der Bundesregierung an.

Frachterleichterung im Collico-Verkehr

(83)

Bei sämtlichen Typen der DB-eigenen Lademittel „Collico“ (zusammenlegbare Faltkisten aus Stahlblech) bleibt künftig das volle Eigengewicht der Collico-Kisten für die Frachtberechnung unberücksichtigt. Bisher wurde im allgemeinen das halbe Eigengewicht der Collico-Faltkisten zur Frachtberechnung herangezogen.

Dreiachsanhänger

(84)

Die langen Dreiachsanhänger können nach der Verordnung vom 20. 3. 1961 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 17 vom 24. 3. 1961) nun noch bis Ende März 1962 verwendet werden, wenn der vom Lastzugbesitzer bereits bestellte neue 16 t-Zweiachsanhänger von der Industrie noch nicht geliefert werden kann. Nur die bereits vorgenommene Ersatzbestellung, nicht aber die wirtschaftliche Lage des Betriebes, sichert dem Unternehmer die Ausnahmegenehmigung für die Weiterfahrt mit dem 20-m-Zug. Diese Regelung ist jetzt vom BVM auch offiziell bestätigt worden. Die Rechtsverordnung wird Mitte März im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Ein Ausnahmeantrag braucht nicht gestellt zu werden. Es genügt, wenn der Fahrer des Lastzuges dem Kontrollbeamten die bereits erfolgte Bestellung eines neuen Anhängers vorzeigen kann.

Deutsche Bundesbahn — Arbeitszeit

(85)

Der Gesamtverband teilt mit:

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn kann sich auf seinen Rationalisierungslorbeeren nicht ausruhen, sondern muß sich auf einen harten Wettlauf zwischen Rationalisierung und Arbeitszeitverkürzung einrichten, da die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands ihre Ankündigung wahrgemacht hat und das Arbeitszeitabkommen mit der Deutschen Bundesbahn, also § 3 des Lohnarifvertrages nebst Anlagen, gekündigt hat, um bei der DB die 40-Stunden-Woche durchzusetzen.

Nach neuen Berechnungen bedeutet die Verkürzung der Arbeitszeit von heute 45 auf künftig 40 Stunden, daß die DB zum Ausgleich ca. 35 000 Arbeitskräfte zusätzlich einstellen müßte.

Der Vorschlag für einen Stufenplan zur Arbeitszeitverkürzung im Bundesbahnbereich sieht vor:

- ab 1. Januar 1962 Einführung der 43-Stunden-Woche
- ab 1. Januar 1963 „ „ 42-Stunden-Woche
- ab 1. Januar 1964 „ „ 41-Stunden-Woche
- ab 1. Januar 1965 „ „ 40-Stunden-Woche.

In der Praxis bedeutet jede Stunde Arbeitszeitverkürzung momentan noch einen Mehrbedarf von ca. 8 000 Arbeitskräften. Daraus ergibt sich, wie groß der Umfang arbeitskräfteparender Investitionen werden muß, wenn man Kräfteeinsparung und Arbeitszeitverkürzung synchronisieren will.

Unter diesen Umständen rechnen alle Beteiligten damit, daß es möglich wird, bei der neuen Arbeitszeitverkürzung drastische Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Es wird auch nicht daran gedacht, den Zugverkehr an den Wochenenden völlig einzustellen, obgleich der Übergang zur Fünftagewoche es der DB immer schwieriger macht, den normalen Wagenumlauf aufrecht zu erhalten. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage muß die DB-Führung natürlich alle Möglichkeiten streng überprüfen, aber augenblicklich konzentriert man alle Überlegungen darauf, die Arbeitszeitverkürzung durch Verstärkung der arbeitskräfteparenden Investitionen so weit wie möglich aufzufangen. Die Forcierung der Elektrifizierung und Verdieselung spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

Verwaltungsrat der Bundesbahn (86)

(p) Der neue Vorsitzende des Verkehrsausschusses des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Herr Hans Hartwig, Dortmund, wurde von der Bundesregierung in den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn berufen.

Kreditwesen

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft (87)

(p) Bis zum 31. 12. 1960 wurden bei der Kreditgarantiegemeinschaft des Handels in Bayern insgesamt von Handelsfirmen 408 Bürgschaftsanträge gestellt, davon 246 bewilligt und 81 abgelehnt. Die restlichen befinden sich noch in Bearbeitung. Im Rahmen der bewilligten Anträge wurden von der Kreditgarantiegemeinschaft für eine Gesamtdarlehensumme von 7 171 000,- DM Bürgschaften im Betrag von insgesamt 5 575 000,- DM übernommen. Die durchschnittliche Laufdauer der verbürgten Kredite betrug 7,9 Jahre. Es handelte sich bei 59,3% um Investitionskredite und bei 40,7% um Betriebsmittelkredite. Von den übernommenen Bürgschaften trafen DM 4 525 000 auf Einzelhandelsfirmen und DM 1 050 000 auf Großhandelsfirmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch die Bürgschaftsübernahmen für Einzelhandelsbetriebe vielfach dem Großhandel indirekt insofern zugute kamen, als es sich bei den Einzelhändlern um Großhandelskunden handelte und diese dadurch flüssiger wurden. Dessen ungeachtet dürfte aber auch noch für manche Mitglieder selbst dann, wenn die dringliche Absicherung eines Kredites Schwierigkeiten bereitet, eine gute Möglichkeit bestehen.

Programm des Wirtschaftsfunks (88)

- 15. 4. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
- 17. 4. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
- 17. 4. 19.30 — 19.45 Der Wirtschaftskommentar
- Es spricht Dr. Volkmar Muthesius
- 17. 4. 20.15 — 21.15 Die Schatten von Hollywood — Eine szenische Funkfassung des Buches „Film“ von Lilian Ross

18. 4. 20.45 — 21.00	Durch die Lupe gesehen	
19. 4. 18.15 — 18.30	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
20. 4. 19.35 — 19.40	Wirtschaft im Querschnitt	
21. 4. 8.10 — 8.15	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
21. 4. 18.15 — 18.30	Der Stellenmarkt	
21. 4. 18.50 — 19.00	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
22. 4. 8.10 — 8.15	Wirtschaftspolitik der Woche	
24. 4. 8.10 — 8.15	Nürnberg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
24. 4. 19.30 — 19.45	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
24. 4. 20.15 — 21.00	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
24. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	
24. 4. 20.45 — 21.00	Es spricht Dr. Alex Möller	
24. 4. 20.45 — 21.00	Nachbarn von heute — Partner von morgen	
25. 4. 20.45 — 21.00	Industriestaat + Entwicklungsland = Italien	
26. 4. 18.15 — 18.30	Durch die Lupe gesehen	
26. 4. 19.20 — 19.35	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
27. 4. 19.35 — 19.40	Wirtschaft im Querschnitt	
28. 4. 8.10 — 8.15	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
28. 4. 18.15 — 18.30	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
29. 4. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
29. 4. 8.10 — 8.15	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
29. 4. 8.10 — 8.15	Wirtschaftspolitik der Woche	
29. 4. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
Beginn des Sommerprogramms:		
2. 5. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
3. 5. 10.05 — 10.20	Gute Fahrt! — und: Kniegké hinterm Steuerrad	
3. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
3. 5. 21.30 — 22.00	Der Dollar und die EWG — Amerikas wirtschaftliches Engagement in Europa heute und in der Zukunft	
4. 5. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
5. 5. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
5. 5. 18.15 — 18.30	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
5. 5. 18.50 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	
6. 5. 8.10 — 8.15	Augsburg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
6. 5. 19.30 — 19.35	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
8. 5. 8.10 — 8.15	Bilanz nach Börsenschluß — Ein kritischer Kommentar	
8. 5. 19.30 — 19.45	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
9. 5. 20.45 — 21.00	Durch die Lupe gesehen	
10. 5. 10.05 — 10.20	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
10. 5. 18.15 — 18.30	Gute Fahrt! — und: Kniegké hinterm Steuerrad	
10. 5. 19.20 — 19.35	Wirtschaft im Querschnitt	
12. 5. 8.10 — 8.15	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
12. 5. 18.15 — 18.30	Der Stellenmarkt	
13. 5. 8.10 — 8.15	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
13. 5. 19.30 — 19.35	Wirtschaftspolitik der Woche	
15. 5. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
15. 5. 19.30 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß — Ein kritischer Kommentar	
15. 5. 20.15 — 21.00	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
16. 5. 20.45 — 21.00	Durch die Lupe gesehen	
17. 5. 10.05 — 10.20	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
17. 5. 18.15 — 18.30	Nachbarn von heute — Partner von morgen	
18. 5. 19.35 — 19.40	— Belgien — (Arbeitstitel)	
19. 5. 8.10 — 8.15	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
16. 5. 20.45 — 21.00	Gute Fahrt! — und: Kniegké hinterm Steuerrad	
17. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
18. 5. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
19. 5. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
19. 5. 18.15 — 18.30	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
19. 5. 18.50 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	
20. 5. 8.10 — 8.15	München — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
20. 5. 19.30 — 19.35	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	

Außenhandel

Entwicklungshilfe-Abteilung im Bundeswirtschaftsministerium (89)

(so) Im Hinblick darauf, daß die Frage der Entwicklungshilfe in den Presseveröffentlichungen der letzten Zeit außerordentlich viel von sich reden macht, dürfte es auch von allgemeinem Interesse sein, daß das Bundeswirtschaftsministerium laut Mitteilung im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 28. 3. seine Abteilung V „Außenwirtschaft“ in Abteilung V „Außenwirtschaft und Entwicklungshilfe“ (Leiter: Ministerialdirektor Dr. Hermann Reinhardt) umbenannt hat. Alle Fragen der Entwicklungshilfe werden

schwerpunktmaßig in dieser Abteilung behandelt, die eng mit den anderen Abteilungen des Ministeriums — hinsichtlich der Kapitalhilfe insbesondere mit der Abteilung VI „Geld und Kredit“ (Leiter: Ministerialdirektor Dr. Hans Henckel) — zusammenarbeitet. Damit wird dem im Bundesministerium für Wirtschaft seit längerem im Gang befindlichen organisatorischen Ausbau und Umbau im Rahmen der neuen Aufgaben der Entwicklungshilfe Rechnung gefragt.

Weitere Einzelheiten über den organisatorischen Ausbau und die Zusammenarbeit hinsichtlich der Entwicklungshilfe in den genannten Ministerien sind in der genannten Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 61 enthalten.

Firmen, die an Entwicklungshilfe-Fragen, die zweifellos in der nächsten Zukunft an Bedeutung noch wesentlich gewinnen werden, interessiert sind, wollen sich mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel des Landesverbandes, Nürnberg, Sandstraße 29, in Verbindung setzen.

(90) Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1960

(so) Im Hinblick darauf, daß die USA seit vielen Jahren und wohl auch in Zukunft der wichtigste politische und wirtschaftliche Partner der Bundesrepublik sind, dürfte eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft über den Außenhandel mit den USA im Jahr 1960 von allgemeinem Interesse sein:

Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit den USA hat sich im Jahre 1960 wesentlich gewandelt. Während 1959 die deutsche Einfuhr aus den USA nur um 9,1 v.H. die deutsche Ausfuhr dorthin aber um 43 v.H. gestiegen war, erhöhte sich die Einfuhr im Jahre 1960 um 30 v.H., die Ausfuhr ging dagegen um 1,4 v.H. zurück. Die Bundesrepublik hat indessen in der amerikanischen Gesamteinfuhr, die 1960 um 3,3 v.H. zurückgegangen ist, ihren Marktanteil behaupten können. Es ist jedoch bemerkenswert, daß die deutsche Ausfuhr nach den USA sich immer mehr von Konsumgütern auf Kapitalgüter verlagert. So machte im Jahre 1960 die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen rund 40 v.H. der deutschen Exporte nach den USA aus. Der Einfuhrüberschuß im reinen Warenverkehr 1960 beträgt 555 Mio. \$; er ist der zweitgrößte seit 1950. Lediglich im Jahr 1957 wurde er mit 740 Mio. \$ übertroffen.

Im einzelnen hat sich der deutsche Außenhandel mit den USA wie folgt entwickelt:

Die Einfuhr stieg von 1090 Mio. \$ im Jahre 1959 auf 1427 Mio. \$ im Jahre 1960. Die Einfuhrsteigerungen betreffen hauptsächlich Rohstoffe (um 61 Mio. \$ = 40 v.H.), Halbwaren (um 138 Mio. \$ = 94 v.H.) und Fertigwaren (um 109 Mio. \$ = 23 v.H.). Die Einfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln weist einen Anstieg von 23 Mio. \$ (+ 8 v.H.) auf. Bei den Rohstoffen hat die Einfuhr von Baumwolle, wohl infolge der günstigen Preise, um mehr als 200 v.H. zugenommen. Der Rückgang in den Kohlebezügen um rund 8 v.H. (6,6 Mio. \$) wurde durch erhöhte Bezüge von Erzen und chemischen Rohstoffen ausgeglichen. Bei den Halbwaren sind die Einfuhren von NE-Metallen, insbesondere von Kupfer und Aluminium, um 80 Mio. \$ = rund 200 v.H. gestiegen. Die Bezüge von Alteisen stiegen um 20 Mio. \$ (750 v.H.). Weitere Einfuhrsteigerungen sind bei Holz und chemischen Halbwaren eingetreten. Die erhöhten Bezüge von Fertigwaren umfassen in der Hauptsache Maschinen, Zivilflugzeuge, Chemikalien und elektrotechnische Erzeugnisse. Die Einfuhr von Eisenblechen ist ebenfalls erheblich gestiegen.

Die Ausfuhr der Bundesrepublik nach den USA betrug im Jahre 1960 886,8 Mio. \$ (1959 = 899,0 Mio. \$). Der Ausfuhrrückgang bei Halbwaren ist in erster Linie auf die verringerte Ausfuhr von Kupfer (—11 Mio. \$) und Eisen (—3 Mio. \$) zurückzuführen. Bei Fertigwaren sind vor allem die Ausfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen (—11 Mio. \$) und von Kraftfahrzeugen (—14 Mio. \$) zurückgegangen. Demgegenüber ist die Ausfuhr von Maschinen und elektrotechnischen Erzeugnissen beachtlich gestiegen.

Interessanterweise geht aus dieser Veröffentlichung des BWM hervor, daß der Außenhandel der Bundesrepublik mit den USA in den letzten Jahren mit einem erheblichen Passiv-Saldo für die Bundesrepublik abgeschlossen hat, der sich gerade im

letzten Jahr wieder außerordentlich erhöhte und zwar auf 555 Mill. \$, während er im Jahre 1959 nur etwa 191 Mill. \$ befragt hat. Es bedarf daher außerordentlicher Anstrengungen der deutschen Exportwirtschaft, wenn diese seit vielen Jahren anhaltende Passivität unserer Handelsbilanz einigermaßen ausgeglichen werden soll.

Verschiedenes

Das Gewerkschaftsvermögen

(91)

Nach Angaben im „Mitarbeiterbrief“ des deutschen Industrie-Institutes werden die jährlichen Einnahmen der 16 im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften schon für das Jahr 1958 auf 300 Millionen DM geschätzt, wovon allein 100 Millionen DM auf die IG Metall entfallen. Ihr Vermögen wird auf über 400 Millionen DM beziffert. Wie der Gewerkschaftler Dr. Lorenz Wolkersdorf berichtet, haben sich die Gewerkschaften in den Banken für Gemeinwirtschaft ein eigenes Banksystem geschaffen, dessen Bilanzsumme 2 Milliarden DM überschreitet. Sie betreiben zwei große Versicherungen mit einem Bestand von rund 6 Millionen Versicherten und haben maßgeblichen Einfluß in der Gemeinwirtschaftlichen Hochseefischereigesellschaft, die einen Fanganteil von 10% der gesamten deutschen Hochseefischereiflotte hat. Den Gewerkschaften gehören eine ganze Reihe von Wohnungsbaugesellschaften, die über 160 000 Wohnungen in der Bundesrepublik verfügen; sowie ein eigenes Bauunternehmen mit 4000 Beschäftigten und eine eigene Bausparkasse mit über 150 000 Bausparern. Nicht zu den Eigenunternehmen der Gewerkschaften zählen die Konsumgenossenschaften und ihre Großeinkaufs-Gesellschaft, die 1958 einen Umsatz von 2,7 Milliarden DM hatten.

Während die Gewerkschaften immer wieder gegen die „Machtzusammenballung“ in der Wirtschaft zu Felde ziehen, findet man nichts dabei, selbst eine starke wirtschaftliche Aktivität zu entfalten und die Konzentration in den eigenen Unternehmen zu fördern.

In den Aufsichtsräten der großen Gesellschaften und Banken sitzen rund 10 000 Gewerkschaftsmitglieder, und in den Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlzeugenden Industrie sind fast 100 Vorstandssitze mit Arbeitsdirektoren besetzt. Im Bundestag sind die Gewerkschaften mit einer starken Gruppe vertreten: von insgesamt 519 Abgeordneten sind in allen Fraktionen 203 gewerkschaftlich organisiert. Ähnlich sieht es in den Länderparlamenten aus.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat gegenwärtig etwa 6,3 Millionen Mitglieder. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Während 1950 noch fast 37% der westdeutschen Arbeitnehmer einer Gewerkschaft angehörten, waren es 1958 noch 31,2% und Ende 1959 nur noch 29,8%.

Wer macht die Riesenumsätze?

(92)

Nach der Umsatzsteuerstatistik 1959 wiesen von insgesamt rund 1,06 Millionen Umsatzsteuerpflichtigen in der Industrie, im produzierenden Handwerk sowie im Groß- und Einzelhandel 59% Umsätze unter 100 000 DM, 36% Umsätze zwischen 0,1 Mill. DM und 1,0 Mill. DM und nur 5% Umsätze über 1,0 Mill. DM auf. Die Steuerpflichtigen mit mehr als 1,0 Mill. DM Umsatz entfielen 1959 zu 44% auf die Industrie, zu 37% auf den Großhandel, zu 10% auf den Einzelhandel und zu 9% auf das produzierende Handwerk.

Die Zahl der Umsatzmillionäre stieg von 1958 auf 1959 in der Industrie nur um 5%, dagegen im Großhandel um 8%, im Einzelhandel um 10% und im produzierenden Handwerk um etwa ein Drittel. Von den 1959 rund 420 Unternehmen mit mehr als 100 Mill. DM Jahresumsatz zählten 5% zum Einzelhandel und 26% zum Großhandel.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem verdienten und altbewährten Mitglied unseres Vorstands und Vorsitzenden des Bezirks Unterfranken im Landesverband, Herrn **Fritz Reinhard** zu der ehrenvollen Verleihung des **Bundesverdienstkreuz erster Klasse**. Die Auszeichnung wurde ihm von dem Regierungspräsidenten von Unterfranken in Anwesenheit des Oberbürgermeisters von Würzburg überreicht. Der Regierungspräsident hob hervor, daß die Auszeichnung eine Anerkennung für die erstaunliche Fülle von Arbeit und Verantwortung bedeuten solle, die Herr Reinhard als Bürger mit großem Erfolg geleistet und getragen hat.

Wir freuen uns außerordentlich über diese besondere Ehrung eines unserer führenden Mitglieder, dessen Verdienste wir anlässlich seines 60. Geburtstags in Heft 9/1960 dieser Zeitschrift ausführlich gewürdigt haben.

Ludwig Schüller, Würzburg — 75 Jahre

Der Seniorchef unserer angesehenen Mitgliedsfirma Ebert & Jacobi, pharmazeutische Chemikalien- und Drogen-Großhandlung in Würzburg, Herr Ludwig Schüller, feierte am 1. April 1961 seinen 75. Geburtstag.

Nach abgelegten Abitur trat er 1905 in die aktive Offizierslaufbahn ein. Während des ersten Weltkrieges wurden Herrn Schüller als Führer verschiedener Fliegerabteilungen hohe Auszeichnungen zuteil. Als Major entlassen, trat er nach einer kaufmännischen Ausbildungszeit in die Firma Ebert & Jacobi ein. 1923 wurde er bereits deren geschäftsführender Gesellschafter. Die späteren Jahre sahen ihn in einer Reihe von Ehrenämtern, so von 1934 bis 1942 als Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für Unterfranken in Würzburg, als Ratsherrn, Vorsitzender des Reichsverbandes des pharmazeutischen Großhandels und Leiter der Reichsfachgruppe „Chemikalien“, im zweiten Weltkrieg war Herr Schüller als Oberstleutnant Fliegerhorstkommandant verschiedener Flugplätze im Westen.

Wie so viele Firmen wurde auch die Firma Ebert & Jacobi am 16. März 1945 beim Großangriff auf Würzburg völlig zerstört. Herrn Ludwig Schüller gelang es in den nachfolgenden Jahren, dieses der Arzneimittelversorgung dienende Unternehmen zu seiner weit über Unterfranken hinausreichenden Bedeutung, wieder aufzubauen. Vor knapp zwei Jahren konnte die Firma am alten Platz in ihr modernes, mit neuzeitlichsten Hilfsmitteln eingerichtetes Betriebsgebäude gegenüber dem künftigen Theater, wieder einziehen.

Wir gratulieren Herrn Ludwig Schüller auch an dieser Stelle und wünschen ihm weiterhin persönliches Wohlergehen.

Josef Schmid, Augsburg — 70 Jahre

Herr Josef Schmid, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Schmid & Till, Futterstoff- und Schneiderartikel-Großhandlung, konnte vor kurzem seinen 70. Geburtstag feiern. Nachdem er 28 Jahre lang einer Augsburger Futterstoff-Großhandlung als Lehrling, Angestellter und Reisender beste Dienste geleistet hatte, machte er sich im Jahre 1934 selbstständig; mit Herrn Rudolf Till gründete er die Firma Schmid & Till. Seit dem Ableben des Herrn Till im Jahre 1940 führte Herr Schmid die Firma als Alleininhaber weiter. Im vergangenen Jahr konnte das Unternehmen auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Dank seiner reichen Erfahrungen und Branchenkenntnisse konnte Herr Schmid das Unternehmen bei der Kundschaft rasch einführen und über die schweren Kriegszeiten hinweg bis in die Gegenwart erhalten. Wir wünschen Herrn Schmid noch viele Jahre persönlichen Wohlbefindens und geschäftlicher Erfolge.

Firma Wilhelm Jäkle, Nürnberg — 75 Jahre

Am 1. April 1961 konnte unsere Mitgliedsfirma Wilhelm Jäkle in Nürnberg auf ihr 75-jähriges Bestehen zurückblicken. Wie aus dem ausgezeichneten und geschmackvollen Jubiläumsbericht

dieser Firma hervorgeht und wie wir aus eigener Beobachtung feststellen konnten, hat die Fa. Jäkle seit ihrer Gründung am 1. 4. 1886 als Chemikalien-Großhandlung eine außerordentlich erfolgreiche Entwicklung durchgemacht, so daß sie heute zu den maßgebenden Firmen ihres Fachbereiches zählt. Mit besonderer Genugtuung kann die Firma auf ihren Wiederaufbau nach der fast völligen Zerstörung ihres Betriebes im Kriege zurückblicken und mit Dankbarkeit ihres zu früh verstorbenen Herrn Robert Kempf gedenken. Frau Luise Kempf und ihre bewährten Mitarbeiter, allen voran der Geschäftsführer Herr Weinbarth, haben die erfolgreiche Fortführung des Betriebes in seinem Sinne übernommen und die inzwischen erzielte erfolgreiche Weiterentwicklung der Firma ermöglicht.

Zum Landesverband und besonders zu seinem Fachzweig Technische Chemikalien, dessen stellvertretender Vorsitzender Herr Kempf war, hat die Firma immer engen Kontakt gehalten. Wir wünschen der Firma und ihrer Inhaberin anlässlich ihres hohen Geschäftsjubiläums alles Gute und weitere Erfolge in der Zukunft.

Anton Vogel, Hof, †

Vor wenigen Wochen ist der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Anton Vogel, Heimtextilien-, Sattler- und Polsterwaren-Großhandlung in Hof/Saale ganz plötzlich und für uns alle völlig unerwartet verschieden. Der Verstorbene gründete sein Großhandelsunternehmen im Jahre 1931. Dank seines guten Fachwissens und seines großen Fleißes gelang es ihm bald, seinem Geschäft einen geachteten Platz in seinem Fachbereich zu verschaffen. Gleich beliebt bei Lieferanten und Kunden, hatte Herr Vogel stets auch ein offenes Herz und Ohr für seine Angestellten, die ihren Chef ungewöhnlich verehrten.

Im 2. Weltkrieg wurde der Betrieb durch Fliegerangriff noch 1945 völlig zerstört. Ungebrochen und zielbewußt ging Herr Vogel an den Wiederaufbau heran, tatkräftig unterstützt durch seine Gattin, und es gelang ihm bald sein Unternehmen sogar noch weiter auszudehnen.

Schon 1951 kam eine Warnung. Herr Vogel erlitt einen Herzinfarkt. Er erholte sich davon bald wieder sehr gut und lebte auch dann sehr gesundheitsmäßig. Sein Fleiß und seine Hingabe an den Beruf waren aber ungebrochen. Noch wenige Tage vor seinem Tod war er auf der Leipziger Messe.

Am Verbandsleben hat Herr Vogel sehr regen Anteil genommen. Fast nie versäumte er besonders auch eine Sitzung unseres Fachzweigs Heimtextilien, dessen Fachausschuß er jahrelang angehörte. Der Landesverband und sein genannter Fachzweig werden Herrn Vogel stets ein besonders ehrendes Andenken bewahren.

Katharina Zorn, Schweinfurt, †

Die Seniorchefin unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Zorn KG, Gummi- und Kunststoff-Fabrikate-Großhandlung in Schweinfurt, Frau Katharina Zorn geb. Steinweg ist am 17. März 1961 nach einem arbeitsreichen Leben im Alter von 83 Jahren verstorben. Seit der Gründung des Unternehmens galt ihre ganze Sorge und unermüdliche Schaffenskraft mehr als 65 Jahre ihrem Lebenswerk. Wir werden Frau Katharina Zorn stets ein ehrendes Gedanken bewahren. Den Angehörigen und der Firma sprechen wir auch an dieser Stelle nochmals unsere tiefe Anteilnahme aus.

Buchbesprechungen

Kein Pfennig zu viel — von Dipl.-Kfm. Fritz Pult, 148 Seiten mit Monatslohnsteuertabelle, gebunden DM 7,50. Taylorix-Fachverlag, Stuttgart.

Wie alle Steuerarten so verändert und kompliziert sich auch das Lohnsteuerrecht immer weiter. Es dürfte daher kein Lohnbüro mehr auf eine praktische Arbeitshilfe verzichten können.

Die vorliegende Neuerscheinung will ein zuverlässiges Nachschlagewerk sein, welches durch ein besonders ausführliches Stichwortverzeichnis besonders leicht zu handhaben ist. Als Anhang ist der Broschüre eine Monatslohnsteuertabelle beigegeben.

„Die Aus- und Fortbildung des industriellen Einkäufers“

Im Rahmen der Schriftenreihe der „Rationalisierungs-Gemeinschaft Industrieller Vertrieb und Einkauf beim RKW“ ist soeben als Heft Nr. 1 von Dipl.-Kfm. Dr. W. P. Trautmann die Broschüre „Die Aus- und Fortbildung des industriellen Einkäufers“, 48 Seiten, kartoniert, DM 4,80, im B. Behrs Verlag GmbH, Hamburg, Berlin, Düsseldorf, erschienen. Die Schrift befaßt sich mit der wachsenden Bedeutung des industriellen Einkaufs, mit den Fragen der Arbeitsmethoden des industriellen Einkäufers, der Organisation der Einkaufsabteilung, der Einkaufspolitik und Einkaufstaktik, mit der Stellung der Beschaffungswirtschaft im allgemeinen sowie mit Hinweisen auf Ausbildungsmöglichkeiten. Bezug über den Buchhandel.

Kommentar zum HGB

Es gab Zeiten, da war — in der Regel — die Einsichtnahme und die Kenntnis der maßgeblichen Gesetzeswerke ausschließlich Sache der Juristen. Heute — bei der engen Verzahnung von Wirtschaft und Recht — muß sich auch der Kaufmann immer wieder selbst mit dem Gesetzesstext und dessen Auslegung befassen. Es ist daher nicht mehr abwegig, auch im Büro des Großhändlers einen maßgeblichen Kommentar zum Handelsrecht stehen zu haben.

Soeben ist der 1. Band der (4.) Auflage des weitbekannten vierbändigen Großkommentars zum Handelsgesetzbuch von Schlegelberger erschienen. 982 Seiten Großkav., geb. 69,- DM. Die weiteren drei Bände, die insgesamt einen Umfang von etwa 2000 Seiten haben werden, erscheinen in Abständen von einigen Monaten (Preis insgesamt etwa 150,- DM). Einzelbände können nicht abgegeben werden. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M.

Der 1. Band ist von Dr. Hildebrandt, Rechtsanwalt in Berlin und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin, und Dr. Schröder, Bundesrichter am Bundesarbeitsgericht in Kassel bearbeitet. Der Band umfaßt §§ 1 bis 104 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura und Handlungsvollmacht, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Handelsvertreter und Handelsmakler).

Wissenschaftliche Gründlichkeit, klare verständliche Sprache sowie eine straffe, übersichtliche Gliederung des Stoffes zeichnen auch die Neuauflage aus.

Der nächste Band umfaßt die von Ministerialdirigent Prof. Dr. Geßler bearbeiteten, die Gesellschaftsformen betreffenden Paragraphen (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Stille Gesellschaft).

Die Anschaffung kann, will man etwas „tiefen schürfen“ und „hinter die Dinge, das heißt die Paragraphen sehen“ und will man besonders auch einen Überblick über die Rechtsprechung auch der jüngsten Zeit erhalten, bestens auch dem aufgeschlossenen Großhandelskaufmann empfohlen werden.

Schröder — Recht der Handelsvertreter — 3. neu bearbeitete, wesentlich erweiterte Auflage, erläutert von Dr. Georg Schröder, Bundesrichter am Bundesarbeitsgericht, Kassel. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. 1961. VIII und 384 Seiten Großkav., gebunden 26,- DM.

Der Kommentar von Schröder hat wegen seiner erschöpfenden, bis in die letzten Einzelheiten gehenden Darstellung des Handelsvertreterrechts auch im Großhandel eine beachtliche Verbreitung gefunden. Auch die jetzt erschienene 3. Auflage zeichnet sich durch eine ausführliche Erläuterung aller einschlägigen Fragen aus.

Das Werk, das Schriftum und Rechtsprechung nach neuestem Stande berücksichtigt, hat eine weitgehende Neubearbeitung erfahren, was schon außerlich die Umfangsvermehrung um mehr als 70 Seiten erkennen läßt. Insbesondere die Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren mit zahlreichen grundsätzlichen Fragen auseinandergesetzt. Das gilt nicht nur für das rechtlich schwierige und wirtschaftlich besonders bedeutsame Ausgleichsrecht nach § 89b HGB, sondern auch für die meisten anderen Regelungen des Handelsvertreterrechts. Die klare, verständliche Sprache ermöglicht auch dem Nichtjuristen leichte Unterrichtung.

Ist meine Buchführung ordnungsgemäß? Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. 5. Auflage 1961, 58 Seiten, flexibel gebunden, Preis DM 3,-. Taylorix Fachverlag Stuttgart.

Die Broschüre behandelt die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in neuartiger, praxisnaher Form. Dem Arbeitsablauf der Buchhaltung folgend, zeigt sie, wie jeder Arbeitsgang bis zur Bilanzierung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Auch die Fragen der Führung des Warenein- und -ausgangsbuches sowie des Umsatzsteuernachweises werden besprochen.

25 Regeln für das ordnungsgemäßige Buchen runden den für jeden Praktiker wertvollen Leitfaden ab.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

so = Dr. Schobert

la = Dipl.-Kfm. Lampe

sr = Dipl.-Kfm. Sauter

p = ORR Pfrang,

PDH = Pressedienst des Handels,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

ABC-EUROPE PRODUCTION

Die soeben erschienene zweite Ausgabe dieses fast 3000 Seiten starken Werkes enthält die **exportierenden Industriefirmen** aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. Unter annähernd 10 000 Artikelrubriken sind die Hersteller dieser sieben Länder mit ihrem spezifizierten Exportprogramm länderweise aufgeführt.

Das Werk enthält ca. 250 000 Firmenadressen, die dank der ausführlichen Warenindizes (in deutsch, englisch, französisch und spanisch) schnell und mühelos nachgeschlagen werden können. Seine Viersprachigkeit gewährleistet die internationale Gebrauchsfähigkeit des Werkes.

Die Herstellernachweise für sieben Länder in einem einzigen Band, nach einem einheitlichen Ordnungssystem, bieten gerade auch dem importinteressierten Groß- und Außenhändler ein Höchstmaß an Information. Wer in EUROPA einkaufen will, wird diese Publikation, für die mit dem Zusammenwachsen der europäischen Wirtschaft ein dringendes Bedürfnis besteht, freudig begrüßen.

EUROP EXPORT EDITION GMBH, ABC-Verlagshaus Darmstadt. — Preis: DM 39,90 einschließlich Porto und Verpackung. Februar 1961.

Abschluß- und Bilanztechnik bei der Durchschreibebuchhaltung. 80 Seiten, 6 Vorlagen, flexibel gebunden, Preis DM 3,50. Taylorix - Fachverlag Stuttgart.

Die vorliegende Schrift will eine rationelle Arbeitstechnik für den Abschluß und die Bilanzierung vermitteln.

Einer Behandlung sämtlicher Fragen der Aufstellung von Monats- oder Vierteljahresübersichten sowie des Zwischenabschlusses schließen sich die Kapitel über Fragen der Inventur und spezielle Buchungsprobleme an. Dabei wird insbesondere auf Bewertung, Abschreibung, Wertberichtigung und Rechnungsabgrenzung eingegangen.

Die sich aus der unterschiedlichen Rechtsform der Unternehmungen ergebenden Bilanzierungsmöglichkeiten sind in dem anschließenden Kapitel berücksichtigt. Zahlreiche Vorlagen erläutern die verschiedenen Abschlußbücher und das Übertragen und Abstimmen der Abschlußzahlen mit praktischen Hinweisen.

Bürotechnische Hilfsmittel und Arbeitsverfahren von Dr. Felix Wulkan, Lehrbeauftragter an der Handels-Hochschule St. Gallen. Band III der Reihe „Rationalisierung im Büro“. 180 Seiten mit über 200 Abbildungen und Tabellen. Format 17 x 24,5 cm, 1960 erschienen im Carl Hanser Verlag, München — Verlag Paul Haupt, Bern. Leinen DM 32,—, broschiert DM 30,—.

Das vorliegende Werk zeigt auf, welche Vielfalt maschineller Einrichtungen heute nicht nur dem Großbetrieb sondern auch mittleren und kleineren Unternehmen zur Verfügung stehen. Der Leser erhält damit einen umfassenden Überblick über die dem modernen Büro zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel, deren rationellen Einsatz, Leistung und Bedienung.

Dabei ist es dem Verfasser gelungen, in den ausführlich behandelten 11 Abschnitten nicht nur die schon allgemein bekannten Rationalisierungsmittel sondern auch die verschiedenen bürotechnischen Aggregate darzustellen, die bisher außerhalb der interessierten Fachkreise kaum bekannt waren.

Die systematisch gegliederte Technologie der Bürowirtschaft erhält ihren besonderen Wert durch die leicht faßlichen Darstellungen praktischer Anwendungsbeispiele.

Menschen beurteilen und Menschen führen — Ein Praktikum der Vorgesetztenkunst von Dipl.-Psychologe E. Korff, Hamburg. 288 Seiten, Gebunden DM 17,85. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg, Hauptstraße 5.

Zu den maßgebenden Eigenschaften einer erfolgreichen betrieblichen Führungskraft gehören außer dem Fachwissen auch Menschenkenntnis und die Fähigkeit der Menschenführung.

Der Verfasser — seit Jahren als Unternehmensberater und Leiter eines Instituts für angewandte Psychologie in der Praxis tätig — zeigt in dem vorliegenden Werk, wie man den ersten Eindruck eines Menschen kontrollieren und den Menschen durch richtige Beurteilung auf den richtigen Platz stellen kann.

Er führt in die mannigfachen Aufgaben der Menschenführung ein, erläutert, wie Bewerbungsschreiben, Zeugnis und Verhaltensbeobachtung auszuwerten sind, wie man seine Menschenkenntnis steigern und Fehlbeurteilungen vermeiden kann.

Die vielen Einzelanweisungen in allen wichtigen Fragen, wie man beispielsweise Bewerbungsunterlagen richtig liest, Beurteilungsbogen anlegt und auswertet, sind mit zahlreichen Musterformularen — als Hilfe für die praktische Arbeit — versehen. Die wissenschaftlich fundierten Ausführungen sind praxisnah, lebendig und interessant, ohne trockene Theorie zu vermitteln: Ein Praktikum der Vorgesetztenkunst.

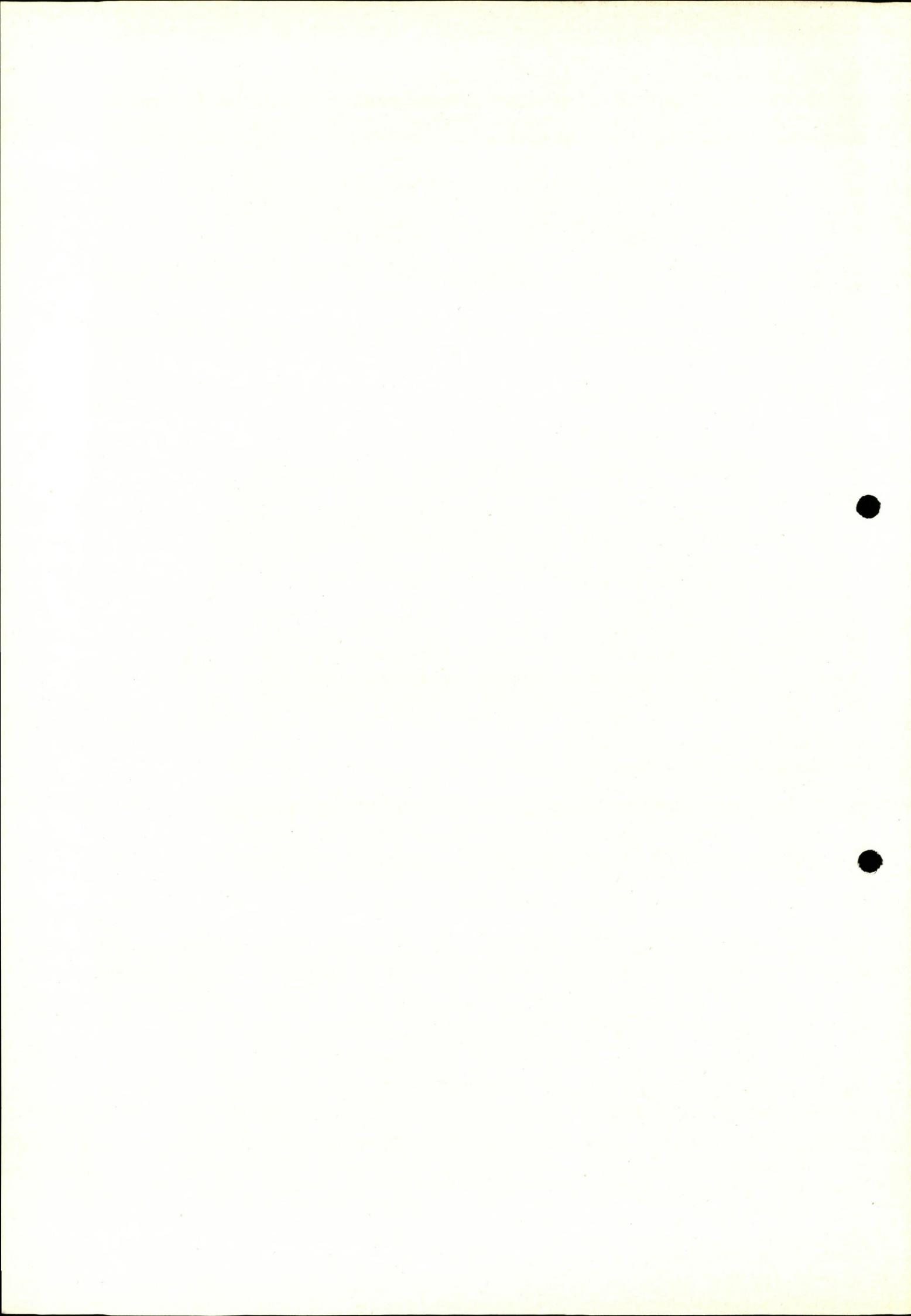
Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 5 · 16. JAHRGANG
München, den 30. Mai 1961

B 1579 E

Unser Verbandstag 1961





... in Wort und Bild

Am 20./21. April 1961 fand in Nürnberg die diesjährige Mitgliederversammlung unseres Landesverbandes statt.

Als die bedeutendste Veranstaltung dieses Jahres verdient sie, daß wir in der heutigen Nummer unserer Verbandszeitschrift eingehend darüber berichten. Nachfolgend bringen wir deshalb über den gesamten Verlauf der Tagung einen ausführlichen Bericht, der nicht nur den **Teilnehmern** unseren Verbandstag noch einmal vor Augen führen soll, sondern auch jenen Mitgliedern, die nicht dabei waren, beweisen möge, daß unser Landesverband bestrebt ist, auch durch repräsentative Veranstaltungen seine Arbeit in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu stellen.

Vorstandssitzung

Schon am Vortag, dem 20. 4. 61 trat der Vorstand in Anwesenheit des Ehrenvorsitzenden unseres Verbandes, Herrn Generalkonsul Bittner, sowie von Vorsitzenden der Fachzweige und des Vertreters des Großhandels im Bayer. Senat, Herrn Vizepräsident Maser, aus diesem Anlaß zu einer Sitzung im Haus des Kulturreis in Nürnberg zusammen. Aus dem umfassenden Arbeitsprogramm, das an diesem Nachmittag behandelt wurde, sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

1. Bericht und Aussprache über die letzten Tarifverhandlungen wegen Änderung der Manteltarifverträge
2. Überblick und Aussprache über den derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung
3. Aussprache über die Juniorenarbeit
4. Planung der weiteren Werbungs- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Stellungnahme zu Berufsförderungsfragen

Geselliger Abend bei Wein und froher Laune

Am Abend hatten dann unsere Mitglieder Gelegenheit, sich in den gastlichen Räumen des Hl. Geist-Spitals in Nürnberg näher kennenzulernen und persönliche Kontakte zu vertiefen.

Die erfreuliche Beteiligung an diesem privaten Zusammensein in gemütlicher Atmosphäre zeugte denn auch von dem gemeinsamen Wunsche, für ein paar Stunden fern von den Sorgen des Alltags Gespräche um Lieferfristen und Lagerprobleme gegen einen Plausch mit Kollegen über private Dinge auszutauschen. Der in diesen traditionsreichen Räumen gebotene Wein trug im übrigen nicht unweesentlich zu der außerordentlich frohen Stimmung bei, die sich bald um die dicht besetzten Tische des reservierten Lokals ausbreitete. So nahm es nicht wunder, daß ein herbeigeeilter „Blitzreporter“ in 10 Sekunden den fröhlichen Gästen gelungene Schnapschüsse präsentieren konnte, die allen Teilnehmern des Abends eine reizende Erinnerung bleiben werden.

Erfolgreiche Festveranstaltung am Vormittag des 21. 4. 1961

Mit der für 10 Uhr festgesetzten Verantsaltung im Festsaal des Deutschen Hofes in Nürnberg begann der OFFIZIELLE VERBANDSTAG 1961 unter starker Beteiligung der Mitglieder und in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste aus Wirtschaft, Politik, befreundeten Verbänden anderer Wirtschaftszweige und der diesmal besonders zahlreich und repräsentativ vertretenen Presse. Vertreten waren u. a. das Bayer. Wirtschaftsministerium, die Regierung von Mittelfranken, die Hochschule für Wirtschafts-

und Sozialwissenschaften, die Stadtverwaltungen von Nürnberg und Fürth, das Oberfinanzpräsidium, die Landeszentralbank, die Bundesbahndirektion, das Landesarbeitsamt, das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Landesgewerbeanstalt und die Vereinigung der Arbeitgeberverbände. Ferner waren eine Reihe von Bundes- und Landtagsabgeordneten anwesend.

Der Vormittag nahm nach allgemeiner Ansicht einen außerordentlich eindrucksvollen Verlauf, ja, er wurde von manchen Mitgliedern spontan als die beste Veranstaltung seit Jahren gerühmt.



Nach der offiziellen **Eröffnungsansprache** durch den Verbandsvorsitzenden **Walter Braun** überbrachte **Bürgermeister Haas** die **Grüße der Stadt Nürnberg**, die sich seit der Gründung des Verbandes vor 15 Jahren mit unserem Landesverband eng verbunden fühle und sich freue, heute als Tagungsort für den Jubiläumsverbandstag gewählt worden zu sein.

Im Namen der **Industrie- und Handelskammern München und Nürnberg** richtete dann **Senator Maser** die besten Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf des Tages an die versammelten Gäste und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die bisher so erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Verband und Kammer auch weiter zum Wohle des Bayerischen Handels anhalten möge.

Die Ansprachen unserer Referenten

Walter Braun,

Vorsitzender des Landesverbandes,

Paul Becker-Ehmck,

Vorsitzender der Abt. Außenhandel des Landesverbandes,

Prof. Dr. Karl M. Hettlage,

Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen,

Dr. Otto Fricke,

Staatsminister a. D., Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,

fanden allseits stärkste Beachtung und wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. In den Ausführungen kam eindeutig zum Ausdruck, daß der Bayerische Groß- und Außenhandel mehr denn je bereit ist, zu den aktuellen Fragen unserer heutigen Wirtschaftspolitik Stellung zu nehmen.

Eine kurze Zusammenfassung durch den Verbandsvorsitzenden Walter Braun und sein Dank an Referenten und Gäste beendete die offizielle Veranstaltung des Verbandes.

Die einzelnen Referate finden Sie im Anschluß an diesen Bericht fast im Wortlaut abgedruckt. Wenn wir damit auch vielen Wünschen unserer Mitglieder und Gäste nachkommen wollen, so sollte diese wörtliche Wiedergabe, wie auch unsere ausführliche Berichterstattung unsere Mitglieder nicht dazu verleiten, in Zukunft auf eine Beteiligung an Veranstaltungen dieser Art zu verzichten. Gerade dieser Tag hat es erneut in aller Deutlichkeit zu erkennen gegeben, daß es sich unsere Unternehmer mehr denn je zur Aufgabe machen sollten, dazu beizutragen, der Öffentlichkeit gegenüber die Geschlossenheit unserer Wirtschaftsstufe in ihrer Arbeit und in ihrem Auftreten zu bekunden! Ganz abgesehen davon, daß das gesprochene Wort, ganz besonders in einer solchen Atmosphäre, eine viel stärkere Wirkung hat als das gedruckte.

Willkommene Stärkung

Nach Beendigung des Offiziellen Programms verwandelte sich die in der Mitte des Saales stehende, bisher mit geschmackvollen Blumenarrangements geschmückte Tafel im Handumdrehen in ein dekorativ ausgewähltes **Kaltes Buffet**, das neben dem gereichten Sekt — wie zu erwarten war — starken Zuspruch fand. Bei ausgezeichneten Leckerbissen und Nürnberger Spezialitäten konnten die Gäste nochmals auf den eindrucksvollen Vormittag zurückblicken, der nach dem einmütigen Urteil zu schließen, als voller Erfolg für den Bayerischen Groß- und Außenhandel gewertet werden konnte.

Reges Interesse an der Mitgliederversammlung

Der zweite Teil unseres Verbandstages war am Nachmittag — ebenfalls in den repräsentativen Räumen des Deutschen Hofs — der **ordentlichen Mitgliederversammlung** vorbehalten. In Anwesenheit des Ehrenvorsitzenden unseres Verbandes, Herrn Generalkonsul C. Bittner und unter Beteiligung von Mitgliedern aus allen Teilen Bayerns war dieser Teil neben der Erstattung des Geschäftsberichtes der Abwicklung der — mit dem Verbandstag nun einmal unvermeidlich verbundenen — Regularien bestimmt.

Nach seiner Begrüßungsansprache stellte der Verbandsvorsitzende Walter Braun die ordnungsgemäße Einberufung und die daraus resultierende Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Herr Braun gab seiner Freude über das zahlreiche Erscheinen der Mitglieder Ausdruck. Mit einem kurzen Rückblick auf den außerordentlich erfreulichen Verlauf der Veranstaltung am Vormittag verband der Vorsitzende gleichzeitig die unabdingbare Forderung, daß der Landesverband als einziger **Vertreter der Gesaminteressen des Bayerischen Groß- und Außenhandels** in Zukunft noch mehr an gemeinsamer Verbundenheit und entschlossener Schlagkraft der Öffentlichkeit gegenüber zeigen müsse.



In diesem Zusammenhang berichtete Herr Braun über eine von der Hauptgeschäftsstelle inzwischen vorbereitete **Broschüre**, die mit dem Titel „Aufgaben und Zielsetzung des Landesverbandes“ die **Werbearbeit** des Verbandes zur Heranziehung von Nicht-Mitgliedern **unterstützen** und einen umfassenden **Einblick** in die **Arbeit** unseres **Verbandes** und die ihm gestellten Aufgaben gewähren soll.

Der Vorsitzende dankte sodann den Herrn des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie sämtlichen Ausschußmitgliedern des Verbandes für ihre — trotz außerordentlicher Beanspruchung als Großhändler — tätige Mitarbeit in den vergangenen 2 Jahren und sprach den Wunsch aus, die Herren möchten weiterhin, so weit es ihnen möglich sei, ihre Dienste dem Verband zur Verfügung stellen.

Die darauffolgende Erstattung des **Finanzberichtes** durch den Schatzmeister des Verbandes, Vorstandsmitglied **Grimm** / Augsburg, zeigte, daß dank einer außerordentlich sparsamen und wirtschaftlichen Geschäftsführung die Abschlüsse der beiden Geschäftsjahre 1959 und 1960 als günstig zu bezeichnen sind. Diese günstige Entwicklung werde aber in den nächsten Jahren aus verschiedenen, vom Schatzmeister näher dargelegten Gründen nicht gleichermaßen anhalten. Der Beitragsausschuß habe sich deshalb veranlaßt gesehen, die Beiträge im Jahre 1960 — erstmals seit 6 Jahren ganz geringfügig zu erhöhen. Der Eingang der Beiträge sei in den abgelaufenen Geschäftsjahren erfreulich gewesen, ebenso seien auch für 1961 gleich gute Ansätze zu vermerken.

Der Bericht schloß mit besonderem Dank an den Hauptgeschäftsführer **Pfrang**, an die Leiter der Geschäftsstellen Augsburg, Dr. Lauter, Nürnberg, Dr. Wagner, und Würzburg, Dr. Zapf, sowie an die Hauptbuchhalterin, Frl. Aigner, München.

Bericht der Rechnungsprüfer

Im Namen der Rechnungsprüfer trug Herr **Schneider**, Augsburg, die Rechnungsprüfungsberichte vor und bestätigte Vorstand sowie Geschäftsführung eine äußerst sparsame Verwaltung der Finanzen des Landesverbandes.

Ergänzend dazu empfahl Rechnungsprüfer **Drexler**, Nürnberg, im Einvernehmen mit Herrn Schneider, den Beitragseinzug in Zukunft zentral auf die Hauptgeschäftsstelle München zu konzentrieren, um damit evtl. weitere Einsparungen zu ermöglichen. In der daran anschließenden Diskussion wurden gegen diesen Vorschlag von Seiten der Mitglieder jedoch starke Bedenken angemeldet, da ein zentraler Beitragseinzug unweigerlich dazu führen müsse, die unmittelbaren Kontakte der Bezirksgeschäftsstellen mit den dortigen Mitgliedsfirmen zu schwächen.

Der Vorsitzende dankte den beiden Rechnungsprüfern für ihren Bericht und gab die Versicherung, eine Organisationsberatung des Kassen- und Rechnungswesens durch den Bayer. Großhandelsberatungsdienst vornehmen zu lassen.

Der von Herrn Senator **Maser** daraufhin gestellte Antrag auf **Entlastung** des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sämtlicher Ausschußmitglieder wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen.

Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer

Auf Empfehlung des Vorsitzenden Walter Braun erklärte sich Senator **Maser** mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bereit, das Amt des Wahlleiters zu übernehmen. Er verlas einen von einer Anzahl von Mitgliedern eingereichten Wahlvorschlag, dementsprechend dann der bisherige **Vorstand** und sämtliche **Ausschüsse** einstimmig durch Handwahl **wiedergewählt** wurden.

Einstimmig erfolgte auch die **Wiederwahl** der beiden **Rechnungsprüfer** **Drexler** und **Schneider**.

Nach Konstituierung des neu gewählten Vorstandes teilte der Verbandsvorsitzende Walter Braun der Mitgliederversammlung mit, daß er für alle anwesenden Gewählten die **Wahl annehme**.

Die Belassung der verschiedenen Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung wurde auf Vorschlag von Herrn Braun einstimmig angenommen. Evtl. notwendig werdende Zu- oder Neuwahlen sollten dem Ermessen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse selbst überlassen bleiben.

Geschäftsbericht 1960

In Anbetracht der nur mehr knapp zur Verfügung stehenden Zeit beschränkte sich Hauptgeschäftsführer Pfrang mit Zustimmung der Versammlung darauf, nur die wichtigsten Abschnitte des Geschäftsberichts vorzutragen, der — in seinem Wortlaut abgedruckt — den Mitgliedern später übersandt werden soll.

Verbandsvorsitzender Walter Braun dankte abschließend dem Hauptgeschäftsführer für seine umfassenden, wenn auch notwendigerweise knapp gehaltenen Auszüge aus dem Geschäftsbericht 1960.

Nachwuchs- und Berufsförderung

Das besonders um diesen Problemkreis bemühte und verdiente Vorstandsmitglied Dr. Egerer, München, stellte in seinem anschließenden Referat besonders heraus, daß gerade für den Handel die Sorge um guten Nachwuchs und fähige Mitarbeiter eine entscheidende Existenzfrage sei. Leider aber sehe der Handel noch viel zu wenig ein, wieviele Produktionsreserven ihm hier noch offen liegen. Das komme besonders auch in den Teilnehmerzahlen an berufsfördernden Veranstaltungen zum Ausdruck, die in letzter Zeit beim Großhandel relativ weit unter denen des Einzelhandels lägen.

Dr. Egerer wies auf die beiden Berufsheime in München und Nürnberg hin und hob hervor, welche Möglichkeiten hier dem Großhandelsunternehmer durch berufsfördernde Veranstaltungen zur Verfügung stünden. Dr. Egerer richtete deshalb seinen Appell an alle Unternehmer, diesen wichtigen Ansatz zu erkennen und von den berufsfördernden Einrichtungen unseres Verbandes im eigenen Interesse mehr als bisher Gebrauch zu machen.

Herr Braun dankte Herrn Dr. Egerer für seinen unermüdlichen Einsatz auf dem Gebiet der Berufsförderung.

Im Zusammenhang damit brachte Hauptgeschäftsführer Pfrang den Vorschlag, in München oder Nürnberg einen Grundlehrgang für Außenhandelsfragen durchzuführen, vor allem für solche Unternehmer, die sich durch Ausweitung des europäischen Marktes neuerdings mit Außenwirtschaftsfragen stärker beschäftigen müßten. Dazu hätten neben verschiedenen Anfragen beim Verband auch das starke Interesse an dem Außenhandels-Referat des letzten Großhandelsseminars eindeutig Anlaß gegeben.

Herr Becker-Ehmck erklärte daraufhin seine Bereitschaft, für spezielle Auskünfte auf diesem Gebiet zusammen mit der Abteilung Außenhandel gern zur Verfügung zu stehen.

In der anschließenden Diskussion schlug Herr Scheuerle, Nürnberg, vor, den so ausgezeichnet verlaufenen Verbandstag in verstärktem Maße für die Werbung weiterer Mitglieder auszunutzen, was Herr Braun zusicherte.

Weiter wurde vorgeschlagen, die für den Großhandel mehr denn je unerlässliche Öffentlichkeits- und Pressearbeit in einer Pressestelle für den bayerischen Großhandel bei der Hauptgeschäftsstelle München zusammenzufassen. Es wäre dabei an eine dem PdH (Pressedienst des Handels in Bonn) ähnliche Institution zu denken.

Herr Braun sicherte auch hier eine eingehende Überprüfung der Anregung durch den Vorstand zu.

Mit seinem Dank für die rege Beteiligung der erschienenen Mitglieder verband der Vorsitzende Walter Braun abschließend die Versicherung, alle in der Versammlung vorgebrachten Vorschläge sorgfältig zu prüfen und zum Nutzen des Verbandes auszuwerten.

So schloß der Verbandsvorsitzende seine Ausführungen: „Geschäftsführung und Vorstand des Landesverbandes werden auch in Zukunft alle verfügbaren Kräfte dafür einsetzen, um dem gesamten Bayerischen Groß- und Außenhandel zu dienen und seine Interessen wirksam zu vertreten.“



Walter Braun

Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der Vorstand des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels hat als Ort für den Verbandstag, anlässlich des 15. Geburtstags, Nürnberg, wo vor 15 Jahren der Verband gegründet wurde, ausgewählt. Ich kann mit Freude und Genugtuung feststellen, daß unserem Ruf in die Gründungsstadt eine höchst erfreulich große Zahl von Mitgliedern gefolgt ist.

Mit ganz besonderer Freude darf ich aber die stattliche Zahl unserer Ehrengäste aus Staat und Wirtschaft sowie auch die Vertreter der Presse begrüßen.

Wenn ich im übrigen mit der vielfachen Gepflogenheit breche und von einer Einzelaufzählung unserer übrigen prominenten Gäste absehe, so bitte ich das nicht mißzuverstehen. Einmal könnte ich ja dann doch möglicherweise den oder jenen vergessen und damit nur Anlaß zur Verärgerung geben und andererseits bitte ich überzeugt zu sein, daß Sie, sehr verehrte Gäste, uns alle herzlich willkommen und wir Ihnen sehr dankbar für Ihr Erscheinen sind.

Denn gerade unser Landesverband als Gesamt- und Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels in Bayern, weiß es zu schätzen und zu würdigen, daß alle interessierten Kreise seiner Einladung gefolgt sind, weil ja der Großhandel, ganz im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsstufen, seiner Struktur und Tätigkeit nach nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit steht und daher auch oft Anlaß zu mißverständlichen Auslegungen gibt. Gerade wir müssen daher größten Wert auf guten Kontakt zu den verantwortlichen Stellen legen. Es muß uns daher mit Genugtuung erfüllen, daß diese Stellen durch ihr Erscheinen am heutigen Tage dokumentieren, daß auch sie zu uns gute Verbindung halten wollen.

Es ist dies der sichtbare Beweis dafür, daß in den 1½ Jahrzehnten seines Wirkens unser Verband in der Öffentlichkeit ein fester Begriff geworden ist, obgleich im Großhandel selbst immer noch nicht in dem Maße, in dem dies dringend erwünscht wäre, die Notwendigkeit einer geschlossenen und machtvollen Berufsorganisation anerkannt wird. Daß dies in den kommenden Jahren endlich und endgültig anders werden möge, ist mein sehnlichster Wunsch und meine Hoffnung, damit auch wir im Großhandel über die gleich starke Organisation verfügen wie die glücklicheren Sparten, so in der Industrie, bei den Banken, bei den Versicherungen und auch im Einzelhandel, ganz zu schweigen vom Handwerk und erst recht von der Landwirtschaft.

Dynamischer Großhandel

Wir leben in einer Zeit, in der sich große und einschneidende Strukturwandelungen in unserer Wirtschaft vollziehen. Diese sind auch gerade am Großhandel nicht vorübergegangen. Kennzeichnend für unsere Zeit ist, so scheint mir, in erster Linie der Trend zur Massenproduktion, zum Massenbetrieb und zum Massenverbrauch. Das bedingt eine immer arbeitsteiliger, differenzierter und spezialisierter werdende Wirtschaft. Und in dieser besteht der Großhandel, den Neunmalkluge schon und immer wieder totgesagt hatten, seine Bewährung und zeigt ein Bild ständiger stolzer Aufwärtsentwicklung. Während sein Umsatz im Bundesgebiet im Jahre 1950 „erst“ 66 Mrd. betrug, erzielte er im vergangenen Jahre den stolzen Umsatz von 180 Mrd. (in Bayern: 18 Mrd.) Sein Wachstum betrug in diesen 10 Jahren also fast 270% und während seine Zuwachsrate im Jahre 1959

sich „nur“ auf 9,8% bezifferte, erreichte sie 1960 11%. Damit nimmt der Großhandel den 2. Platz hinter der Industrie — mit einem Umsatz von 258 Mrd. im Jahre 1960 — und weit vor dem Einzelhandel mit 84 Mrd., Handwerk mit 72 Mrd. oder gar erst der Landwirtschaft mit nur 20 Mrd. — ein.

Diese einmalige Aufwärtsentwicklung fiel dem Großhandel aber nicht von selbst in den Schoß. Gerade seine Betriebe waren ja, weil überwiegend in den Großstädten und dort noch an den zentralen Plätzen ansässig, im II. Weltkrieg in ihrer großen Mehrheit ganz oder mindestens weitgehend zerstört worden. Der Begriff „Eigenkapital“ wurde somit und wird leider Gottes auch heute noch im Großhandel klein geschrieben. Trotzdem gelang ihm, unter Anspannung aller Kräfte und unter Inanspruchnahme oft teurer Fremdgelder, ein glänzender Wiederaufbau, der in der Folgezeit zu ständigen Ausweitungen und Erneuerungen der Unternehmungen des Großhandels führte. So hat noch im Jahre 1959, nach einer Erhebung des Ifo-Instituts, der Großhandel im Bundesgebiet, sogar ohne Saarland und Berlin, mehr als 2 Mrd. DM brutto investiert und damit um 27% mehr als 1958. Davon trafen auf den einzelwirtschaftlichen Großhandel 1,7 Mrd. und auf die Genossenschaften und Einkaufsvereinigungen 43 Mill. Diese Investitionen dienten zu 29% der Erweiterung, zu 34% der Rationalisierung und zu 37% der Ersatzbeschaffung. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte, trotz des bekannt geringen Eigenkapitals im Großhandel, zu 67% aus eigenen Mitteln, während hierfür 8% mittelfristige und 18% langfristige Kredite in Anspruch genommen wurden. Diese erstaunliche Leistung erscheint umso eindrucksvoller, wenn man bedenkt, daß das Eigenkapital im Großhandel nur 35% des Gesamtkapital-Einsatzes beträgt, während vor dem II. Weltkrieg das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital genau umgekehrt, nämlich 65% Eigenkapital und 35% Fremdkapital war!

Entwicklung der Großhandelsspannen

Und all dies, obwohl die Brutto-Handelsspanne des Großhandels nach den Ergebnissen des ja wissenschaftlich geleiteten Betriebsvergleichs, wie auch nach den Beobachtungen verschiedener wissenschaftlicher Institute, in den letzten Jahren eine leicht sinkende Tendenz genommen hat. Die Durchschnitts-Bruttospanne — also läienhaft gesagt, die Differenzen zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen des Großhandels betrug 13,3% des Umsatzes, bei Nahrungs- und Genußmitteln nur 10,7%, beim Großhandel mit sonstigen Konsumgütern durchschnittlich 18,7%, beim Produktionsverbindungshandel ebenfalls nur 12,7%. Dabei gibt es einzelne Branchen, die nur 4% Bruttonutzen erzielen, während einzelne andere allerdings bis auf einen Bruttonutzen von 28% kommen.

In diesem Kreise brauche ich nicht zu betonen, daß, was in der Öffentlichkeit immer wieder verkannt wird, die Bruttospanne alles andere ist als der Ertrag. Die Nettospanne, also der Rein-ertrag, der nach Abzug der Kosten, (jedoch ohne Abzug des sog. Unternehmerlohns!) verbleibt, bezifferte sich im Durchschnitt des gesamten Großhandels dagegen nur auf 1,38% des Umsatzes, beim Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln auf 1,02% beim Großhandel mit sonstigen Konsumgütern auf 2,28% und beim Produktions-Verbindungshandel nur auf 1,28%.

Löhne und Preise

Die Bruttospanne des Großhandels ist in den Jahren zwischen 1955 und 1959 um durchschnittlich 3,2% gesunken! Der in der Absatzwirtschaft auch bei guter und bester Gesamtkonjunktur bestehende äußerst scharfe Wettbewerb zwingt gerade den Großhandel, wenn er mit von der Partie sein will, zu schärfster Kalkulation. Er sah und sieht sich daher zu Rationalisierungsmaßnahmen großen Stils gezwungen, um seine Kosten zu senken. Damit konnten in den letzten Jahren auch zahlreiche Preisseigerungen, die von der Einkaufsseite herkamen, vom Großhandel aufgefangen werden. Es ist Tatsache, daß weithin im Großhandel gestiegene Einkaufspreise bisher nicht zu einer entsprechenden Erhöhung der Großhandelsverkaufspreise geführt haben. Die ständige Erhöhung der Löhne und Gehälter im Großhandel, der ja im Zeichen der Vollbeschäftigung einem dauernden starken Abwerbungsdruck, besonders seitens der Industrie, ausgesetzt

ist, hat die Kostenlage im Großhandel außerordentlich verschärft. Es ist ja schließlich Tatsache, daß fast der gesamte Großhandel sehr lohnintensiv ist; machen ja die Personalkosten bei ihm im Durchschnitt derzeit bereits 45 — 50% der Gesamtkosten aus. Daneben muß auch und gerade der Großhandel erst die kürzlich erfolgte Aufwertung der DM noch bewältigen. Neue Lohnerhöhungen und neue zusätzliche Soziallasten könnten daher vom Großhandel keinesfalls mehr aufgefangen werden. Sie müssen — erstmals — ebenso wie etwaige weitere Preiserhöhungen auf der Einkaufsseite — vom Großhandel selbst in seinen eigenen Verkaufspreisen weitergegeben werden. Ich fühle mich verpflichtet, auf den Ernst dieser Situation in aller Klarheit und Offenheit, gerade auch am heutigen Tag, hinzuweisen. Die Gewerkschaften erweisen durch ständige neue und erhöhte Forderungen den von ihnen vertretenen Kreisen einen äußerst schlechten Dienst. Sie werden wenig Dank dafür ernten, wenn sie zwar die Nominallöhne erhöhen können, die Reallöhne aber durch diese Entwicklung selbst herabdrücken.

Funktionsrabatt und Wettbewerbslage

Ich habe bereits von dem scharfen Wettbewerb in der Absatzwirtschaft gesprochen. In keiner Wirtschaftsstufe ist aber der Wettbewerb so intensiv wie im Großhandel. Er ist daher ganz besonders an einem fairen Leistungswettbewerb interessiert. Daß das derzeitige Kartellgesetz diesen noch nicht gewährleistet, ist ja inzwischen bei Parlament und Regierung anerkannt worden. Es muß verlangt werden, daß z. B. die Bestimmungen über mächtbeherrschende Unternehmen verschärft, eine Genehmigungspflicht für Unternehmerzusammenschlüsse eingeführt und besonders auch die Bestimmungen über das sogenannte Empfehlungsverbot neu gefaßt werden.

Wenn der Großhandel für einen echten Leistungswettbewerb eintritt, muß er aber auch ein wirkliches Leistungsentgelt für die von ihm nach wie vor und teilweise in erweitertem Umfang erfüllte Großhandelsfunktionen verlangen. Demgegenüber ist festzustellen, daß in den letzten Jahren der sog. Funktionsrabatt des Großhandels, ich möchte ihn allerdings lieber wahrheitsgemäß „Leistungsrabatt“ nennen — mehr und mehr in Mißkredit geraten ist. Dies sowie die Tatsache, daß die Industrie immer mehr dazu neigt, übermäßig hohe Mengenrabatte ohne Berücksichtigung der Wirtschaftsstufen zu gewähren, muß, so meine ich jedenfalls, zwangsläufig zu Zusammenschlüssen (um die höchstmöglichen Mengenrabatte zu erzielen) führen und damit der Konzentration Vorschub leisten. Dem wirkt am besten entgegen, wenn der funktionstüchtige Großhandel, nicht aber allerdings auch der sich mit angeblicher Funktion tarnende und daher den Funktionsrabatt mißbräuchlich ausnutzende Auch-Großhandel, diese seine echte Leistung durch eigene Leistungsrabatte honoriert bekommt. Dann ist er für die Industrie und die gesamte Wirtschaft nicht nur ein Garant für die Sicherung eines ständigen Absatzes, sondern auch für die Sicherheit einer möglichst freiheitlichen Wettbewerbsordnung.

Ich möchte mich für jetzt, schon um den prominenten Hauptreferenten dieser Veranstaltung nicht das Wort zu beschneiden, auf diese Hinweise beschränken. Mein Vorstandskollege, der Leiter unserer Abteilung Außenhandel, Herr Becker-Ehmck wird jetzt noch einige Ansichten und Wünsche unseres Außenhandels Ihnen vortragen.

Ich selbst darf Sie, meine sehr verehrten Mitglieder, zum Abschluß bitten, doch stets eingedenkt zu sein, daß Großhändler sein Verpflichtung bedeutet, Verpflichtung gegenüber unserem Berufsstand und der Volkswirtschaft und daß der echte Großhandelskaufmann im besten und wahrsten Sinne Mittler zwischen den Stufen der Wirtschaft ist und sich damit scharf distanziert von dem angeblichen Kaufmann, der sich lediglich Großhändler schimpft um nur und ausschließlich auf leichte Weise Geld zu machen, von Verpflichtungen aber nichts wissen will.

Ihnen, meine sehr verehrten Gäste, wäre ich aber zu besonderem Dank verbunden, wenn Sie für diese unsere Einstellung Verständnis hätten und sie dadurch honorierten, daß Sie draufhin in der Öffentlichkeit dem echten Großhandel die Anerkennung verschaffen, die er auf Grund seiner Leistung und seiner Haltung beanspruchen darf.

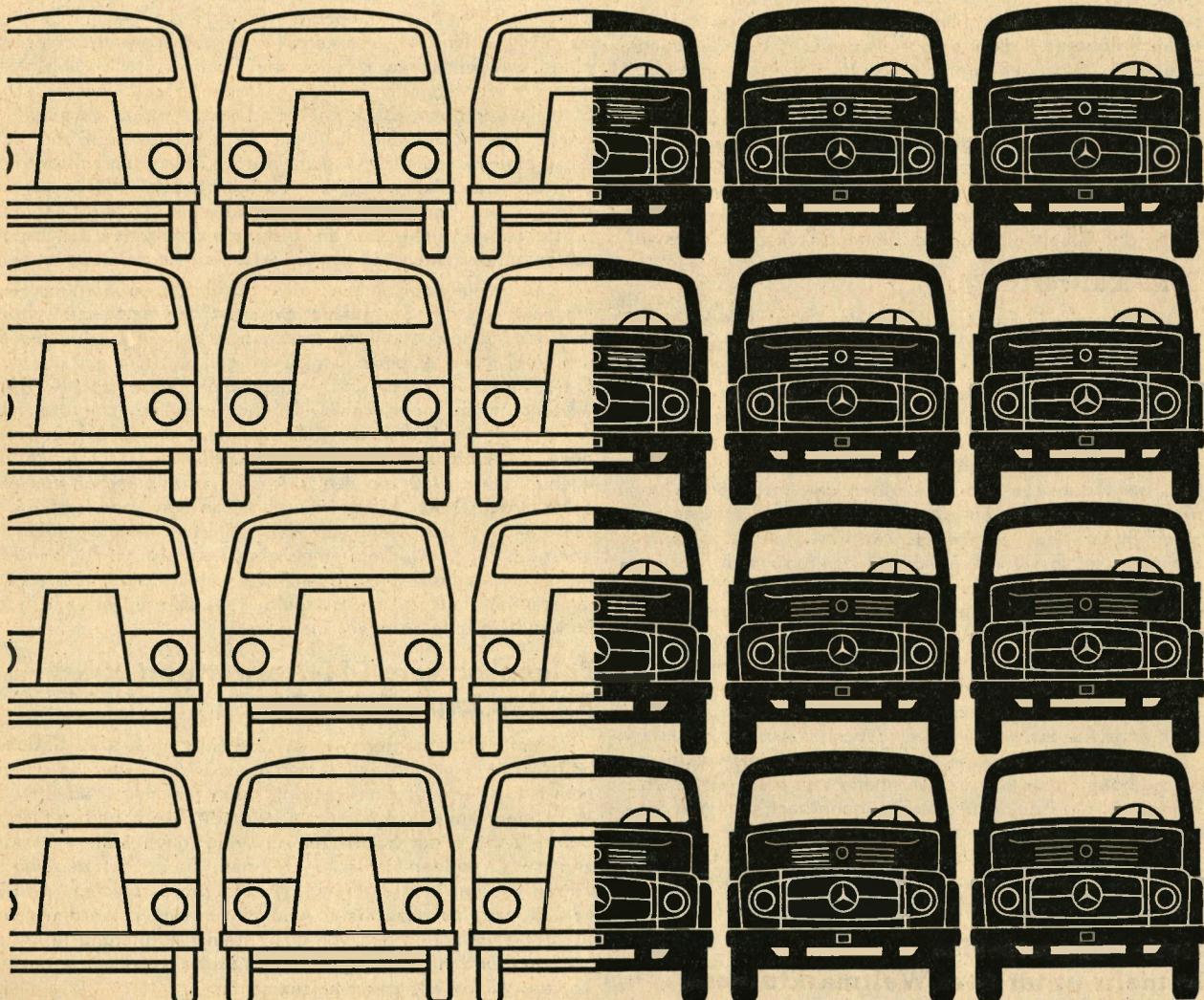
So begehr ist Qualität. Von 28 709 Lastwagen ab 6 to Gesamtgewicht, die 1960 in der Bundesrepublik neu zugelassen wurden, trugen 14 350 - das sind 50% - den Mercedes-Stern. Mit anderen Worten: jeder zweite LKW ein Mercedes-Benz in der Klasse ab 6 to Gesamtgewicht! Damit konnte die Daimler-Benz AG - wie in den vergangenen Jahren - auch 1960 einen ungewöhnlich hohen Marktanteil erreichen. Diesen Erfolg verdankt sie dem Vertrauen wirtschaftlich denkender Unternehmer in die Qualität und die vielen anderen Vorzüge der Mercedes-Benz Lastwagen. Nicht zuletzt durch dieses Vertrauen wurde die Daimler-Benz AG zum größten Nutzfahrzeugherrsteller des Kontinents für Lastwagen ab 6 to Gesamtgewicht.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



188 LF



Paul Becker-Ehmck

Vorsitzender der Abteilung Außenhandel des Landesverbandes



Sehr geehrter Herr Staatssekretär, meine Herren Präsidenten, Bürgermeister, meine verehrten Damen und Herren!

Im Anschluß an die Worte des Herrn Braun, möchte ich als Vorsitzender der Abteilung Außenhandel mit einer in immerhin fast zwei Jahrzehnten erworbenen Auslandserfahrung einige Worte hinzufügen, weil für uns Deutsche das Wort **Export lebenswichtig** ist und weil bei uns nahezu **jeder dritte arbeitende Mensch direkt oder indirekt in den Außenhandel eingeschaltet ist**.

Aktuelle Probleme des Exporteurs

Die Arbeitsweise des Exporthändlers ist zwar funktionsmäßig etwa die eines Großhändlers im Inlande, aber wir haben keine Gemeinschaft mit den im Inland sich neuerdings abformenden Vertriebsarten. Unsere Probleme sind eigentlich seit langen Jahren dieselben geblieben, es gab ruhigere Zeiten, die aber nun mehr mit einer etwas heftigen und plötzlichen Entwicklung stürmisch werden.

Das Geschäft eines Außenhändlers war immer schon mit **unvergleichlich höheren Risiken** belegt als das Geschäft des Inlandes. Es gehörte immer schon eine große Portion Idealismus und, ich möchte fast sagen, ein bisschen Abenteuerlust dazu, sich diesem arbeitsreichen und schwierigen Geschäft zu verschreiben und ihm treu zu bleiben. Es gehört aber nun wirklich schon ein Stück Humor dazu, den Mut zum Beruf des Außenhändlers nicht zu verlieren, wenn neben den allgemeinen großen und anerkannten Risiken des Außenhandels nun auch noch die **Risiken der Politik**, der Außenpolitik und der Innenpolitik dazu kommen.

Die DM-Aufwertung

Ich meine hiermit die Gründe, die zu der **DM-Aufwertung** geführt haben. Ich spreche hier in erster Linie zu der Presse und zu denjenigen Menschen, denen der Beruf eines Außenhändlers nicht unbedingt von vornherein klar ist. Ich habe vor 4 Jahren beim Verbandstag 1957 schon sehr stark befürchtet, daß der Außenhandel unbedingt auf die Konstanz und die Gleichmäßigkeit sehen muß. Schon damals liefen periodisch Gerüchte über eine eventuell bevorstehende DM-Aufwertung um; man sprach von Exportbremsen, ja sogar von einer Exportsteuer. Dieselben bedrohlichen Bilder sind vor etwa Jahresfrist wieder aufgetaucht und mit einer entsprechenden Propaganda untermalt worden. Schließlich erklärte unsere Regierung jedoch klar und deutlich: „Jetzt ist Schluß mit der Debatte, es wird nicht aufgewertet.“

Meine Damen und Herren! Wir haben nach der entgegen dieser Zusicherung doch erfolgten Aufwertung gehänschische Proteste aus den Kreisen unserer Mitglieder bekommen, Proteste, die von Unerlichkeit der Regierungserklärungen sprachen und noch weit kräftigere Ausdrücke enthielten. Wenn ich diese scharfen Kritiken nur am Rande erwähne, so deshalb, weil uns völlig klar ist, daß die hohe Politik den Vorrang hatte und hier bestimmt war: einmal mit einer deutlichen Verbeugung nach dem Westen, insbesondere vor den USA, ein anderesmal mit einer ebenso deutlichen Verbeugung vor den Wahlen des Jahres 1961, mit dem durchaus begrüßenswerten aber durchsichtigen Grunde, die Preise zumindestens im Inland bis zu dieser Wahl zu halten.

Deutsche Exportpreise nicht mehr unter dem Weltmarktniveau

Es ist ein Märchen zu behaupten, daß unser deutsches Exportpreisniveau im weiten Durchschnitt unter demjenigen der aus-

ländischen Konkurrenz liegen würde. Das ist zwar oft aus durchsichtigen Gründen behauptet worden, aber niemals bewiesen. Und es fängt an lächerlich zu werden, wenn man die Preise heranzieht, die aus Japan, Italien, Frankreich und bei Massengütern auch aus den USA, klar zu Tage liegen.

Es gehört zu meinen Berufsaufgaben, gelegentlich auf den nationalen und internationalen Messen die Preise zu prüfen und ich habe, nur um ein einziges Beispiel zu erwähnen, auf der letzten Messe in Köln festgestellt, daß beispielsweise die französischen Plastikartikel und die französischen Haus- und Küchengeräte um etwa ein volles Drittel unter den Preisen der Bundesrepublik lagen. Das Beispiel ließe sich zweifellos vervielfachen und alle Außenhändler besitzen — wie ich — sicherlich Dutzen von Briefen, die sie nicht erst seit gestern in ihrem Archiv verwaren, in denen sich Vertreter und Kunden über die hohen deutschen Preise beschweren.

Meine Damen und Herren, unser Export-Überschuß resultiert ja gar nicht aus übergroßen Exportzahlen der Konsumgüterindustrie, ja, er kommt auch nicht aus den sicherlich erheblich hohen Exporten kleiner und größerer Maschinen, sondern er kommt sehr wesentlich aus den Zahlen einiger Großindustrien, wie beispielsweise der Werften, die mit ungeheueren Summen im Einzelfalle Aufträge hereinnehmen und aus der Entwicklungshilfe, die dann wesentlich zu Buch schlagen.

Stabile Währung als entscheidende Grundlage einer gesunden Zahlungsbilanz

Die deutsche **Zahlungsbilanz**, die 1960 mit einem Devisenzwachs von etwa 5 Milliarden abschloß, war im Jahre 1959 noch etwa mit 2 Milliarden passiv. In beiden Jahren aber betrug der Überschuß der Exporte über die Importe die gleiche Zahl von ca. 5 Milliarden DM, also kann für den Umschwung schlechthin unmöglich die gewachsene Exportquote verantwortlich gemacht werden. Das geht auch eindeutig aus einer amtlichen Statistik der Bundesbank hervor, die im Februar veröffentlicht wurde. Ich möchte Sie nicht mit Zahlen langweilen und ziehe diese Statistik lediglich zu dem Zwecke heran, um zu beweisen, daß fast ausschließlich die **kurzfristigen Kapitalzuflüsse** aus dem Ausland den Umschwung in die deutsche Zahlungsbilanz gebracht haben, **nicht aber die Diskrepanz zwischen den Exportzahlen auf der einen und den Importzahlen auf der anderen Seite**.

Es würde nun den Rahmen meiner Ausführungen sprengen, wenn ich auch auf das **Zinsgefälle** zwischen den einzelnen Ländern und der Bundesrepublik zu sprechen käme, ein Zinsgefälle, das uns wohl in erster Linie den gewaltigen Zustrom ausländischen Geldes gebracht hat, und erstaunlicher Weise trotz DM-Aufwertung immer noch anhält. Hierbei erwähne ich vergleichsweise, daß das **Defizit der Zahlungsbilanz der USA keineswegs etwa auf Einfuhrüberschüsse zurückzuführen** ist, sondern daß auch im Jahre 1960 von den USA ein **Exportüberschuß von etwa 5 Milliarden Dollar** erzielt wurde. Wenn nun aber trotzdem im Jahre 1960 die Devisenbilanz der USA stark negativ verlief, so eben deswegen, weil ein erheblicher Kapitalstrom aus den USA nach Europa, insbesondere nach Deutschland floß, teils als Anlagekapital, teils als heißes Geld, teils allerdings auch in die Entwicklungshilfe anderer Länder.

Folgenschwere DM-Aufwertung für den Exporthandel

Jedenfalls betrachten wir das Hereinbringen des **Unsicherheitsfaktors**, der nun einmal durch die DM-Aufwertung gekommen ist, als äußerst unerwünscht, denn nunmehr erscheint kein Wort mehr zuverlässig, die Unsicherheit bleibt und der angebohrte Zahn bringt Schmerzen. Er bringt noch weitere Schmerzen und sie melden sich schon. Kunden, die noch in den vorigen Jahren von uns langsam daran gewöhnt worden waren, die DM-Fakturierung zu akzeptieren und hinzunehmen, werden rebellisch und verlangen nun von uns erneut Fakturierung in Dollars oder in Pfunden und dergleichen und erhöhen damit unser Risiko, das wir bereits geschmolzen sahen.

Meine Damen und Herren! Wir fragen uns nun mit einer Art von Galgenhumor, welche Berechtigung eigentlich die Gemeinschaft

der Staatsbürger sieht, nur einzelne Berufsstände wie Werften, Reedereien, Kohlenbau, Erzbau und den Außenhandel für die Sünden und die Umstände büßen zu lassen, die nun einmal mit der Aufwertung verbunden sind. Diese Schäden zu tragen wäre doch eigentlich logischerweise die Angelegenheit sämtlicher Staatsbürger. Die natürliche Reaktion der Geschädigten wurde verständlicherweise von der Regierung zurückgewiesen, denn es ist mir klar, daß ohne einen erheblichen Apparat dieses gar nicht durchzuführen wäre. Nun sind aber **Ausfuhrbetriebe durchweg mittelständische Unternehmen**, deren Umsatz pro Firma eher unter als über der Millionengrenze liegt. Die Verluste bei diesen Außenhandelsfirmen wiegen natürlich viel schwerer als bei der Industrie, die immer nur einen Teil ihrer Gesamtproduktion in den Export hineinbringt und infolgedessen prozentual aufs Ganze gesehen bedeutend geringere Verluste hinnehmen muß. Der Exportschädel hingegen hat keinen ausgleichenden Inlandsabsatz, er hat zusammen mit dem Importhandel im Gegensatz zur Industrie keine nennenswerten Anlagegüter, aus denen er Abschreibungen und finanzielle Reserven gebildet hätte. Er hat auch kein großes Eigenkapital, das dem der Industrie auch nur annähernd vergleichbar wäre. Wir neiden der Industrie diesen Vorsprung nicht, aber wir müssen doch in aller Deutlichkeit betonen, daß es einen **großen Unterschied bedeutet, Export-Industrieverhältnisse und Exporthandelsverhältnisse zu vergleichen**.

Ich habe mir hier in Nürnberg sagen lassen, daß nach statistischen Zahlen der Spielwarenexporthandel in den letzten **10 Jahren in der Firmenanzahl um 50% zurückgegangen** ist. Die übrigen haben zugemacht. Meine Damen und Herren, ich glaube, daß diese Zahlen eindrucksvoll sind. Natürlich bedeuten die Spielwaren auf dem Gesamtgebiet des Exportes nur einen kleinen Ausschnitt, aber es wäre ein Irrtum zu glauben, daß ein solcher Rückgang sich nur auf diese Branche bezieht. Gerade die Branchen, die sich mit einem ungeheuerlichen Sortiment an Konsumgütern, wie Nadeln, Kurzwaren, Galanteriewaren und tausend anderen Dingen einen deutschen Namen im Ausland gemacht haben, sind diejenigen Branchen, die im Export auf dem Rückzug, oder gar am Erliegen sind. Natürlich spürt die Industrie dieser Branchen diesen augenblicklichen Ausfall weniger, weil sie in Zeiten der Hochkonjunktur immer noch genügend Absatz im Inland hat. Aber was wird einmal sein, wenn die Hochkonjunktur vorbei ist? Wie sollen wir dann für diese Branche verlorene Exportmärkte wieder gewinnen? Vielleicht mit neuer Exportförderung, mit einer Preisverzerrung, Dirigismus und dem Widerstand des Auslandes?

Verluste als Folge der DM-Aufwertung auch beim Importhandel

Nicht nur der Exportschädel hat Verluste zu tragen gehabt, auch der **Importhandel**. Es wurden nämlich größere Lagerbestände durch die DM-Aufwertung **schlagartig entwertet**. Glauben Sie nun wirklich, meine Damen und Herren, daß eine solche **Unsicherheit**, die durch die DM-Aufwertung gekommen ist, und die vielleicht ein zweites Mal völlig überraschend einschlagen könnte, den Importhandel reizen kann mehr zu importieren und mehr greifbares Lager hinzulegen, als unbedingt notwendig ist? Ich denke nein, obgleich ein erhöhtes Lager in Zeiten, wie etwa der damaligen Suez-Krise sich notwendigerweise für uns alle sehr glücklich erweisen könnte. Jeder Importeur wird sagen: Finger weg vom erhöhten Lager mit den Risiken einer weiteren Auf- oder Abwertung anderer Währungen, es sei denn, daß **Sicherheiten geschaffen werden**, durch die ein zweiter Fall einer plötzlichen Währungsverschiebung auf kaufmännischem Wege vorher abgedeckt werden kann.

Sicherungsmöglichkeiten für zukünftige Währungsrisiken schaffen!

Wir müssen also aus lebenswichtigen Gründen und mit Nachdruck unsere Regierung bitten, eine **Sicherungsmöglichkeit** auf dem Gebiet der **Devisentermindeckung** zu schaffen, die es erlaubt, zu erträglichen Prämien ein latent bleibendes Währungsrisiko abzudecken. Das wäre also ein durch die Bundesbank

gesteuertes **Devisentermingeschäft**, das gleicherweise dem Export- und Importhandel zugute kommen würde. Weiterhin streben wir an, daß man uns genehmigen möge, eine Reihe von Jahren etwa **1% vom Umsatz in der Bilanz zurückzustellen**, unabhängig von der jeweils üblichen Rückstellung für zweifelhafte Außenstände, die ja leider nach wie vor jeder Exporteur mit seinem Finanzamt aushandeln muß. Bei dieser, sagen wir einmal **Währungsrisikoprämie**, wäre es an sich natürlich, nicht nur die Erfassung der Gefahren einer eventuell späteren weiteren Aufwertung auszuschalten sondern ebenso die mögliche Abwertung anderer Währungen, Dollar, Pfund usw. Ob und **nach Ablauf** wievieler Jahre nun diese Währungsrisikoprämie wieder aufgelöst werden soll, darüber ist sich der Handel im Augenblick noch selbst nicht ganz einig. Auf jeden Fall würde aber eine solche Regelung eine **Erleichterung** für uns in **steuerlicher Hinsicht** sein, und es ist ja nun einmal so in unserem Steuersystem, daß die Steuer auf gute Jahre sofort bezahlt werden muß, während Verluste, die später eintreten, in schlechteren Jahren faktisch nachträglich nie mehr berücksichtigt werden können.

Hilfe auch für den Importhandel

Um nun den Import zu forcieren, wäre es notwendig, für den Importhandel im allgemeinen oder gegebenenfalls auch beschränkt auf besondere Rohstoffgüter, wie Wolle, Baumwolle, Häute und Felle, Zellstoff, Schnittholz, Jute, Hanf, Flachs, **verbilligte Zinskredite** zu schaffen, die sich neben der Kursdeckung ohne Zweifel in steigenden Importen, und, wie es an sich unsere Regierung wünscht, in einer **wachsenden Lagerhaltung** auswirken würden. Man müßte keine Sorge haben, daß der Außenhandel dann erneut über Dirigismus schimpfen würde, denn es hat ja einseitig in früheren Jahren auch einmal eine Exporttratte gegeben, um den Export zu forcieren. Warum also sollte man heute nicht durch **verbilligte Zinsen** umgekehrt einmal etwas für den Import tun!

Ich erinnere mich, hierüber ebenfalls bereits vor 4 Jahren gesprochen zu haben, und zwar war es damals die Schweiz, die mit unerhört billigen Zinskrediten von $1\frac{1}{2}$ — 2% pro anno die Basis für Pflichtlager schuf, um sich selbst eine krisenfestere Position zu schaffen. Hier müßte etwas getan werden und hier könnte auch etwas getan werden, um die Relation zwischen Ex- und Import zu verbessern.

Ich erinnere bei dieser Gelegenheit auch an die Tatsache, daß ca. 6 Milliarden DM an Importwaren nicht von deutschen Importeuren eingeführt werden, sondern von Transithändlern, die außerhalb unserer Grenzen wohnen. Unsere Importeure können zinsmäßig hier einfach nicht mit, weil die größere Eigenkapitalbildung nach dem Kriege gefehlt hat, die steuerlich unmöglich war und weil es auch keine Inlandskredite zu annähernd so billigen Zinsen gibt, wie es im Ausland der Fall ist.

Hier wäre zweifellos eine **echte Möglichkeit, den Import zu beleben** und diese Belebung wäre für uns zweimal wichtig, weil wir hier in Bayern in einem **Grenzgebiet** wohnen, in einer ungünstigen Verkehrslage, die sich durch den weiteren Zusammenschluß der EWG keinesfalls verbessern wird. Der Importhandel Bayerns jedenfalls erklärt ausdrücklich, daß er gerne der Anregung, zu importieren, folgen würde, sofern wirtschaftlich tragbare Kosten durch **verbilligte Zinsen** und leidlich abgefanges Währungsrisiko vorhanden ist.

Das neue Außenwirtschaftsgesetz

Wir haben noch einige weitere Sorgen und Bitten: Wir haben in diesen Tagen die Veröffentlichung des neuen Außenwirtschaftsgesetzes zu erwarten. Im alten Gesetz war bekanntlich alles verboten, was nicht erlaubt war. Dieses Gesetz bestand seit der ersten Besatzungszeit. Das neue Außenwirtschaftsgesetz geht nach umgekehrten Verfahren vor. Es ist alles erlaubt, was nicht verboten ist. Das klingt sehr schön, aber es bestehen doch allerlei Füßangeln, die diesen so schönen Freiheitsgrundsatz zu durchlöchern drohen. Unsere Importeure plädieren daher nachhaltig dafür, daß zu den zu erwartenden Durchführungsbestimmungen der **Grundsatz der Freiheit stärker zum Durchbruch** kommt. Besonders bitten sie, bei den kontingentierten Einfuhrwaren die Einfuhrbestimmungen so auszulegen, daß sie

den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in jedem Falle entsprechen. Es bedrückt den ganzen Importhandel erheblich, daß noch sehr viele Devisenstrafverfahren wegen Lizenzhandels laufen. Selbstverständlich ist ein Lizenzhandel eine unerfreuliche Sache und wir möchten uns keineswegs zum Vorkämpfer eines solchen Verfahrens machen. Andererseits gibt es zweifellos sehr viele Fälle, die eigentlich nur formell zu diesem Begriff gehören. Wir meinen damit einen **Lizenzaustausch** je nach Interessenlage; wir denken an Überschreibung aus Gefälligkeit, ja wir denken auch an einen Kauf von Lizzenzen, der aus dem einzigen Grunde gefägt worden ist, weil die zugeteilten Mengen einfach keine wirtschaftliche Einfuhr erlaubt haben. Wir sind sicherlich die Letzten, die den gewerblichen Lizenzhandel gutheißen. Aber wir meinen, daß in einer sehr großen Anzahl von Fällen eine reine Ordnungswidrigkeit vorliegt, da diese Importeure formell gegen eine Vorschrift verstößen haben, deren materielle Begründung wir allerdings nun einmal nicht einsehen können. Die Marktpreise jedenfalls werden durch den Lizenzhandel in keiner Weise erhöht, denn bei Gefälligkeitsabgabe oder Austausch von Lizzenzen zwecks Zusammenbringung wirtschaftlich tragbarer Mengen schneidet der Importpreis eher besser als schlechter ab und in den Fällen des Zukaufs einer Lizenz geht üblicherweise das Überfragungssagio zu Lasten des Bruttonutzens. Wir hoffen, daß sich unter Berücksichtigung der völlig geänderten Struktur des neuen Außenwirtschaftsgesetzes unser Bundesfinanzministerium dazu entschließen möge, auf einem ihm geeigneten erscheinenden Wege einen **Schlufstrich unter diese immer noch schwelenden Verfahren zu ziehen**, die einer anderen Epoche und anderen Gesetzen unterlagen.

Das neue Zollrecht

Auch ein neues **Zollgesetz** ist im Anmarsch. Auch hier bittet der bayerische Importhandel, daß dieses so wirtschaftsnahe wie möglich abgefaßt sein möge, um Differenzen zu vermeiden und durch klare Bestimmungen einen schnellen Umsatz zu gewährleisten, der wiederum einen verbilligten Importpreis bringen würde.

Entwicklungshilfe – zur wirklichen Entwicklung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte

Um den Außenhandel zu beleuchten, so wie er sich heute darstellt, wäre zweifellos zumindestens noch ein wichtiges Thema kurz zu streifen: **Die Entwicklungshilfe**. Wir haben das Gefühl, daß wir auch hier politisch überfahren werden und der von amerikanischer Seite festgesetzte Normsatz von 1% des Sozialproduktes eines Tages als feste Taxe auf uns zukommen wird. Wir haben dann zumindestens den Wunsch, daß dieses viele Geld mit viel Verstand und psychologisch richtig so verteilt und angelegt wird, daß es ohne die Schaffung von Mammutorganisationen eines späteren Tages auch richtig und nützlich angelegt arbeiten möge. Es treten hier Fragen über Fragen auf und in jedem Land liegen die Dinge anders. Wir wollen und müssen uns richtig verhalten, wenn wir erkennen, daß die Leute zunächst einmal zur Arbeit bekehrt werden müssen, da sie normalerweise eine Arbeit nur ausüben bis zu dem Grade, der ihnen das tägliche Brot in kärglicher Form, die Hand voll Reis, bietet oder die infolge ihres Glaubens an die Wiedergeburt z. B. vielleicht nicht einmal an einem Wohlergehen auf Erden ernstlich interessiert sind, da sie in einem zweiten Leben sowieso den eigentlichen Fortschritt sehen.

Sicherlich kann der Außenhandel aus eigenen Filialen und Vertreternetzen, die er über die ganze Welt verstreut hat, direkt oder über die Botschaften unseres Landes hier wertvolle Hinweise praktischer Art geben, der ein Vergeuden dieser Milliarden-Beträge verhindert. Auf diesem schwierigen Gebiet darf keinesfalls die rein wirtschaftliche Überlegung das Maß aller Dinge sein, sondern der psychologisch richtige Weg ist im Hinblick auf den Kommunismus ebenso wichtig, wie der wirtschaftliche Erfolg. Es ist nicht mit dem Aufzählen einiger großer Grundindustrien im Auslande getan, deren technischer Aufbau obendrein dem Erbauer noch jahrelang Kopfschmerzen der Über-

wachung bereitet, sondern vielfach wird erst die Schule, später die Ausbildung einiger intelligenter Leute in unseren Betrieben, die eines Tages Werkmeister werden sollen, das Band bilden und der richtige Weg sein, um zu einem Erfolg in den nächsten Jahrzehnten zu kommen, der uns erst nach Jahrhunderte langer Entwicklung möglich war. Mit dem Studium einer kleinen Anzahl wissenschaftlich ausgebildeter Ökonomen und Techniker ist noch nicht allzuviel getan, solange nicht in den Entwicklungsländern genügend vorgebildete Menschen da sind, die das Dirigententum dieser Studierten auch aufnehmen und in praktische Arbeit verwandeln können. **Mit der reinen Zuteilung von Geld und Kapital ist schon gar nichts getan.** Ohne Zweifel begegnen wir hier auf Schritt und Tritt neuen Fragen und Problemen in der Verständigung mit denen, die wir beglücken wollen, die einem babylonischen Sprachengewirr verfeulft ähnlich sehen. **Ohne genaueste Spezialkenntnisse von Land und Leuten geht es nun einmal nicht**, da die Dinge auf gar keinen Fall über einen Kamm geschoren werden können, sondern im Gegenteil wohl die bunt-schillerndsten Seifenblasen abgeben, die wir jemals in Händen hatten.

Zu den Fragen der **EWG** und **EFTA** zu sprechen wäre in diesem Augenblick vielleicht insofern inopportun, weil hier offenbar glücklicherweise ein gewisser Druck von Seiten der USA die Dinge ins Gleis zu bringen scheint, die sich zum Fürsprecher eines großen gemeinsamen Marktes der Europäer machen. Wir dürfen in diesem Falle optimistisch hoffen!

Prof. Dr. Karl M. Hettlage

Staatssekretär des Bundesministerium der Finanzen



Meine Damen und Herren!

Ihrem Herrn Vorsitzenden danke ich für die freundlichen Worte der Begrüßung. Ich nehme die Gelegenheit gern wahr, vor Ihnen zu sprechen. Befürchten Sie nicht, daß ich Ihnen eine wohlgesetzte politische Rede halte oder gar einen wissenschaftlichen Vortrag mit professoralem Einschlag. In freiem Vortrag möchte ich einige Gedanken darüber ausführen, wo wir wirtschaftlich und finanzpolitisch stehen, wohin die Reise gehen soll und welche beherrschenden Wirtschafts- und Finanzprobleme uns auf diesem Weg in die nächste Zukunft begegnen werden.

Zahlenspiegel unseres wirtschaftlichen Aufschwunges

Beginnen möchte ich mal sozusagen mit einer Fanfare oder einem Trommelwirbel in Zahlen. **Wir produzieren** heute in unserer Bundesrepublik bei durchschnittlich 45 Arbeitsstunden wöchentlich in einem halben Jahr so viel, wie wir vor 10 Jahren bei 48-stündiger Arbeitszeit in einem ganzen Jahr produziert haben! Das ist vielleicht auf die kürzeste Formel gebracht, was in den letzten 10 Jahren mit unserer Wirtschaft geschehen ist. Ich werde Ihnen darum, daß dieser Weg in die Mehrproduktion, in das Wachstum von Gütererzeugung und Güterverbrauch noch nicht zu Ende ist. Über diesen Zehnjahresabschnitt von 1950 bis 1960 will ich Ihnen einige weitere Kennziffern nennen: Das Volkseinkommen je Einwohner ist auf mehr als das Doppelte gestiegen, die Ein- und Ausfuhr, an der Sie so sehr interessiert sind, ist auf das Vierfache gestiegen, die Sozialleistungen sind auf das Dreifache gestiegen und die Spareinlagen je Kopf auf das Zehnfache. Bemerkenswert ist auch, daß die öffentliche Hand heute ungefähr dreimal so viel Mittel zu ihrer Verfügung hat, ohne daß, wie ich mir zu sagen erlaube, die Steuerlast objektiv drückender geworden ist.

Wir haben in diesen zehn Nachkriegsjahren zu 9,5 Mill. Vorkriegswohnungen rund 6 Mill. Nachkriegswohnungen gebaut. Und diese 6 Mill. Nachkriegswohnungen sind mehr als das Doppelte, was im Krieg an Wohnungen unbewohnbar geworden ist (durch Zerstörung). Das mag in einigen Zahlen der Hintergrund sein, vor dem ich nun ein paar Überlegungen darüber anstellen möchte, wie die Reise weitergehen soll.

Wir berauschen uns gern und mit guten Gründen an den Zahlen. Sie sind uns auch nicht ohne Arbeit und ohne Verdienst in den Schoß gefallen. Aber wenn wir unsern gegenwärtigen Wohlstand, ich will das Wort noch einmal gebrauchen, mit dem anderer Länder vergleichen, so bleiben wir im Ausmaß der Entwicklung, nicht in ihrem Tempo hinter dem **Wirtschaftswachstum anderer Länder** zurück. Wir sind von einem viel niedrigeren Ausgangspunkt gestartet als diejenigen, mit denen wir uns heute in der westlichen Welt nach unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur ungefähr vergleichen können.

Das Sozialprodukt

Wenn Sie eine Wohlstandsmefziffer wählen wollen, dann nehmen Sie am Besten das Sozialprodukt je Einwohner. Hier liegen die Vereinigten Staaten im Jahresdurchschnitt je Einwohner heute ungefähr bei 11.600.— DM und wir bei 4.800.— DM. Das heißt, die Vereinigten Staaten haben fast das Zweieinhalfache an objektiv höherer Lebenshaltung als wir. Dann folgen mit weitem Abstand hinter den Vereinigten Staaten, aber mit einem geringen Vorsprung vor uns, Belgien und Großbritannien und Frankreich und dann kommt erst die Bundesrepublik und dann folgen nahe die Niederlande und mit einem weiteren Abstand Italien.

Unsere Steuerlast im Verhältnis zu anderen westlichen Staaten

Die **Abgabenbelastung**, die wir sogleich hier zum Vergleich heranziehen wollen, um einen Wermutstropfen in diese Statistik zu tun, — die Abgabenbelastung ist bei uns in der Bundesrepublik noch die höchste in der westlichen Welt. Sie beträgt rund 32 v. H. des Bruttonsozialproduktes, also knapp $\frac{1}{3}$. Aber in den letzten Jahren ist dieser Prozentastz geringfügig rückläufig, gemessen an dem Wachstum des Sozialproduktes und wir stehen davor, in diesem zweifelhaften ersten Platz mit der höchsten öffentlichen Belastung durch Frankreich abgelöst zu werden, bei dem die Steuerlast nach den De-Gaull'schen Reformen größer geworden ist, etwa 32,2 bis 32,3 v. H. gegen rund 32 v. H. bei uns. Bemerkenswerterweise pendeln sich die übrigen vergleichbaren westlichen Staaten auch in diese Größenordnung ein. Es ist kaum ein Unterschied, Großbritannien hat eine Steuerbelastung von 29,9 v. H. des Sozialproduktes, wir, wie ich wiederhole, rund 32 v. H. Frankreich etwa 32,2 v. H. die Niederlande 29 v. H., Italien 28,6 v. H. Mit anderen Worten: je gleichartiger die Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur der Völker wird, desto mehr nähert sich auch ihr Steuersystem und ihre Abgabenlast gewissen typischen Verhältnissen an. Dabei gibt es immer noch recht beachtliche Unterschiede der Finanz- und Steuerpolitik. Beispielsweise ist bei uns der Anteil der indirekten Steuern an dem Gesamtsteuerabkommen mit einer der niedrigsten, während andere Länder den Staatsbedarf in größerem Umfange mit indirekten Steuern decken, insbesondere Frankreich und Italien, kurz gesagt, die romanischen Völker, die etwas gegen die Steuererklärung und Einkommensteuerveranlagung zu haben scheinen. Bei diesen Völkern kann der Finanzbedarf nur mehr durch indirekte als durch direkte Steuern gedeckt werden. Wir aber als Musterschüler des Verwaltungsstaates können uns die gerechtere Form einer stärkeren Belastung durch direkte Steuern leisten.

Wir alle, insbesondere wir Finanzpolitiker und Finanzwirtschaftler, haben uns angewöhnt, die Zahlen des Produktivitätswachstums und der Steuerentwicklung und des öffentlichen Aufwandes sozusagen wie Formeln zu würdigen an der wir dann unsere finanzpolitischen Maßnahmen ablesen können. Wir machen ein wenig zu viel, meine ich, aus den Zahlen des Wirt-

schaftswachstums einen Fetisch oder einen neuen Götzen. Aber in der Welt des Geldes, gibt es keine andere Methode, seinen eigenen Stand und die Entwicklung zu messen und mit anderen zu vergleichen, als eben in diesen statistischen Zahlen des Wirtschaftswachstums, des Sozialprodukts, des Volkseinkommens je Kopf, und nicht zuletzt der Produktivitätsentwicklung.

Das Wirtschaftswachstum – nominell und real

Im Jahre 1960 wuchs unser Sozialprodukt um 28 Milliarden auf rund 276 Milliarden und für 1961 erwarten wir rund 300 Milliarden, d. h. nochmals ein Wachstum um fast 24 bis 26 Milliarden; vielleicht wird es sogar mehr. In Prozenten ausgedrückt: im Jahr 1960 mehrten wir unseren Nennwohlstand, wenn ich das so bezeichnen darf, um 11,3 v. H. in einem Jahr und real in Preisen von 1956 und 1954 um 8 v. H. Für 1961 rechneten wir zu Beginn dieses Jahres im Januar mit einem weiteren Wirtschaftswachstum in unserer Bundesrepublik um 9 v. H. nominal und um etwa 6 v. H. real. Ich wiederhole, real — das sind die wichtigeren Zahlen — im vorigen Jahr 8 v. H., in diesem Jahr mindestens 6 v. H. Damit erreichen wir Wachstumszahlen, die nicht ohne Vorbild in unserer eigenen Aufbauzeit der letzten 10 Jahre sind; und wir haben im Jahre 1951 und im Jahre 1952 und im Jahre der Koreakrise schon solche Wachstumszahlen nominal und auch real erreicht. Solch hohe Wachstumsraten werden wir in den folgenden Jahren hoffentlich nicht weiter haben. D. h., unsere Wirtschafts- und Finanzpolitik sollte darauf gerichtet sein, lieber ein gleichmäßiges und gleichbleibendes reales Wachstum etwa 3 — $3\frac{1}{2}$ v. H. jährlich zu sichern anstatt in hektischen Sprüngen die typischen und unerfreulichen Verzerrungen des Jahres 1960 und 1961 zu wiederholen.

Wie kann die Entwicklung weitergehen?

Es gibt bedeutende internationale Einrichtungen unserer westlichen Welt, an der Spitze die OECD in Paris für die 17 europäischen Länder, die den kühnen, aber unentbehrlichen Versuch machen, eine Wirtschaftsprognose und einen Wirtschaftsrahmen für die nächsten 10 Jahre zu entwickeln. Es gibt sogar eine Untersuchung der OECD über die Entwicklung der europäischen Länder bis 1980, d. h. für 20 Jahre. Das ist natürlich reichlich Theorie.

Aber nach allen diesen Vorbehalten bleibt schließlich doch als reale Tatsache bestehen, daß wir von einem **Sättigungsgrad unserer Produktions- und Verbrauchsmöglichkeiten noch nicht sprechen können**. Im Gegenteil, wenn wir nur den Vorsprung der Vereinigten Staaten in Gütererzeugung und Güterverbrauch als Modell nehmen wollen — er ist ja in vielfacher Beziehung ein Modell für westeuropäische Entwicklung — so würden wir in den nächsten 10 Jahren unsere Wirtschaftsentwicklung, wenn auch nicht in so hektischen Sprüngen, wie ich sagte, aber doch in einem gleichen Maße forsetzen können. Ob diese Prognosen, die reale Grundlagen haben, nun einen Zuwachs jährlich nominal und möglichst auch real um $2\frac{1}{2}$, um 3, um $3\frac{1}{2}$ v. H. durchschnittlich zu Grunde legen, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Von entscheidender Bedeutung ist, daß von einer Wohlstandswahrung in einer modernen Massengesellschaft nur gesprochen werden kann, wenn die erreichte Wohlstandsmehrung ohne Gefahr eines Rückschlages gesichert ist. Ohne weitere Steigerung des Sozialproduktes gibt es keine Festigung des Erreichten gegen krisenhafte Einbrüche. Wir müssen uns also darüber Gedanken machen, welche wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen zu erfüllen sind, um diesem weiteren Wirtschaftswachstum den Weg freizulegen, ihn aber gleichzeitig jene Grenzen zu setzen, die zur Erhaltung des Erreichten und Ersparnen, zur Stabilität des Geldwertes unvermeidlich sind.

Zukunft des Außenhandels

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier mit einigen Worten auf das gehen, was Herr Becker-Ehmck in seinem Bericht über die **Lage des Außenhandels** eben ausgeführt hat. In diesem Zukunftsbild wird der gesamte Außenhandel an Bedeutung nicht

verlieren. Ich möchte sogar meinen, daß der außenwirtschaftliche Teil unserer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung eher höher als geringer werden wird. D. h. also, daß die aus einmaligen und zeitbedingten Umständen sich erklärende große Ausweitung unseres Außenhandels infolge der falschen Wechselkurse sich allmählich in einen strukturellen und dauerhaften Anteil des Außenhandels am gesamten Wirtschaftsgeschehen herausstellen wird.

Die DM-Aufwertung – ein Schutz gegen eine Entwertung unserer Währung

Es ist unverkennbar, daß hier in den letzten 3 — 4 Jahren eine seitige und vorübergehende Umstände wirksam geworden sind. Ich will auf dieses Problem im einzelnen nicht eingehen, aber ein Überschuß der Leistungsbilanz von jährlich 5, im vergangenen Jahr sogar 5,2 Milliarden ist zu einem beachtlichen Teil die Folge weltweit falscher Wechselkurse. Und wenn einmal das **große Dilemma des Welthandels, nämlich starre Wechselkurse bei unbeschränkter Konvertibilität**, gelöst oder gelockert werden sollte, ergeben sich für den ganzen Welthandel daraus Folgerungen. Es ist nicht möglich, den Staaten mit geordneten Geldverhältnissen jene verzweifelte Entschließung zu überlassen, daß er seine Währung aufwerten muß, um sich gegen die Entwertungen der anderen und gegen die Ansteckungsgefahr der importierten Inflation zu schützen. Das würde bei unverändert starren Wechselkursen bedeuten, daß, wo immer in der Welt ein Staat eine schlechte Finanz- und Wirtschaftspolitik treibt mit einem hohen Defizit seiner Handels- und Leistungsbilanz alle Welthandelspartner dieses Staates davon angesteckt werden können. Entweder muß man zu Beschränkungen der Konvertibilität zurückkehren und das will niemand, oder man muß frühzeitig rote Lichter aufleuchten lassen bei denjenigen, die eine falsche Wirtschafts- und Finanzpolitik treiben und von denen eine Unordnung des Welthandels und des Geldwertes ausgeht. Ich hoffe, daß es gelingt, im nächsten Jahr oder den nächsten Jahren über den Weltwährungsfonds hier zu etwas konstruktiveren Lösungen zu kommen als man sie unter dem Eindruck der großen Wirtschaftskrise und dann in den Verträgen von Bretton Woods nach 1945 gefunden hat.

Das Problem der Wechselkurse

Eine gewisse Lockerung der allzu starren und unabänderlichen **Wechselkurse** scheint mir unvermeidlich zu sein. Das bedeutet natürlich für den Welthandel und auch für das Bankwesen, daß der feste Boden, den man bei festen Paritäten hat, insoweit in Frage gestellt sein könnte. Aber es scheint mir wichtiger zu sein, in gewissen vorsichtigen, eng bemessenen Bandbreiten frühzeitig dafür zu sorgen, daß strukturelle Verzerrungen mit krisenhafte Gefahren vermieden werden. So gesehen ist die deutsche Aufwertung nichts anderes, als ein letzter — ich sage nicht verzweifelter — aber ein letzter Versuch, sich vor der Ansteckung aus der Entwertung anderer Währungen zu schützen.

Zu den Forderungen des Außenhandels nach Währungssicherungsmöglichkeiten

Es ist nicht möglich, diesen Zusammenhängen so noch einmal zu begegnen, wie es in den Dreißiger Jahren geschehen ist, indem man sich abschließt. Es ist uns vorgeschlagen worden, wir möchten statt der Aufwertung doch dafür sorgen, daß das Auslandsgeld nicht so frei in unser Land hineinströmen kann, wie es teils aus wirtschaftlichen, teils aus spekulativen Überlegungen tut. Wir sollten also eine umgekehrte, eine negative Devisenbewirtschaftung einführen und dafür sorgen, daß das international freizügige Geld nicht wie ein Nomade dorthin zieht, wo es den besseren Zins und die größere Sicherheit erwartet. Solche Rückfälle in eine — diesmal umgekehrte — Devisenbewirtschaftung wären sicher unerwünscht. Zunächst wird einmal die Auswirkung der Aufwertung und der Zinsentwicklung auf die internationalen Geldströme abzuwarten sein.

Ich habe gestern an der Sitzung des Zentralbankrats teilgenommen, in der die Frage einer **Diskonfsenkung** wieder einmal erörtert worden ist und es schälte sich ohne Unterschied der Richtungen doch die Überzeugung heraus, daß der Zeitpunkt näher kommt, zu dem wir eine Zinssenkung bei uns auch durch eine Herabsetzung des Diskonts, etwa um $\frac{1}{2}$ v. H. fortsetzen müssen. Im Grunde genommen würde eine solche Diskonfsenkung um $\frac{1}{2}$ v. H. eigentlich gar nicht mehr eine Zinssenkung einleiten, sondern sie würde nur feststellen, was in der Zwischenzeit aus Marktzwischenhängen schon eingetreten ist, z. B. bei den Abgabesätzen des Geldmarktes, die sich ja schon teilweise unter dem Diskont bewegen. Wir stehen vor der erfreulichen Tatsache, daß der langfristige Zinssatz für Inlandsinvestitionen fällt, wir können fast schon von einem Landeszinsfuß von 5 v. H. sprechen. Wir werden alsbald 5%-ige Pfandbriefe haben, wir werden als Zeichnungskurs für diese 5%-igen Pfandbriefe vermutlich schon mit $97\frac{1}{2}$, vielleicht bald mit 98 beginnen können. Daß davon auch eine zur Zeit unerwünschte Mehrnachfrage im Wohnungsbau mit weiter steigenden Baupreisen ausgehen, wenn sie den Pfandbriefsatz und den Zinssatz für Hypotheken um 1 bis $1\frac{1}{2}$ v. H. gegen heute ermäßigen, das will ich nur am Rande erwähnen. Diese Zinssenkung für langfristiges Kapital ist wenigstens ein kleiner kostenmindernder Faktor gegen die Kostensteigerung, die uns ganz überdurchschnittliche Lohnerhöhung bei der Bauwirtschaft gebracht hat.

Positive Folgen der Aufwertung

Alle diese Wirkungen der Aufwertung zeigen sich viel später als die Ungeduldigen sie erwartet haben. Aus den Zahlen, die gestern die Bundesbank bekanntgab, konnte man entnehmen, daß die dämpfende Wirkung gegen den Zustrom fremden Geldes sich erst langsam bemerkbar macht. Auch die Auslandskäufe von deutschen Rentenwerten, die für den Ausländer in doppeltem Sinne besonders anziehend sind, bekommen wieder ein verständiges Maß, die Kursgewinnerwartungen werden geringer, je mehr die Rentenwerte bei fallendem Kapitalzins sich wieder der Parigrenze nähern. Ausländer haben zur Zeit bei uns noch Steuerfreiheit für Zinsen aus festverzinslichen Papieren. Diese merkwürdige Regelung — im Unterschied zu den Dividenden — stammt aus den Zwanziger Jahren, als man langfristiges Auslandskapital mit steuerlichen Anreizen nach Deutschland ziehen wollte. Es scheint durchaus erwägenswert, diesen Anreiz für Zustrom ausländischen Kapitals nicht mehr, oder jedenfalls nicht mehr in dieser völligen Steuerfreiheit beizubehalten. Mit anderen Worten: es scheint, daß wir als Wirkung der Aufwertung einer gewissen Stabilisierung des Außenhandels und einer gewissen Stabilisierung unseres Kapitalmarkts im Inneren entgegengehen. Man soll nicht zu früh prophezeien, aber ich möchte meinen, daß wir in einem Jahr etwa ähnliche normalisierte Kapitalmarktsverhältnisse bei uns haben werden wie unsere Nachbarstaaten. Das würde bedeuten, daß das Zinsgefälle sich mehr und mehr angleichen würde. Wir werden zwar nicht auf einen schweizerischen Hypothekenzinssatz von $3\frac{1}{2}$ oder 4 v. H. etwa kommen, aber wir werden doch das wohl erreichen können, was die Niederlande etwa oder Frankreich in dieser Beziehung schon erreicht haben.

Zum neuen Zollgesetz

Zu den Punkten, die dann noch angesprochen wurden, ein einziges Wort noch zu dem Zollgesetz und zur Entwicklungshilfe. Das **Zollgesetz** wird hoffentlich in den nächsten Wochen im Bundestag verabschiedet. Wir Beamte des Bundesfinanzministeriums, sind stolz auf dieses Gesetz, das fast ohne jeden großen parlamentarischen Aufwand geräuschlos über die Bühne gegangen ist. Es war ein wohlvorbereitetes Gesetz, das das ganze Zollrecht und Zollverfahren moderneren Entwicklungen anpaßt. Hier zeigt sich, daß, wenn man Gesetze gut vorbereitet und vor allem auch die Wirtschaftskreise, die sie später zu tragen haben, frühzeitig hört, manches gesetzgeberisches Problem leichter zu lösen ist. Wenn dieses neue Zollgesetz einmal im Gesetzblatt verkündet ist, werden wir sagen dürfen, daß wir unter allen Staaten der westlichen Welt das großzügigste, das wirtschaftsfreundlichste Zollrecht und Zollverfahrensrecht haben.

Zur **Entwicklungshilfe**, meine Herren, könnte ich Ihnen einen ganzen Vortrag halten. Nur einen einzigen Satz dazu: Entwicklungshilfe, mit allen ihren politischen und wirtschaftlichen Seiten sinnvoll und wirkungsvoll zu geben, ist wohl eine der schwierigsten Aufgaben, die unserer Regierung gestellt sind. Andere Regierungen haben dabei großes Lehrgeld zahlen müssen. Ich hoffe, daß wir nur kleines Lehrgeld zu zahlen brauchen. Das Milliardengrab der Entwicklungshilfe aus deutschen Steuermitteln wird hoffentlich erst nach Jahren ein Milliardengrab und nicht schon im nächsten Jahr. Daß es ohne große Verluste bei dieser Finanzhilfe für Entwicklungsländer abgeht, ist ausgeschlossen. Wir werden, sobald es irgend geht, dahin wirken, daß private Unternehmerinitiative mit öffentlicher Risikodeckung den Vorrang bekommt vor staatlichen Finanzkrediten an die Entwicklungsländer.

Möglichst gar nicht wollen wir Kredite von Staat an Staat geben, denn die werden beim Empfängerstaat allzugern nicht als Kredite gewürdigt. Dafür gibt es eine neue Kategorie von sogen. Wandel-Krediten, nämlich mit Wandelcharakter in verlorene Zuschüsse. In einigen Fällen müssen wir bereits erleben, daß man sich mit Finanzhilfe nicht bloß Freunde machen kann. Die Lebenserfahrung zeigt uns, daß, wenn man mit jemandem unweigerlich Krach bekommen will, man ihm nur Geld zu leihen braucht, und es dann nach einiger Zeit zurückzuverlangen. In dem Augenblick ist jede Freundschaft an der Grenze ihrer Möglichkeiten angekommen. Gehen wir also vorsichtig an die Probleme der Entwicklungshilfe heran. Ziehen wir den Rat erfahrener Wirtschaftler bei jedem Projekt zu Rate, ehe wir Geld dafür bewilligen.

Ich darf mich auf diese wenigen Bemerkungen, zu dem was Herr Becker-Ehmck gesagt hat, beschränken und darf nun mit dem, was ich Ihnen noch vorfragen will, einen Blick auf die kommenden finanz- und steuerpolitischen Probleme werfen.

Probleme und Aufgaben der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik

Unser **Steuersystem**, d. h. die Zuordnung der einzelnen Steuarten auf die gesamte Wirtschaft, die ja die Gesamtsteuerlast zu erbringen hat, ist abgestellt auf eine Wirtschaftsordnung und auf ein Gesellschaftsbild, wie es vor etwa 50 oder 60 Jahren bestanden hat. Einige dieser Steuern, insbesondere die Einkommen- und Körperschaftsteuer, sind schriftweise dem veränderten Wirtschaftsbild und den veränderten gesellschaftspolitischen Vorstellungen, etwa mit Anreizen zur Eigentumsbildung, angepaßt worden. Andere Bestandteile unseres Steuersystems, ich nenne Ihnen beispielsweise die Gewerbesteuer, stammen aus dem Jahre 1893, also aus einer Zeit, die eine ganz andere Vorstellung über die Zweckmäßigkeit, ja über die Notwendigkeit einer reinen Objekt- und Realsteuer hatte. Zwischen den Vorstellungen über Wirtschaftsordnung, Unternehmensfunktion und Gemeindeaufgaben von 1893 zu Zeiten Miquels und unseren heutigen liegen Welten.

Wir werden, beispielsweise bei der Gewerbesteuer, aber auch bei anderen Steuern in einer schriftweisen Überprüfung uns fragen müssen, ob die Steuer in ihrer Art, in ihrer Ausgestaltung, in ihrem Tarif, in ihren Maßstäben, etwa die Lohnsummensteuer, noch modernen Wirtschaftsbedürfnissen entspricht. Wir werden auch das Steuersystem dem Generalzweck alles Wirtschaftens, nämlich der Mehrung des Sozialproduktes und der Verbesserung der Lebenshaltung, dienstbar zu machen haben. Wir werden dabei berücksichtigen müssen, daß in den letzten 50 — 60 Jahren das Kapital beispielsweise eine ganz andere Bedeutung bekommen hat, als es sie vor dieser Zeit gehabt hat. Umgekehrt werden wir berücksichtigen müssen, daß die Arbeitskraft, etwa die Lohnsumme als Maßstab der Produktivität, nicht mehr jenen Rang als Besteuerungselement hat, wie wir das noch heute kennen. Ich will das nur andeuten.

Modernes Steuersystem

Von unserem ganzen Steuersystem sollten wir nicht schlecht hin sagen, es sei veraltet. Wenn Sie unser Steuersystem mit dem anderer, nachbarlicher Länder vergleichen, dann haben die tie-

fen Wirtschaftsschüttungen nach dem ersten Weltkrieg und zum Teil auch nach dem zweiten Weltkrieg uns doch einen mächtigen Stoß nach vorne in der Richtung einer Modernisierung unseres Steuersystems gegeben. Merkwürdigerweise waren diese reformatorischen Kräfte, diese Anpassungs Kräfte an veränderte Bedürfnisse in unserer Finanz- und Steuerpolitik nach dem ersten Weltkrieg stärker und konstruktiver als nach dem zweiten Weltkrieg. Mit einem gewissen Bedauern muß ich jedenfalls für meinen finanzpolitischen Wirkungsbereich feststellen, daß die Möglichkeiten zu einem Reformwerk im System heute geringer sind als damals. Wir müssen uns mit einer Kette von Teilmassnahmen zufrieden geben, indem wir z. B. wie in 1958 die Einkommensteuer wesentlich gesenkt und zum Teil umgebaut haben, oder morgen, an die Umsatzsteuer unter dem Gesichtspunkt einer Gesamtreform herangehen. Dasselbe muß dann noch für drei andere reformbedürftige Steuern geschehen: nämlich die Vermögenssteuer, die Gewerbesteuer und die Erbschaftssteuer.

Reformatorische Ideen zu einer Gesamtanpassung der Besteuerung an eine Wirtschaftsstruktur sind genügend vorhanden, aber die reformatorischen Kräfte, der organisierbare Staatswille zur Verwirklichung, sind verhältnismäßig schwach. Das liegt an der pluralistischen Verteilung der Macht, auf die ich im einzelnen nicht eingehen will. Wirkliche Reformen, die diesen Namen verdienen, sind leider nur in der Not und dann nur auf der Grundlage einer weitgehenden Ermächtigung möglich. Beide Voraussetzungen wollen wir uns wirtschaftlich und politisch nicht wünschen. Unter diesen Umständen müssen wir uns mit schrittweisen Teilereformen zufrieden geben.

Die Einkommensteuer

Was im einzelnen bei der Einkommens- und Körperschaftssteuer zu reformieren sein wird, wird später zu erörtern sein. Wahrscheinlich wird es darum gehen, jenes Bündel von Sonderbegünstigungen aus der Aufbauzeit nochmal weiter kritisch zu überprüfen. An den Abschreibungen sollte nun nach meiner Meinung nicht mehr viel gedreht werden. Hier sollten wir uns nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben richten und auch von einem Vertrauen in den Unternehmer leiten lassen. Wenn er Abschreibungen im Übermaß macht, holt er sich zwar einen vorübergehenden Staatskredit durch hinausgeschobene Steuern, aber es kommt der Augenblick, wo er dann in späteren Jahren wieder geringere Abschreibungsmöglichkeiten hat, wenn er nicht fortgesetzt sich zum übermäßigen Investieren antreiben lassen will. Ein kluger Unternehmer wird sich seine Abschreibungspolitik möglichst ausgleichen und ohne Sprünge überlegen.

Die Körperschaftssteuer

Bei der **Körperschaftssteuer** wird immer wieder vorgeschlagen, den gespaltenen Satz zu überprüfen. Feststehen sollte jedenfalls, daß eine Besteuerung des ausgeschütteten Gewinnes in der alten Form der Doppelbesteuerung mit der Körperschaftssteuer und mit der Einkommensteuer beim Empfänger nicht wiederhergestellt werden kann. Mit dem gespaltenen Satz für die ausgeschütteten Gewinne bei der Körperschaftssteuer sind wir einen eigenen Weg gegangen; andere Staaten haben andere Wege eingeschlagen. Die amerikanische Lösung scheint auch nicht falsch zu sein, indem die von der Körperschaft gezahlte Steuer auf den ausgeschütteten Gewinn bei dem Einkommensbezieher bei seiner Einkommensteuer ganz oder teilweise angerechnet wird.

Die Vermögenssteuer

Die **Vermögenssteuer** haben wir, ich habe das gestern im Deutschen Bundestag ausgeführt, vorläufig nur dadurch veränderten Verhältnissen angepaßt, daß die Freibeträge durchweg verdoppelt werden. Das bedeutet für jeden Ehegatten, statt 10.000.— nunmehr 20.000.— DM und bei den Kindern für jedes Kind statt 5.000.— nunmehr 10.000.— DM; es ist vorgeschlagen worden, die Kinderfreibeträge zu vervierfachen auf 20.000.— DM; damit ist die Bundesregierung auch einverstanden. Bei der Ver-

mögenssteuer respektieren wir zwei Tatsachen: einmal, daß die Vermögensbildung doch gefördert werden soll und daß Vermögen zu haben keine Schande ist; zum Anderen, daß der Staat nicht mit seiner greifenden Hand das teilweise wieder wegnehmen soll, was er mit der hegenden Hand an Vermögensbildung gefördert hat. Heute beginnt die Vermögenssteuer mit einem verhältnismäßig hohen Satz von 1 v. H. des Vermögens, allerdings bei sehr niedriger Bewertung des Nicht-Kapitalvermögens, für eine Familie mit zwei Kindern bei 30.000.— DM. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf würde sie bei 80.000.— DM frühestens beginnen, und wenn noch etwas erspartes Kapitalvermögen, Lebensversicherung und anderes da ist, können noch weitere Freibeträge hinzukommen. Dann wird die Vermögenssteuer als zusätzliche Belastung des fundierten Einkommens in Zukunft vielleicht bei 80.000.— bis 100.000.— DM erst beginnen. Das bedeutet, daß die Hälfte der Personen, die heute Vermögenssteuer zahlen, in Zukunft keine Vermögenssteuer mehr zu zahlen brauchen. Über die Vermögenssteuer wird später nochmals zu sprechen sein.

Die Einheitswerte

Ihre Zuordnung im gesamten Steuersystem hängt vor allem vom **Bewertungsrecht** ab, das durchaus erneuerungs- und überarbeitungsbedürftig ist. Hier liegt eine der dringenden Aufgaben des Gesetzgebers für 1962 vor. Natürlich kann man nicht die Einheitswerte für den Grundbesitz den heutigen Verkehrswerten anpassen, ohne sich gleichzeitig Gedanken über die heutigen Maßbeträge und Hebesätze bei der Grundsteuer zu machen. Es entspräche vielleicht den Wünschen unserer Bürgermeister, bei der Grundsteuer eine zusätzliche Geldquelle zur Deckung des gemeindlichen Finanzbedarfes zu eröffnen. Aber in der großen Linie wird man doch wohl dahin wirken müssen, daß künftige, echtere und gerechtere Einheitswerte nicht etwa zu einer entsprechenden Vermehrung der Steuerlast, vor allem bei der Grundsteuer, führen sollen. Die neue Einheitsbewertung, die einfach eine grobe Ungerechtigkeit beseitigt, die heute besteht, muß möglichst steuerneutral bleiben. Die steuerpolitischen Maßnahmen zur Verbesserung des gemeindlichen Steuersystems werden in mehreren Maßnahmen bestehen, zu denen auch die Grundsteuer gehören wird mit ihren Maßbeträgen und ihren Hebesätzen. Viel wichtiger aber ist eine bessere Zuordnung der eigenen Dekkungsmittel der Gemeinden untereinander, d. h. die Beseitigung des überhohen Anteils der Gewerbesteuer mit über 80 v. H. an den gesamten Gemeindesteuereinnahmen. Das sollte in dieser Form nicht so weiterbestehen. Daß dafür Ersatzeinnahmen im gemeindlichen Steuersystem und vor allen Dingen im Steuerverbund zwischen Gemeinden und Ländern gefunden werden müssen, ist eine der schwierigsten Zukunftsaufgaben.

Die gestaltenden Kräfte Gleichheit und Sicherheit

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte im Schlußteil meiner Ausführungen noch mit ein paar Bemerkungen auf allgemeinere Zusammenhänge eingehen. Unsere Zeit wird von zwei Kräften entscheidend beherrscht. Das ist der Gleichheitsgedanke und das ist der Sicherheitsgedanke. Ich fange mit dem **Sicherheitsgedanken** an, denn er ist fast stärker geworden als der Gleichheitsgedanke. All die großen politischen Ideale, die unser politisches System tragen, etwa der Freiheitsgedanke, verblassen leider gegenüber dem, was an Sicherheitsgedanken und an Gleichheitsgedanken politisch wirksam wird. Sicherheit bedeutet, das durch Fleiß und Sparen Erworbene gegen die Unberechenbarkeit aller menschlichen Entwicklungen gesichert zu wissen. Diese Sicherheit hat eine äußere und eine innere Seite. Wie schwierig und kostspielig die äußere Seite der Sicherheit in den Verteidigungslasten ist, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Die äußere Sicherheit — das scheint mir Allgemeinüberzeugung zu werden — mit ihren unvermeidlich hohen und weiter steigenden Kosten mit Vorrang zu bedienen, scheint fast schon gemeinsame Überzeugung der Regierungsparteien und der Opposition zu sein.

Die Lehren aus der Weltwirtschaftskrise

Die innere Sicherheit, die uns hier heute mehr interessiert, bedeutet vor allem **Sicherheit gegen Wirtschaftskrisen**. Wer sich einmal die Jahre 1929 — 1933 vergegenwärtigt, wird den Schrecken vor solchen Ereignissen nie aus den Gliedern verlieren. Ein Viertel aller Erwerbsfähigen, ein Viertel aller Haushaltungen war auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Ein Viertel aller gesunden und erwerbsfähigen Menschen stand auf den Straßen herum, bei freien Maschinenkapazitäten. Es will uns rückschauend einfach nicht in den Kopf, warum man damals der liberalen Vorstellung von der Unabänderlichkeit des Zyklus der Konjunkturen so bedingungslos glaubte folgen zu müssen, indem man durch deflationistische Anstrengungen, d. h. durch Steuererhöhungen und Senkung der öffentlichen Ausgaben, die Krise sozusagen ausschwitzen, ausbluten wollte. Damals waren die Geister von der Vorstellung beherrscht, daß das Auf und Ab der Konjunkturentwicklung unvermeidlich sei. Heute haben wir darüber andere Vorstellungen. Heute verfügt der Staat in der Besteuerung, in seiner Ausgabengebarung und in vielen anderen Möglichkeiten über Instrumente, die Nachfrage und das Investieren so zu lenken, daß eine große Wirtschaftskrise in diesem damaligen Ausmaß ausgeschlossen ist. Es gehört für mich persönlich immer zu den aufregendsten Vorstellungen, wie der Fortschritten des menschlichen Geistes, wie das Erkennen tiefer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge, nicht bloß in der Technik, sondern auch in den Geisteswissenschaften den Ablauf der Geschichte bestimmt. Wenn wir in den Dreißiger Jahren den Wissensstand und ein Instrumentarium in Politik und Wirtschaft wie heute gehabt hätten, dann hätte es keine 6 Millionen, sondern vielleicht 1 — 2 Millionen Arbeitslose gegeben. Ohne diese ungeheure Arbeitslosigkeit hätte es keine politische Krise gegeben mit den extremen Parteien links und rechts. Es hätte auch keinen Nationalsozialismus gegeben mit allem, was damit über uns gekommen ist. Das Schicksal der Menschen entscheidet sich in ihren Köpfen. Deswegen muß man nicht bloß in Wirtschaft, sondern auch in Geist investieren. Deswegen soll auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik Zukunftsaufgaben nicht in den Denkmodellen der Vergangenheit zu lösen versuchen, sondern in Denkmodellen, die ruhig von der Phantasie beflogen sein können. Ohne Phantasie und ohne Mut ist Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik und Steuerpolitik nicht zu machen. Wir sollten uns nicht davor verschließen, auch den Geisteswissenschaften, vor allem Staatswissenschaften, der Rechtswissenschaft, der Gesellschaftswissenschaft, mehr die Tore der geschichtlichen Mitverantwortung zu öffnen und sie nicht in der akademischen Blässe außerhalb einer tätigen Verantwortung stehen lassen. Weiter scheint es mir notwendig, daß wir einige Probleme, die wir heute zu stark politisieren, in gewissen Grenzen zu entpolitisieren versuchen. Im Bereich der Finanzen, im Bereich der Ordnung des Staatshaushaltes beispielsweise, gibt es viele objektive Gesetze des gesunden Menschenverstandes. Es wird immer zweifelhafter, ob der zentrale politische Rang, den heute der Haushaltspolitik gewonnen hat, aufrechterhalten werden muß.

Die Notenbank

Der Weg zu einer solchen Objektivierung und relativen Entpolitisierung von Finanz- und Wirtschaftsentscheidungen ist z. B. auch durch die gesetzliche Unabhängigkeit der Notenbank vorgezeichnet. Die Entscheidung über die Kaufkraft des Geldes haben wir in großem Umfang zu entpolitisieren versucht, obwohl natürlich einem stabilen Geldwert eine unwahrscheinliche politische Bedeutung zukommt, und obwohl er in unwahrscheinlichem Umfang von politischen Grundentscheidungen abhängt.

Dynamische Wirtschaft durch dynamische Gesetzgebung

Zu diesem zukunftsträchtigen Denken gehört auch, meine Damen und Herren, daß wir nicht so statisch denken und handeln, wie wir das heute tun. Unser rechtsstaatliches Modell,

insbesondere in der Ausprägung unseres Grundgesetzes, ist dem Ermächtigungsgedanken und einem abgestuften Gesetzgebungsverfahren in Gesetzen und Verordnungen wenig hold, weil das Verordnungsrecht in der Demokratie immer schon anstößig gewesen ist und weil es vom demokratischen Notverordnungsrecht zum unbeschränkten Verordnungsrecht des Nationalsozialismus geführt hat. Die moderne Wirtschaft und Gesellschaft braucht viel mehr normative Regelungen als vor 50 oder 100 Jahren. Alle diese normativen Regelungen auf die Ebene und den hohen Rang des Vollgesetzes zu erheben, ist nicht sinnvoll. Unsere ganze Gesetzgebung in Wirtschafts- und vor allem in Steuerfragen wird dadurch schwerfällig und unbeweglich. Es wird nicht hinreichend zwischen wichtigen und wenig wichtigen Gesetzen unterschieden. Die Gesetze werden bepackt und überladen mit Sekundärregelungen. Eine schwierige und sicherlich hochpolitische Verfassungsaufgabe.

Unsere wirtschaftlichen und politischen Aufgaben

In unserer politischen Entwicklung stehen wir wirtschaftlich und sozial an einem Schnittpunkt. Die Zeit des Aufbaues nach dem Kriege ist im wesentlichen abgeschlossen. Diese wirtschaftspolitische Wendung, diese Neubesinnung braucht Zeit. Sie fällt zusammen mit einer Neubesinnung über unseren Rang und unsere Aufgabe in der Welt. Wir können es uns nicht mehr leisten, geschichtslos zu bleiben, wie wir es in den ersten Jahren nach dem Kriege waren. Wir sind wieder ein Staat mit Verantwortung für uns und für das Geschehen in der Welt. Es ist nicht ein Zufall, daß bei den Besprechungen in den Vereinigten Staaten davon die Rede war, daß die deutsche Mitwirkung bei der Entwicklung zurückgebliebener Länder oder in Fragen der Ausrüstung unvermeidlich sei. Dieses Wiederhineinwachsen in Weltbedeutung nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch politisch, ist eine schwere Hypothek. Sie kostet nicht bloß Geld, sondern sie kostet Verantwortung vor der Geschichte. Daraus können wir uns nicht herausmogeln. Wir müssen die geschichtliche Bindung und die geschichtliche Aufgabe, die wir in unserem Raum und in unserer Zeit haben, bewußt bejahen. Wir sollten bei alledem bedenken, daß wir immer auf den Schultern der vorhergehenden Generation stehen und daß manches sich bei uns eben aus diesen historischen Bindungen erklärt. Man soll vor der Geschichte die Augen nicht zumachen, auch wenn man sie lieber anders sähe.

Die Gesellschaftsordnung im Wandel der Zeit

Wir haben den Klassenkampf und die Klassengesellschaft überwunden. Wir haben vielleicht auch schon die Armut und die Not weitgehend überwunden. Es wird nie möglich sein, Hunger, Armut, Not und Krankheit aus der Menschheitsgeschichte ganz zu entfernen. Aber was in dieser Beziehung erreicht ist, ist bemerkenswert. Dieses neue Gesellschaftsbild formt sich erst. Es wird hoffentlich eine klassenlose Gesellschaft sein, der wir entgegengehen, aber es darf keine gestaltlose Gesellschaft sein. Und so ist die gestaltende Gesellschaftspolitik, an deren Anfang wir erst stehen, wahrscheinlich das Wichtigste, was wir als geschichtliche Aufgabe den nächsten Generationen vorzubereiten und zu überliefern haben. Ganz neue Gliederungselemente werden auftreten. Das regionale Gliederungselement, etwa im Föderalismus oder in der örtlichen Selbstverwaltung sich ausdrückend, wird wahrscheinlich in seiner beherrschenden Stellung, die es bisher in der Staatsverfassung und im politischen Leben gehabt hat, ersetzt werden, durch ein funktionales Denken, ein wirtschaftsgebundenes Gruppendenken.

Die Verbände

Die Macht der Verbände, die wir heute beklagen, ist ein solcher Ansatzpunkt zu einem neuen Gesellschaftsbild. Die Verbände sind ein positiver Beitrag zu einer neuen gesellschaft-

lichen Ordnung. Zunächst sind sie sehr pluralistisch und in sich widersprüchlich und labil, auf die Dauer aber wird sich aus der wirtschaftlichen Gliederung und aus der verbändischen Ordnung des Volkskörpers auch eine neue Staatsgesellschaft entwickeln. Ob diese Staatsgesellschaft noch das gleiche Gleichheitsstreben haben wird, wie wir es als den tragenden Grundgedanken der Demokratie werten, ist eine Frage, die heute nicht beantwortet werden kann. Gelegentlich will es scheinen, als ob wir neuen Feudalverhältnissen mit Hausmächten und Hausmeiern entgegengingen, mit ungleichen und ungerechten Privilegierungen durch Sondervorteile auf Kosten anderer Gruppen, durch Subventionen und Steuervorteile. Und diese Gesellschaft wird in der Geschichte nicht bloß im Wirtschaftlichen, sondern auch im Geistigen und kulturellen ein ganz neues und höchst produktives Werk hinterlassen. Eins ist allerdings dazu notwendig, daß wir in dieser Entwicklung nicht den Staat auflösen und in gesellschaftlichen Bindungen aufgehen lassen. Eine pluralistische Gesellschaft ist in sich zu instabil und unfruchtbar, um durch ein labiles Gleichgewicht der Verbände und Gruppen hinreichend gestaltende Kräfte zu entwickeln. Ohne Staatsmacht kommt eine gesellschaftliche Ordnung auch in Zukunft nicht aus.

Ich meine, meine Damen und Herren, daß ich mit diesen allgemeinen Überlegungen schließen darf. Sie mögen die Überzeugung mitnehmen, daß sogar Bürokraten sich Gedanken darüber machen, wohin die Reise geht, und daß wir uns darum bemühen, die höchste Kunst der Regierung zu üben, nämlich Vorherzusehen und Vorherzudenken. Gouverner c'est prévoir, Regieren heißt Vorhersehen.

* * *



Staatsminister a.D.

Dr. Otto Fricke

Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Vorab Dank für die Einladung und beste Grüße und Wünsche des Gesamtverbandes.

Wenn ich nun, meine Freunde und Kollegen im Groß- und Außenhandel des Landes Bayern, heute und nach den Aufführungen des Herrn Staatssekretär Professor Hettlage erstmalig zu Ihnen sprechen darf, so möchte ich knapp und nur in großen Umrissen zu der gesamtpolitischen Situation unseres Volkes und damit auch Europas in einer Welt, die sich im Umbruch und im Aufbruch befindet, sprechen und Weniges auch zur Situation des Groß- und Außenhandels, gesehen im Rahmen unserer ganzen Volkswirtschaft, ausführen.

Zur weltwirtschaftlichen Entwicklung

Wer will bestreiten, daß diese Welt, in der wir leben, im Umbruch sich befindet, nachdem die Wissenschaftler die gewaltigsten Urkräfte dieser Erde, die im Atom gebunden waren, entdeckten und entfesselten. Stehen wir doch heute vor der Schicksalsfrage, ob das nun Segen oder Fluch bedeutet für diese Welt und damit für uns alle. Die Menschen greifen nach den Sternen.

Die schicksalhafte Frage bleibt zu stellen, ob sie befähigt und gewillt sind, die Grenzen zu erkennen, die uns der Schöpfer setzte.

Auf dieser kleinen Erde und insbesondere in Europa und für seine Völker brachten die letzten 50 Jahre einen völligen Wandel und eine völlig neue, wahrhaft ernste Lage. Die großen Völker dieses Kontinents, den man ja oft das christliche Abendland zu nennen pflegt, beherrschten noch vor 50 Jahren die Welt.

Ich nenne nur das englische Empire, ich nenne Frankreich und sein großes Kolonialreich, ich nenne schließlich auch Italien und Deutschland, daneben Österreich-Ungarn und das Zarenreich in Rußland. Ob im politischen Bereich, ob auch auf dem Gebiet der Kultur und schließlich nicht zuletzt auch im Bereich der ganzen industriellen Produktion, die Völker dieses kleinen Kontinents beherrschten damals noch praktisch fast die ganze Welt. Die Produktion und auch der Warenaustausch mit aller Welt, den damals noch die Völker dieses kleinen Erdteils hatten, beließen sich auf 50 Prozent der weltwirtschaftlichen Produktion und ihres Umschlages.

Schon durch den ersten Weltkrieg, verschuldet durch das enge nationale Denken aller europäischen Völker, hat unser Erdteil seine Vormachtstellung weitgehend verloren. Auf wirtschaftlichem Gebiet fiel nach dem ersten Weltkrieg Europa schon auf weniger als 30 Prozent Anteil zurück, Amerika aber rückte an seine Stelle.

Noch schrecklicher sind selbstverständlich gerade für Europa die Folgen des im Jahre 1939 im wesentlichen durch deutsche Schuld heraufbeschworenen zweiten Weltkrieges gewesen. Denn diesen Krieg hat nicht nur Deutschland verloren, sondern mit ihm haben diesen Krieg fast alle europäischen Völker verloren. Europa ist zum Vorfeld geworden in der großen Auseinandersetzung zwischen Ost und West, d. h. der Welt der Freiheit und der Welt der Unfreiheit und der Sklaverei. Damit ist sicher das Schicksal aller europäischen Völker unteilbar geworden. Sie werden sich zusammenfinden müssen, wenn sie gegenüber den Gefahren dieser Zeit bestehen wollen. Das gilt nicht nur bezüglich der erwähnten großen Auseinandersetzung zwischen den beiden Welten, das gilt noch mehr im Angesicht des rasanten Aufbruchs aller farbigen Völker. Bedenken wir doch, daß in Asien das große China jetzt schon 700 Millionen Menschen hat, daß Indien rund die Hälfte dieser Riesenbevölkerung aufweist, daß alle diese Völker und schließlich auch der schwarze Kontinent erwacht sind und jetzt die Selbstbestimmung und auch zeitgemäße Lebensrechte fordern. Es bleibt zu hoffen, daß die europäischen Völker jetzt und bald den Zwang erkennen, sich zusammenzuschließen, wenn anders sie in Zukunft leben und bestehen wollen.

Die Geschichte des deutschen Volkes von 1910 bis heute war besonders schicksalhaft und wurde nach der Katastrophe, die der Schluß des zweiten Weltkrieges brachte, beinahe ausweglos. Es haben viele allzu rasch vergessen, wie katastrophal die Lage unseres Volkes 1945 war. Die Souveränität zufolge der bedingungslosen Kapitulation von den Besatzungsmächten übernommen! Die ersten Jahre voller Leid und Elend nicht nur der zehn Millionen, die von Haus und Hof vertrieben waren, nicht nur der 6 bis 7 Millionen Familien, die diesem unglückseligen Krieg Tote und Verschollene geopfert hatten, nein, auch der übrigen überlebenden Deutschen, die mit der Kollektivschuld beladen, — wer dächte nicht mehr an den Morgenthauplan — nun auch die Strafe erleiden sollten. Es waren Zeiten des Hungers und des Elends in Chaos und in Trümmern.

Und erst als man erkannte, daß dieses Volk, das in der Mitte unseres Erdteils lebt, für die Verteidigung des freien Europas gegen die Gefahr des Ostens unentbehrlich sei, erst dann, im Jahre 1948, veränderte sich die Lage. Der Bundeskanzler erreichte bald nach der Übernahme der Regierung im Herbst des Jahres 1949 die Einstellung der Demontage. Man fragt sich heute in der Rückschau, wie es derzeit zu jenen Maßnahmen, d. h. der Vernichtung weiterer Produktions- und Arbeitsstätten, kommen konnte, nachdem doch unser Vaterland in seiner Zerrissenheit

und Ohnmacht schon durch den grausamen Luftkrieg und durch die wahnwitzige Verteidigung bis in das innerste Herz ein Trümmerhaufen geworden war. Vor uns lag damals, woran wir uns doch immer wieder erinnern müssen, eine schier unlösbar erscheinende Aufgabe.

Es galt im staatlichen Bereich, es galt im soziologischen Bereich, es galt vor allem aber in der Wirtschaft aus Chaos und aus Trümmern eine neue Ordnung im freien Teile unseres Vaterlandes aufzurichten. Und wie viel schwerer war doch diese Aufgabe, als nach 1918, wo Deutschland unversehrt und nur mit dem Verlust von Elsaß-Lothringen und von Teilegebieten im deutschen Osten belastet, indessen mit einer intakten Wirtschaft und damit auf gesicherten Lebensgrundlagen in die Friedenswirtschaft ging. Zwar gab es damals auch die völlige Geldentwertung, indessen konnte man im Jahre 1923 nach deren Überwindung rasch wieder zu geregelten Verhältnissen gelangen.

Im Jahre 1945 aber standen wir, also auch die Deutschen diesseits der Zonengrenze, vor dem Nichts! Und erst ab 1948 und darin ab Ende 1949 nach Bildung unserer Bundesrepublik begann der große Wiederaufbau. Man hat von ihm gesprochen als von dem „Deutschen Wunder“. Kein anderer als unser verehrungswürdiger erster Bundespräsident, Professor Theodor Heuss, hat dazu schon vor Jahren einmal gesagt, daß diese Bezeichnung dummes Geschwätz sei. Das alles sei kein Wunder, das sei ausschließlich ein Beweis für den ungebrochenen Lebens- und Leistungswillen dieses leidgeprüften Volkes. Es sei ein Beweis für die unternehmerische Initiative und den Wagemut der deutschen Wirtschaftler und zugleich ein Beweis für den Fleiß, den Einsatz, die Pflichttreue und die Leistung aller Menschen unseres Volkes.

Aus diesem ungebrochenen Lebenswillen fand unser Volk im freien Teil unseres Vaterlandes den Weg in eine neue Zukunft.

Die industrielle Produktion ist nun in einem Jahrzehnt von 80 auf mehr als 230 Milliarden DM angestiegen. Der Umsatz des deutschen Groß- und Außenhandels stieg parallel von 66 Milliarden DM 1950 auf 180 Milliarden DM Umsatz 1960. Der Umsatz des Einzelhandels in der Bundesrepublik ist von wenig mehr als 20 Milliarden DM auf 75 Milliarden DM im vorigen Jahr angewachsen. Das Handwerk konnte seine Leistung und den Umsatz von 20 Milliarden DM auf deren 70 steigern.

Unentbehrlicher Großhandel

Die Leistung des deutschen Groß- und Außenhandels ist in diesem Rahmen ohne Überhebung einmalig zu nennen. Gerade seine Betriebe waren teils durch den Krieg und Luftkrieg, vor allem aber später durch die Währungsreform, besonders hart getroffen.

Sie wissen alle, daß wir das Kapital, das doch im Groß- und Außenhandel genauso unentbehrlich ist, wie etwa die Produktionsanlagen der Industrie und weiterer Zweige der übrigen Wirtschaft, durch Kriegsfolgen und durch die Währungsreform fast völlig verloren haben. Und dennoch hat der Groß- und Außenhandel mit seinem bescheidenen und durch die hohen Steuern auch bisher nur bescheiden aufgestockten Eigenkapital, im wesentlichen aber mit Fremdkrediten die Aufgaben, die ihm in diesem raschen Wiederaufbau aufgegeben waren, zu allen Zeiten voll gemeistert. Das zeigen seine vorher erwähnten Umsatzzahlen.

So hat sich für den Groß- und Außenhandel eindeutig erwiesen, daß er in einer arbeitsteiligen, modernen Volkswirtschaft als Mittler zwischen Produktion und weiten Abnehmerbereichen ganz sicher unentbehrlich wurde.

Konzentrationstendenzen – eine Gefahr für den Mittelstand

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren und liebe Kollegen, noch wenige Gedanken zu der heutigen Lage des Groß- und Außenhandels. In seinen mehr als 100 000 Betrieben sind immerhin rd. eine Million Beschäftigte zu verzeichnen. In der Mehrzahl sind trotz allen Ballungstrends doch die Betriebe des Groß- und Außenhandels zumeist mittelständische Unternehmungen.

gen geblieben und überwiegend unverändert auch **Familienbetriebe**. Wir alle leben in der Sorge, daß dieser Ballungstrend, der sich sowohl in einer **Konzentration** wirtschaftlicher Funktionen als auch in einer **Expansion von Unternehmungen der Großwirtschaft**, in Sonderheit der Grundstoffindustrie, zugleich aber auch in einer Expansion der überaus kapitalstark gewordenen Großgenossenschaften zunehmend entwickelt, sich zu einer ernsten Gefahr für den mittleren und kleinen Großhandelsbetrieb auswirken könnte, die sicherlich zu Recht von allen Seiten und nicht zuletzt auch durch den Herrn Bundeskanzler als soziologisch und politisch gleichermaßen höchst bedrohlich anerkannt und auch bezeichnet wurde.

Wir haben in unserer deutschen Wirtschaft einschließlich unserer Landwirtschaft noch immer etwa **4 Millionen freier Existenz**. Sie sind und bleiben zweifellos eine Voraussetzung des weiteren Bestandes einer echten Demokratie. Wir sehen in dieser Frage mit großer Sorge und entsprechender Kritik die Konzeption des nun seit einigen Jahren geltenden **Kartellgesetzes**. Durch dieses Kartellgesetz ist jegliche Zusammenarbeit in mittleren Bereichen der Industrie, des Handels und des Handwerks unter das Verbotsgebot gestellt, so daß auch jeder Einzelfall genehmigt werden muß. Dagegen aber ist die vertikale Konzentration, wie sie inzwischen ja vielfach zu verzeichnen ist, im gleichen Gesetz nur unter das Mißbrauchsprinzip gestellt, d. h. sie unterliegt der Aufsicht und Kontrolle, nicht aber der Genehmigungspflicht.

Wir alle bejahren die **Freiheit des Wettbewerbs** und ebenso die Freiheit zum Wettbewerb. Wir meinen allerdings, daß Freiheit nicht gleich Zügellosigkeit zu setzen ist. Wir meinen weiter, daß der Wettbewerb unzählige Ausdrucksformen hat und keineswegs, wie häufig angenommen, nur den Preis. Ich nenne hier als Beispiel nur den Lepkes-Fall in Godesberg. Es ist nicht schwer, den billigen Jacob zu spielen, dadurch zunächst auch durch die Presse berühmt zu werden, indessen zugleich schwere Schäden, dies in weitesten Bereichen, anzurichten, um schließlich in Konkurs zu gehen und seine Gläubiger, darunter nicht zuletzt die öffentliche Hand, um einige Millionen zu betrügen.

Wenn wir aber die Freiheit im Wettbewerb, den Wettbewerb selbst und auch die **Freiheit zum Wettbewerb** bejahren, so haben wir zugleich ganz zweifellos das Recht, dann auch die Gleichheit, d. h. den gleichen Start, im Wettbewerb zu fordern. Hier aber mangelt es an vielem. Man möchte meinen, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht nur alltäglich im Wettbewerb, sondern genauso auch in der hier von mir erwähnten unterschiedlichen Behandlung im Kartellgesetz verletzt wird.

Maßhalten – erstes Gebot

In großer Sorge über die Entwicklung, die schon mein Voredner, Herr Staatssekretär Professor Dr. Hettlage, eingehend darlegte, hat der Herr Bundeskanzler im Herbst des letzten Jahres mit allen Spitzenverbänden, der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, den Gewerkschaften, dem Bundesverband der deutschen Industrie, dem Groß- und Außenhandel, dem Einzelhandel und schließlich auch dem Handwerk sehr ernste Gespräche geführt. Der Kanzler hat in diesen Unterredungen an die Verantwortung, die alle miteinander tragen, appelliert und auf die große Gefahr verwiesen, daß wir doch schließlich den Erfolg der ganzen Aufbaubarbeit des vergangenen Jahrzehnts aufs Spiel setzen, wenn unser Volk nicht **maßzuhalten** wisse. Wir haben unsererseits gerade für den Groß- und Außenhandel erklären können, daß wir mit allen Bestrebungen einig seien, die auf der Seite der Preise wie auf der Seite der Löhne und Gehälter eine Beschränkung forderten, damit nicht abermals die Währung in Gefahr geriete. Wir konnten doch gerade in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß — wie schon eingangs ausgeführt — für unsere Betriebe das immer noch allzu bescheidene **Eigenkapital** das gleiche bedeutet, was für die Industrie und weitere Zweige unserer Wirtschaft die Sach- und Produktionsanlagen sind, ein unentbehrliches und elementares Mittel zur Erfüllung unserer Funktionen.

Wir haben betont, daß wir infolgedessen jedes Interesse daran hätten, daß dieses Kapital in seinem Wert gesichert und erhalten bleibe. Wir können nur der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß alle den Argumenten des Bundeskanzlers und auch weiterer Instanzen folgen und damit garantiert wird, daß unser Volk nicht Maß und Ziel verliert.

Es hat vor kurzem einmal jemand ausgesprochen, wie sehr die Haltung weiter Kreise unseres Volkes sich doch verändert habe. Es sei gerade in der Zeit der großen Not und nach der Katastrophe vor jetzt fünfzehn Jahren doch im ganzen Volk eine echte **Hilfsbereitschaft** vorhanden gewesen. Wenn jemand damals noch zwei Decken hatte, dann habe er an jene, die aus ihrer Heimat vertrieben zu uns kamen, bereitwillig noch eine dieser Decken abgegeben. Indessen hätten heute die meisten Deutschen schon so viel, daß sie der Überzeugung seien, immer noch zu wenig zu besitzen. Man sollte dieses Wort und diese eigentlich recht traurige Feststellung einmal ernstlich überdenken und in seinem Herzen bewegen.

Und dabei haben wir, die Deutschen, die diesseits des Eisernen Vorhangs in der Freiheit leben und sich in der Freiheit eine neue Zukunft bauen und gestalten konnten, doch nun wahrlich **jeden** Grund und Anlaß, dankbar zu sein. Und über diese Dankbarkeit hinaus sind wir verpflichtet, an unsere Schwestern und an unsere Brüder immer wieder zu denken, die — ohne etwa mehr Schuld, als wir zu tragen — nun schon seit 16 Jahren unter kommunistischer Regierung jenseits der Zonengrenze leben müssen. Diese Zerrissenheit von Volk und Vaterland ist zweifellos die größte und schwerste Hypothek, die unverändert auf uns allen lastet. Die Wiedervereinigung ist nun längst nicht mehr ein deutsches, ja, sie ist schon nicht einmal mehr ein europäisches, sie ist vielmehr ein weltpolitisches Problem geworden.

Möge die freie Welt erkennen, daß es in unserem Lande, daß es auch in Europa und damit in der ganzen Welt nicht Frieden geben kann, solange dieses Volk inmitten Europas nicht das Recht der Selbstbestimmung hat, das man auch den kleinsten Völkern Asiens und Afrikas nicht mehr versagt.

Es leben allzuviiele Deutsche in den Tag hinein und glauben, daß das bisher schon Erreichte von selbst gekommen sei, und daß uns Sicherheit und Frieden ohne eigenen Einsatz erhalten bleiben könnten. In dieser Indifferenz und **Gleichgültigkeit**, in der die Menschen ihrem neu gewonnenen Wohlstand leben, ist zweifellos die allergrößte Gefahr zu sehen.

Die öffentliche Verantwortung des Unternehmers

Es hat ein großer Wirtschaftsführer und dann späterer Wirtschaftsminister der Weimarer Zeit, nämlich Walter Rathenau, einmal die Meinung ausgesprochen, es sei die Wirtschaft, die das Schicksal der Menschen und Völker bestimme. Die Gegenthese Oswald Spenglers lautet, daß allein die Politik über die Menschen und die Völker und deren Schicksal die Entscheidung bringt. Wie wenige aber doch in unserem Volke empfinden aus der Wahrheit dieser letzteren These die Verpflichtung, sich selbst politisch einzuschalten und sich zu betätigen, um ihre Freiheit zu verteidigen.

Ich meine, daß es not tut, in einer solchen Tagung alle daran zu mahnen, daß wir gerufen sind, **Verantwortung** zu übernehmen. Und dieser Aufruf zur Verantwortung, er muß von freien Unternehmern wie wir es sind, gehört und auch verstanden werden. In diesem Sinne hat der erste und hochverehrte Präsident der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, Herr Dr. Raymond, einmal in Kiel die dort versammelten Unternehmer mit der Mahnung angesprochen: „Tua res agitur!“ Um Deine Sache handelt es sich!

Wir wollen dankbar sein, daß wir das Glück der Freiheit noch immer besitzen. Wir wollen aber auch zu jeder Stunde die Verantwortung empfinden, die wir tragen.

Wir wollen immer an das **Ganze** denken und dem **Ganzen** dienen! Das sei mein Wunsch und mein Appell am Abschluß dieser Tagung.

Unser Verbandstag fand in der Presse ein vielfältiges Echo. Zahlreiche Tageszeitungen und Fachorgane berichteten über die offizielle Vormittagsveranstaltung und würdigten die Leistungen des bayerischen Groß- und Außenhandels und unseres Verbandes. Um Ihnen einen Eindruck von dieser großen Presseresonanz zu geben, drucken wir Ihnen eine Auswahl von Schlagzeilen nach:

Großhandel kritisiert Kartellgesetz

Jahrestagung des bayerischen Groß- und Außenhandels

Handelsblatt Deutsche Wirtschaftszeitung Nr. 78 vom 24. 4. 1961

Groß- und Außenhandel vor bedeutenden Aufgaben

„Jeder Dritte arbeitet direkt oder indirekt für den Außenhandel“

Industrie-Kurier Nr. 62 vom 25. 4. 1961

Bei der Jahresversammlung des bayer. Groß- und Außenhandels

Harte Kritik am Kartellgesetz

Präsident Dr. Fricke: „Wir fordern gleichen Start im Wettbewerb“ — Staatssekretär Hettlage prophezeite baldige Zinssenkung — Stabilisierende Wirkung der Aufwertung „später als erwartet“

Nürnberger Nachrichten vom 22./23. 4. 1961

Der Groß- und Außenhandel bestätigt positive Entwicklung

Jubiläum in Nürnberg — Prominente Sprecher beim Verbandstag

Für echte Chancen im Wettbewerb

Landestagung des Bayerischen Groß- und Außenhandels — 2 Fronten: In- und Ausland

Main-Post, Würzburger Neueste Nachrichten vom 25. 4. 1961

Bayerischer Großhandel vor schwierigen Aufgaben

Gleichheit im Wettbewerb gefordert — Klage über ständige Kostensteigerungen

Münchener Merkur vom 22. 4. 1961

Großhandel beklagt sinkende Spannen

Weitere Lohnerhöhungen sind ohne Preissteigerung nicht mehr aufzufangen

Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 22./23. 4. 1961

Mittler zwischen den Wirtschaftsstufen im besten Sinne

Bayerns Groß- und Außenhandel diskutierte auf dem Jubiläums-Verbandstag seine vielfältigen Probleme

Textil-Mitteilungen vom 27. 4. 1961

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 6 · 16. JAHRGANG
München, den 16. Juni 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Kündigung unserer Gehalts- und Lohntarifverträge	2
Inkrafttreten der Änderungsverträge zu den Manteltarifverträgen	2
Die geänderten Manteltarifverträge — Erstrebtes und Erreichtes —	2
Neuauflage unserer Manteltarifverträge	2
Geänderte Manteltarifverträge — Allgemeinverbindlichkeit	2
Nochmals Jugendlichen-Urlaub 1960	3
Urlaub und 17. Juni	3
Mustervertrag für Handelsvertreter	3

Steuerfragen

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1960	3
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	3
Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960	3

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Adenauer und Erhard vor dem Deutschen Großhandel	4
„Mit und ohne Großhandel“	6

Verkehr

Wichtig für den Werkfernverkehr	6
Merkblatt für den Werkfernverkehr	6
Wichtig für betriebseigene Lastkraftwagen	6

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Ergänzungserhebung zur Handelszählung	6
---------------------------------------	---

Programm des Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Neuregelung des Außenwirtschaftsrechts	7
Postanweisungsverkehr mit Irland	7

Personalien

7

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 8
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/6/61
Sonderbeilage: Urlaubsregelung 1961

Arbeitgeberfragen

Kündigung unserer Gehalts- und Lohntarifverträge

(93)

(j) Unsere Tarifpartner, Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG), Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (OTV) haben mit Schreiben vom 29. 5. 1961 unsere Gehalts- und Lohntarifverträge vom 20. Juni 1960 gekündigt. Damit haben diese Lohn- und Gehaltstarifverträge nur mehr bis zum 30. Juni 1961 Gültigkeit. **Die Gewerkschaften HBV und DAG beantragen übereinstimmend eine 15-prozentige Erhöhung der zur Zeit gültigen Tarifgehälter und -löhne sowie eine entsprechende Veränderung der Ausbildungsbeihilfen vorzunehmen.** Die Gewerkschaft OTV wird ihre Forderungen noch unterbreiten. Die Forderung, eine 15-prozentige Erhöhung der Tarifgehälter und -löhne vorzunehmen, wird damit begründet, daß die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer in einem gerechten Ausmaß an den Erträgnissen der Betriebe beteiligt sein und darin die entsprechende Anerkennung ihrer Arbeit finden sollten. Außerdem verweist die Deutsche Angestelltengewerkschaft darauf, daß gegenüber vergleichbaren anderen Wirtschaftsbereichen im Großhandel noch ein „Nachholbedarf“ vorhanden sei. Die DAG glaubt in den jetzigen Tarifsätzen auch eine wesentliche Ursache für die in letzter Zeit stark aufgetretene Fluktuation sehen zu können. Die DAG beantragt außerdem, eine Gehaltsgruppe 5 für die qualifizierten und mit Leitungsbefugnis beauftragten Angestellten zu schaffen.

Der Tarifausschuß des Landesverbandes wird in den nächsten Wochen darüber beraten, ob bzw. in welcher Weise den Anträgen der Gewerkschaften entsprochen werden kann.

Die Mitglieder unseres Tarifausschusses haben eine außerordentlich schwierige, verantwortungsvolle und zeitraubende Arbeit zu leisten. Der Einheit der gewerkschaftlichen Vertretungen muß eine Einheit auf unserer Seite gegenüberstehen. Auch muß für die entscheidenden und ja alle Mitglieder berührenden Verhandlungen genügend Material, das aus der täglichen Praxis stammt, zur Verfügung stehen. Deshalb würden wir es begrüßen und für sehr wichtig halten, wenn sich eine größere Anzahl von Mitgliedern melden würden, die bereit ist, in diesem Sinne die Arbeit des Tarifausschusses zu unterstützen.

Inkrafttreten der Änderungsverträge zu den Manteltarifverträgen

(94)

(j) 1. Änderungsvertrag zum Manteltarifvertrag für Angestellte

Dieser tritt am 1. 4. 1961 in Kraft. Die Bestimmung des § 8 (Urlaub) gilt rückwirkend ab 1. 1. 1961. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Angestellten, die im 1. Vierteljahr aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (vgl. Arbeitgeber-Rundschreiben 3/61 vom 31. 5. 1961) tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

2. Änderungsvertrag zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer

Dieser tritt ab 1. 6. 1961 in Kraft. Die Bestimmung des § 10 (Urlaub) gilt rückwirkend ab 1. 1. 1961. Ausgenommen hiervon sind diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer, die bis zum 31. 5. 1961 aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Die geänderten Manteltarifverträge

- Erstrebtes und Erreichtes -

(95)

(j) Mit Arbeitgeber-Rundschreiben vom 2. 3., 20. 4. und 31. 5. 1961 haben wir unsere Mitgliedsfirmen über die Forderungen der Gewerkschaften, über den Verlauf und über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet. Unter der Leitung unseres Tarifausschusses-Vorsitzenden, Herrn Dr. Ludwig Berz, Augsburg, wurden die Verhandlungen in der Form verbindlich, in der Zielsetzung aber hart geführt. **Die Verhandlungskommission des Landesverbandes hatte sich zum Ziel gesetzt, die weit über-**

steigernden Forderungen der Gewerkschaften zurückzuweisen und andererseits zu versuchen, die Tendenz zur Betriebstreue zu stärken und dem Arbeitgeber bestimmte Möglichkeiten zur Stärkung der Arbeitsmoral an die Hand zu geben. Diese Zielsetzung konnte im wesentlichen erreicht werden. Es gelang, die Einführung der 5-Tagewoche abzulehnen. Eine Erhöhung der Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit um 50 bzw. 100% wurde nicht vorgenommen. Die Festlegung der Handwerkerlöhne bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten. Die Forderung auf Urlaubserhöhung bis zu 30 Werktagen unter völligem Fortfall des Betriebszugehörigkeitszuschlages und allein abgestellt auf Lebensjahre konnte auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden. Es gelang ebenfalls, eine Änderung der Gehaltsgruppeneinteilung zu verhindern und die Aufnahme einer neuen Gehaltsgruppe V abzulehnen. Eine geringfügige Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (betroffen sind die Großhandelsfirmen in München-Planegg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Erlangen, Ingolstadt, Weiden, Amberg, Coburg und Straubing. Für alle übrigen Firmen im Lande Bayern wird sich in dieser Richtung nichts ändern) wurde vorgenommen.

Die Tendenz zur **Betriebstreue** konnte dadurch verstärkt werden, daß der Betriebszugehörigkeitszuschlag bei der Berechnung des Urlaubsanspruches ein größeres Gewicht wie bisher erhält. In der Tat erhalten nur diejenigen Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer, die betriebstreu sind, einen über den Grundurlaub hinausgehenden Urlaubsanspruch. Zur **Stärkung der Betriebstreue** dürfte außerdem beitragen, daß künftighin der Arbeitgeber bei solchen Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden und ihren Urlaub bereits erhalten haben, die zuviel erhaltene Urlaubsvergütung zurückfordern kann. Die Verhandlungskommission des Landesverbandes konnte außerdem der Hereinnahme einer Spesenregelung in die Manteltarifverträge mit Erfolg entgegentreten. **Als ausgesprochene Verbesserungen für den Arbeitgeber** empfinden wir die Aufnahme des Verbots der Nebentätigkeit, die Festlegung des Rechtes des Arbeitgebers während der Krankheit sich durch ärztliche Zeugnisse über den Verlauf derselben zu unterrichten und die künftige Möglichkeit, ohne Einschaltung des Gewerbeaufsichtsamtes für Arbeitgeber mit Kraftfahrern unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitszeitverlängerung zu vereinbaren.

Der Verhandlungskommission unseres Tarifausschusses war selbstverständlich klar, daß trotz mancher Verbesserungen die **Erhöhung des Urlaubsanspruches von durchschnittlich 3 Tagen für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation die Betriebe des Groß- und Außenhandels außerordentlich schwer belastet.** Der Tarifausschuß des Landesverbandes hielt es aber nicht für richtig, von vorneherein jedes Entgegenkommen abzulehnen, sondern glaubte im Interesse der Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer bayrischer Groß- und Außenhandelsbetriebe dieses Zugeständnis machen zu können.

Neuaufage unserer Manteltarifverträge

(96)

(j) Gegen Ende dieses Monats werden die geänderten Manteltarifverträge für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels in Neudruck vorliegen. Nach Auslieferung werden wir unseren Mitgliedsfirmen je 1 Exemplar umgehend zusenden. Von vorherigen Anforderungen bitten wir, weil zwecklos, abzusehen.

Geänderte Manteltarifverträge – Allgemeinverbindlichkeit

(97)

(p) Unsere Manteltarifverträge waren bekanntlich bisher allgemeinverbindlich. Nachdem beide Manteltarifverträge (für Angestellte und für gewerbliche Arbeitnehmer) durch Änderungsverträge mit den Gewerkschaften abgeändert wurden, ist die Allgemeinverbindlichkeit damit in Wegfall gekommen. Wir werden so schnell als möglich beim Bayerischen Arbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeit der Klärung der abgeänderten Verträge zu erreichen versuchen. Es ist anzunehmen, daß die neue Allgemeinverbindlichkeitserklärung rückwirkend — zum Inkrafttreten der geänderten Manteltarifverträge — ausgesprochen wird.

Bis zu der neuerlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung sind nun zwar die geänderten Manteltarifverträge nur für Mitgliedsfirmen und nur für solche Arbeitnehmer unserer Mitgliedsfirmen verbindlich, die gewerkschaftlich organisiert sind. Da jedoch, wie erwähnt, die rückwirkende Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu erwarten ist, dürfte in der Praxis letztere Tatsache wohl ohne Bedeutung sein.

Nochmals Jugendlichen-Urlaub 1960 (98)

(i) Durch Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist nunmehr geklärt, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz den jugendlichen Arbeitnehmern für das Urlaubsjahr 1960 **nur eine anteilige Erhöhung des Urlaubs für das letzte Vierteljahr** gibt. Unsere von Anfang an vertretene Ansicht hat sich damit als richtig erwiesen.

Urlaub und 17. Juni (99)

(i) In diesem Jahr fällt der Tag der Deutschen Einheit (17. Juni) auf einen Sonnabend. Fällt dieser Tag in den Urlaub eines Arbeitnehmers, so ist folgendes zu berücksichtigen:

Der 17. Juni ist gesetzlicher Feiertag und zählt deshalb nicht als Urlaubstag. Der Urlaub verlängert sich demgemäß um 1 Tag. Wird der Urlaub zusammenhängend genommen, so ist der für den 17. Juni anfallende zusätzliche Urlaubstag unmittelbar anzuhängen oder vorzuschalten. Erstreckt sich dabei der Urlaub im Einzelfall auf mehrere vollen Kalenderwochen und fällt in eine der vollen Kalenderwochen der gesetzlichen Feiertag des 17. Juni, so muß der Urlaub entweder bereits mit dem Samstag beginnen, der der ersten Kalenderwoche vorangeht, oder den Montag mit umfassen, welcher der letzten vollen Urlaubswoche folgt. Die aufgezeigte Rechtslage hinsichtlich des Freizeitanspruches ist die gleiche in Betrieben mit 5-Tage-Woche wie in Betrieben, in denen noch an 6 Wochentagen gearbeitet wird.

Mustervertrag für Handelsvertreter (100)

(i) Das Muster eines Vertrages, wie er zwischen Großhandlungen und selbständigen Handelsvertretern (nicht angestellten Reisenden) abgeschlossen werden sollte, liegt nunmehr **neu überarbeitet** in unseren Geschäftsstellen vor. Dieser Mustervertrag wurde in Zusammenarbeit mit uns und den übrigen überfachlichen Landesverbänden des Deutschen Groß- und Außenhandels vom Sozialpolitischen Ausschuß des Gesamtverbandes erstellt und darin wurden die Erfahrungen auch der übrigen Verbände verwertet.

Um unsere Mitglieder vor **Nachteilen zu bewahren**, empfehlen wir, bei Bedarf diese Musterverträge samt Wettbewerbsrede und den notwendigen Erläuterungen hierzu bei unseren Geschäftsstellen anzufordern.

Steuerfragen

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 1960 (101)

(sr) Wir hatten zuletzt in Art. 69 Heft 4/1961 mitgeteilt, daß die Erklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sowie die Erklärungen zur einheitlichen Feststellung von Einkünften für 1960 in der Zeit vom 1. bis 31. 5. 1961 bei den Finanzämtern abzugeben sind.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat inzwischen in einem Erlass vom 17. 5. 1961 die Frist für alle Fälle, in denen die Steuererklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellt werden, bis zum **30. 9. 1961** verlängert. Der Erlass bestimmt ferner, daß die Finanzämter in Einzelfällen auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung über den 30. 9. 1961 hinaus gewähren können und daß hierbei nicht kleinlich zu verfahren ist.

Aenderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (102)

(sr) Die „Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und Bekanntmachung über die Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ ersetzt die bisher geltende Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 13. 9. 1959. Es handelt sich hier lediglich um die Anpassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung an das inzwischen wiederholt geänderte Einkommensteuergesetz.

Für den Groß- und Außenhandel enthält die Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung **keine neuen wesentlichen Vorschriften**.

Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960 (103)

(sr) Durch die Berichterstattung über unseren Verbandstag im April-Heft unserer Verbandszeitschrift kommen wir erst heute dazu, unsere Mitglieder über die neuen Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1960 zu informieren.

Wir beschränken uns aus diesem Grunde auch auf ganz wenige wichtige Punkte, die unsere Mitglieder interessieren können.

1. Weihnachtsfreibetrag

Der bereits einmal praktizierte generelle Weihnachtsfreibetrag von DM 100,— ist in die Richtlinien aufgenommen worden. Haben beide Ehegatten Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit bezogen, so steht jedem der beiden Ehegatten der Weihnachtsfreibetrag zu.

2. Geringfügige Wirtschaftsgüter

Die Neufassung befaßt sich eingehend mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. 12. 1958, ohne jedoch zur Klärung beizutragen. Die Sofortabschreibung geringfügiger Wirtschaftsgüter ist nur für Anlagegüter möglich, die selbständig nutzungsfähig sind. Hier ist besonders nach wie vor unklar, wann eine „Sachgesamtheit“ anzunehmen ist, bei der die einzelnen Teile nicht selbständig nutzungsfähig sind.

Die neuen Verwaltungsrichtlinien stellen keine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis dar. Sie berücksichtigen lediglich die neueste einschränkende Rechtsprechung des BFH. Ausgenommen von der Möglichkeit der Sofortabschreibung sind nunmehr ausdrücklich Hausanschlüsse und Wassermesser von Versorgungsunternehmen sowie Leuchtstoffröhren, die in Lichtbändern zu einer Beleuchtungsanlage für die Beleuchtung eines ganzen Fabrikraumes verbunden sind. Inwieweit sich letzterer Fall auf andere ähnliche Anlagen anwenden läßt, dürfte erst durch weitere Rechtsprechung geklärt werden müssen.

3. Nachzahlung von abzugsfähigen Mehrsteuern

Wenn Wertberichtigungsveranlagungen (insbesondere durch Betriebsprüfungen veranlaßt) zur Nachzahlung von abzugsfähigen Mehrsteuern wie Gewerbesteuer, Umsatzsteuer usw. führen, so können die Mehrsteuern zu Lasten des Jahres in der Bilanz verbucht werden, in dem mit der Nachforderung gerechnet werden konnte. Statt dessen können die Mehrsteuern auf Antrag auch in den Jahren gewinnmindernd berücksichtigt werden, in die sie wirtschaftlich gehören.

Diese Regelung soll auch für die Erstattung von Steuern gelten, die früher als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind und nunmehr Einnahmen bilden.

4. Abgrenzung der Kosten der Lebensführung von den Betriebsausgaben

Die Einkommensteuer-Richtlinien sind hier nur den Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1960 angepaßt, über die wir bereits in Art. 189 Heft 9/1060 ausführlich berichteten. Sachlich enthalten die Richtlinien zu diesem Punkt nichts Neues.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Adenauer und Erhard vor dem Deutschen Großhandel (104)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, hatte anlässlich seiner diesjährigen Generalmitgliederversammlung am 28. April 1961 in der Stadthalle zu Bad Godesberg zu einer Kundgebung eingeladen, die einen sehr eindrucksvollen Verlauf nahm. Bundeskanzler Dr. Adenauer, Bundeswirtschaftsminister Professor Erhard, Bundesernährungsminister Schwarz, Bundesverteidigungsminister Strauß, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Dr. Krone, mehrere Landesminister, zahlreiche Bundestagsabgeordnete aller Parteien, Diplomaten und hohe Bundesbeamte waren erschienen und mehr als 1000 Großhandelskaufleute aus dem In- und Ausland nahmen an dieser Kundgebung teil.

Konsul Fritz Dietz — der eine der beiden Präsidenten des Gesamtverbandes — sagte zur **Bedeutung der Verbände** für die demokratische Meinungsbildung: nach Ansicht des Groß- und Außenhandels müßten sich die verbandlichen Organisationen auf eine rein sachliche Tätigkeit in wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht beschränken, auf die Aufklärung, Unterstützung und Beratung der Mitglieder auf der einen, wie der Regierung und der Parlamente auf der anderen Seite. Zwischen politischem Machtwillen und berufsständischem Sachverständigkeitswege sei ein großer Unterschied. Eine Regierung müsse sich bei den Verbänden über die Praxis unterrichten, denn kein Beamter könne auf allen Gebieten Experte sein. Wenn angeblich „Lobbyisten“ und „Pressure Groups“ Beamte und Parlamentarier beeinflußten und beherrschten, so müsse man dem entgegenhalten, daß nur derjenige beeinflußt und beherrscht werde, der sich beherrschen und beeinflussen lasse. Der Groß- und Außenhandel habe sich bislang mit **keiner** Stellungnahme oder Forderung in der Öffentlichkeit für **Sondervorrechte** oder eine Sonderstellung eingesetzt. Er habe lediglich versucht, im freien **Wettbewerb** mit allen anderen **gleichgestellt** und gleichbehandelt zu werden und sich stets bemüht, dabei das Ganze zu sehen.

Von der **DM-Aufwertung** werde nicht nur der Exporthandel betroffen, sondern auch der Importhandel, bei dem die Hauptquelle der Verluste in den Lägern liege, die um den Aufwertungssatz vermindert realisiert werden müßten. Die DM-Aufwertung belaste und verstimme vielfach gerade mittlere und kleinere Firmen. Sie würden besonders deshalb so stark betroffen, weil sie nach der Währungsreform nicht die Möglichkeit zu einer Kapitalbildung wie die anlageintensive Wirtschaft hatten. Die DM-Aufwertung allein reiche nicht aus, die innere Kaufkraft der DM zu garantieren. Auch die der Bundesbank zur Verfügung stehenden Mittel reichten allein nicht aus, die innere Kaufkraft der DM zu stabilisieren, wenn es nicht gelinge, den Erscheinungen zu begegnen, die sich aus der Arbeitsmarktlage und der daraus resultierenden Entwicklung auf dem Gebiet der **Sozialpolitik** ergeben würden. Trotz stärkster Rationalisierungsbemühungen im Großhandel sei jetzt die Grenze erreicht, wo **weitere Erhöhungen der Personalkosten nicht mehr aufgefangen** werden könnten, so daß eintretende Preiserhöhungen auf der Einkaufsseite zwangsläufig weitergegeben werden müßten.

Im Groß- und Außenhandel bereite die **Nachwuchsfrage** ernste Sorgen. Wenn die Bundesrepublik weiter ihren Platz im Außenhandel der Welt beibehalten wolle, so brauche sie nicht nur Ingenieure, Juristen und Automations- sowie Rationalisierungsexperten, sondern vor allem wirkliche, echte Handelskaufleute, die nicht nur die Sprachen anderer Länder beherrschten, sondern auch stolz darauf seien, Kaufmann zu sein. Man müsse den jungen Menschen sagen, daß sie nirgends freier, nirgends mehr eigene Initiative, unternehmerischen Geist, Mut und Verantwortung entwickeln könnten als im Kaufmannsberuf. „Wir wollen nicht verteilen, sondern wir wollen tatsächlich im wahrsten Sinne

des Wortes, im guten Sinn, wie es alle großen Nationen der Erde kennen, unter eigenem Risiko handeln und Handel treiben!“

Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre sei eine ausgesprochene Sorge und Unruhe in den Kreisen der kleinen und mittleren Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft über den wachsenden **Konzentrationstrend** entstanden, weil bisher nichts Entscheidendes geschehen wäre. Es gehe um die **soziologische Struktur der Wirtschaft** und damit um ein Politikum ersten Ranges. Man sollte nicht immer Hoffnungen erwecken und dauernd ankündigen, daß etwas geschehen werde, wenn nicht danach gehandelt würde. Es komme darauf an, noch in diesem Jahr rechtzeitig wenigstens einige Maßnahmen, die sofortige Wirkung haben müßten, zu treffen, wie zum Beispiel die Ermäßigung der Gewerbesteuer. Von größerer, weil struktureller Wirkung wäre die Herabsetzung der **Großhandelsumsatzsteuer**. Keine andere Maßnahme würde eine so unmittelbar wirkende Bedeutung für die große Zahl der einstufigen, selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen in Einzelhandel, Handwerk und Industrie haben wie die Herabsetzung der Großhandelsumsatzsteuer.

Entschieden warnte Konsul Dietz davor, ein neues Ministerium für **Entwicklungshilfe** ins Leben zu rufen. Bei der engen Verbindung der Entwicklungspolitik mit der allgemeinen Politik, der Wirtschaftspolitik und der Handelspolitik müßten alle Ressorts in einem solchen „Super-Ministerium“ vereinigt werden. Das Ergebnis wäre ein schwerfälliger Verwaltungsapparat, von dem man mit Sicherheit erwarten könnte, daß er nach dem Parkinsonschen Gesetz mehr verwalten als entwickeln würde. Es wäre auch verfehlt, das Schwergewicht der Entscheidungen über die Höhe von Krediten in die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu legen. Es sollten nicht nur bankmäßige und kreditpolitische Gesichtspunkte bei der Entwicklungshilfe berücksichtigt werden, sondern auch wirtschaftspolitische und rein ökonomische Überlegungen. Der Groß- und Außenhandel fordere daher eine organisatorische Mitbeteiligung sachkundiger Praktiker der Wirtschaft, die Land und Leute kennnten. Die Bildung eines interministeriellen Lenkungsausschusses, gewissermaßen als oberste Exekutive unterhalb des Kabinetts, sei durchaus zu begrüßen.

Doch dürfe Europa und die europäische Integration nicht vergessen werden. Der deutsche Groß- und Außenhandel habe von Anbeginn der Verhandlungen über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Standpunkt vertreten, daß diese nur zu bejahren sei, wenn damit nicht das Verhältnis zu den sonstigen traditionellen Handelspartnern beeinträchtigt werden würde, also insbesondere mit den Ländern der EFTA.

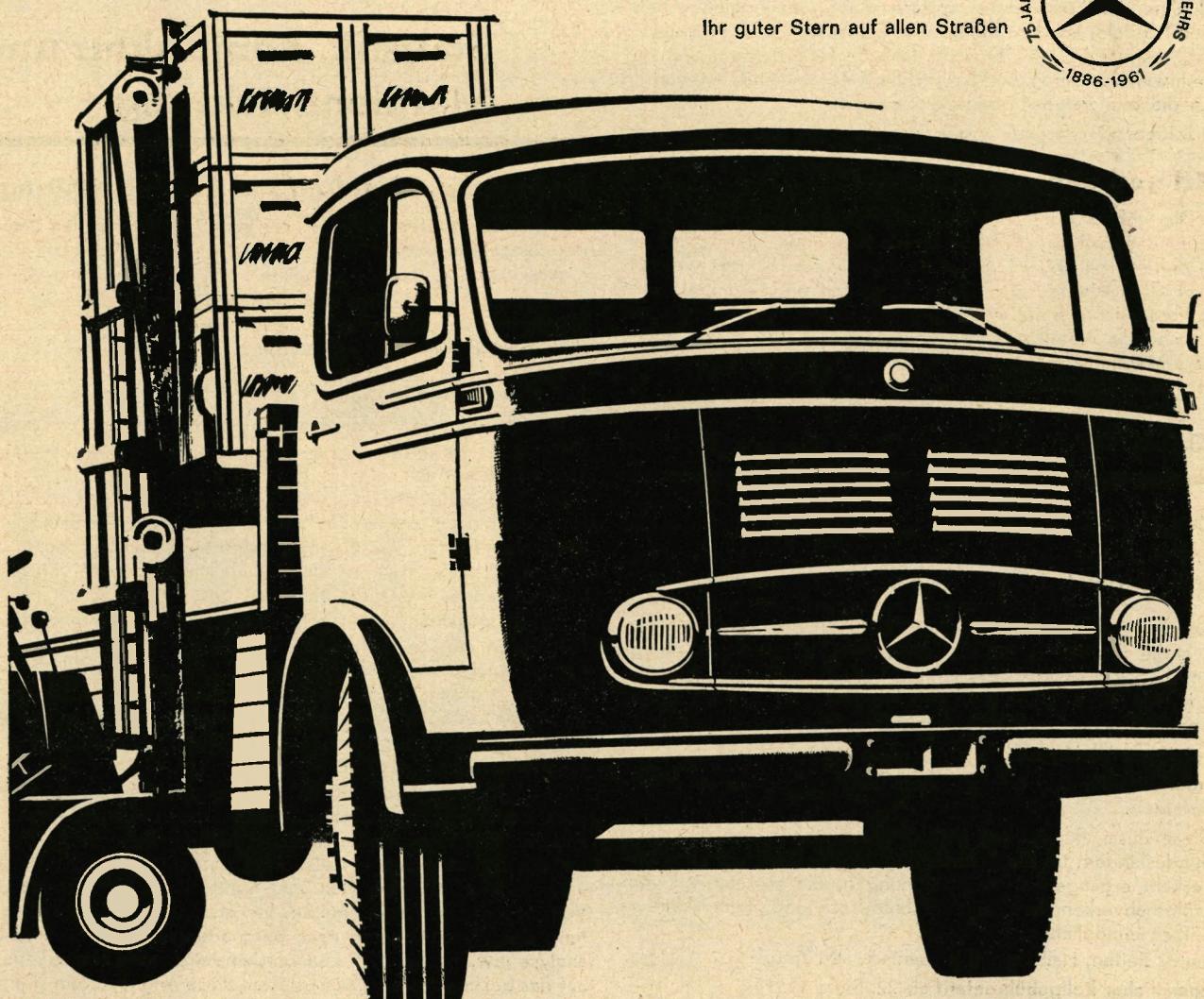
Bundeskanzler Dr. Adenauer unterstrich in seiner Ansprache die große Bedeutung der Frage der europäischen Integration. Die Bundesregierung und mit ihr die in der EWG vereinten Mächte hegten den Wunsch, daß Großbritannien bald zu dem Entschluß käme, in ernsthafte Verhandlungen mit der EWG zu treten. Die europäischen Mächte sollten noch rascher als bisher ihre wirtschaftliche und politische Integration vorantreiben. Zur Lohn- und Preisentwicklung erklärte der Bundeskanzler, die Verbände sollten ihrerseits darum besorgt sein, eine Preis- und Lohndisziplin im Interesse des allgemeinen Ganzen zu üben. Man könne nicht die Löhne immer weiter steigern, ohne daß die Preise ebenfalls steigen müßten. Im übrigen halte er die Verbände für notwendig, um Regierung und Parlament die Meinungsbildung zu erleichtern. Er stimme in dieser Frage weitgehend mit Konsul Dietz überein.

Bundeswirtschaftsminister Professor Erhard, vom deutschen Großhandel mit spontanem demonstrativen Beifall begrüßt, dankte dem Gesamtverband für die loyale Zusammenarbeit auch in schwierigen Tagen. Er fühle sich mit ihm besonders verbunden, weil hier ein Wirtschaftszweig arbeite, der sich vorbehaltlos zum Prinzip des Wettbewerbs bekenne. Nach seiner Meinung werde die DM-Aufwertung die beabsichtigte Wirkung erfüllen. Es werde zweifellos ein gewisser Druck ausgeübt werden, insbesondere im Bereich der Fertigerzeugnisse und der Weiterverarbeitung. Professor Erhard erkannte die **Leistungen des deutschen Groß- und Außenhandelskaufmanns** voll an. Er würdigte seine Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft und be-

L und LP 338 - bis zu 8,3 to Nutzlast. Die modernen Schwerlastwagen der Typenreihe 338 sind zuverlässige Helfer, ob sie im Nah- oder Fernverkehr, im Stückgut- oder im Güter-Sammelverkehr eingesetzt werden. Bei einem zulässigen Gesamtgewicht von 13,5 to befördern diese LKW bis zu 8,3 to Nutzlast bei hohen Durchschnittsgeschwindigkeiten. Dadurch werden - in Verbindung mit der Wirtschaftlichkeit ihrer starken 172 PS-Dieselmotoren - niedrige Tonnenkilometerpreise erzielt. Die großen Kraftreserven der Motoren sind vor allem für den schweren Anhängerbetrieb bestimmt und erlauben wesentlich kürzere Fahrzeiten. Wie jeder Mercedes-Benz LKW sind die Lastwagen vom Typ 338 langlebig und preisgünstig - und durch robuste und solide Bauweise immer einsatzbereit. Sowohl als Frontlenker wie als Kurzhauber beweisen diese Schwerlastwagen mit jeder Fahrt erneut ihre Vorzüge - viele Jahre und viele Kilometer lang.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



1112 LF

dauerte, daß der Begriff des ehrbaren Kaufmanns vielfach zu dem eines Handlungsgehilfen herabgewürdigt worden sei, obwohl dem Kaufmann gerade heute eine der wesentlichsten Funktionen im weltwirtschaftlichen Geschehen zufalle. In keiner Zeit zuvor habe sich der deutsche Kaufmann in der ganzen Welt so vorbehaltlos frei bewegen können wie jetzt. Es müsse für junge Leute geradezu eine Wonne sein, sich diesem Beruf hinzugeben, wo „wirklich der Phantasie und Intuition, der Betätigungs- und Entfaltungsmöglichkeit schlechthin fast keine Grenzen gesetzt sind“. Zur Konzentrationsfrage erklärte Minister Erhard, die Organschaftsbestimmungen würden noch in dieser Legislaturperiode angepackt werden. Es wären auch gezielte Maßnahmen getroffen worden, um dem selbständigen Mittelstand und dem freien Unternehmer zu helfen. Die Wünsche des Großhandels in Bezug auf die **Umsatzsteuer** seien bekannt. Nicht alle Blütenträume reißen an einem Tag. Wahrscheinlich werde der Lebensmittelhandel etwas eher dran kommen als mancher andere Zweig. „Aber wir erkennen schon die Berechtigung der Forderung des Großhandels an, dessen Kunden, die wiederum die kleinen und mittleren Betriebe sind, in ihrer Wettbewerbsgleichheit behindert werden, wenn sie eine zusätzliche Umsatzsteuer auf ihrer Stufe tragen müßten.“ Professor Erhard befürwortete auch einen möglichst freien und ungehinderten Wettbewerb zwischen dem selbständigen Handel und den Genossenschaften. Zur Entwicklungshilfe sagte der Minister, innerhalb der Bundesregierung funktioniere die Zusammenarbeit großartig und man sei vom Organisatorischen her gut in Fluss gekommen. Auch die internationale Koordinierung sei in Gang gekommen. Nicht zuletzt durch die deutsche Einflussnahme sei erreicht worden, daß nicht jedes Land für sich allein stehe und völlig unübersichtlich und ohne die Kenntnis des anderen nach verschiedenen Prinzipien handele, sondern hierbei ein Ganzes bilde. Dies bedeute nicht, erklärte Minister Erhard, daß alle Hilfen multilateral gegeben werden sollten, sondern in diese Zusammenarbeit würden auch die bilateralen Projekte einbezogen.

Präsident Dr. Fricke sprach das Schluß- und Dankeswort.

Mit und ohne Großhandel

(105)

(p) Die wohl den meisten Mitgliedern bekannten, im Vier-Farbdruck gehaltenen Werbe- und Schaubilder „Wirtschaft mit und ohne Großhandel“ sollen heuer neu ausgedruckt werden, da die alten Werbedrucke längst vergriffen sind. Der Preis wird sich voraussichtlich auf DM 17,— je Block/1000 beziffern, wenn ausreichende Bestellungen zu erwarten sind. Wir bitten daher unsere Mitglieder möglichst umgehend uns mitzuteilen, wieviele dieser Werbezettel abgenommen würden.

Verkehr

Wichtig für den Werkfernverkehr!

(106)

(p) Mitglieder, die Werkfernverkehr betreiben, bitten wir zu beachten, daß ab 1. Juli 1961 — neu — **Fahrfennachweisbücher** für das 2. Halbjahr 1961 zu verwenden sind. Diese können — ebenso wie die Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer sowie die Prüfbücher für die schweren Lastkraftwagen — vor allem bei den beiden bekannten Verkehrsverlagen, Heinrich Vogel, München 2, Kreuzstr. 14, Tel. 290821 sowie I. Fischer, Düsseldorf, Schließfach 4075 bezogen werden.

In letzterem Verlag sind ferner erschienen:

Sondertarife für den gewerblichen **Güternahverkehr** mit Kraftfahrzeugen.

Diese Zusammenstellung enthält alle bisher in den einzelnen Bundesländern für die Beförderung von Massengütern im Nahverkehr ergangenen Preisanordnungen, die abweichend vom Güternahverkehrstarif eine Frachtberechnung nach Tonnen-Sätzen ermöglichen;

ca. 32 Seiten, Halbformat, broschiert, DM 2,40.

Bahnamtlicher Rollgebührentarif ab 22. März 1961

Rollgebührentarif mit allen Nebengebühren, Expreßgut-Rollfuhrtarif, alphabetisches Verzeichnis aller Güterbahnhöfe und

Expreßgutstationen der drei Westzonen, an denen bahnamtliche Rollfuhrunternehmer bestellt sind, mit Angabe der jeweiligen Ortsklasse;

ca. 40 Seiten, Halbformat, broschiert, DM 3,15.

Merkblatt für den Werkfernverkehr

(107)

(p) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr hat vor einiger Zeit das „Merkblatt für den Werkfernverkehr“ mit einigen Ergänzungen neu herausgegeben. Das Merkblatt kann bei der Außenstelle Bayern der Bundesanstalt, München 22, Herzog Rudolf-Str. 1 sowie bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen angefordert werden.

(108)

Wichtig für betriebseigene Lastkraftwagen!

(p) Am 1. April ist der neugefaßte § 34 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten. Danach müssen bei Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen sowie bei Anhängern zur Lastenbeförderung außer an der rechten Seite des Fahrzeugs jeweils über den Rädern die **zulässigen Achslasten** angeschrieben sein. Weiter muß am vorderen Teil das **zulässige Gesamtgewicht** — bei Sattelanhängern auch die zulässige Aufliegelast — angegeben werden.

Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens 49 mm, die Schriftstärke mindestens 7 mm betragen.

Wir möchten unsere Mitgliedsfirmen auf diese neue Vorschrift ausdrücklich aufmerksam machen, damit bei Fahrzeugkontrollen es zu keinen Schwierigkeiten und möglicherweise sich anschließenden Bußgeldverfahren kommt.

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

(109)

Ergänzungserhebung zur Handelszählung

(sr) Wir berichteten in Artikel 195 Heft 9/1960 über den Beginn der Handelszählung.

Wie wir vom Bayerischen Statistischen Landesamt erfahren, gelangt nunmehr die **Ergänzungserhebung** zur Durchführung. Die hierfür erforderlichen Fragebogen werden ab 15. 6. 1961 an die ausgewählten Firmen versandt.

Als Termin für die Abgabe der ausgefüllten Fragebogen wurde der 20. 7. 1961 festgesetzt.

Wir werden uns beim Bayerischen Statistischen Landesamt für eine Verlängerung des — wieder einmal — sehr knappen Termins verwenden.

Die Ergänzungserhebung wird bekanntlich als **Repräsentativerhebung** durchgeführt, d. h. es wird nur ein bestimmter Kreis von Firmen zur Ergänzungserhebung herangezogen. Im Handelszählungsgesetz ist hierfür eine Höchstgrenze von 15% aller vorhandenen Handelsbetriebe vorgesehen.

Auf die **Auswahl** der Betriebe, die an der Ergänzungserhebung teilnehmen müssen, hatten die **Verbände keinerlei Einfluß**. Die Firmen wurden von den statistischen Behörden nach den Gesetzen der statistischen Repräsentativmethode ausgewählt. Demgemäß ist uns auch völlig unbekannt, welche Firmen ausgewählt wurden. Ein „Einspruch“ der ausgewählten Firma ist aber jedenfalls nicht möglich!

Die Erhebung bedeutet für die betroffenen Firmen einmal eine erhebliche zusätzliche Arbeits- sprich Kostenbelastung, andererseits dringt die Ergänzungserhebung tiefer in die Struktur der Unternehmen ein als die Grunderhebung. Die Firmen müssen detaillierte Angaben über Kundenkreis, Zahlungsmodus, Vermögens- und Kapitalstruktur, Investitionstätigkeit, Aufgliederung des Wareneingangs nach Beschaffungswegen, Sortimentsanalyse usw. machen. Wir können den betroffenen Firmen jedoch auf das bestimmteste versichern, daß diese Angaben rein statistischen Zwecken dienen und **nicht** für andere Zwecke (z. B. der Steuer) verwendet werden können.

Das **Material**, welches von den statistischen Ämtern hier zusammengefaßt und ausgewertet wird, ist für die Beurteilung der Entwicklungstendenzen des Handels **auch für unsere Arbeit von außerordentlicher Wichtigkeit**. Künftige wirtschafts- und sozial-politische Entscheidungen werden maßgeblich durch die Ergebnisse der Handelszählung und der Ergänzungserhebung zur Handelszählung beeinflußt werden. Wir bitten daher die betroffenen Firmen trotz der erheblichen Belastung, die mit der Ergänzungserhebung verbunden ist, durch präzise und zeitgerechte Ausfüllung der Fragebogen an dem Gelingen der Ergänzungserhebung mitzuarbeiten, die letztlich auch der Arbeit unseres Verbandes zugutekommt.

Programm des (110) bayerischen Wirtschaftsfunks

17. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
17. 6.	19.30 — 19.35	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	
19. 6.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
19. 6.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
		Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
20. 6.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
21. 6.	10.35 — 10.55	Knigge hinterm Steuerrad	
21. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
21. 6.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
21. 6.	21.30 — 22.00	Arena aus Schutt	
		Die Geschichte des Rosenau-Stadions in Augsburg	
22. 6.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
23. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
23. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
23. 6.	18.50 — 19.00	Nürnberg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
24. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
24. 6.	19.30 — 19.35	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
26. 6.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
26. 6.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
		Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
27. 6.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
28. 6.	10.35 — 10.55	Knigge hinterm Steuerrad	
28. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
29. 6.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
30. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
30. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
1. 7.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
1. 7.	19.30 — 19.35	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
3. 7.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
3. 7.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
		Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
4. 7.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
5. 7.	10.35 — 10.55	Knigge hinterm Steuerrad	
5. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
5. 7.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
6. 7.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
7. 7.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
7. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
7. 7.	18.50 — 19.00	Augsburg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
8. 7.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
8. 7.	19.30 — 19.35	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
10. 7.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
10. 7.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
		Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
11. 7.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
12. 7.	10.35 — 10.55	Knigge hinterm Steuerrad	
12. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
13. 7.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
14. 7.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
14. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
15. 7.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
15. 7.	19.30 — 19.35	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	

Außenhandel

(111)

Neuregelung des Außenwirtschaftsrechts

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt: Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ist am 5. Mai 1961 im Bundesgesetzblatt I, S. 481 verkündet worden. Es tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Das AWG löst auf dem Gebiete des Wirtschaftsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten (Außenwirtschaftsverkehr) das bisher geltende Besetzungsrecht — das MRG Nr. 53 und die VO 235 sowie die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften — ab. Für den Wirtschaftsverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin bleibt das bisherige Recht weiter in Kraft.

In 52 Paragraphen enthält das AWG Bestimmungen über Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Erster Teil), ergänzende Vorschriften, insbesondere Verfahrens- und Meldebestimmungen sowie Zuständigkeitsregelungen (Zweiter Teil), Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften (Dritter Teil) sowie die Schlufvvorschriften (Vierter Teil).

Das AWG ist ein Rahmengesetz. Es enthält, mit einer Ausnahme, keine Beschränkungen, sondern die Ermächtigungen zu ihrer Anordnung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Nur für die Einfuhr ist die materielle Regelung im Gesetz selbst in Verbindung mit der dem AWG als Anlage beigefügten Einfuhrliste getroffen worden.

Die Durchführungsbestimmungen zum AWG, die die Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs näher regeln werden, treten gleichzeitig mit dem AWG am 1. September 1961 in Kraft. Sie werden gegenwärtig von den Ressorts vorbereitet und nach den erwarteten Stellungnahmen der beteiligten Stellen dem Bundeskabinett zur Entscheidung vorgelegt werden.

Postanweisungsverkehr mit Irland (112)

(so) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1961 wird der Höchstbetrag für gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen nach Irland auf 50 Pfund Sterling (bisher 10 Pfund Sterling) und der für gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf den Gegenwert von 50 Pfund Sterling (bisher Gegenwert von 10 Pfund Sterling) festgesetzt.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem geschäftsführenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Friedrich Traudt oHG, Baustoffgroßhandlung in München und Nürnberg, Herrn Friedrich Kl. Traudt, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Paul Winkler, Nürnberg, 60 Jahre

Der Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Clericus, Ziehl & Co. GmbH, Drogen- und Chemikaliengroßhandlung, Nürnberg, Herr Paul Winkler, konnte am 4. Mai dieses Jahres seinen 60. Geburtstag feiern. Der Jubilar, ein gebürtiger Nürnberger, trat nach Beendigung seiner Schulzeit und Abschluß seiner Lehre gleich in seine jetzige Firma ein, die inzwischen in den Besitz der Firma Andreae-Noris Zahn AG, Frankfurt, übergegangen ist, und konnte demgemäß bereits im Herbst 1958 dort sein 40-jähriges Dienstjubiläum feiern.

Seine Firma wurde im letzten Weltkrieg wiederholt totalfliegergeschädigt. Nach Beendigung des Krieges war nur noch der alte gute Name der Firma vorhanden. Jedoch schon wenige Jahre später erfolgte der großzügige Wiederaufbau in der Bruncker Straße in Nürnberg. Der Jubilar war an diesem maßgebend beteiligt.

Auch zu unserem Landesverband und vor allem seinem Fachzweig Technische Chemikalien, dessen Fachausschuß er ange-

hört, hielt Herr Winkler stets guten Kontakt. Wir wünschen auch an dieser Stelle dem Jubilar noch viele Jahre guter Gesundheit und voller Schaffenskraft.

Reinhart Klöpfer, München, 60 Jahre

Der persönlich haftende Gesellschafter unserer weit über Bayern hinaus bekannten und angesehenen Mitgliedsfirma Klöpfer & Königer, Holzgroßhandlung in München, Herr Reinhart Klöpfer, konnte am 15. Mai seinen 60. Geburtstag feiern. Herr Klöpfer hat sich bleibende Verdienste, besonders als 1. Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern nach dem Kriege erworben. Von 1945—1952, in welchem Jahre er aus eigenem Entschluß, wegen seiner Arbeitsüberlastung im Betrieb, zurücktrat, bekleidete er dieses gerade in der Zeit nach dem Zusammenbruch besonders schwere und verantwortungsvolle Amt. Auch nachher war er noch weitere 7 Jahre Vizepräsident der Kammer.

Daß es damals, als alles verloren schien, einen ganzen Mann erforderte, an der Spitze der Kammerorganisation in München zu stehen, können wir alle, die diese Notzeit bewußt und tätig miterlebt haben, bestens ermessen. Und als ein solcher ganzer Mann, dem es auch nie an persönlichem Mut fehlte, erwies sich der Jubilar. So gratulieren wir ihm denn auch an dieser Stelle von Herzen und wünschen ihm noch viele, viele Jahre bester Gesundheit und voller Schaffenskraft.

Karl Herrmann & Co., Nürnberg, 60 Jahre



Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Schuhgroßvertrieb Herrmann & Co., Schuhgroßhandlung in Nürnberg, konnte am 10. Juni seinen 60 Geburtstag feiern.

Herr Herrmann, in Mannheim geboren, aber seit seinem 3. Lebensjahr in Nürnberg wohnhaft, trat nach Abschluß seiner Schulbildung und kaufmännischen Ausbildung in einem Bankhaus und einer Schuhfabrik in jungen Jahren in das elterliche Geschäft, damals noch unter dem Namen Künstler & Co. bekannt, ein. Er entwickelte sich im Laufe der Jahre dank seines Fleißes und seiner Umsicht zu einem fähigen Großhandelskaufmann der Schuhbranche. Im Jahre 1930 wurde er gelegentlich seiner Verheiratung Mitinhaber der seit 1904 in Nürnberg bestehenden Großhandlung. Nach dem Tode des Mitbegründers M. Künstler führten Vater und Sohn die inzwischen umbenannte Firma weiter.

Nach völliger Ausbombung zum Ende des zweiten Weltkriegs erfolgte bald der tatkräftige Wiederaufbau und binnen kurzer Zeit entwickelte sich das Unternehmen wieder zu hoher Blüte.

Seit dem Tode des Mitbegründers des Unternehmens, des Vaters des Jubilars, wird die Firma von Herrn Karl Herrmann allein weitergeführt. Heute zählt sie, dank seinem unermüdlichen Einsatz, zu den bedeutendsten Schuhgroßhandlungen Süddeutschlands und wird von ihm zielsicher und klar gelenkt.

Nicht nur als erstklassiger Fachmann hat sich aber der Jubilar hervorgetan. Schon gleich, als nach Kriegsende das Verbandsleben wieder neu sich regte, zeigte Herr Herrmann außer-

ordentliches Interesse und stellte seine ehrenamtliche Mitarbeit unserem Landesverband und seinem Fachzweig Schuhe selbstlos zur Verfügung.

Als Mitglied des Fachausschusses Schuhe in unserem Landesverband, später als stellvertretender Vorsitzender des **Fachzweigs Schuhe** und schließlich — ab 1955, nach dem Tode von Herrn Söhlein — als dessen **Vorsitzender**, hat er mit starker Hand die Geschicke dieser Untergliederung unseres Landesverbandes geleitet und auch im erweiterten Vorstand unseres Landesverbandes sich tatkräftig für die Belange des echten und verantwortungsbewußten Großhandels eingesetzt. Gleich hoch wurde und wird auch seine Mitarbeit in seinem Bundesfachverband, dem Verband deutscher Schuhgroßhändler, geachtet.

Alle die ihn näher kennen, schätzen an Herrn Herrmann nicht nur seine stets aufgeschlossene, klare Art, sondern ganz besonders auch seine, im besten Sinne des Wortes „Gradlinigkeit“, seine nie mangelnde Zivilcourage, seine echte Kollegialität, seine Gastlichkeit. Kurz, man fühlt es bald: Beruf und privater Bereich gehen hier reibungslos und harmonisch ineinander über, getragen allerdings von einer außerordentlich glücklichen und vorbildlichen Ehe.

So wünschen wir denn auch an dieser Stelle „unserem“ Karl Herrmann von ganzem Herzen, daß er noch ungezählte Jahre wie bisher, in bester Gesundheit und vollster Schaffenskraft seinem Unternehmen vorstehen und uns im Landesverband seine wichtige und wertvolle Mithilfe leihen möge.

Firma Ernst Jugard, Nürnberg — 25 Jahre

Am 19. Juni 1961 kann die Fa. Ernst Jugard, Großhandlung mit Werkzeugmaschinen, Präzisionswerkzeugen, Maschinenmessern und Industrieöfen in Nürnberg auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Sie wurde im Jahre 1936 von Herrn Ernst Jugard nach 11-jähriger Auslandstätigkeit als Prokurist und Filialleiter einer angesehenen rheinischen Maschinen- und Werkzeugfabrik gegründet.

Der Tatkräftige des Gründers, gepaart mit ausgezeichnetem Fachkönnen war es zu verdanken, daß das junge Unternehmen eine stetige, aufstrebende Entwicklung nahm. Diese wurde erst durch die Kriegsereignisse gehemmt. So erlitten die damaligen Geschäftsräume in der Gleißbühlstraße 17 mehrmals schwere Bombenschäden, die zur Vernichtung großer Teile des Lagers führten.

Abschnittsweise konnten in den Nachkriegsjahren diese Schäden durch zähe Aufbaurbeit behoben werden. Am 15. 4. 1954 bezog die Firma eigene, neu errichtete Geschäftsräume in der Karl-Bröger-Straße 43, deren weiterer Ausbau in den Jahren 1956 bis 1961 vollendet wurde.

In den schweren Jahren des Aufbaues standen Herrn Jugard treue Mitarbeiter zur Seite, von denen stellvertretend für alle Herr Prokurist Pfeifer genannt sei.

Im Jahre 1956 wurde die Firma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Sohn und Tochter des Gründers wurden als Kommanditen der Firma aufgenommen. Von diesen ist Herr Dipl.-Ing. Walter E. Jugard seit dem Jahre 1959 nach erfolgreichem Studium und gründlicher Ausbildung in verschiedenen in- und ausländischen Werken der Branche in dem Unternehmen an leitender Stelle mit tätig.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma auch an dieser Stelle herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr auch weiterhin geschäftlichen Erfolg.

Walter Nägele, Nürnberg, †

Am 29.5. 1961 verschied rasch und unerwartet drei Tage vor seinem 51. Geburtstag Herr Walter Nägele, Inhaber der Firma Nägele & Völkel, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Nürnberg.

In 27jährigem rastlosen Schaffen hat er das seit über 60 Jahren bestehende Familienunternehmen geleitet. Sein besonderer Verdienst war der Wiederaufbau nach der völligen Zerstörung 1945.

Dem Verstorbenen, der sich um den Elektro- und Rundfunk-Großhandel große Verdienste erworben hat, ist ein ehrendes Gedenken sicher.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 7 · 16. JAHRGANG
München, den 20. Juli 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverträge	2
Weg zur Arbeit muß nicht bezahlt werden	2
Kann der Lehrling das Lehrverhältnis lösen?	2
Zur Abwerbung von Arbeitskräften	3
Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtum über die Schwangerschaft	3
Schwerwiegender § 12 des Mutterschutzgesetzes	3
Mutterschutzgesetz — ärztliches Attest	3

Wettbewerbsrecht

Das Bundeskartellamt	4
----------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Gegen Einkaufsringe und Beziehungshandel	4
„Die Stillen im Lande“	4

Organisation

Aus unserer Verbandsarbeit	4
----------------------------	---

BERUFSFÖRDERNDE VERANSTALTUNGEN

LEHRGÄNGE
+ SEMINARE
HERBST
+ WINTER
1961

- **11. Seminar
für Großhandelskaufleute**
- **Chef-Lehrgänge**
- **Lehrgänge für
Reisende
Verkaufspersonal
Lehrlinge**

Das ausführliche Programm liegt dieser Nummer bei

Kreditwesen	Unsere KGG	5
Programm des Wirtschaftsfunks		6
Außenhandel	Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1961	6
Verschiedenes	Verbraucher und Marktwirtschaft	6
Personalien		8
Buchbesprechungen		10

Beilagen	Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/61
	Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 9
	Berufsförderungsprogramm

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverträge (113)

(j) In der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitschrift haben wir über die Kündigung unserer Gehalts- und Lohntarifverträge und über die Forderungen der Gewerkschaften berichtet. Inzwischen hat der Arbeitgeber- und Tarifausschuß des Landesverbandes gefragt. Er kam zu der Auffassung, daß die Forderungen der Gewerkschaften nicht geeignet sind, eine Verhandlungsgrundlage zu bilden. Gleichwohl werden am 26. Juli 1961 die Gespräche mit unseren Tarifpartnern aufgenommen. Es kann jetzt noch nicht gesagt werden, zu welchem Zeitpunkt eine Übereinkunft erzielt werden kann.

Wir bitten daher von Anfragen wegen der Gehalts- und Lohnsituation abzusehen. Wir werden — sobald ein Ergebnis vorliegt — unseren Mitgliedsfirmen dieses umgehend in einem eigenen Arbeitgeburndschreiben bekanntgeben.

Weg zur Arbeit muß nicht bezahlt werden (114)

(j) Die Zeit, die der Arbeitnehmer dafür aufwenden muß, um von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte zu kommen oder in seine Wohnung zurückzukehren, ist keine Arbeitszeit und unterliegt somit nicht der Vergütungspflicht durch den Arbeitgeber. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 8. 12. 1960 — 5 AZR 304/58 — erneut bestätigt, dabei jedoch einen bestimmten Ausnahmefall herausgestellt:

1. Die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre geht dahin, daß die **Zeit für die An- und Abfahrt** des Arbeitnehmers zu dem Betrieb des Arbeitgebers in der Regel **keine Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers ist.
2. Anders verhält es sich jedoch mit An- und Abfahrt, die ein Arbeitnehmer darauf verwendet, um an einem **außerhalb des Betriebes** seines Arbeitgebers **liegenden Arbeitsplatz** zu gelangen.
3. Verbrauch der Arbeitnehmer Weg und Zeit dadurch, daß der Arbeitgeber die Arbeitsstätte des Arbeitnehmers an einen Ort außerhalb des Betriebes legt, **so werft wirtschaftliches Denken die im Interesse des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer geschehende Überwindung zwischen Betrieb und Arbeitsplatz als Arbeitsleistung des Arbeitnehmers** deshalb, weil der Arbeitnehmer damit weisungsgebunden die Arbeitsbe-

dürfnisse befriedigt, die aus unternehmerischen Anlässen an einem außerhalb des Betriebes gelegenen Ort auftauchen.

Wenn der Arbeitnehmer **von der Wohnung unmittelbar** die außerhalb des Betriebes gelegenen Arbeitsplätze aufsucht und dabei den **Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte selbst einspart**, so muß er sich von den Anreisezeiten ab Wohnung zum auswärtigen Arbeitsplatz diejenige Zeit **abziehen lassen**, die er normalerweise für den Anweg zum Betrieb ohne Vergütung aufwenden müßte.

(115) Kann der Lehrling das Lehrverhältnis lösen?

(p) Die Erfahrung aus einer Reihe von arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten in der letzten Zeit hat gezeigt, daß heute sehr oft ein Lehrverhältnis seitens des Lehrlings (oder dessen gesetzlichen Vertreters) gelöst wird, weil der Jugendliche entweder aus finanziellen Gründen eine Stelle als ungelernter oder anzlernender Arbeitnehmer antreten möchte oder weil ihm die Zukunftsaussichten in einem anderen Lehrberuf günstiger erscheinen. Leider kommt es dabei immer wieder vor, daß der wahre Grund nicht angegeben wird, sondern nun plötzlich Vorwürfe gegen den Lehrherrn erhoben werden, daß dieser seine Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag nicht erfüllt habe, obwohl derartige Beleidigungen bisher unterblieben sind und sich die Erziehungsberechtigten in vielen Fällen überhaupt nicht um den Werdegang und die Fortschritte oder gar um das Verhalten des Lehrlings gekümmert haben. In diesem Zusammenhang möchten wir nicht versäumen, Sie auf einige Sätze aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer Köln, vom 20. 12. 1960 — 8 Sa 389/60 — (DB 1961 S. 342) hinzuweisen, in denen der Lehrling in aller Deutlichkeit auf seine Verpflichtungen hingewiesen wird:

1. Ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings ist nicht gegeben, wenn weder vom Lehrling, noch von den Erziehungsberechtigten eine angebliche mangelhafte Ausbildung nicht beanstandet wurde.
2. Erst wenn trotz Abmahnung und eines Versuches der Vermittlung durch die Industrie- und Handelskammer die Ausbildung unzureichend bleibt, kann ein wichtiger Grund zur fristlosen Lösung des Lehrverhältnisses vorliegen.
3. Wenn ein Lehrling in einen anderen Beruf überwechseln will, darf er hierzu das Lehrverhältnis nicht frist-

- los lösen, sondern muß die schriftliche Erklärung abgeben, in einen anderen Beruf übergehen zu wollen.
4. Löst der Lehrling entgegen dieser Bestimmung das Lehrverhältnis fristlos, ist er zur Zahlung der vereinbarten Entschädigung verpflichtet.
 5. Darüber hinaus muß er auch weiteren Schaden ersetzen.
 6. Dieser weitere Schaden kann auch darin bestehen, daß für die Arbeiten, die der Lehrling verrichtet hat, eine Hilfskraft eingestellt wird.
 7. Auch wenn der Lehrling mit Arbeiten zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt wird, stellen diese Leistungen doch für den Arbeitgeber eine vergütungswerte Arbeit dar.
 8. Durch die Tätigkeit eines Lehrlings im dritten Lehrjahr kann daher die Beschäftigung anderer Arbeitskräfte eingespart werden.
 9. Das vorzeitige Ausscheiden des Lehrlings verpflichtet ihn dann zum Ersatz des Schadens in Höhe der Vergütung für eine zusätzliche Hilfskraft."

Zur Abwerbung von Arbeitskräften (116)

(PDH) Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, dem bekanntlich mehrere Vertreter unseres Landesverbandes angehören, hat sich mit der Frage der Abwerbung von Arbeitskräften befaßt und hierzu festgestellt:

Das außergewöhnliche Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, das sich im Laufe der letzten Jahre ständig verschärft hat, führt zu immer zahlreicherem Auswachsen in den Methoden der Anwerbung von Arbeitnehmern. Da auf dem Arbeitsmarkt im wesentlichen keine zusätzlichen Arbeitskräfte mehr zur Verfügung stehen, gehen die Vorteile, die manche Arbeitgeber durch rücksichtloses Abwerben zu gewinnen hoffen, regelmäßig zu Lasten anderer und schließlich ganzer Wirtschaftszweige. Zudem können aber auch die abwerbenden Betriebe den Vorsprung, den sie durch Gewährung höherer Löhne, Prämien und besserer Arbeitsbedingungen erzielen, auf die Dauer nicht halten, da sie im allgemeinen nach einer gewissen Zeit wieder von anderen Unternehmen überboten werden. Auf diese Weise fallen die Belastungen, welche sich aus der infolge der Abwerbung ständig wachsenden Fluktuation der Arbeitskräfte ergeben, wieder auf die abwerbenden Betriebe selbst zurück. Daher sollten alle Arbeitgeber, die einsichtig sind, sowohl in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse als auch zum Nutzen aller auf jede unlautere Anwerbung von Arbeitskräften verzichten. — Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes hat daher unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 25. 3. 1961 — 8 U 94/60) folgende Grundsätze, die bei der Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften zu beachten sind, aufgestellt:

- I. Die Anwerbung von Arbeitnehmern soll nicht mit Mitteln oder zu Zwecken betrieben werden, die gegen gute kaufmännische Sitte verstößen.
1. Bei Stellenausschreibungen durch Zeitungsanzeigen ist jede anreißerische Aufmachung zu vermeiden. Der Inhalt der Anzeige hat sich auf die sachliche Umschreibung der zu besetzenden Stelle zu beschränken.
2. Das Anwerben von Arbeitskräften durch Flugblätter, Werbebriefe und ähnliche Mittel entspricht nicht dem Anstandsgefühl eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Das Versprechen und die Zahlung von Prämien bei der Anwerbung von Arbeitskräften sind unzulässig.
4. Der Arbeitgeber darf sich weder durch persönliche Werbung noch durch Mittelpersonen an einzelne Arbeitnehmer, die in ungekündigter Stellung sind, wenden, um sie zum Eintritt in seinen Betrieb zu veranlassen.
- II. Bei der Einstellung von Arbeitskräften ist zu überprüfen, ob das vorherige Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst worden

oder die ordnungsmäßige Lösung beabsichtigt ist. — Diese Prüfung hat gegebenenfalls durch Rückfrage bei dem bisherigen Arbeitgeber zu erfolgen.

Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtum über die Schwangerschaft (117)

(i) Lehre und Rechtsprechung haben bisher immer übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum über den Erklärungsinhalt gemäß § 119 Abs. 1 BGB nicht vorliegt, wenn ein Arbeitgeber eine Arbeitnehmerin in Unkenntnis der Schwangerschaft einstellt.

Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 22. 6. 1960 — 1 Sa 209/59 — einen ähnlichen Fall entschieden und in seiner Urteilsbegründung u. a. ausgeführt:

„Was nun die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtum anlangt, so ist eine solche nach § 119 Abs. 2 BGB nur dann zulässig, wenn sich der Arbeitgeber in einem Irrtum über solche Eigenschaften der Arbeitnehmerin befindet, die im Verkehr als wesentliche angesehen werden. Die Zulässigkeit der Anfechtung hängt also entscheidend davon ab, inwieweit die Schwangerschaft sich auf das in Aussicht genommene Arbeitsverhältnis und seine Durchführung in einer Weise auswirkt, daß der allgemeine Rechtsverkehr, in diesem Falle das Bestehen einer Schwangerschaft, als wesentlich anerkennt. Bei Beurteilung dieser Frage kann der Zweck des Mutterschutzgesetzes nicht außer Acht gelassen werden. Daraus ergibt sich, daß im allgemeinen die Schwangerschaft einer Frau nicht als verkehrserheblich und damit als zur Anfechtung berechtigende Eigenschaft anzusehen ist. Etwas anderes gilt nur dann, d. h. die Anfechtung ist zulässig in jenen Sonderfällen, in denen die Durchführung eines bestimmten Arbeitsvertrages nach seiner besonderen Gestaltung und dem damit verfolgten Zweck im Zustand der Schwangerschaft über das Durchschnittsmaß wesentlich erschwert ist. Die Anfechtung wird danach zulässig sein bei der Schwangerschaft eines Mannequin's, einer Tänzerin, einer Sportlehrerin und in ähnlichen Fällen. Da aber die Klägerin nur als kaufmännische Angestellte bei der Beklagten tätig war, kommt somit nach den gemachten Ausführungen eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB nicht in Frage.“

Schwerwiegender § 12 des Mutterschutzgesetzes (118)

(i) Durch vielfach gewährte übertarifliche Zulagen überschreiten immer mehr weibliche Arbeitnehmer die Pflichtversicherungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von DM 660.- brutto monatlich. Mit der Überschreitung der Grenze der Pflichtversicherung trägt nicht mehr die Krankenkasse das Wochen- und Stillgeld, sondern der Arbeitgeber hat 6 Wochen vor der Entbindung und 6 Wochen bzw. 8 Wochen nach der Entbindung das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzugewähren. Einige Vorgänge in der jüngsten Vergangenheit geben uns Veranlassung, unsere Mitgliedsfirmen eigens hierauf aufmerksam zu machen.

Mutterschutzgesetz — ärztliches Attest (119)

(i) Wenn eine berufstätige werdende Mutter im Falle ihrer Kündigung dem Arbeitgeber nicht sofort ein ärztliches Attest überreicht, ist das nach einem Urteil des 1. Senats des Bundesarbeitsgerichts noch kein Grund, der die Kündigung rechtfertigen würde. Nach Ansicht der Bundesrichter genügt eine berufstätige Frau den Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes auch dann, wenn sie zwar innerhalb der in § 9 des Mutterschutzgesetzes festgelegten Frist von 1 Woche nach der Kündigung dem Arbeitgeber von ihrem vermeintlichen Zustand Mitteilung gemacht, jedoch erst nach einiger Zeit ein ärztliches Attest nachgereicht hat. Der Senat war der Meinung, daß der Frau eine angemessene Frist zur Beschaffung des Attestes zur Verfügung stehen müßte. Wie lang diese Frist zu bemessen sei, sei nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Verhältnissen der Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der besonderen Eilbedürftigkeit solcher Kündigungen zu entscheiden (1 AZR 454/59).

Wettbewerbsrecht

Das Bundeskartellamt

(120)

(p) Nunmehr ist der Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit im Jahre 1960 und über die Entwicklung auf dem Kartellgebiet veröffentlicht worden. Er befaßt sich u. a. mit der Frage der Unwirksamkeit von Kartellverträgen, mit Konditionenkartellen, Rabattkartellen, Importkartellen, Exportkartellen, dem äußerst akuten und umstrittenen Problem der Preisbindung der zweiten Hand sowie der vertikalen und horizontalen Preisempfehlungen, den Bezugs- und Absatzbindungen, Ausschließlichkeits- und Koppelungsverträgen, Kartellzwang, Boykott, Diskriminierung und Wettbewerbsregeln. Der 193 Seiten umfassende Bericht ist als Bundestagsdrucksache 2734 erschienen und kann beim Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, zum Preis von DM 5,40 zuzüglich Porto bezogen werden.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Gegen Einkaufsringe und Beziehungshandel

(121)

(p) Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat einen Beschluß gefaßt, der es seinen Angestellten **verbietet**, sich aktiv am Aufbau oder in der Leitung von Einkaufsringen oder am Beziehungshandel zu beteiligen. Nach Meinung des Bundesvorstandes ist es nicht die Aufgabe von Gewerkschaftsfunktionären, sich kaufmännisch zu betätigen.

„Die Stillen im Lande“

(122)

(p) Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ hat in ihrer Ausgabe Nr. 107 1961 in einem sehr beachtenswerten Artikel unter obiger Überschrift sich mit dem **Groß- und Außenhandel** befaßt und ihm in seiner Art, was die Erfüllung seiner Aufgaben angeht, ein vorzügliches Zeugnis ausgestellt. Der Artikel befaßt sich auch mit den **Großhandelsverbänden** und weist — leider nur zu Recht — darauf hin, daß die Großhandelsverbände, gemessen an der Industrie, ausgesprochen arme Verbände sind und die Spitzenverbände des Großhandels bisher die ihnen obliegenden **Öffentlichkeitsaufgaben** deshalb nur unzulänglich erfüllen könnten, obwohl es viel schwerer sei, Handelsinteressen zu vertreten als Produktionsinteressen.

Organisation

Aus unserer Verbandsarbeit

(123)

1. Sitzung des Vorstandes

(la) Am 23. 6. 1961 trat der Vorstand unseres Landesverbandes in München zu einer Sitzung zusammen, zu der Verbandsvorsitzender Walter Braun neben den erschienenen Vorstandsmitgliedern auch den Ehrenvorsitzenden, Generalkonsul C. Bittner begrüßen konnte.

An der Spitze der Tagesordnung stand die in der Vorstandssitzung am 23. 4. 1961 zurückgestellte Neuwahl des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands wählten aus ihren Reihen Otto Kolb, Augsburg, zum 1. stellvertr. Vorsitzenden, Dr. K. Weisschnur, Bamberg, zum 2. stellvertr. Vorsitzenden.

Damit setzt sich der Vorstand des Landesverbandes des Bayer. Groß- und Außenhandels wie folgt zusammen:

Ehrenvorsitzender
Generalkonsul C. Bittner
Vorsitzender
Walter Braun, Nürnberg
Schatzmeister
Josef Grimm, Augsburg
1. stellv. Vorsitzender
Otto Kolb, Augsburg
2. stellv. Vorsitzender
Dr. K. Weisschnur, Bamberg

weitere Mitglieder des Vorstands:

Paul Becker-Ehmck, München-Gräfelfing
Dr. Ludwig Berz, Augsburg
Franz Brendel, Fürth
Dr. Kurt Christlieb, Regensburg
Dr. Rudolf Egerer, München
Dir. Erich Eichelkraut, München
Iwan Georgii, Schweinfurt
Rolf Greif, Coburg
Ernst Hoffmann, München
Franz Kallmünzer, Amberg
Hans Kunkel, München
Eberhard Ott, Würzburg
Fritz Reinhard, Würzburg
Albert Schaller, Kempten
Carl Schmidt, Nürnberg
Dr. H. Wolf, Gerolzhofen/Ufr.

Einem Beschuß der letzten Vorstandssitzung zufolge war für diese Sitzung vorgesehen, in besonderem Maße Fragen der **Nachwuchs- und Berufsförderung** im Großhandel zu erörtern, zu denen eingangs Vorstandsmitglied Dr. Egerer in einem ausführlichen Referat Stellung nahm. Er stellte vor allem die (gegenüber dem Einzelhandel) in jüngster Zeit relativ schwache Beteiligung des Großhandels an der berufsfördernden Arbeit der beiden Berufsheime München und Nürnberg heraus, die besonders durch Schwierigkeiten bedingt ist, geeignete Teilnehmer für geplante Großhandels-Veranstaltungen zu gewinnen. Man müsse es einmal offen aussprechen, daß die Gründe dafür häufig in der Zurückhaltung mancher Firmenchefs zu suchen sind, die aus mannigfachen psychologisch zwar verständlichen, aber falschen Erwägungen der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter wenig Interesse entgegenbringen.

Andererseits aber gebe es nur zwei erfolgversprechende Möglichkeiten, die ständig steigenden **Personalkosten aufzufangen**: das sei einmal der Entschluß zu intensiven **Rationalisierungsmaßnahmen** im Betriebsablauf, um die sich unser Bayer. Großhandelsberatungsdienst anerkennenswerterweise bemühe, zum anderen sei es die **Steigerung der menschlichen Arbeitskraft** (Kopfleistung), die jedoch eine umfassende **Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zur Voraussetzung** habe.

In der sich anschließenden Diskussion beschloß der Vorstand, durch geeignete Werbemaßnahmen des Verbandes die Teilnehmerzahl aus dem Großhandel an den berufsfördernden Veranstaltungen der beiden Berufsheime anzuheben.

Der Vorstand befaßte sich weiter mit Fragen und Aufgaben einer verstärkten innerbetrieblichen **Werbung**, deren Ziel es sein soll, die angeschlossenen Mitglieder stärker für die Aufgaben und Probleme unseres Verbandes zu interessieren und sie zu einer intensiveren Mitarbeit zu gewinnen.

Im Zusammenhang damit wurden die Vorarbeiten für die Konstituierung eines **Ausschusses für Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit** geplant, der sich in Zukunft eingehend mit den notwendig bevorstehenden Aufgaben dieses Bereiches befassen soll.

Der Vorstand ist sich darüber im klaren, daß der Bayer. Großhandel mehr denn je die **Öffentlichkeitsarbeit** intensivieren muß, da in weiten Kreisen nach wie vor Unkenntnis und Irrtümer über Funktion und Bedeutung seiner Stellung im Wirtschaftsleben bestehen.

In eingehender Diskussion wurden deshalb die Möglichkeiten einer verstärkten Publizistik durch engere Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und anderen maßgebenden Institutionen erörtert.

Einen wesentlichen Diskussionspunkt bildete die letzte **Kündigung der Lohn- und Gehaltstarife** durch die Gewerkschaften. Dazu gab RA Jaumann von der Hauptgeschäftsstelle und Mitglied des Tarifausschusses einen ausführlichen Lagebericht. (Wir verweisen insoweit auf Art. 113 dieses Heftes.) Der Bericht behandelte weiter die Vorbereitungen für die nächsten Tarifverhandlungen mit den Vertragspartnern. Im Verlauf der anschließend lebhaft geführten Diskussion erarbeitete der Vorstand eine Reihe von Empfehlungen an den Tarifausschuss des Landesverbandes als Material für die kommenden Verhandlungen mit den Gewerkschaften.

Abschließend wurden noch eine Reihe von Einzelfragen der Verbandsarbeit vom Vorstand besprochen und geklärt.

2. Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

Im Rahmen der **Zusammenarbeit** unseres Verbandes mit den **berufsbegleitenden Schulen** hatte der Ausschuss für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung die Direktion sowie Lehrkräfte der Abteilung Großhandel der Berufsschule für Kontoristinnen an der Heimhauserstraße, München, zu einer gemeinsamen Aussprache in seine Sitzung eingeladen.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, daß nach dem Beispiel in München später auch in anderen größeren Städten Bayerns engere Kontakte zwischen dem Großhandel und den Berufsschulen geschaffen werden sollen.

Ein kurzer Bericht gab anschließend Einblick in die inzwischen mit der Kaufm. Berufsschule für Kontoristinnen bzw. deren Leitung angebahnte Zusammenarbeit. So wurde vor einiger Zeit den leitenden Lehrkräften der Großhandelsklassen die Besichtigung einiger Großhandelsbetriebe ermöglicht, die bei den Pädagoginnen regen Anklang fanden und deshalb künftig wiederholt werden sollen.

Auf Einladung der Schulleitung haben andererseits einige Herren des Ausschusses vor zwei Monaten der Schule einen Gegenbesuch abgestattet, um das den Schülerinnen zur Verfügung stehende, vorbildlich eingerichtete Lehrkontor zu besichtigen und sich von der Ausbildung der Lehrlinge an neuzeitlichen Büromaschinen zu überzeugen.

Neben grundsätzlichen Fragen über Aufbau und Organisation der Schule wurde von Seiten des Verbandes im weiteren Verlauf der Sitzung herausgestellt, daß der Großhandel bemüht sei, die Schule in ihren Bestrebungen nach Verbesserungen der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten so weit wie möglich zu unterstützen.

Diese Bereitschaft wurde von schulischer Seite, die eine Verwirklichung straffer Ausbildungsziele gerade in einer Zusammenarbeit mit der Praxis des Großhandels sehe, dankbar begrüßt.

Aus der Vielfalt der Aufgaben, denen sich die Kaufm. Berufsschule für Kontoristinnen zur Zeit gegenüber sieht, wurden von der Schulleitung folgende Probleme herausgestellt, für deren Lösung eine Mithilfe der Unternehmerschaft im Großhandel zu wünschen wäre:

Die **Reform des Berufsbildes Kontoristin**, das keinesfalls eine Abwertung in Richtung Bürogehilfin erfahren solle, sei ein besonderes Anliegen der Schule.

Die **Überarbeitung** des derzeitigen **Lehrplanes** und seine Koordinierung mit den Anforderungen moderner Betriebspraxis wäre wünschenswert.

Die Schule würde die generelle Einführung von **Fortgangsberichten** begrüßen, die den Lehrherren ungeeigneter Schüler (Lehrlinge) zugeleitet werden und eine vorzeitige Beendigung aussichtsloser Lehrverhältnisse nahelegen sollen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die schlechte Lehrlingsauswahl zahlreicher Großhandelsbetriebe bemängelt.

Auch sei die **Berichtsheftführung** teilweise mangelhaft; man stößt zudem häufig auf die Abneigung der Ausbilder, eine Kontrolle der Berichtshefte durch die Schule vornehmen zu lassen.

Der Trend mancher Betriebe, weibliche Lehrlinge schon im 1. Lehrjahr als Verkäuferin im Großhandel auszubilden, laufe dem Lehrplan zuwider und erschwere die kontinuierliche Ausbildung. Besonders bei diesen Lehrlingen seien die Ergebnisse in betriebswirtschaftlichen Fächern außerordentlich schlecht.

Im Verlauf des daran anschließenden lebhaften Meinungsaustausches wandten sich einige Ausschusmitglieder vor allem gegen die Ausbildung zur reinen Verkäuferin im Großhandel. Dafür sei ein Berufsbild weder vorgesehen noch wünschenswert.

Auf besonderen Wunsch der Direktion erklärte sich der Ausschuss bereit, in Ausnahmefällen (neben der Vermittlung durch die IHK) geeignete Großhandelsbetriebe für **Betriebsbesichtigungen** bzw. **Ferienpraktiken** der **Lehrerschaft** zu empfehlen, zumal sich diese Art der zusätzlichen praktischen Weiterbildung bei den Pädagogen bisher außerordentlich gut bewährt habe.

Der gesamte Ausschuss zeigte sich den angeschnittenen Problemen der Schule gegenüber sehr aufgeschlossen und sagte zu, sich als erste Aufgabe insbesondere für die Überarbeitung der derzeitigen Lehrpläne einzusetzen.

Die Gesprächspartner äußerten sich abschließend befriedigt über den offenen und lebhaften Meinungsaustausch, der als erfreulicher weiterer Fortschritt auf dem Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis bezeichnet werden kann.

Kreditwesen

Unsere KGG

(124)

Es ist nunmehr fünf Jahre her, daß unter maßgeblicher Beteiligung unseres Landesverbandes die Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH. gegründet wurde.

Ihre Zweckbestimmung ist die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an Handelsfirmen, die den Banken keine ausreichenden banküblichen Sicherheiten bieten können oder wollen.

Banken und bayerische Handelsbetriebe haben von diesen Möglichkeiten inzwischen regen Gebrauch gemacht, so daß bisher Bürgschaftsanträge mit einer Darlehenssumme von rund 16 Millionen DM gestellt wurden, wovon rund 9 Millionen DM bis jetzt genehmigt sind. Diese Darlehen wären sonst dem bayerischen Handel nicht zugeflossen, da den Banken mangels Sicherheiten die Kreditgewährung nicht möglich gewesen wäre.

Der Großhandel hat im Gegensatz zum Einzelhandel jedoch bisher von den Bürgschaftskrediten nicht in dem erwarteten Umfang Gebrauch gemacht. Dennoch sind ihm auch weitgehend die Bürgschaften an den Einzelhandel indirekt zugutegekommen, weil er selbst von der Bürgschaftsübernahme oder Darlehensgewährung für seine Kunden entlastet wurde. Wir kennen viele Großhändler, die ihre Einzelhandelskunden auf den verbürgten Bankkredit verweisen, damit sie beim Großhändler bar und skontiert bezahlen können.

Für den Großhändler könnte sich häufig die Notwendigkeit ergeben, bei größeren Investitionen Spitzenbeträge zu verbürgen, die etwa über die Beleihungsgrenze der Hausbank hinausgehen.

Die KGG kann Bürgschaften sowohl für Investitionsvorhaben wie für Betriebsmittel bis zu DM 80 000,— übernehmen, im Höchstfall bis zu 80% der Darlehenssumme, d. h. für einen Bankkredit von DM 100 000,— kann somit eine Bürgschaft bis zu 80 000,— DM geleistet werden.

Die Kosten betragen neben einer kleinen Bearbeitungsgebühr für Verbandsmitglieder 1% der Darlehenssumme als einmalige Leistung für den Haftungsfonds der KGG (während Nichtverbandsmitglieder, so sie zum Zuge kommen, 2% zu leisten haben). Die außerdem anfallende Bürgschaftsprovision von 1/2% p. a. trifft den Darlehensnehmer insofern nicht, als die Banken vereinbarungsgemäß ihre Normalzinsen um diesen Betrag ermäßigen.

Die Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, München, Rosenstraße 11, Postanschrift München 1, Schließfach 323, Telefon 222104, ist im übrigen gerne bereit, nähere Auskünfte zu geben, in Kreditangelegenheiten zu beraten und die erforderlichen Formulare zur Verfügung zu stellen. Wir möchten unseren Mitgliedern sehr empfehlen, sich gegebenenfalls dieser von unserem Landesverband mitgetragenen Selbsthilfeeinrichtung zu bedienen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(125)

17. 7. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 17. 7. 19.30 — 19.45 Durch die Lupe gesehen
 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
18. 7. 20.45 — 21.00 Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
 19. 7. 10.35 — 10.55 Knigge hinterm Steuerrad
 19. 7. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 19. 7. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 19. 7. 21.30 — 22.00 Schwarzes Gold — wieder gefragt!
 Zur Situation des Kohlebergbaus
20. 7. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche
 21. 7. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
21. 7. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 21. 7. 18.50 — 19.00 München — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
 22. 7. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 22. 7. 19.30 — 19.35 Bilanz nach Börsenschluß
 Aktienkurse — kritisch betrachtet
24. 7. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 24. 7. 19.30 — 19.45 Durch die Lupe gesehen
 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
25. 7. 20.45 — 21.00 Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
 26. 7. 10.40 — 10.55 Knigge hinterm Steuerrad
 26. 7. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 28. 7. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
28. 7. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 29. 7. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 29. 7. 19.30 — 19.35 Bilanz nach Börsenschluß
 Aktienkurse — kritisch betrachtet
31. 7. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 31. 7. 19.39 — 19.35 Durch die Lupe gesehen
 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
1. 8. 20.45 — 21.00 Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
 2. 8. 10.40 — 10.55 Knigge hinterm Steuerrad
 2. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 2. 8. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 3. 8. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 4. 8. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
4. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 4. 8. 18.50 — 19.00 Nürnberg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
 5. 8. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 5. 8. 19.30 — 19.35 Bilanz nach Börsenschluß
 Aktienkurse — kritisch betrachtet
7. 8. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 7. 8. 19.30 — 19.45 Durch die Lupe gesehen
 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
8. 8. 20.45 — 21.00 Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
 9. 8. 10.40 — 10.55 Knigge hinterm Steuerrad
 9. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 10. 8. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 11. 8. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
11. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 12. 8. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 12. 8. 19.30 — 19.35 Bilanz nach Börsenschluß
 Aktienkurse — kritisch betrachtet
14. 8. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 14. 8. 19.30 — 19.45 Durch die Lupe gesehen
 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
16. 8. 10.40 — 10.55 Knigge hinterm Steuerrad
 16. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 16. 8. 19.20 — 19.35 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 17. 8. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 18. 8. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
18. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 18. 8. 18.50 — 19.00 Augsburg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
 19. 8. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 19. 8. 19.30 — 19.35 Bilanz nach Börsenschluß
 Aktienkurse — kritisch betrachtet
21. 8. 8.10 — 8.15 Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
 21. 8. 19.30 — 19.45 Durch die Lupe gesehen
 Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
22. 8. 20.45 — 21.00 Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
 23. 8. 10.40 — 10.55 Knigge hinterm Steuerrad

23. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaft im Querschnitt
 24. 8. 19.35 — 19.40 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 25. 8. 8.10 — 8.15 Der Stellenmarkt
 Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
25. 8. 18.15 — 18.30 Wirtschaftspolitik der Woche
 26. 8. 8.10 — 8.15 Praktische Hinweise
 26. 8. 19.30 — 19.35 Bilanz nach Börsenschluß
 Aktienkurse — kritisch betrachtet

Außenhandel

Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1961

(126)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Mai 1961 einen Wert von 3736 Millionen DM und übertraf damit das Ergebnis des Monats Mai 1960 von 3587 Millionen DM um 4,2 v.H. Die Ausfuhr lag im Berichtsmonat mit 4035 Millionen DM um 1,3 v.H. über dem entsprechenden Wert des Vorjahresmonats von 3982 Millionen DM.

Gegenüber April 1961 haben sich die Außenhandelswerte unterschiedlich entwickelt und zwar stand einer Zunahme der Importe um 94 Millionen DM oder 2,6 v.H. eine Abnahme der Exporte um 333 Millionen DM oder 7,6 v.H. gegenüber.

Ohne die in den betreffenden Monaten abgerechneten Auslandsbezüge von Regierungsgütern hat die Einfuhr gegenüber Mai 1960 jedoch nur um 2,6 v.H. zugenommen, während sie gegenüber April 1961 um 2,5 v.H. zurückgegangen ist.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Mai 1961 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 299 Millionen DM ab, während sich der Ausfuhrüberschuß im Mai 1960 auf 395 Millionen DM und im April 1961 auf 726 Millionen DM gestellt hatte.

In den ersten fünf Monaten 1961 wurden Waren im Werte von 17,7 Milliarden DM eingeführt und für 20,7 Milliarden DM ausgeführt. Die Außenhandelswerte lagen damit um 3,8 bzw. 7,9 v.H. höher als im Zeitabschnitt Januar/Mai 1960, in dem sich die Einfuhren auf 17,1 Milliarden DM und die Ausfuhren auf 19,1 Milliarden DM belaufen hatten. Die Außenhandelsbilanz ergab in den ersten fünf Monaten dieses Jahres einen Aktivsaldo von rund 3,0 Milliarden DM gegenüber 2,1 Milliarden DM 1960.

Verschiedenes

Verbraucher und Marktwirtschaft

(127)

Im Auftrag des bayerischen Rundfunks führte ein Marktforschungsinstitut (infratest, München) im vergangenen Herbst bei einem repräsentativen Bevölkerungsdurchschnitt von 4500 Männern und Frauen im Bundesgebiet, eine Repräsentativumfrage durch. 82% aller Befragten beurteilten ihre Lage als sehr gut, gut oder mittelgut, selbstverständlich mit Unterschieden, je nach Einkommen und Beruf, nämlich bei Einkommen:

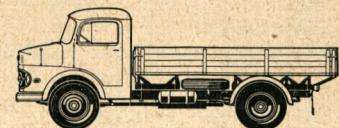
unter 500,— DM monatlich	77% (!)
500,— bis 650,— DM	91%
650,— bis 900,— DM	89%
900,— DM und mehr	91%

oder nach Berufen

Landwirte	71%
Unternehmer	84%
Freie Berufe	88%
Angestellte	89%
Beamte	93%
Arbeiter	76%
Rentner, Pensionäre	66% (!)

Auch Rentner und Arbeiter beurteilen also in der Mehrzahl ihre wirtschaftliche Lage positiv.

Ein neuer wendiger LKW der 3,5 to-Klasse stellt sich vor: der moderne Typ 323 von Mercedes-Benz. Er wird als Kurzhauber oder Frontlenker gebaut, mit verschiedenen Radständen und Pritschenlängen oder als Kipper - genauso, wie der Unternehmer ihn für seinen Betrieb braucht. Vor allem im Stadtverkehr wird dieser neue Lastwagen ein guter Helfer und Partner werden, denn er ist außergewöhnlich wendig. Auch in engen, winkligen Straßen und bei dichtem Verkehr versieht er den Zubringerdienst schnell und sicher. Sein günstiger Anschaffungspreis und seine Wirtschaftlichkeit, seine Zuverlässigkeit und lange Lebensdauer sind weitere Vorteile, mit denen jeder Unternehmer gerechnet. Und für die Pflege des Typs 323 steht überall das äußerst dichte Kundendienstnetz der Daimler-Benz AG zur Verfügung. Dort wird sachkundig, schnell und preiswürdig gearbeitet. Diese vielen Vorteile machen am besten verständlich, warum der neue Typ 323 so begehrte ist.



M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



1175 LF

Ein weiteres interessantes Ergebnis:

88% fanden, daß die wirtschaftliche Lage sehr gut, gut oder mittelgut ist. Nur 5% glaubten, die wirtschaftliche Lage sei weniger gut und gar nur 2% nannten sie schlecht.

Die Frage, wem es — nach Meinung der Befragten — in der Bundesrepublik am besten und am schlechtesten geht, hatte folgendes Ergebnis:

„Welchen Leuten geht es in der Bundesrepublik...

am besten? am schlechtesten?

Großindustriellen	35%	Rentnern	48%
Einzelhändlern	17%	Arbeitern	23%
Fabrikanten	13%		

und: „Halten Sie das für gerecht?“

Ja	7%
Nein	74%

Sonach hielten 74% der Befragten die derzeitige Einkommens- und besonders Vermögensverteilung für ungerecht.

Auf die Frage, ob hiergegen der Staat etwas tun soll;

„Er schützt den Verbraucher vor den Produzenten“ (Zustimmung 42%, Zustimmung mit Vorbehalt 34%), er soll

Einverstanden Gleichgültig

die Mieten festsetzen	56%	16%
und die Lebensmittelpreise	66%	9%
und die Handelsspannen	62%	14%
und die Löhne und Preise	44%	17%

Der bayerische Rundfunk kam in seiner Sendefolge, die sich mit dem Ergebnis der Befragung befaßte, zu folgenden Schlüssen:

„Die Leute wollen also, daß der Staat eingreift, um die Nachteile zu unterbinden, ohne dabei die Vorteile anzutasten, auf die niemand verzichten will.“

Auch das entspricht durchaus noch der Konzeption einer sozialen Marktwirtschaft. Der entscheidende Unterschied aber liegt in der Frage, wie und in welcher Weise der Staat die wirtschaftlich-sozialen Interessen seiner Bürger sichern soll.

Die Befragten stellen sich diesen Staatseingriff fast durchwegs sehr drastisch vor. Sie denken an Kontrollen, Festpreisen, Gewinnbeschränkungen und massive Lenkungsmaßnahmen. Zugleich aber haben sie, wie die Umfrage zeigt, eine schwache Vorstellung von der Tragweite solcher Forderungen.

Sie sehen nicht, daß eine so drastische Intervention mit den Nachteilen auch die Vorteile der Marktwirtschaft zerstören und ein System herausbeschwören würde, das sie auf das heftigste ablehnen — die **Zwangswirtschaft** nämlich. Wären sie sich über die Konsequenzen im klaren, würden die Bundesbürger wahrscheinlich auf ihrem Begehr nach staatlicher Kontrolle nicht bestehen. Nur wenige Fachleute können ja auch das überaus komplexe Schema der wirtschaftspolitischen Maßnahmen durchschauen, mit denen der Staat heute schon operiert, um unser Wirtschaftsleben dem gewünschten Kompromiß von Freiheit und Sicherheit anzunähern. Es ist ein feinfühliges Jonglieren zwischen Freiheit und Sicherheit, zwischen den meist gegensätzlichen Interessen der großen Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppen. Es ist eine Kunst des Ausgleichs zwischen den dynamischen Wirtschaftskräften — eine Kunst, die keine groben Vereinfachungen zuläßt und nur in ihrer ganzen Vielfalt verstanden werden kann.

In der **sozialen Marktwirtschaft**, in diesem System des Ausgleichs zwischen Freiheit und Sicherheit, muß fortwährend eine sich scheinbar widersprechende Politik getrieben werden. Auf der einen Seite muß die ungezügelte Freiheit eingedämmt werden, wenn sie die wirtschaftlich-soziale Sicherheit der Allgemeinheit oder doch großer Bevölkerungsteile ungebührlich gefährdet. Andererseits jedoch ist auch das Sicherheitsbestreben der Interessengruppen zu bremsen, sobald es die wirtschaftliche Freiheit und den Vorteil der anderen bedroht.“

„Halten wir noch einmal fest: Die überwältigende Mehrheit der Westdeutschen, nämlich 82%, ist mit ihrem materiellen Lebensstandard zufrieden und ebenso zufrieden mit der wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik. Nachdrücklich hat sich auch die Mehrheit der Bundesdeutschen für die Marktwirtschaft und gegen die im Osten praktizierte Planwirtschaft ausgesprochen. Trotzdem fühlen sich viele in der Marktwirtschaft noch immer nicht gerecht genug behandelt. Anders als vor 50 Jahren

glauben nicht mehr so viele, daß sie heute als Arbeiter, Angestellte und Beamte zu wenig Lohn bekommen. Aber sie meinen, daß ihnen als Konsumenten zu hohe und vor allem ständig steigende Preise abverlangt werden, damit ist nicht mehr so sehr der Lohn die Quelle für Spannungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben unseres Volkes. An seine Stelle ist der Preis getreten. Der Kampf der Arbeiter gegen den Kapitalisten ist abgelöst worden vom Hader der Konsumenten mit den Produzenten und Verkäufern. Viel Verdruf konzentriert sich auf die Preisbildung. Und der Drang nach Besserung der bestehenden Verhältnisse mündet in die fast hektische Forderung nach stabilen Preisen.“

Und der **Bundeswirtschaftsminister** kommentierte die Untersuchung folgendermaßen:

„Die Untersuchung, die der Bayerische Rundfunk veranlaßt hat, zeigt mir aber auch mit großer Deutlichkeit, daß wir in Deutschland noch große Anstrengungen unternehmen müssen, um die Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu vertiefen. So sehr ich mich selbst und mein Ministerium um die Verbreitung dieser Kenntnisse in den letzten 12 Jahren bemüht haben, so zeigt sich doch, wie groß die Lücken hier sind. Vieles läßt sich durch die Schwierigkeit mancher dieser Fragen erklären, anderes wiederum nur als Folge von Mängeln im Lehrplan unserer Schulen. Der Wirtschaftsminister, dazu noch des Bundes, ist aber nicht der Minister, der für den Unterricht in Volks- und höheren Schulen verantwortlich ist. Ich glaube, hier sind Fragen angesprochen, die nur in einer engen Zusammenarbeit mit den Ländern, die für diese Fragen zuständig sind, gelöst werden können. Wie gelingt es uns, die Jugend stärker mit den Grundfragen der Wirtschaft und des wirtschaftlichen Alltags vertraut zu machen? Ich will damit weiß Gott keiner Ökonomisierung des Lebens das Wort reden, aber ich bin doch etwas erschrocken, wenn ich sehe wie wenig Schulentlassene, ja auch Erwachsene, von diesen Dingen auch nur vom Allgemeinsten her verstehen, obgleich das Wirtschaftliche ihr Leben und das des ganzen Volkes mitformt und mitbestimmt. Es ist nicht Hohn und Spott, wenn ich dazu sage, daß das vielleicht der Grund dafür ist, warum sich in Wirtschaftsfragen alle für sachverständig halten. Ich glaube also, hier könnte eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Kultusministerien der Länder, einschlägigen Verbänden und den daran interessierten Behörden des Bundes eine sehr fruchtbare Arbeit leisten.“

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem geschäftsführenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Schiefl & Co., Stoffgroßhandlung in München, Herrn Hans Lex, zur ehrenvollen Wiederernennung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Herrn Eduard Großmann, dem Mitinhaber unserer angesehenen Mitgliedsfirma Raab & Großmann, Fachgroßhandlung für Buchbindereien und verwandte Gewerbe in München, zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande.

200 Jahre A. W. Faber-Castell

Am 14.7.1761 hat der Bleistiftmacher Kaspar Faber in Stein bei Nürnberg zum ersten Male mit der Herstellung von Bleistiften begonnen. Seine ersten Abnehmer waren die Handelsherren von Nürnberg. Seitdem hat sich die Firma A. W. Faber-Castell zum bekanntesten Bleistifthersteller der Welt entwickelt und zwar

von 1761 — 1784 unter der Leitung von Kaspar Faber,
von 1784 — 1814 von Anton Wilhelm Faber,
von 1814 — 1839 von Georg Leonhard Faber,
von 1839 — 1896 von Lothar Freiherr von Faber,
von 1877 — 1893 von Wilhelm Freiherr von Faber,
von 1896 — 1903 von Ottlie Freifrau von Faber,
von 1900 — 1928 von Alexander Graf von Faber-Castell und
seit 1928 unter der Leitung von Roland Graf von Faber-Castell.

Aus kleinsten handwerklichen Anfängen heraus ist die Firma unter der geschickten Leitung mehrerer Generationen der Familie Faber zu einem Unternehmen herangewachsen, welches den Begriff der deutschen Bleistiftproduktion in allerbester Weise in der ganzen Welt bekannt gemacht hat.

Die Initiative des ersten Bleistiftmachers, Kaspar Faber im Jahre 1761 hat im übrigen auch dazu geführt, daß im Nürnberger Raum weitere bedeutende Bleistiftfabriken entstanden sind und die Nürnberger Bleistiftindustrie zum Inbegriff eines Qualitätsproduktes in der ganzen Welt wurde. Wenn auch die marktbeherrschende Stellung der Nürnberger Bleistiftindustrie durch die Auswirkung der beiden Weltkriege erheblich beeinträchtigt wurde, so besitzt auch heute noch der Begriff A. W. Faber-Castell in der Schreibgerätebranche der ganzen Welt einen hervorragenden Ruf.

Wir können daher die Fa. A. W. Faber-Castell, die mit ihrer Außenhandelsabteilung auch Mitglied unseres Landesverbandes ist, zu ihrem 200-jährigen Bestehen aufrichtig beglückwünschen und wir sind sicher, daß sich dieses Unternehmen unter der Führung ihres derzeitigen Leiters, Roland Graf von Faber-Castell auch in Zukunft erfolgreich weiterentwickeln und dem alfehrwürdigen Namen seines Unternehmens in aller Welt Ehre machen wird.

125 Jahre — Firma Daniel Ley, Fürth/Bay.

Unsere Mitgliedsfirma Daniel Ley, Spielwarengroßhandlung in Fürth, konnte am 4. Juli auf ein 125-jähriges Bestehen zurückblicken, ein im Großhandel gewiß nicht alltäglicher Fall.

Bald nach Gründung durch Herrn Daniel Ley im Jahre 1836 befaßte sich das Unternehmen vor allem mit dem Vertrieb von Spielwaren nach Überseeländern. In verhältnismäßig kurzer Zeit nahm die Firma eine außerordentliche Entwicklung und der Inhaber und Gründer war auch an führender Stelle in der damaligen Organisation der gewerblichen Wirtschaft tätig. Über zwei Jahrzehnte bekleidete er sogar das Amt des Direktors der damaligen Ludwigseisenbahn (der ersten Eisenbahn in Deutschland). Die Stadt Fürth ehrte sein Andenken durch die Benennung einer Straße nach ihm.

Die Nachfolger des Gründers, vor allen Dingen Herr Kommerzienrat Eduard Ley und sein Sohn Daniel Ley führten die Tradition des Hauses erfolgreich fort bis der zweite Weltkrieg am 21. 2. 1945 sämtliche Geschäfts- und Wohngebäude in Schutt und Asche legte. Trotz dieses schweren Schlagess gelang es Herrn Daniel Ley bald nach Beendigung des Krieges sein Unternehmen in neuen Räumen wieder aufzubauen und zu weiteren Erfolgen zu führen.

Nach seinem Ableben setzten seine beiden Söhne Eduard und Walter Ley den schwierigen Wiederaufbau erfolgreich fort und führten die Firma zu ihrer heutigen Blüte. Den derzeitigen Inhabern der Firma wünschen wir zu dem Geschäftsjubiläum eine weitere erfolgreiche Entwicklung ihres traditionsreichen und angesehenen Unternehmens.

50 Jahre Firma Friedrich Römer, München

Am 1. Juli konnte unsere angesehene Mitgliedsfirma Friedrich Römer, Papier- und Pappengroßhandlung in München, ihr 50-jähriges Geschäftsjubiläum begehen. Der Vater der derzeitigen Inhaber, Herr Friedrich Römer, hatte das Unternehmen drei Jahre vor dem 1. Weltkrieg gegründet und mit Zähigkeit und Fleiß bald so entwickelt, daß er schon nach 10 Jahren ein eigenes Anwesen in der Bothmerstraße errichten konnte, wo sich die Firma noch heute befindet.

Nachdem seine beiden Söhne Franz und Hugo bereits in den 20iger Jahren im Betrieb mit tätig wurden, ging dieser nach dem Tode des Gründers 1939 ganz in ihre Hände über. Wenige Monate vor Kriegsende wurde das Betriebsgebäude mit allen Maschinen und Vorräten restlos zerstört. In jahrelanger zäher Arbeit konnte aber das Unternehmen wieder aufgebaut und nicht nur auf den alten Stand seiner Leistungsfähigkeit gebracht, sondern durch Ausrüstung mit modernsten Maschinen letztere noch wesentlich erhöht werden. Hierbei spezialisierte sich die Firma immer mehr auf dem Pappensektor und nimmt dort nunmehr eine führende Stellung ein. Ein beachtlicher Altpapier-Sortierbetrieb wurde dem Unternehmen angegliedert.

Die Inhaber waren stets am Verbandswesen sehr interessiert und unserem Landesverband in Treue zugetan. Herr Franz Römer gehört seit langen Jahren dem Arbeitgeber- und Tarifausschuß des Landesverbandes an und ist Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer sowie Vorsitzender der Fachabteilung Pappe. Herr Hugo Römer gehört dem Vorstand des Altpapierverbandes an. Auch an dieser Stelle gratulieren wir dem Unternehmen und seinen Inhabern herzlichst zur Halbjahrhundertfeier und wünschen ihm weiterhin die gleiche stolze und erfolgreiche Entwicklung.

Firma Anton Krapf, Würzburg — 25 Jahre

Unsere Mitgliedsfirma Anton Krapf KG, Textilwarengroßhandlung in Würzburg, konnte in diesen Tagen ihr 25jähriges Geschäftsjubiläum feiern.

Die Firma wurde im Jahre 1936 von Herrn Anton Krapf, der jahrzehntelang in führenden Textilgroßhandelsfirmen tätig gewesen war, gegründet. Die ausgezeichneten kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse befähigten ihn zu einer raschen Entwicklung des neu gegründeten Betriebes. Ein Rückschlag brachte der Krieg und kurz vor Beendigung des Krieges wurde nicht nur das Würzburger Geschäft, sondern auch alle Ausweichläger durch Kriegseinwirkung vernichtet.

Ungebrochen machte sich Herr Krapf mit Unterstützung seiner Gattin an den Wiederaufbau des Geschäftes, in das im Spätsommer 1945 der heutige Komplementär der KG, Herr Kees, eintrat. Leider verstarb Herr Anton Krapf viel zu früh im Januar 1947. Frau Krapf und Herr Kees konnten im Jahre 1950 neue Geschäftsräume beziehen. Im Jahre 1955 zog sich Frau Krapf mit Erreichung des 70. Lebensjahres aus dem aktiven Geschäftsleben zurück, so daß die Führung des Unternehmens von da an allein in den Händen des Herrn Oscar Kees lag. Eine Reihe bewährter Fachkräfte unterstützten die Bemühungen des Herrn Kees. Bereits 1956 erwiesen sich die bisherigen Geschäftsräume als zu klein und die Firma konnte in neue und größere Geschäftsräume einziehen.

Wir wünschen unserer Mitgliedsfirma Anton Krapf KG weiterhin alles Gute.

Albert Joch, Regensburg — 25 Jahre im Beruf

Heuer konnte Direktor Albert Joch auf eine 25jährige Tätigkeit bei unserer Mitgliedsfirma M. Schwarz K.G., Groß- und Einzelhandel in Eisen, Eisenwaren und sanitärer Installation in Regensburg, zurückblicken. Der Jubilar übernahm im Jahre 1936 die Geschäftsführung des Unternehmens, deren Komplementär er seit Jahren ist. Seiner Initiative ist es zu verdanken, daß das Geschäft sich von Jahr zu Jahr erheblich vergrößerte und die heutige Bedeutung erlangte; der Betrieb zählt mehr als 120 Mitarbeiter und gehört mit zu den größten und leistungsfähigsten Fachgeschäften dieser Branche in der Oberpfalz und in Niederbayern.

Wir gratulieren Herrn Direktor Joch auch an dieser Stelle herzlich zu seinem Jubiläum und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Lorenz Keh, Bamberg †

Vor kurzem erreichte uns die traurige Mitteilung, daß der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Müller, Bamberg, Augustenstr. 2a, Herr Lorenz Keh im Alter von fast 62 Jahren verstorben ist.

Herr Keh hat sich von Jugend an intensiv für den Beruf des Drogisten interessiert und eine dementsprechende gründliche Ausbildung durchgemacht. Nachdem er viele Jahre an maßgebender Stelle in dem Großhandelshaus Clericus Ziehl & Co., Nürnberg, tätig war, trat er nach dem Krieg im Jahre 1947 in die Firma Heinrich Müller, Drogen- und Chemikaliengroßhandlung, Bamberg, ein, wo er seit 1949 als persönlich haftender Gesellschafter Mitinhaber der Firma war.

Als erfahrener Fachmann hat Herr Keh längere Zeit auch im Rahmen des zuständigen Fachausschusses unseres Landesverbandes zum Wohle der Allgemeinheit seines Berufsstandes mitgewirkt. Mit Herrn Keh verliert daher nicht nur die Firma Heinrich Müller, Bamberg, einen ihrer maßgebendsten Leiter, sondern auch der ganze Berufsstand des Drogengroßhandels einen er-

fahrenen Sachkenner, der seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch bereitwillig in den Dienst der Allgemeinheit gestellt hat. Unser Landesverband und seine Berufskollegen werden ihm daher stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Karl Schafroth, Augsburg †

Nach langer Krankheit starb am 7. Juni 1961 Herr Karl Schafroth, der Gründer unserer nach ihm benannten Mitgliedsfirma, dental-med. Großhandlung in Augsburg. Im Jahre 1922 hat Herr Schafroth dieses Unternehmen gegründet und, unterstützt von seiner umsichtigen Gattin, mit zähem Fleiß und Kaufmännischem Unternehmungsgeist über die Schwierigkeiten der hinter uns liegenden Jahrzehnte hinweg zu einem in Schwaben und darüber hinaus angesehenen und leistungsfähigen Betrieb entwickelt. Krankheit zwang ihn, sich im Jahre 1957 aus dem Geschäft zurückzuziehen. Herr und Frau Graf führen seitdem das Geschäft im Sinne des Gründers weiter.

Dem Verstorbenen ist ein gutes Andenken gesichert.

Buchbesprechungen

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters - Von Dr. jur. Wolfram Küstner, 136 Seiten, DIN A 5, kart. DM 10,20, Verlag Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg.

Der Ausgleichsanspruch soll dem selbständigen Handelsvertreter die Früchte seiner Arbeit auch nach Beendigung des Vertretervertrages sichern und die Vorteile ausgleichen, die dem Unternehmer anfallen, wenn er mit den Kunden, die der Vertreter geworben hat, weitere Geschäfte abschließen kann. Für die Praxis wirft der Ausgleichsanspruch eine Fülle schwieriger Rechtsfragen auf.

Wer ist „selbständiger“ Handelsvertreter? Steht der Anspruch auch Erben des Vertreters zu? Oder einem ausländischen Handelsvertreter? Was gilt, wenn ein Vertreterbezirk verkleinert wird oder der Unternehmer seinen Betrieb einstellt? Kann der Vertreter den Ausgleich geltend machen, wenn er sich vertragswidrig verhalten hat?

Wie wird der Ausgleichsanspruch berechnet? Kann der Unternehmer das Ausgleichsrisiko durch eine Versicherung abdecken? Steuerliche und bilanztechnische Behandlung von Ausgleichs- und Beitragsleistungen? Kann eine betriebliche Altersversorgung auf die Ausgleichsleistung angerechnet werden?

Küstner hat diese und andere Fragen des Ausgleichsanspruches klar, gründlich und unter sorgfältiger Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum beantwortet.

Er beschränkt sich aber nicht auf die Erörterung der Rechtsverhältnisse im Einzelfall, sondern gibt auch Hinweise, wie Anspruch und Leistung für beide Teile steuerlich behandelt werden. Da der Ausgleichsanspruch auch beim Tode des Handelsvertreters — also unvorhersehbar — entstehen kann, sind die Hinweise Küstners auf die Möglichkeiten, die Ausgleichsverpflichtung versicherungsmäßig abzudecken, besonders wertvoll.

Die Schrift gehört in die Hand auch jedes Großhandelsunternehmers, der sich selbständiger Handelsvertreter bedient oder der selbst neben seiner Großhandelstätigkeit, wie in einigen Branchen häufig der Fall, auch als freier Handelsvertreter tätig wird.

Lexikon der abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Ausgaben

Unter Berücksichtigung des Ländererlasses zum neuen Spesenabzug von Alo Köhler, 2. Auflage, 286 Seiten, cellophanierte Broschüre, DM 12,80, Hermann Lucherhand Verlag, Neuwied/Rhein.

Durch das Steueränderungsgesetz 1960 und durch den gemeinsamen Ländererlaß über die Einschränkung des Spesenabzuges vom 30.12.1960 ist der Abzug von Betriebsausgaben weiter eingeschränkt worden. Die erweiterte neu bearbeitete 2. Auflage des „Lexikons“ enthält ausführlich alle Unterlagen für eine sachlich einwandfreie Behandlung der unter den dehnbaren Begriff „Spesen“ fallenden Ausgaben. Außerdem enthält es eine nach Stichworten alphabetisch geordnete Zusammenstellung der Beträge (Ausgaben), deren Abzugsfähigkeit durch die Rechtsprechung oder durch die Steuergesetzgebung selbst anerkannt worden ist.

Die erlaubte Verbandsempfehlung — 122 Seiten, DM 15,—, Wissenschaftlicher Verlag Beckmann, Werne a. d. Lippe.

Wohl keine andere Bestimmung des Kartellgesetzes wie der § 38, insbesondere Abs. 2 Satz 3 hat so viel Rechtsunsicherheit und Diskussionen hervorgerufen wie diese. Wir können Ihnen die vorliegende Schrift, die den für jeden Großhandelskaufmann wichtigen und interessanten Stoff in leicht faßlicher, klarer und systematischer Form darstellt, sehr empfehlen.

Mitarbeiter dieser Nummer: j = RA Jaumann, la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, so = Dr. Schobert PDH = Pressedienst des Handels

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Die Einkommensteuer-Erklärung für 1960, Verlag Wilhelm Stollfuß, Bonn, 87 Seiten, DM 5,80.

Die unbeliebte und immer schwieriger werdende Erklärungsarbeit wird durch die bewährten Stollfuß-Leitfäden für die Steuererklärungen wesentlich erleichtert. Anhand der amtlichen Formulare werden alle Fragen Punkt für Punkt unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung erläutert und ausführliche Hinweise auf alle Steuervergünstigungen und Abzugsmöglichkeiten gegeben.

Einkommensteuer-Erklärung 1960 — leicht gemacht von Steuerrat Martin und Dipl.Kfm. Kottke, 52 Seiten DIN A 4 broschiert DM 4,85, Rudolf Haufe Verlag Freiburg i. Br.

Die 189 Frage-„Zeilen“, die das Finanzamt zur Einkommensteuer 1960 präsentierte, erläutert der bereits in 9. Auflage erscheinende „Martin/Kottke“ in der Reihenfolge der amtlichen Erklärungsvordrucke, bringt geschickte Tips zur Steuerersparnis und macht auf alle Wahlrechte aufmerksam.

„Das Recht der Sozialversicherung“ als Loseblattwerk, im Hermann Lucherhand-Verlag GmbH, Neuwied am Rhein (2 Ordner, DM 23,—).

Von diesem sorgfältig redigierten Loseblattwerk sind wieder 3 neue Ergänzungslieferungen erschienen.

Die Ergänzung 38 enthält u. a. eine Neubearbeitung der Gruppe „Krankenversicherung“ unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der Sozialgerichte, eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und ein Verzeichnis der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit den Gerichtsbezirken.

Die Ergänzung 39 enthält Verzeichnisse der Versicherungssträger, Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe und dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz, und die Neufassung des Merkblattes über die Rentenversicherung, die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung der Wehrpflichtigen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung einberufen werden.

Die Ergänzung 40 enthält eine Ergänzung der Erläuterungen zum Lohnfortzahlungsgesetz, das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, das Dritte Rentenpassungsgesetz, ein Verzeichnis der Landesarbeitsämter, Berichtigungen und Änderungen des AVAVG nach dem dritten Änderungsgesetz zum AVAVG und die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und ihre Auswirkung auf die Beitragsberechnung vom 1. 1. 1961.

Zum wiederholten Male können wir die Anschaffung dieser übersichtlichen Darstellung einer an sich komplizierten und unübersichtlichen Materie dringend empfehlen.

Irrtümer über Versicherungspflicht in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung können sich am Betrieb ebenso verhängnisvoll auswirken wie Steuernachforderungen.

Treu und Glauben im Steuer- und Zollrecht von Finanzgerichtsrat Vogel, Freiburg i. Br., 58 Seiten DIN A 5, broschiert, DM 2,—, Rudolf Haufe Verlag Freiburg i. Br.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Treu und Glauben“ beherrscht nach ständiger Rechtsprechung auch das Steuer- und Zollrecht. Sämtliche Fälle, die vom Bundesfinanzhof bisher unter Heranziehung dieses Rechtsbegriffes entschieden wurden — zu Ungunsten oder zu Gunsten des Steuerzahlers — wurden vom Verfasser, der als Richter am Finanzgericht in Freiburg tätig ist, zusammengestellt und kommentiert. Die Arbeit wurde mehr nach praktischen als nach dogmatischen Gesichtspunkten aufgebaut.

Die Folgerungen, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben, wurden in 23 Kernsätzen am Schluß der Broschüre herausgearbeitet. Diese zusammenfassende Darstellung und Kommentierung der schwierigen Materie gibt dem Praktiker die Möglichkeit der raschen Überprüfung seiner eigenen Fälle.

„Was wir unseren Mitarbeitern zu sagen haben“ — Eine Betriebsordnung ohne Paragraphen von Paul Michligr.

Im Zeitalter zunehmender Mechanisierung und Automatisierung wird immer deutlicher, daß der Einsatz wirtschaftlich-technischer Mittel zur Steigerung von Leistung und Rentabilität des Betriebes für sich allein nur einen begrenzten Erfolg herbeiführen kann. Hinzu kommen muß das möglichst reibungslose Funktionieren der zwischenmenschlichen Beziehungen im Betrieb, kurz gesagt, das richtige Betriebsklima.

Hier kann die Broschüre dem Unternehmer sicherlich manche Anregung vermitteln. Eine realisierbare Betriebsordnung kann aus ihr jedoch nicht werden. Die unveränderte Herausgabe der Broschüre als eigene Betriebsordnung eines bestimmten Unternehmens ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich. Aber auch wenn die Betriebsordnung lediglich zur Information der Mitarbeiter erworben werden sollte, kann nicht übersehen werden, daß sie — als allgemeine Darstellung — nicht auf einen bestimmten Betrieb und all dessen Eigenarten zugeschnitten ist. Wegen dieser Betriebsfremdheit vermag sie teilweise nicht recht zu überzeugen.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 8 · 16. JAHRGANG
München, den 25. August 1961

B 1579 E

Liebe Berufskollegen!

Am 17. September 1961 wählen wir unseren 4. Bundestag.

Ich bin sicher, daß Sie alle Ihre Wahlpflicht erfüllen werden, da gerade für uns im mittelständischen Großhandel die Zusammensetzung des nächsten Parlaments von weittragender Bedeutung sein wird.

Auch in der 4. LEGISLATORPERIODE werden sehr viele und wichtige Entscheidungen anstehen, die unseren Bereich und unsere Existenz berühren.

Ich nenne nur einige Beispiele

Steuergesetzgebung (insbesondere Umsatzsteuer)
Sozialpolitik

EWG-Fragen
Kartellgesetzgebung

Leider war der Großhandel – gemessen an seiner außerordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung – in den bisherigen Parlamenten nur unzureichend vertreten und das dürfte auch in der nächsten Zukunft noch anhalten. Im Vergleich dazu werden Kandidaten z. B. aus den Reihen der Gewerkschaften, der „grünen Front“ und der Beamtenschaft weitaus stärker vertreten sein.

Um so wichtiger erscheint es mir, alles daran zu setzen, um solchen Abgeordneten in möglichst großer Zahl unsere Stimmen zu geben, die sich bereits in der vergangenen Legislaturperiode für die vielfältigen Probleme des Mittelstandes eingesetzt haben und die auch bereit sind, im nächsten Bundestag unsere Interessen zu vertreten.

Diesen Aufgaben haben sich im letzten Bundestag in ganz hervorragender Weise u. a. die aus unseren Reihen hervorgegangenen Abgeordneten gewidmet:

Dr. Werner Dollinger, Neustadt a. d. Aisch · Franz Wieninger, München
Josef Bauer, Wasserburg · Dr. Heinz Starke, Bayreuth

Erfüllen Sie also am 17. September 1961 Ihre Staatsbürgerpflicht – es geht nicht zuletzt auch um das Wohl unseres gesamten Berufsstandes.

WALTER BRAUN

Vorsitzender
des Landesverbandes des
Bayerischen Groß- und Außenhandels

Die inzwischen bei unserer Hauptgeschäftsstelle München eingegangenen Anmeldungen

für das

11. SEMINAR FÜR GROSSHANDELSKAUFLEUTE

veranlassen uns, interessierte Mitglieder nochmals um

rechtzeitige Anmeldung

zu bitten, da bekanntlich nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmern
für dieses Seminar vorgesehen ist.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverhandlungen	3
Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	3
Änderung des Krankengeldzuschußgesetzes	3
Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes	4
Kindergeldgesetz	4
Urlaub und Arbeitsfreier Samstag	4
Berechnung der Feiertagsvergütung	4
Keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	5

Wettbewerbsrecht

Durchführung der Preisauszeichnung	5
------------------------------------	---

Steuerfragen

Das Steueränderungsgesetz 1961	6
Umsatzsteuer	8
11. Umsatzsteueränderungsgesetz	8
Pauschsätze für Reisekosten	10
Lohnsteuerliche Auswirkungen der Änderungen des Krankengeldzuschußgesetzes	10

Berufsausbildung und -förderung

Ein neuer Lehrling kommt	10
--------------------------	----

Verkehr

Keine Postwurfsendungen vom 3. bis 17. September 1961	11
Neues im Werkverkehr	11

Kreditwesen

Aufbaukredite für den mittelständischen Handel	11
------------------------------------------------	----

Programm des Wirtschaftsfunks

12

Personalien

12

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 8/61

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 10

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverhandlungen (128)

(i) In unserem Arbeitgeberrundschreiben 5/61 vom 4. 8. 1961 haben wir unseren Mitgliedsfirmen mitgeteilt, daß die Tarifverhandlungen mit unseren Tarifpartnern zu keinem Ergebnis geführt haben und in späterer Zeit fortgesetzt werden sollen. Für die Dauer des tariflosen Zustandes hat der Tarifausschuß des Landesverbandes Gehalts- und Lohntabellen zur Anwendung ab 1. August 1961 bzw. ab der ersten Lohnwoche, die im August beginnt, empfohlen. Darin wurden die einzelnen Gehälter und Löhne um rund 5% gegenüber unserer bisherigen tariflichen Regelung angehoben.

In die vorgenannten, unseren Mitgliedern zugesandten Gehaltstabellen haben sich drei sehr unliebsame Druckfehler eingeschlichen. Es muß richtig heißen:

Bei der Gehaltstafel 2 (Ortsklasse II) in der Gehaltsgruppe II in der ersten Stufe 235,— statt 223,—

und bei der Gehaltstafel 3 (Ortsklasse III) in der Gehaltsgruppe II in der ersten Stufe 235,— statt 212,— und 235,— statt 222,—.

Wir bitten, die Ihnen mit Arbeitgeberrundschreiben Nr. 5/61 zugegangenen Gehaltstabellen entsprechend zu berichtigen.

Wir werden unsere Mitgliedsfirmen umgehend verständigen, sobald eine Änderung des jetzigen Zustandes eintritt.

Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (129)

(i) Nach diesem Gesetz werden Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bis zu DM 312,— im Kalenderjahr steuerrechtlich begünstigt und von Sozialabgaben befreit, wenn sie — von Ausnahmen abgesehen — für 5 Jahre festgelegt werden. Diese sogenannten vermögenswirksamen Leistungen können ohne Rücksicht auf bestimmte Beweggründe des Arbeitgebers gegeben werden, z. B. als Gratifikationen, Jahresabschlußvergütungen, allgemeinen Gewinn-, Dividenden- oder Umsatzbeteiligungen oder aus sonstigen Formen der betrieblichen Sozialleistungen bzw. aus zusätzlichem Arbeitsentgelt. Es ist hierbei aber nicht erforderlich, daß es sich um Leistungen handelt, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Auch die **Umwandlung** bereits bisher gezahlter Arbeitsentgelte oder betrieblicher Sozialleistungen in vermögenswirksame Leistungen ist möglich und steht durchaus mit der Zielsetzung des Gesetzes im Einklang. Wird von der **Möglichkeit der Umwandlung** Gebrauch gemacht, so wird sich in der Regel empfohlen, dem einzelnen Arbeitnehmer die Wahlmöglichkeit zwischen bisheriger Barauszahlung einerseits und einer mit den gesetzlichen Vorteilen für beide Parteien ausgestatteten vermögenswirksamen Anlage andererseits anzubieten. Will der Arbeitgeber aber Zuwendungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung (§ 6 ff des Gesetzes) im Sinne des Gesetzes „vermögenswirksam“ gewähren, so empfehlen wir äußerste Vorsicht. Es muß sich nämlich um eine **vereinbarte Beteiligung** der Arbeitnehmer „an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebes oder wesentlicher Betriebsanteile“ handeln. Der Leistungserfolg muß nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt sein und die Vereinbarung muß bestimmten Formvorschriften genügen. Schließlich muß den Beteiligten auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung des Ergebnisanteils erteilt werden. Als Meßgrundlage für eine Ergebnisbeteiligung im Sinne des Gesetzes können vor allem Kosteneinsparungen im Betrieb herangezogen werden. Das Gesetz nennt hierfür folgende Beispiele:

Kosteneinsparungen auf Grund von Materialersparnissen, Veränderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Es ist unschwer zu erkennen, daß eine solche leistungsbezogene Ergebnisbeteiligung, soll sie im Sinne des Gesetzes vermögenswirksam ge-

währt werden, die rechnungsmäßig fundierte Kenntnis der innerbetrieblichen Leistungszusammenhänge voraussetzt.

Das Gesetz gestattet es, daß diese Zuwendungen auch an leitende Angestellte und an mithelfende Familienangehörige unabhängig von der Höhe ihres Einkommens gewährt werden. Diese vermögenswirksamen Zuwendungen müssen nach dem Gesetz entweder allen Arbeitnehmern des Betriebes oder eines Betriebsteils oder Gruppen von Arbeitnehmern zugesagt werden, die nach Tätigkeitsmerkmalen, Berufsausbildung, Dauer der Betriebszugehörigkeit oder nach ähnlichen sachlichen Merkmalen abgegrenzt sind. Man kann daher erfreulicherweise feststellen, daß dieses Gesetz es ermöglicht, **objektive Leistungsgesichtspunkte** als Abgrenzungsmerkmale für eine vermögenswirksame Zuwendung heranzuziehen. Von der Möglichkeit der sachgerechten Abgrenzung des Empfängerkreises als auch der Staffelung der Zuwendungen nach ihrer Höhe sollte weitgehend Gebrauch gemacht werden. Als Differenzierungsmerkmale empfehlen wir besonders unmittelbar und mittelbar leistungsbezogene Maßstäbe anzuwenden (Lohnhöhe, Fehlzeiten, individuelle Sonderleistungen besonderer Art, Betriebszugehörigkeit und dergleichen).

Wegen der Bedeutung dieses Gesetzes für viele unserer Mitgliedsfirmen und wegen der Möglichkeiten, die dieses Gesetz sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer bietet, haben wir die Broschüre der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die das besprochene Gesetz erläutert und für die Betriebspraxis Empfehlungen enthält, in unserer Hauptgeschäftsstelle aufliegen. Gegen entsprechendes geringfügiges Entgelt werden wir diese Schrift interessierten Mitgliedsfirmen auf Anforderung zusenden.

(130) Änderung des Krankengeldzuschußgesetzes

(i) Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle ist das bisherige Arbeiterkrankheitsgesetz mit Wirkung vom 1. August 1961 geändert worden. Den wesentlichen Inhalt dieses umfangreichen Gesetzes dürfen wir Ihnen nachfolgend in Stichworten wiedergeben:

1. Erhöhung des Zuschusses auf 100% des Nettoarbeitsentgelts.
2. In Zukunft **werktagliche** Berechnung des Krankengeldes und des Zuschusses (bisher kalendertäglich).
3. **Krankengeld** beträgt 65% des Regellohns, Erhöhungen durch Familienzuschläge auf bis zu höchstens 75%.
4. **Karenztag**: Wegfall des 2. Karenztages, Krankengeldzuschuß künftig von dem Tage an, der auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit folgt.
5. Die **Aussteuerung** fällt weitgehend fort.
6. Der Krankengeldzuschuß ist in Zukunft der **Lohnsteuerpflicht** unterworfen.

Die neue Rechtsmaterie erfordert erhebliche Umstellungen. Wir werden Ihnen, falls dies von unseren Mitgliedsfirmen allgemein gewünscht wird, im nächsten Heft unserer Verbandszeitschrift eine ausführliche Kommentierung dieses Gesetzes bringen. Unabhängig hiervon aber empfehlen wir zur Erleichterung für Ihr Lohnbüro dringend, die entsprechenden **Lohnfortzahlungstabellen** zur Berechnung der Vergütung der Arbeiter im Krankheitsfalle im Fachbuchhandel zu erwerben.

Die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle ist nämlich durch das am 1. 8. 1961 in Kraft tretende neue Arbeiterkrankheitsgesetz in der Berechnungsmethode wesentlich komplizierter geworden. Man muß jetzt vom arbeitstäglichen Nettoregellohn (für 6-Tage-Woche bzw. 5-Tage-Woche) ausgehen. Dieser ist auf Grund der Arbeitsstunden im letzten Lohnabrechnungszeitraum und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Die zeitraubenden Berechnungen werden durch die Verwendung von Lohnfortzahlungstabellen sehr vereinfacht. In der Lohnfortzahlungstabelle zur Berechnung der Vergütung der Arbeiter im Krankheitsfalle, herausgegeben von Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn, 152 Seiten DIN A 4 zum Preis von DM 12,60 sind für jeden Lohn und für jede Arbeitszeit auf einer Seite die Fortzahlungsbeträge sofort ablesbar.

Aenderung des Schwerbeschädigtengesetzes

(131)

(j) Am 8. 7. 1961 ist das Gesetz zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. 7. 1961 in Kraft getreten. Diese Novelle paßt das Schwerbeschädigtengesetz (SBG) vom 16. 6. 1953 den veränderten Verhältnissen an, hält jedoch an der Grundkonzeption des Gesetzes fest. In erster Linie soll damit der Überhang an unbesetzten Pflichtplätzen beseitigt, die Kleinbetriebe von der Beschäftigungspflicht ausgenommen, die schwerbeschädigten politischen Häftlinge und die Schwerbeschädigten aus dem zivilen Ersatzdienst in den Personenkreis der Schwerbeschädigten einbezogen und das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Der Gesetzgeber hat, um den Charakter des SBG als ein Kriegsfolgengesetz unangetastet zu lassen, sich nicht entschließen können, den Personenkreis der Schwerbeschädigten auf alle Körperbehinderten mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. auszudehnen. Beibehalten wurde aber die Möglichkeit, Erwerbsgeminderte, die nicht zum Personenkreis des § 1 SBG gehören, den Schwerbeschädigten gleichzustellen.

Um den Überhang an unbesetzten und unbesetzbaren Pflichtplätzen abzubauen, wurde die **Pflichtquote** für die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen von bisher 10 und für die öffentlichen und privaten Betriebe von bisher 8 auf einheitlich 6% herabgesetzt. Für die öffentlichen Verwaltungen gilt nach wie vor eine Beschäftigungspflicht von 10%. Außerdem wurde der Beginn der Beschäftigungspflicht, die bisher allgemein bei mehr als 7 Arbeitsplätzen lag, für die öffentlichen Verwaltungen auf mehr als 9 und für die öffentlichen und privaten Betriebe auf mehr als 15 Arbeitsplätze heraufgesetzt. Alle **Betriebe, die weniger als 16 Arbeitsplätze haben, sind damit von der Beschäftigungspflicht nach dem SBG frei.**

Der Bundestag hielt es im Interesse einer beweglichen und praxisnahen Durchführung des SBG für zweckmäßig, eine **Herabsetzung der Pflichtquote** im Einzelfall durch das Landesarbeitsamt — im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle — bis auf 2% zu gestatten. Zweig- und Filialbetriebe mit weniger als 16 Arbeitsplätzen sind ebenso wie die selbständigen Kleinbetriebe von der Beschäftigungspflicht freigestellt.

Unverändert hoch ist die **Ausgleichsabgabe** für jeden unbesetzten Pflichtplatz. Sie beträgt nach wie vor DM 50,—. Bei Betrieben bis zu 30 Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt die Ausgleichsabgabe allgemein erlassen, wenn in dem im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum die Pflichtplätze für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht benötigt werden.

Kinder geld gesetz

(132)

(j) Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für 2. Kinder und Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz) vom 18. 6. 1961 ist am 22. 6. 1961 in Kraft getreten. Damit wurde der Anspruch auf Gewährung von Kindergeld nunmehr auf das **2. Kind** erweitert. Das Zweitkindergeld wird für die Zeit vom 1. 4. 1961 ab gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1962 gestellt worden ist.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt DM 25,— monatlich. Die Anträge auf Gewährung des Zweitkindergeldes müssen von den Anspruchsberechtigten (in der Regel Vater oder Mutter) bei den zuständigen Arbeitsämtern eingereicht werden. Anspruch auf Kindergeld für das 2. Kind haben Personen, deren Jahreseinkommen im Berechnungsjahr DM 7 200,— nicht überstiegen hat. Als Jahreseinkommen gilt bei lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern der Jahresarbeitslohn, der nach Kürzung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen und im Lohnsteuerjahresausgleich nachträglich berücksichtigten steuerfreien Jahresbetrag und nach Kürzung um den Weihnachtsfreibetrag nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes verbleibt. Als Jahreseinkommen bei Personen, die einkommensteuerpflichtig sind, gilt der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um die Kinderfreibeträge, um den Sonderfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkom-

mensteuergesetzes und um einen Angleichungsbetrag in Höhe der in § 9a Ziff. 1 und § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge.

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens bleiben Einkünfte der Kinder außer Betracht.

Berechnungsjahr ist, soweit die Gewährung von Zweitkindergeld für die ersten 6 Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das vorletzte Kalenderjahr, soweit die Gewährung von Zweitkindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das letzte Kalenderjahr. Wird der Antrag auf Kindergeld erstmals in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres gestellt, so ist Berechnungsjahr, auch soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten 6 Monate dieses Kalenderjahres in Betracht kommt, das letzte Kalenderjahr, wenn der Antragsteller dies verlangt.

Bei einkommensteuerpflichtigen Personen ist Berechnungsjahr das Jahr, für das die letzte Veranlagung durchgeführt ist.

Urlaub und arbeitsfreier Samstag

(133)

(j) Das Landesarbeitsgericht Bremen hat mit Urteil vom 13. 12. 1960 — 2 Sa 118/60 und 143/60 — entschieden, daß dann, wenn der Urlaubsbeginn auf einen arbeitsfreien Samstag fällt, auch dieser Samstag als Urlaubstag gerechnet werden kann.

Gemäß der Urlaubsliste lag der Jahresurlaub der Klägerin, die tariflichen Anspruch auf 13 Urlaubstage (Werkstage) hatte, in der Zeit von Samstag, den 16., bis Samstag, den 30. 7. 1960, einschließlich. Für ihren ersten Urlaubstag am Samstag, den 16. 7. 1960, erhielt die Klägerin von der Beklagten — neben dem Urlaubsgeld für 12 weitere Urlaubstage in Höhe des Lohns für 2 Arbeitswochen — ein Urlaubsgeld in Höhe des Lohns für 7½ Arbeitsstunden. Mit der nach Antritt ihres Urlaubs erhobenen Klage hat die Klägerin sich dagegen gewandt, daß ihr Urlaubsbeginn auf den arbeitsfreien Samstag gelegt worden ist. Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrage, ihr einen weiteren Tag Freizeit zu gewähren, erkannt. Das Landesarbeitsgericht Bremen hat die Klage aber abgewiesen.

In den Gründen wurde ausgeführt, daß die im Wege der Ausgleichsarbeit nach § 4 AZO auf andere Tage verteilen, vor- oder nachgeholten Arbeitsstunden insbesondere samstags, auch wenn dieser Tag infolgedessen arbeitsfrei gehalten wird, mangels abweichender tariflicher Bestimmungen werktägliche Arbeitszeit bleiben. Daher sei gerade der arbeitsfreie Samstag als Arbeits- oder Werktag anzusehen und auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Bei der auf Werktag als Urlaubstage abgestellten tariflichen Regelung könnten systematische Bedenken gegen die Behandlung der arbeitsfreien Samstage als Urlaubstage umso weniger erhoben werden, als es jedenfalls mit dem Erholungszweck des Urlaubs sachlich nicht begründet wäre, Arbeitnehmern, die nur 5 Tage in der Woche arbeiten, einen längeren Urlaub als solchen Arbeitnehmern zu gewähren, wenn sie wöchentlich die gleiche Zeit an 6 Tagen arbeiten.

Das Landesarbeitsgericht weist aber darauf hin, daß u. U. die Festlegung des **Urlaubsbeginns** durch den Arbeitgeber auf einen arbeitsfreien Sonnabend in vielen — wenn nicht in den meisten — Fällen durchaus unbillig sein könnte und gegen den unsere gesamte Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstößen könnte. Wenn schon der auf einen arbeitsfreien Samstag gelegte Urlaubsbeginn unter bestimmten Voraussetzungen einer rechtlichen Nachprüfung standhält, umso mehr muß dies gelten, wenn die Samstage als **Urlaubsende** mit eingerechnet werden.

Berechnung der Feiertagsvergütung

(134)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil vom 23. 2. 1961 (5 AZR 110/60) ausgeführt, daß den Arbeitnehmern für Feiertage der Arbeitsverdienst zu zahlen ist, den sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten. **Der Arbeitgeber schuldet daher den wirklichen Lohnausfall des einzelnen Arbeitnehmers für diesen Tag.** In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer für die an zwei

Wochenfeierlagen ausfallene Arbeitszeit seinen täglichen Akkorddurchschnittsverdienst der vorangegangenen vier Wochen zu Grunde gelegt. Der Senat kam zu dem Ergebnis, daß die auf dieser Grundlage vorgenommene Errechnung des Lohnausfalls keinen rechtlichen Gefahren unterliege. Die in dem entschiedenen Fall vorgenommene vertragliche Abänderung zu Ungunsten des Arbeitnehmers erklärte das Bundesarbeitsgericht — als zwingendem gesetzlichen Recht widersprechend — für unwirksam.

Keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

(135)

(i) Das Bundeskabinett hat am 7. 6. 1961 einem Verordnungsentwurf zugestimmt, durch den die Beitragserhebung für die Arbeitslosenversicherung für 6 Monate — nämlich vom 1. 8. 1961 bis 31. 1. 1962 — ausgesetzt werden soll. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt bisher 2% des Lohnes bzw. Gehalts, höchstens DM 15,— im Monat. Dieser Betrag wurde je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Die Beitragsaussetzung wird damit begründet, daß bei einem Überschuß von rund DM 4,7 Mrd. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein weiteres Anwachsen der Rücklagen (Sabel-Turm) vermieden werden soll. Bei unverändert günstiger Arbeitsmarktlage dürfte es wahrscheinlich sein, daß auch im folgenden Jahr die Beitragserhebung für die Arbeitslosenversicherung zeitweise ausgesetzt wird.

Wettbewerbsrecht

Durchführung der Preisauszeichnung

(136)

(sr) Nach der Verordnung über die Preisauszeichnung vom 16. November 1940, die auch heute noch gültig ist, wird ein Einzelhändler oder jeder auf andere Weise im Kleinhandel tätige Kaufmann verpflichtet, diese Ware mit den geforderten Preisen auszuzeichnen.

Die Vorschrift gilt soweit auch für den Großhandel, als er „Kleinhandel“ befreit. Kleinhandel bedeutet in diesem Sinne **Verkauf an Letzterverbraucher**, wobei diese Verordnung nicht nur für den Konsumgütersektor gilt, sondern auch für den Produktionsverbindungshandel, soweit die Ware zum Letzterverbrauch bestimmt ist (Beispiel: Ein Maschinengroßhändler liefert einen Treibriemen an eine Fabrik zum Verbrauch in dieser Fabrik).

Soweit diese Vorschrift nicht nur den einzelhandeltreibenden Konsumgütergroßhandel betrifft, ist sie unserer Ansicht nach völlig widersinnig. Wir haben diesen Standpunkt schon verschiedentlich bei den zuständigen Stellen zum Ausdruck gebracht, konnten aber bisher zu keiner befriedigenden Lösung gelangen.

Die Preisauszeichnungsverordnung macht fernerhin dann Schwierigkeiten, wenn sowohl an Letzterverbraucher als auch an Handwerker oder Einzelhandelskunden verkauft wird und keine Trennung des Großhandels vom Einzelhandel durchgeführt ist. Die Auszeichnung der Ware zum Verkauf an den Letzterverbraucher muß nämlich mit dem „geforderten Preis“ ausgezeichnet sein. Die Auszeichnung muß also dem tatsächlich vom Letzterverbraucher geforderten Preisen entsprechen. Es verstößt gegen die Preisauszeichnungsverordnung, wenn die Ware mit Wiederverkäuferpreisen (Handwerkerpreisen, Einzelhändlerpreisen) ausgezeichnet wird, auf die der Letzterverbraucher Rabatt bekommt. Gleichzeitig liegt hier in den meisten Fällen ein Verstoß gegen das Rabattgesetz vor, welches lediglich einen Barzahlungsrabatt von höchstens 3% bei Veräußerung an den Letzterverbraucher zuläßt.

Bei Großhandelsbetrieben, die nebenbei „Direktverkäufe“ betreiben, können diese Vorschriften zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es kann nur empfohlen werden, den Großhandel und den Einzelhandel von einander zu trennen, um auf diese Weise klare Verhältnisse zu schaffen. Damit dürfte auch den in

letzter Zeit in verstärktem Maße vorgetragenen Angriffen auf den Großhandel wegen der Bildung „grauer Märkte“ der Böden entzogen werden.

Der Bundeswirtschaftsminister hat an die Wirtschaftsministerien der Länder ein Schreiben gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Preisauszeichnung in der Praxis sehr zu wünschen übrig läßt. Die Überwachung der Preisauszeichnung im gesamten Bundesgebiet soll unverzüglich intensiviert werden.

Zu Zweifelsfragen der Preisauszeichnung hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Stellungnahme veröffentlicht, die wir Ihnen auszugsweise bekanntgeben:

„1. Abgepackte Ware mit ungeraden Gewichten“

Bei den Artikeln des täglichen Bedarfs ist neben dem Preis für ungerade Gewichte, soweit diese zum Verkauf gelangen, auch stets der Preis für das **handelsübliche Gewicht** mit anzugeben. Sinn dieser Vorschrift ist es, dem Verbraucher den Preisvergleich zu ermöglichen. Handelsüblicher Preis ist beim Verkauf nach Gewicht 500 g als Grundeinheit. Hierach sind auch Auszeichnungen zu 100 g, 125 g und 250 g als handelsüblich anzusehen. Dies trifft nicht zu bei Markenartikeln des täglichen Bedarfs, wenn diese Artikel mit ungeradem Gewicht handelsüblich sind und dadurch zu einem feststehenden Begriff für den Verbraucher geworden sind.

2. Preisauszeichnung in Ausstellungsräumen, Auslieferungslagern und dgl.

Die Preisauszeichnung der Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, soll durch gut lesbare Preisschilder erfolgen. Sind diese Räume dem Publikum zugänglich, die Ware also „sichtbar ausgestellt“, so unterliegen der Preisauszeichnungspflicht auch Ausstellungen in einem geschlossenen Raum und zwar auch in einem solchen, der normalerweise für Ausstellungen oder Verkäufe überhaupt nicht benutzt wird.“

Bitte vormerken!

* Internationale Herren-Mode-Woche	26. - 28. 8.
Bekleidungsmaschinen-Ausstellung	25. - 28. 8.
Bekleidungstechnische Tagung	25. - 26. 8.
* Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse	8. - 10. 9.
ANUGA Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung (vom 23. bis 26. September nur für Facheinkäufer)	23. 9. - 1. 10.
Westdeutsche Bürofach-Ausstellung	14. - 18. 10.
* Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon	20. - 22. 10.
*SPOCA 20. Internationale Sportartikelmesse	18. - 20. 11.

* Nur für Facheinkäufer

Internationale Kölner Messen und Ausstellungen im zweiten Halbjahr 1961



Messe- und Ausstellungs-
Ges. m. b. H. Köln, Köln-Deutz

Zur Art der Ausstellung stellt der Bundesgerichtshof fest, daß „die Preisauszeichnung in einer auch Einzelhandel betreibenden Großhandelsniederlassung auch in der Weise gewahrt werden kann, daß statt der Preisschilder an der Ware selbst Preislisten dem Publikum ohne weiteres zugänglich sind.“

3. Preisauszeichnung während der Umdekoration

Wenn die Dekoration vor den Augen des Publikums durchgeführt wird, müssen Umdekoration und Auszeichnung gleichzeitig (in einem Arbeitsgang) vorgenommen werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so muß das betreffende Schaufenster usw. verhängt werden oder auf sonstige Weise den Blicken des Publikum entzogen werden.“

Wir empfehlen zu prüfen, ob Sie der Preisauszeichnungspflicht entsprechend nachkommen, da damit zu rechnen ist, daß auf Grund des Schreibens des Bundeswirtschaftsministeriums in nächster Zeit die Durchführung der Preisauszeichnung schärfster kontrolliert wird. Wir stehen Ihnen zur Klärung von Zweifelsfragen gern zur Verfügung.

Steuerfragen

Das Steueränderungsgesetz 1961

(137)

(sr) Das Steueränderungsgesetz 1961 ist nun endlich in Kraft getreten. Es wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 52/61 S. 981 ff. verkündet. Das Gesetz faßt alle Änderungen der Steuergesetze für das laufende Jahr mit Ausnahme der Änderungen bei der Umsatzsteuer zusammen. Diese Art der Zusammenfassung wurde mit dem Steueränderungsgesetz 1958 begonnen, das eine Neugestaltung des Einkommensteuertarifs, das Einkommensplitting für die Ehegattenbesteuerung und Maßnahmen zur Förderung des Kapitalmarktes brachte. Es folgte das Steueränderungsgesetz 1960, das im Zeichen der Konjunkturdämpfung stand. Das nunmehr verabschiedete Steueränderungsgesetz 1961 zielt auf eine bessere Verteilung der Steuerlast und die Eigentumsbildung breiterer Bevölkerungsschichten hin. Es will fernerhin die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft stärken.

Wir bringen Ihnen im folgenden eine Zusammenstellung des Inhalts der einzelnen Änderungsgesetze, beschränken uns jedoch auf die für den Groß- und Außenhandel wichtigsten Vorschriften:

1. Einkommensteuergesetz

a) Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 7 e und 10 a EStG

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Steuervergünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte werden um 2 Jahre bis einschließlich 1963 verlängert.

b) Erhöhung der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben für Beiträge zur Kranken- und Altersversicherung (Einfügung des Buchstabens d in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG)

Nach dieser Vorschrift können für die schon bisher im Gesetz genannten bestimmten Sonderausgaben zusätzlich DM 500,— bei Ledigen und DM 1000,— bei zusammen veranlagten Ehegatten an Sonderausgaben geltend gemacht werden.

c) Begünstigung der Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter (Einfügung eines Buchstabens c in § 24 Ziff. 1 EStG)

Die Vorschrift besagt, daß die Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter gemäß § 89 b HGB nunmehr mit den ermäßigten Steuersätzen nach § 34 Abs. 1 EStG besteuert werden.

d) Erhöhung des Kinderfreibetrages für das 1. Kind (Änderung des § 32 EStG)

Der Freibetrag für das erste Kind wird ab Veranlagungszeitraum 1962 von bisher DM 900,— auf nunmehr DM 1200,— erhöht. (Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Lohnsteuerrecht, kommt also auch den Arbeitnehmern zu Gute.)

e) Erhöhung des Altersfreibetrages (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2)

Bei Vollendung des 70. Lebensjahres mindestens 4 Monate vor Ende des Veranlagungszeitraumes konnte der Steuerpflichtige bisher einen Altersfreibetrag von DM 360,— geltend machen. Unter den gleichen Voraussetzungen erhöhte sich dieser Frei-

betrag bei zusammen veranlagten Ehegatten auf DM 720,—. Diese Sätze sind nunmehr auf DM 600,— bzw. DM 1200,— erhöht worden. Auch diese Änderung gilt erst ab Veranlagungszeitraum 1962.

f) Erhöhung der Höchstbeträge für außergewöhnliche Belastungen (Neufassung des § 33 a EStG)

Der Freibetrag gemäß § 33 a erhöht sich auf nunmehr DM 1200,—. Anwendung ebenfalls erstmals im Veranlagungszeitraum 1962.

g) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Einfügung eines neuen § 34 d in das EStG)

Nach dieser Vorschrift können für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern unter bestimmten Voraussetzungen Rücklagen gebildet werden. Wir bitten gegebenenfalls bei uns rückzufragen. Ferner ist gemäß § 51 Abs. 1 Ziff. 2 EStG die Bundesregierung ermächtigt, bei der Bewertung von Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs einen Bewertungsabschlag zuzulassen. Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung war bisher auf Wirtschaftsjahre beschränkt, die vor dem 1. 1. 1962 endeten. Nunmehr gilt sie bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1964.

h) Erhöhte Absetzungen beim Einbau von Heizungsanlagen in Altbauwohnungen (Änderung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 c)

Die Besitzer von Altbauwohnungen haben nunmehr die Möglichkeit, nach § 82 a EStDV auch für Einbauten von Heizungsanlagen in die Altbauwohnungen erhöhte Absetzungen geltend zu machen.

i) Ermächtigung zu Sonderabschreibungen bei Konjunkturabschwächung (Ergänzung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Einfügung der neuen Buchstaben s und t)

Es besteht auf Grund dieser Vorschriften für die Bundesregierung die Möglichkeit, im Falle einer sich abzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung zur Förderung der Investitionstätigkeit Sonderabschreibungen bis zu 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche und bis zu 5% für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zuzulassen.

2. Körperschaftsteuergesetz

a) Tarifwahlrecht für personenbezogene Kapitalgesellschaften (Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 19 KStG)

Personenbezogene Kapitalgesellschaften haben nunmehr ein Wahlrecht, entweder als personenbezogene oder als Publikumsgegesellschaften besteuert zu werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zu stellen, für den der Antrag erstmals gelten soll. Die Kapitalgesellschaft ist für 5 aufeinanderfolgende Kalenderjahre an diesen Antrag gebunden.

b) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Einfügung eines § 19 b in das KStG)

Diese Vorschriften entsprechen denen des § 34 d Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

3. Gewerbesteuer

Änderung der Steuermefzahlen für den Gewerbeertrag (Änderung des § 11 GewStG)

Diese Vorschrift beinhaltet die Erhöhung des Unternehmerlohn-Freibetrages von DM 2400,— auf DM 7200,—.

Die Steuermefzahlen von 1—5% schließen sich nunmehr an den neuen Freibetrag an. Die Spannen von je DM 2400,— blieben die gleichen. Durch den höheren Freibetrag setzen auf diese Weise jedoch die Höchstsätze von 5% erst bei DM 16800,— Gewerbeertrag ein. Die neuen Steuermefzahlen kommen bereits für den Veranlagungszeitraum 1961 zur Anwendung.

4. Vermögensteuer

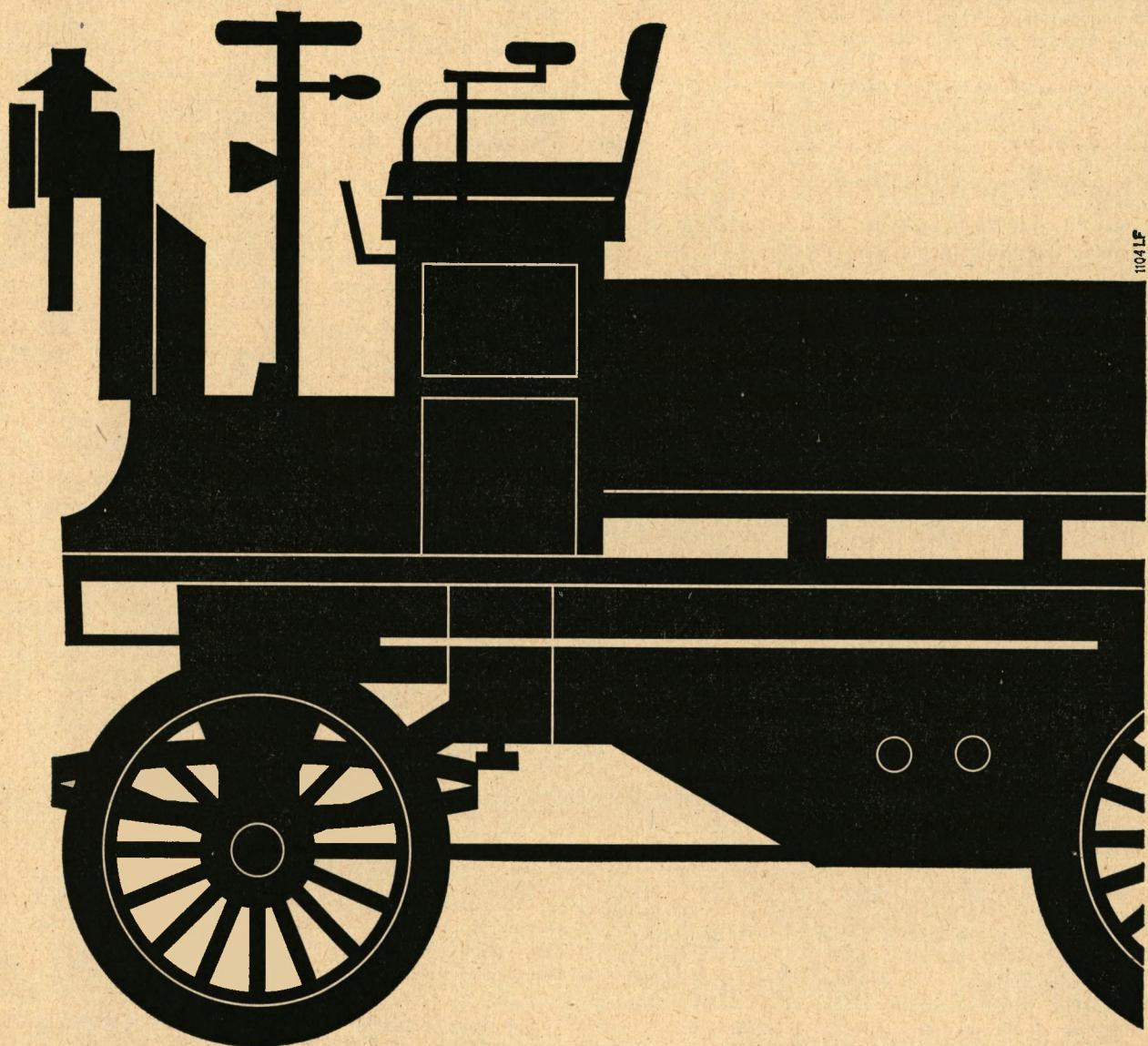
a) Erhöhung der Freibeträge (Neufassung des § 5 VStG)

Die persönlichen Freibeträge für den Steuerpflichtigen und dessen Ehefrau (wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben) wurden von bisher je DM 10000,— auf je DM 20000,— erhöht. Für jedes Kind, das noch nicht 18 Jahre alt ist (für Kinder in Berufsausbildung

Von Anfang an begehrt Man schreibt das Jahr 1891; noch keine sechs Jahre waren vergangen, seit Gottlieb Daimler seinen ersten Motor vollendet hatte, da fährt bereits ein Lastkraftwagen der Daimler-Motorengesellschaft durch Stuttgarts Straßen; wenig später stellt auch Karl Benz in Mannheim sein erstes motorisiertes „Nutzfahrzeug“ vor. Von Anfang an erkennen die beiden Erfinder die große Bedeutung des neuen Wagentyps für die Wirtschaft und von Anfang an sind ihre „Motor-Lastwagen“ als neue Helfer begehrt. Konsequente Weiterentwicklung macht den LKW von Jahr zu Jahr reifer, nutzbringender, und immer mehr Wagen verlassen die Werke von Daimler und Benz. Dann tritt die Daimler-Benz AG das große Erbe an. Sie entwickelt den Dieselmotor weiter zum idealen Nutzfahrzeugantrieb und drei Jahrzehnte später sind die Werke Mannheim und Gaggenau die größten Produzenten Europas für LKW ab 3 to Nutzlast. 300 000 LKW seit 1949 heißt die stolze Bilanz - das bedeutet: 300 000 mal Vertrauen in die Erfahrungen aus 75 Jahren Automobilbau.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



u.U. auch bis zum 25. Lebensjahr), werden statt bisher DM 5000,— nunmehr DM 20000,— Freibetrag gewährt.

Für die Geltendmachung der **Altersfreibeträge** (§ 5 Abs. 2 VStG) ist eine Erweiterung eingetreten, indem die bisherige Begrenzung des Gesamtvermögens von DM 50000,— (bzw. DM 100000,— bei Eheleuten) ebenfalls verdoppelt wurde.

Sämtliche erhöhten Freibeträge sind erstmals bei der **Vermögensteuerhauptveranlagung 1960** anzuwenden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 VStG) können weitere Altersfreibeträge geltend gemacht werden. Auch sie wurden erhöht.

b) Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen

Der bisherige § 9 VStG wurde durch eine völlig neue Vorschrift ersetzt, nach der die Besteuerung von Auslandsvermögen mit einer der Vermögensteuer entsprechenden ausländischen Steuer auf die deutsche Vermögensteuer angerechnet werden kann.

c) Freibetrag für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Neu-einführung des § 9 a VStG)

Auf Antrag kann unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht bei besonders förderungswürdiger Entwicklungshilfe durch Kapitalanlage ein befristeter Freibetrag gewährt werden.

Das Steueränderungsgesetz 1961 bringt außerdem noch eine Neuregelung des **Steuersäumnisrechtes**, einige Änderungen in der **Abgabenordnung**, des **Steueranpassungsgesetzes**, des **Finanzverwaltungsgesetzes** und des **Berlinhilfegesetzes**. Soweit diese Gesetzesänderungen den Groß- und Außenhandel berühren, werden wir in einem kurzen Nachtrag in der nächsten Nummer der Verbandszeitschrift hierüber noch berichten.

Umsatzsteuer

(138)

(sr) Das in diesen Tagen zur Verkündung anstehende 11. Umsatzsteueränderungsgesetz, über dessen Inhalt wir in Art. 139 dieses Heftes berichten, enthält **keine Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes**. Wir halten es für notwendig, diese bedauerliche Tatsache eigens zu kommentieren, nachdem hier eine echte Möglichkeit verpaßt wurde, im geltenden Umsatzsteuergesetz einen Schritt in Richtung Wettbewerbsneutralität zu tun.

Die Frage der Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes von 1% auf 0,75% war bis in die letzten Tage der gesetzgebenden Behandlung des 11. Umsatzsteueränderungsgesetzes hart umstritten. Der Ausschuß für Mittelstandsfragen, dessen Vorsitzender Herr Wieninger, Inhaber einer unserer bedeutenden Mitgliedsfirmen ist, hatte dem Finanzausschuß des Bundestages die Senkung der Großhandelsumsatzsteuer **empfohlen**. Auch der Arbeitskreis für Haushaltsteuern und Finanzen der CDU/CSU-Fraktion unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Dollinger, der ebenfalls ein prominenter Großhandelsunternehmer und Inhaber einer unserer Mitgliedsfirmen ist, **hatte sich gleichfalls für die Senkung ausgesprochen**.

Trotzdem scheiterte die vorgesehene Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes letztlich an der Haltung des Bundesfinanzministers. Die Argumente, mit denen er sich gegen die von uns immer wieder vorgebrachten und von allen Experten als richtig anerkannten Forderungen behauptete, waren rein haushaltssrechtlicher Art. Der Bundesfinanzminister ist der Ansicht, daß der nach dem heutigen Stand in Frage kommende **Ausfall von rund 150 Millionen DM** ohne Deckung für den Bundesetat jetzt nicht tragbar sei.

Wir halten dieses Argument für nicht stichhaltig, da sich bereits jetzt auch für 1961 eine sehr erhebliche Steigerung des Aufkommens aus der Umsatzsteuer absehen läßt. Diese unsere Ansicht kam auch in einem Interview über Fragen der Großhandelsumsatzsteuer zum Ausdruck, das der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Herr Konsul Dietz, nach Bekanntwerden dieser Entwicklung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gab. Herr Konsul Dietz betonte, daß der Groß- und Außenhandel in seiner 12jährigen Verbandstätigkeit nach dem Krieg der Bundesregierung **nicht ein einziges**

Mal ein sogenanntes „Forderungsprogramm“ vorgelegt habe. Fast müsse man den Eindruck haben, daß die vom Bundeskanzler anerkannte Arbeit des Großhandels in der Stille unter Verzicht auf laute Proklamationen sich zum Nachteil dieser Wirtschaftsgruppe auswirke.

Am Vorlage der letzten Abstimmung über das 11. Umsatzsteueränderungsgesetz versuchte Herr Dr. Fricke, ebenfalls Präsident unseres Gesamtverbandes, nochmals in einem längeren Gespräch mit dem Fraktionsvorsitzenden der CDU eine Änderung der Haltung des Bundesfinanzministers herbeizuführen. Auch Herr Dr. Dollinger schaltete sich nochmals ein, leider aber ohne Erfolg.

Trotz des Scheiterns unserer Bemühungen, noch in dieser Legislaturperiode zu einer Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes zu kommen, ergeben sich aber auch erfreuliche Aspekte für die Weiterverfolgung unseres Ziels:

Vertreter des Finanzministeriums erklärten, daß der Antrag auf Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes **systemgerecht** sei. Ferner wurde unsere Ansicht bestätigt, daß eine Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes ein Beitrag zur Erzielung der Wettbewerbsneutralität im geltenden Umsatzsteuersystem ist. Fernerhin hat der Herr Bundesfinanzminister auf die Frage eines Abgeordneten erklärt, daß im nächsten Jahr eine **Senkung des Großhandelsumsatzsteuersatzes um 0,5%** möglich sei.

Gestützt auf diese Bestätigung der Richtigkeit unserer Argumente werden wir in der nächsten Legislaturperiode unsere Bemühungen verstärken.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage nach der großen Umsatzsteuerreform. Vorab möchten wir hierzu bemerken, daß in der Presse in neuerer Zeit unter „große Umsatzsteuerreform“ offenbar eine grundlegende Reform des Umsatzsteuerrechtes gemeint ist, wobei die Frage einer **Systemänderung** damit nicht beantwortet ist.

In diesem Sinne referierte Herr Dr. Dollinger auf einer kürzlich in Augsburg stattgefundenen Sitzung des Handelsausschusses der Industrie- und Handelskammer Augsburg. Er vertrat die Auffassung, daß in der nächsten Legislaturperiode auf jeden Fall eine gründliche Behandlung des Problems Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber kommen wird, ob allerdings im Rahmen des geltenden Umsatzsteuergesetzes oder durch Einführung eines neuen Systems (wir berichteten über die Gespräche um die sogenannte Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug ausführlich zuletzt in Art. 31 Heft 2/1961) ist noch nicht entschieden. Herr Dr. Dollinger machte auch auf die Gefahr aufmerksam, daß möglicherweise gegen das Interesse der gesamten Wirtschaft politische Entscheidungen auch im Steuerrecht möglich sind, wenn keine einheitliche oder überwiegende Meinung der Wirtschaft zu einer Frage — wie beispielsweise der Frage der Umsatzsteuerreform — gebildet werden kann.

Es wird also unsere Aufgabe sein, in unseren Kreisen und auch außerhalb unserer Wirtschaftsgruppe auf die großen Gefahren einmal der Einführung eines neuen Umsatzsteuersystems (wie beispielsweise der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug) hinzuweisen und zu einer Meinungsbildung innerhalb der Gesamtwirtschaft beizutragen. Wir bitten auch Sie, uns in dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen, indem Sie im Rahmen Ihrer Wirkungsmöglichkeit an der Abwehr einer Systemänderung im Umsatzsteuerrecht mithelfen.

11. Umsatzsteueränderungsgesetz

(139)

(sr) Das 11. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet worden. Das Gesetz ist jedoch noch nicht verkündet worden und damit auch noch nicht in Kraft getreten, weshalb wir uns heute darauf beschränken, Ihnen stichwortartig den Inhalt des Änderungsgesetzes bekanntzugeben. Mit der Verkündung des Gesetzes ist nach unseren Informationen jedoch noch im August zu rechnen, weshalb wir hoffen, Ihnen im September-Heft Einzelheiten mitteilen zu können.

Das Gesetz enthält u. a. folgende Änderungen:

a) **Befreiung sämtlicher Lebensmittel auf der Großhandelsstufe von der Umsatzsteuer.**

b) Zusammenfassung aller steuerunschädlichen Be- und Verarbeitungsvorgänge.

Es sind hier auch Be- und Verarbeitungsvorgänge zugelassen worden, die bisher steuerschädlich waren.

c) Erhöhung der Freibeträge nach § 7 a UStG.

Nach der alten Fassung des § 7 a UStG konnten bisher Unternehmen, deren Gesamtumsatz DM 8000,— nicht überstieg, von ihrem steuerpflichtigen Umsatz einen Umsatzbetrag von DM 8000,— absetzen. Durch die Neufassung der Vorschrift werden die Zahlen auf DM 120 000,— bzw. DM 12 000,— heraufgesetzt. Diese Vorschrift des Gesetzes, das am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt, ist **rückwirkend ab 1. Januar 1961 anzuwenden**.

Da diese Neuregelung nur für Unternehmer gilt, deren Umsatz im Vorjahr (1960) DM 120 000,— nicht überschritten hat, wird sie allerdings für die meisten unserer Mitgliedsfirmen nicht anwendbar sein. Wir bitten trotzdem um Beachtung dieser Vorschrift, da sie im Rahmen Ihres Kundendienstes für Sie interessant sein kann.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich bei der ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abzugebenden Vorausmeldung ergeben können (15.8.1961), hat der Bundesminister der Finanzen in einem an die Oberfinanzdirektionen gerichteten Erlaß vom 2.8.1961 eine **Vorausregelung** getroffen, obwohl das 11. Umsatzsteueränderungsgesetz bisher nicht verkündet worden ist.

In dem Erlaß ist auszugsweise folgendes bestimmt:

„Der Freibetrag nach § 7 a UStG kann grundsätzlich erst abgesetzt werden, wenn feststeht, daß der Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres DM 120 000,— nicht übersteigt. Um die Angabe der Vorausmeldung und die Entrichtung der Vorauszahlungen möglichst einfach zu gestalten, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz im

Vorjahr DM 120 000,— nicht überstiegen hat, nach Inkrafttreten des 11. Umsatzsteueränderungsgesetzes wie folgt verfahren:

Unternehmer, die ausschließlich Umsätze nach § 7 a Abs. 1 UStG haben, können von ihren **Vorauszahlungen** vierteljährlich DM 120,— oder monatlich DM 40,— kürzen. (§ 7 a Abs. 1 kommt zur Anwendung für Unternehmer, die **keine** Umsätze aus frei-beruflicher Tätigkeit oder aus einer anderen Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler haben.)

Bei der Abgabe der ersten Voranmeldung nach Inkrafttreten des 11. Umsatzsteueränderungsgesetzes können die Unternehmer neben den obengenannten Beträgen die Frei- bzw. Steuerbeträge absetzen, die sich **wegen der rückwirkenden Anwendung der Vorschrift** bisher noch nicht auswirken konnten. Dabei erscheint es zweckmäßig, wie folgt zu verfahren:

Es ist zunächst der Absetzungsbetrag zu ermitteln, der dem Unternehmer auf Grund der neuen Vorschrift für die bereits abgelaufenen Voranmeldungszeiträume zugestanden hätte.

Von diesem Betrag sind die bei den früheren Voranmeldungen bereits berücksichtigten Absetzungsbeträge abzuziehen.

Der verbleibende Betrag ist solange mit den laufenden Umsatzeuvorauszahlungen zu verrechnen, bis er verbraucht ist. Mit Rücksicht darauf, daß ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Freibeträge vor Ablauf des Kalenderjahres nicht besteht und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit ist von der Erstattung von Steuerbeträgen grundsätzlich abzusehen.

Soweit die Unternehmer die neuen Freibeträge bei der Abgabe der Voranmeldung noch nicht in Anspruch genommen haben, bestehen keine Bedenken, diese von **amtswegen zu berücksichtigen**.“

Das Bundesfinanzministerium hat zum 11. Umsatzsteueränderungsgesetz eine Durchführungsverordnung und einen Einführungserlaß vorbereitet. Nach den bisher vorliegenden Informationen sollen diese ebenfalls bis Ende August vorliegen, so daß wir Ihnen hierüber auch in der nächsten Nummer unserer Verbandszeitschrift berichten werden.

Eine moderne Mehr-Branchen-Messe für den Handel!

Die Internationale Frankfurter Messe präsentiert sich mit neuen Ideen und neuen Vorteilen:

- sinnvolle Zusammenfassung absatzverwandter Branchen
- internationales Angebot an Konsumgütern, gezeigt von rund 2500 Ausstellern aus Europa und Übersee
- aktuelle Informationen über Qualitäten, Preise und Lieferfristen.

Wer die Frankfurter Messe besucht, weiß mehr!

Messeausweise im Vorverkauf:

Kaufen Sie Ihren Messeausweis vorher, Sie sparen Geld! Vorverkauf bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

**Internationale Frankfurter Herbstmesse
3.-7. September 1961**



Pauschsätze für Reisekosten

(140)

(sr) In Heft 4/1961 hatten wir Ihnen berichtet, daß die Tage- und Übernachtungsgelder für Beamte erhöht worden sind.

Nunmehr werden mit Wirkung ab 1. August 1961 auch die in Abschn. 119 der Einkommensteuerrichtlinien und Abschn. 21 der Lohnsteuerrichtlinien enthaltenen Pauschbeträge zur Abgeltung von Reisekosten privater Steuerpflichtiger erhöht.

Die entsprechende Neufassung der Einkommensteuer- und Lohnsteuerrichtlinien liegt noch nicht vor, wir können Ihnen jedoch jetzt schon die neuen Sätze bekanntgeben, die rückwirkend ab 1. August anwendbar sind, damit Sie sich die Doppelarbeit einer späteren Umrechnung ersparen können. Es besteht kein Zweifel daran, daß die entsprechenden Pauschbeträge in der von uns nachfolgend angegebenen Weise berechnet werden. Der guten Ordnung halber werden wir Ihnen aber in einem späteren Heft der Verbandszeitschrift nach Erlaß der dazu erforderlichen Verwaltungsanordnung dies nochmals bestätigen.

Ab 1. August 1961 kommen nunmehr folgende Pauschsätze zur Anwendung:

a)

Gesamtarbeitslohn (Einkünfte) Im Kalenderjahr DM	Pauschbetrag für Verpflegungsmehr- aufwand DM	Übernachtungsgeld (Abschnitt 2) Abs. 7 LStR DM
von nicht mehr als 9 000,-	16,- täglich	14,- pro Übern.
mehr als 9 000 bis 18 000	20,- „	17,- „ „
mehr als 18 000,-	22,- „	20,- „ „

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Pauschbeträge für Übernachtungen (rechte Rubrik) nur für **Arbeitnehmer** (Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit) gelten.

b) Für den Veranlagungszeitraum, in dem ein Gewerbebetrieb eröffnet wird und für den folgenden Veranlagungszeitraum kann der Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte den Pauschbetrag von 20,— DM täglich in Anspruch nehmen.

Lohnsteuerliche Auswirkungen der Änderungen des Krankengeldzuschußgesetzes

(141)

(sr) in Art. 130 dieses Heftes haben wir Ihnen über die Änderung des Krankengeldzuschußgesetzes berichtet. Unter Punkt 6 wurde festgestellt, daß der Krankengeldzuschuß in Zukunft der Lohnsteuer unterworfen ist.

Zur Klärung der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten hat der Bundesminister der Finanzen u. a. folgendes ausgeführt:

Da die gesetzlichen Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse ab 1. August 1961 zusammen mit dem Krankengeld oder Hausgeld **100% des Nettolohns** ausmachen, kann § 5a Ziff. 1 LStDV auf gesetzliche Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse **nicht mehr angewendet werden**.

Ferner wurde die LStDV dahingehend ergänzt, daß im neuen § 32 Abs. 4 LStDV vorgeschrieben wird, daß die Krankengeld- oder Hausgeldzuschüsse und der Arbeitslohn getrennt zur Lohnsteuer heranzuziehen sind, wenn Krankengeld- oder Hausgeldzuschüsse **nur für einen Teil** eines Lohnzahlungszeitraumes bezahlt werden.

Zum Zweck der getrennten Berechnung der Lohnsteuer für die beiden Zeiträume ist für jeden dieser Zeiträume der eigentliche Arbeitslohn bzw. die Summe der Krankengeld- oder Hausgeldzuschüsse durch die Zahl der Arbeitstage zu teilen. Die Lohnsteuer für den sich danach ergebenden Teilbetrag ist nach der Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu ermitteln und mit der Zahl der Tage zu vervielfachen.

Diese neuen Vorschriften gelten erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die **nach dem 31. Juli 1961** beginnen.

Berufsausbildung und -förderung

Für die geplanten

Cheflehrgänge**Wochenendlehrgänge für Verkaufspersonal**
Lehrgänge für Reisende

liegen die ersten Anmeldungen bereits vor. Wir müssen unsere Interessenten jedoch noch um Geduld bitten, da in keiner der für unser Programm vorgesehenen Stadt bisher die erforderliche Teilnehmerzahl auch nur annähernd erreicht werden konnte. Unsere Bitte an alle Mitglieds-Unternehmen unseres Verbandes: Prüfen Sie unser Berufsförderungsprogramm und schreiben Sie uns bald

Ihre Teilnehmerwünsche**TELEGRAMMSTIL GENUGT**

... art des Lehrgangs + gewünschter Termin (wochentag) + gewünschter Tagungsort + Fachzweig + ...

Ein neuer Lehrling kommt

(142)

(ia) ... und mit dem Abschluß des Lehrvertrages haben Sie als Lehrherr die verantwortungsvolle Aufgabe und Pflicht seiner Ausbildung übernommen.

Das für den Lehrberuf des Kaufmanns im Groß- und Außenhandel bestehende **Berufsbild** ist die wesentliche **Grundlage**, auf der alle weiteren **Ausbildungsmaßnahmen** aufgebaut sind. Eine wichtige **Ergänzung** dazu stellt der **Berufsbildungsplan** dar, der eingehend Aufschluß darüber gibt, was der Lehrling in seiner Ausbildungszeit erlernen soll. Der beigegebene **Zeitplan** gibt außerdem an, wie der gesamte, nach dem Lehrplan gegliederte Ausbildungsplan aufgeteilt werden kann. Er richtet sich in jedem Falle nach den betrieblichen Gegebenheiten, sowie nach der Art und der Anzahl der vorhandenen Abteilungen. Die zweckmäßige Reihenfolge der zu durchlaufenden Abteilungen im Rahmen der 3-jährigen Lehrzeit wird daher auch von Betrieb zu Betrieb differenziert sein.

Im nächsten Heft wollen wir dazu einige Anregungen geben.

Der Vollständigkeit halber sei nochmals daran erinnert, daß der Lehrling nach Eintragung des Lehrvertrages in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer unmittelbar bei der Berufsschule angemeldet werden muß, damit keine Verzögerung in der Einschulung eintritt.

Vergessen wir aber schließlich nicht, daß auch die **Einführung der Jugend in das Berufsleben** mit einer der **erzieherischen Aufgaben** des Betriebes ist! Viele junge Menschen, für die in den nächsten Tagen mit dem Eintritt in die Lehre ein neuer Lebensabschnitt beginnt, stehen nun als neue Mitarbeiter der betrieblichen Sphäre zunächst fremd gegenüber. Man sollte ihnen den ersten Schritt in das Berufsleben so gut wie möglich erleichtern.

So wird man im allgemeinen die Aufnahme des Lehrlings mit einer Führung durch den gesamten Großhandelsbetrieb beginnen. Damit soll er einen Überblick über die wesentlichsten Funktionen und Zusammenhänge, über den Betriebsablauf und die organisatorische Arbeitsteilung eines Großhandelsunternehmens erhalten.

Ein Hinweis auf Wesen und Bedeutung der Lehre wird ihn im persönlichen Gespräch mit seinem Lehrherrn oder Ausbilder auf seine zukünftigen Aufgaben und Pflichten vorbereiten.

Erst dann sollte der Lehrling in der für seinen Einsatz vorgesehenen Abteilung als neuer Mitarbeiter vorgestellt werden.

Lassen wir dem jungen Menschen Zeit, sich anfangs zurechtzufinden und geben wir ihm so bald wie möglich das Gefühl der Zugehörigkeit, der Geborgenheit, die er gerade jetzt dringend braucht. Es zeigt sich immer wieder, daß besonders in der ersten Zeit das richtige Wort wie auch der richtige Ton des Lehrherrn oder Ausbilders haften bleibt und entscheidend sein kann für die weitere Ausbildung des jungen Menschen.

Es hat sich in der Praxis vielfach bewährt, ihn zu Beginn seiner Tätigkeit einen kurzen Bericht schreiben zu lassen über all das, was er inzwischen im Betrieb aufnehmen konnte. Sehen Sie sich als Lehrherr diesen Bericht selbst an und sprechen Sie mit Ihrem Lehrling darüber. Damit haben Sie die Möglichkeit, gleich von vornherein bei ihm ungeklärte Fragen zu beantworten und eventuelle Zweifel zu beseitigen.

Es wird von Nutzen sein, besonders in der ersten Zeit etwas mehr Sorgfalt auf seine Beobachtung, Prüfung und Kontrolle zu verwenden, damit — je eher desto besser — Charakter, Anlagen und Fähigkeiten erkannt werden können. Denn nach drei Monaten müssen Sie sich entscheiden, ob Sie ihn zu einem tüchtigen Großhandelskaufmann ausbilden wollen.

Verkehr

Keine Postwurfsendungen vom 3. bis

17. September 1961

(143)

(sr) Das Bundespostministerium teilt mit:

Die Erfahrung lehrt, daß vor Bundestagswahlen Postwurfsendungen in solchen Mengen eingeliefert werden, daß eine gleichmäßige Behandlung nicht mehr möglich ist. Der Eindruck einer scheinbaren Begünstigung einer oder der anderen Partei könnte entstehen.

Vor den am 17. September 1961 stattfindenden Bundestagswahlen werden aus diesem Grunde vom **3. bis 17. September 1961** keine Postwurfsendungen zur Verteilung angenommen. Von der Sperre werden auch solche Postwurfsendungen betroffen, die nicht in Zusammenhang mit der Wahl stehen.

Es wird deshalb empfohlen, Postwurfsendungen rechtzeitig vor der befristeten Sperre aufzuliefern.

Neues im Werkverkehr

(144)

(p) Durch das — vom Bundestag und Bundesrat im „Schlußgalopp“ verabschiedete — Änderungsgesetz zum Güterkraftverkehrsge setz wurde — für die sogenannten Zonenrandgebiete — eine Ungerechtigkeit beseitigt, die den Werkverkehr der Zonenrandgebiete erheblich gegenüber dem dort ansässigen Verkehrsge werbe benachteiligt. Für letzteres konnte nämlich durch die höhere Landesverkehrsbehörde (allerdings nur dann, wenn das betreffende Verkehrsunternehmen bereits am 1. April 1954 im Zonenrandgebiet ansässig gewesen war) ein sogenannter **angenommener Standort** festgesetzt werden, der — mit seinem Orts mittelpunkt — nicht mehr als 40 km — in der Luftlinie — vom Zonenrandgebiet und vom Ortsmittelpunkt des tatsächlichen Standorts (des betreffenden Verkehrsunternehmens) entfernt sein durfte. Für den Werkverkehr bestand eine solche Möglichkeit bisher nicht.

Sie wurde nunmehr durch das eingangs genannte Änderungs gesetz geschaffen. Werkverkehr betreibende Unternehmen im Zonenrandgebiet können daher unter den gleichen Voraus setzungen, wie das Verkehrsgewerbe, die Festsetzung eines angenommenen Standorts (bis zu 40 km entfernt von ihrem Betriebssitz und vom Zonenrandgebiet) beantragen. Hierbei spielt keine Rolle, wann sie im Zonenrandgebiet ansässig geworden sind.

Ferner wird die Bundesregierung in dem Änderungsgesetz ermächtigt, sowohl für den Werkverkehr wie für das Verkehrs gewerbe bestimmte Stadt- und Landkreise als „wirtschaftlich schwach und verkehrsgünstig“ gelegen“ durch Rechtsverordnung anzuerkennen. In diesen Gebieten kann dann ebenso wie in den Zonenrandgebieten (s. o.) auf Antrag eines Verkehrsunternehmens oder eines werkverkehrtreibenden (Großhandels-) Unternehmens ein „angenommener Standort“ festgesetzt werden, der nicht weiter als 30 km vom tatsächlichen Sitz des Unternehmens in der Luftlinie entfernt sein darf. In diesen Fällen wird also die **Nahzone** praktisch von 50 km auf **80 km** erweitert.

Wir werden uns selbstverständlich dafür einsetzen, daß gerade in Bayern, in dem ja u. E. sehr viele „wirtschaftlich schwache und verkehrsgünstig“ gelegene Gebiete noch immer vorhanden sind, von dieser Regelung weitgehend Gebrauch gemacht wird. Das ändert nichts daran, daß wir zwar diese erste — nach vielen erfolglosen Bemühungen — erfolgte Auflocke rung der Nahzone sehr begrüßen, daß wir aber eine generelle und weitergehende Ausdehnung gerade für bayerische Verhältnisse als wirtschaftlich notwendig erachten.

Schließlich ist für die werkverkehrtreibenden Unternehmen in **Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern** noch wichtig, daß diese für die Bestimmung der — über den Umfang der **Nahzone** entscheidenden — **Ortsmittelpunkte** durch Rechtsverordnung der Landesregierung in Bezirke eingeteilt werden können. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt dann als Ortsmittel punkt für das gesamte Stadtgebiet, was für die in diesen Städten ansässigen Unternehmen praktisch auf eine Erweiterung der Nahzone hinausläuft.

Kreditwesen

Aufbaukredite für den mittelständischen Handel

(145)

(p) Von der bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung wurde den Banken für die Gewährung von Darlehen, die der Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der strukturellen Festigung des mittelständischen Handels dienen, Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Darlehen haben eine Laufzeit bis zu 10 Jahren und einen **Zinssatz** von 5% jährlich. (Also fester, nicht von den Schwankungen des Diskont satzes abhängiger Zinssatz!)

Die Darlehen können gewährt werden für **Investitionen** zur Leistungssteigerung und Rationalisierung, insbesondere zur Verbesserung der Verkaufseinrichtungen, ferner zur Erleichterung von mittelstandspolitisch erwünschten **Geschäftsgründungen und -übernahmen**.

Die Darlehen, die im einzelnen **nicht mehr als DM 100 000,—** befragen sollen, sind zu einem Auszahlungskurs von **100%** auszureichen. Kosten und Nebenleistungen dürfen **außer** einer einmaligen **Bearbeitungsgebühr** (von 1%, mindestens 25 DM) **nicht** berechnet werden. Die Darlehen sind in gleichen **halbjährlichen Raten zu tilgen**. Der Kreditnehmer ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Die Hausbanken gewähren die Darlehen in eigener Verantwortung. Die Kredite sind nach bankmäßigen Grundsätzen **abzusichern**. Sofern eine Darlehensgewährung mangels ausreichender eigener Absicherungsmöglichkeit nicht durchführbar ist, kann eine Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt werden.

Anträge auf Gewährung des Darlehens sind unter Verwendung der **Formblätter**, die bei den Banken sowie den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes erhältlich sind, bei der Hausbank einzureichen. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn und Verlustrechnung beizufügen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(146)

28. 8. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
28. 8. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
28. 8. 20.30 — 21.10	Eigentum für alle — aber nicht für jeden Die Armen müssen reicher und nicht die Reichen ärmer werden.	
29. 8. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
30. 8. 10.40 — 10.55	Knigge hinterm Steuerrad	W
30. 8. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
30. 8. 19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
31. 8. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
1. 9. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
1. 9. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik	
2. 9. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
4. 9. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
4. 9. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
4. 9. 20.30 — 21.10	Eigentum für alle — aber nicht für jeden 312 Mark sind zu wenig	
5. 9. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
6. 9. 10.40 — 10.55	Knigge hinterm Steuerrad	
6. 9. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
7. 9. 19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
8. 9. 8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
8. 9. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik	
9. 9. 8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
9. 9. 19.30 — 19.35	Bilanz nach Börsenschluß	
11. 9. 8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
11. 9. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
11. 9. 20.30 — 21.10	Eigentum für alle — aber nicht für jeden Volksaktie oder Eigenheim, das ist hier die Frage	

Personalien

Dr. Levermann — 60 Jahre

Dr. Heinrich Levermann, Geschäftsführer der familieigenen Firma Hans Zimmermann, Großhandel in Fleischereibedarfsartikeln, Fleischereigeräten und -Maschinen, Marktredwitz, konnte am 29. 6. 1961 seinen 60. Geburtstag begehen.

Der gebürtige Kulmbacher studierte an der Universität Erlangen Volkswirtschaft und war während dieser Zeit auch als hauptamtlicher Leiter der Technischen Not hilfe Nürnberg tätig. Nach seiner Promotion und daran anschließender Tätigkeit im Jugend- und Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg trat Dr. Levermann 1929 in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein. Später war Dr. Levermann Direktor des Arbeitsamtes Memmingen.

Im Jahre 1934 trat Dr. Levermann in die Firma seines Schwiegervaters Hans Zimmermann, Marktredwitz, ein, die sich unter seiner umsichtigen Leitung im Laufe der Jahre zu einem angesehenen Unternehmen des Fleischereibedarfsartikel-Großhandels entwickeln konnte.

Neben der umfangreichen Arbeit für seine Firma hat sich Dr. Levermann seit jeher in vorbildlicher Weise für aktive und ehrenamtliche Aufgaben der Wirtschaft und seines Berufsstandes zur Verfügung gestellt. Die allgemeine Wertschätzung Dr. Levermanns findet ihren beredten Ausdruck in seinen zahlreichen ehrenamtlichen Funktionen, von denen hier nur seine Tätigkeit als Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bayreuth, als Beiratsmitglied des Industrie- und Handelsgremiums, als Stadtrat und Referent für das Krankenhauswesen der Stadt Marktredwitz, als Mitglied des Steuerausschusses

beim Finanzamt Wunsiedel und als stellvertretendes Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken genannt seien.

Unserem Landesverband stellte Dr. Levermann von Anfang an seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse als Mitglied des Steuerausschusses sowie des Ausschusses für Genossenschaftsfragen, in dem er seit Jahren darum bemüht ist, einen vernünftigen Ausgleich im Konkurrenzkampf mit den Genossenschaften herbeizuführen, in aktiver Mitarbeit zur Verfügung. Auch als Mitglied des erst kürzlich gegründeten Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit hat sich Dr. Levermann dankenswerter Weise bereit erklärt, seine wertvolle Mitarbeit in den Dienst der Sache zu stellen.

Unser Verband hat dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche übermittelt und wünscht Dr. Levermann auch an dieser Stelle nochmals Gesundheit und Schaffenskraft für viele weitere Jahre erfolgreichen Wirkens.

Walter Siebers, Bad Aibling, †

Der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Fachgroßhandlung für kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Artikel, ist im 65. Lebensjahr einem schweren Leiden erlegen. Der Verstorbene, der von früher Jugend auf dem Kunsthantwerk eng verbunden war — er schuf bereits in jungen Jahren Metallplastiken, malte unter Glas und fertigte Holzschnitte — gründete 1933 in Berlin einen Großhandelsbetrieb für kunstgewerbliche Gegenstände, der bis zum Kriege eine beachtliche Entwicklung nahm. Die Bomben taten dann auch bei der Firma Siebers ganze Arbeit. Herr Siebers und seine Ehefrau Maria, die von Anfang an seine engste Mitarbeiterin und beste Beraterin war, gingen jedoch ungebrochen nunmehr in Bad Aibling an den Neuaufbau des Unternehmens, das bald wieder eine führende Stellung im Fachbereich einnahm.

Vor allem verlegte sich Herr Siebers auf den Italien-Import, so daß seine Firma heute den Alleinbetrieb für Deutschland von 30, zum Teil weltberühmten italienischen Handwerksbetrieben inne hat. Die ständige Musterschau im Neubau der Firma in Bad Aibling legt ein beredtes Zeugnis von der vielfältigen Kollektion ab, die sich auf italienische kunstgewerbliche Artikel ebenso wie auf solche aus eigener Produktion erstreckt.

Menschlich war Herr Siebers in seiner liebenswürdigen stillen und verbindlichen Art überall sehr beliebt. Unserem Landesverband war er stets herzlich zugetan. So betrauen wir den Heimgang dieses Groß- und Außenhandelskaufmanns im besten Sinne und edlen Menschen tief. Unser herzlichstes Beileid gilt auch an dieser Stelle seiner Witwe, bei der wir allerdings sein Werk in besten Händen wissen.

Walter Wegemund, München — 70 Jahre

Am 12. September kann der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma (Bindfaden-Großhandlung) seinen 70. Geburtstag begehen. Herr Wegemund hat sein Unternehmen im Jahre 1934 gegründet, nach dem er zuvor schon mehr als zwei Jahrzehnte in der Bindfaden-Branche tätig war. Seine hierbei erworbenen umfangreichen fachlichen Kenntnisse ermöglichen es ihm, seinen neuen Betrieb bald zu beachtlicher Größe zu bringen, so daß das Unternehmen heute in ganz Bayern wohl bekannt ist.

Noch immer steht Herr Wegemund seinem Unternehmen mit voller Kraft vor und erst in den letzten Jahren erweiterte er das Sortiment, seine Großhandlung, durch die Aufnahme wichtiger benachbarter Artikel und Artikelgruppen. Heute beliefert die Firma Wegemund ihre Kundenschaft mit fast allen Artikeln, die für den Verschluß von Packgütern in Frage kommen sowie mit technischen Fäden für die verschiedensten Zwecke. Dies alles ist das Ergebnis der unermüdlichen und ununterbrochenen Schaffenskraft des Jubilars, unterstützt von treuen und sachkundigen Mitarbeitern. Wir wünschen Herrn Wegemund, der stets unserem Landesverband eng verbunden war, noch viele erfolgreiche und gesunde Jahre.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 9 · 16. JAHRGANG
München, den 28. September 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 2

Steuerfragen

Nochmals: Steueränderungsgesetz 1961 2
Nochmals: 11. Umsatzsteueränderungsgesetz 2
Pauschsätze für Reisekosten 3

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Absatz Mit und Ohne Großhandel 3

Organisation

Neue Fernsprechnummern der Geschäftsstelle Nürnberg 3

Verkehr

Postkarten, Drucksachen, Postanweisungen 3

Kreditwesen

Öffentliche Zinszuschüsse 4
ERP-Kredite für mittelständische Betriebe in neuen Wohnsiedlungen 4

Versicherungsfragen

Betriebliche Haftpflichtversicherung 6

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Ordnungsmäßige Erfassung aller an der Ein- und Ausfuhr sowie
am Transit-Handel beteiligten Mitgliedsfirmen 8
Zolltarif 1962 8
Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe 9

Verschiedenes

Der Großhandel und Berlin 10

Personalien

11

Buchbesprechungen

12

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/61

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 11

Beilage: Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle

Arbeitgeberfragen

Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

(147)

(j) Am 1. Oktober 1961 treten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen in Kraft. Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen darf nach diesem Zeitpunkt nur begonnen werden, wenn er innerhalb der letzten 12 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und wenn eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung dem Arbeitgeber vorgelegt wird. Ferner muß sich der Arbeitgeber vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 45 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz). Darüber hinaus kommen noch weitere Untersuchungen auf Anordnung des Arztes (§ 45 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz) oder der Aufsichtsbehörde (§ 48 Jugendarbeitsschutzgesetz) in Betracht.

Um den Übergang zur allgemeinen gesundheitlichen Betreuung der Jugendlichen zu erleichtern, hat das Gesetz bestimmt, daß die Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen für Jugendliche, die am 1. Oktober bereits 16 Jahre alt sind, nicht gelten. Für die übrigen Jugendlichen gelten die Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen nur bei einem Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie am Stichtag (1. 10. 1961) schon beschäftigt sind. Für die Jugendlichen, die erst nach dem 30. September 1961 in das Berufsleben eintreten, finden hingegen die Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen voll Anwendung.

Die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sollen bewecken, daß der Jugendliche von Arbeiten, denen er auf Grund seines Gesundheits- oder Entwicklungsstandes oder seiner körperlichen Beschaffenheit nicht gewachsen ist, ferngehalten wird, damit er keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. Der Arzt ist verpflichtet, den Eltern oder dem Vormund des Jugendlichen das wesentliche Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen. Er hat ferner dem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat. In dieser Bescheinigung sollen die Arbeiten vermerkt sein, durch deren Ausübung der Jugendliche in seiner Gesundheit möglicherweise gefährdet ist. Insofern wird die ärztliche Schweigepflicht durchbrochen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Bescheinigungen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde, sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Er darf die Jugendlichen nicht mit solchen Arbeiten beschäftigen, durch deren Ausübung die Gesundheit des Jugendlichen nach Auffassung des Arztes gefährdet ist. Allerdings kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit einem Arzt die Beschäftigung — gegebenenfalls unter bestimmten Auflagen — zulassen (§ 47 Jugendarbeitsschutzgesetz). Der Arbeitgeber muß dem Jugendlichen die für die ärztlichen Untersuchungen erforderliche Freizeit gewähren (§ 49 Jugendarbeitsschutzgesetz). Eine Anrechnung auf den Urlaub ist nicht statthaft. Die Untersuchungen sind auch nicht als Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne anzusehen. **Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit braucht mithin nicht vorgenommen zu werden.** Durch den Besuch des Arztes darf dem Jugendlichen jedoch kein Entgeltausfall entstehen. Der Jugendliche ist mithin so zu stellen, als ob er während der Zeit der Untersuchung und des Weges zum und vom Arzt für den Arbeitgeber gearbeitet hätte. Ein Entgeltausfall tritt selbstverständlich nicht ein, wenn der Jugendliche außerhalb der Arbeitszeit den Arzt aufsucht.

Die Kosten der Untersuchung trägt das Land Bayern.

Wiederholt ist in der letzten Zeit die Frage laut geworden, welche Ärzte zur Durchführung der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in Betracht kommen. Dazu ist festzustellen, daß nach dem Gesetz jeder approbierte Arzt — also nicht nur der freipraktizierende Arzt, sondern auch und gerade

der arbeitsmedizinisch erfahrene Werkarzt, der Vertrauensarzt oder der Amtsarzt — zur Vornahme dieser Untersuchungen berechtigt ist. Entsprechend ist der Jugendliche in der Wahl des Arztes völlig frei.

Steuerfragen

Nochmals: Steueränderungsgesetz 1961

(148)

(sr) Wir berichteten in Art. 137 Heft 8/1961 über das Steueränderungsgesetz 1961, soweit es Änderungen des **Einkommensteuergesetzes**, des **Körperschaftsteuergesetzes**, der **Gewerbesteuer** und der **Vermögensteuer** enthielt.

Mit diesem Bericht beschließen wir unsere Darstellung des Steueränderungsgesetzes 1961, wobei wir nochmals betonen, daß wir nur die **wichtigsten für den Großhandel in Frage kommenden Änderungen** skizzieren können.

5. Das Steuersäumnisrecht

Anstelle des bisher geltenden Steuersäumnisgesetzes von 1934 in der Fassung vom 20. 4. 1949 tritt ein vollkommen neu gefaßtes Gesetz.

Während der Säumniszuschlag bisher für den ersten Monat 2% und für jeden weiteren angefangenen Monat 1% betrug, wird künftig ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Steuerbetrages **für jeden angefangenen Monat** erhoben.

Rückständige Steuerbeträge werden künftig auf volle hundert DM (bisher 10 DM) nach unten abgerundet. Für Beträge unter hundert DM entfallen die Säumniszuschläge.

Bei Steuernachforderungen wird für die bis zur Fälligkeit der Nachforderung verflossene Zeit kein Säumniszuschlag erhoben.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich **zu Gunsten** des Steuerpflichtigen, so hat die Herabsetzung der rückständigen Steuerschuld auch eine Herabsetzung der Steuersäumniszuschläge zur Folge.

Ob Steuersäumniszuschläge bei Steuern, die selbst Betriebsausgaben sind, als solche abzugsfähig sind, ist fraglich, da nach der Rechtsprechung des BFH Steuersäumniszuschläge weder Steuern noch Nebenleistungen zur Steuer sind. Bis zum Vorliegen einer gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung wird an der Abzugsfähigkeit festzuhalten sein.

6. Die Abgabenordnung

Bisher war die Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren, hinsichtlich deren Hinterziehung, Bannbruch oder Steuerhöhlelei begangen worden ist, sowie die Einziehung der Beförderungsmittel, die zur Begehung der Tat benutzt wurden, zwingend vorgeschrieben. Diese zwingende Vorschrift wurde aufgehoben. Wie bisher unterliegen der Einziehung Erzeugnisse, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuern oder Zöllen, der Bannbruch oder die Steuerhöhlelei bezieht, sowie Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind. Die Einziehung kann jedoch auf einen **Teil der Sachen** beschränkt werden. Gehören die Sachen zur Zeit der Entscheidung einem Dritten, so ist die Einziehung nur möglich, wenn dieser leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat werden konnte oder wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat. Auch die Einziehung des Wertersatzes ist nunmehr nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern dem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Tatunbeteiligte Dritte, denen durch die Einziehung einer Sache ein Recht an der Sache verloren geht, werden unter Zugrundelegung des Verkehrswertes in Geld entschädigt.

Im Hinblick auf die starke Überlastung des BFH wurde die Streitwertgrenze, die für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde an den BFH Voraussetzung ist, von DM 200,— auf DM 1.000,— heraufgesetzt. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch auch künftig von den Finanzgerichten die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die neue Streitwertgrenze nicht erreicht wird.

7. Das Finanzverwaltungsgesetz

Die Änderungen betreffen die Stellung der Steuerausschüsse. Die Steuerausschüsse sind nicht mehr ein Teil des Finanzamtes, es erfolgte also insofern eine **Versebständigung**. Nachdem die Geschäftsführung der Steuerausschüsse aber weiterhin vom jeweiligen Vorsteher des Finanzamtes wahrgenommen wird, dürfte sich in der Praxis kaum etwas ändern.

8. Steueranpassungsgesetz

Hier ist lediglich eine redaktionelle Anpassung der Vorschriften an die Änderungen des Steueränderungsgesetzes 1961 vorgenommen.

Nochmals: 11. Umsatzsteueränderungsgesetz

(149)

(sr) Das 11. Umsatzsteueränderungsgesetz, über welches wir in Art. 139 Heft 8/1961 berichteten, wurde nunmehr am 16. 8. 1961 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1330 veröffentlicht. Es ergeben sich folgende für den Großhandel wichtigen Änderungen:

1. Organschaft

Die Bedingungen, unter denen ein Organschaftsverhältnis umsatzsteuerrechtlich anerkannt werden kann, wurden erschwert. Wenn die Beteiligung oder die Stimmrechte nicht **mehr als 75%** befragt, ist auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses künftig ausgeschlossen.

Diese Neufassung ist auf Leistungen anzuwenden, die **nach dem 30. 9. 1961** bewirkt werden.

2. Befreiung sämtlicher Lebensmittel auf der Großhandelsstufe von der Umsatzsteuer

In § 4 Ziff. 4 (Lieferung notwendiger Rohstoffe und Halb-erzeugnisse im Großhandel) wurde die Aufzählung durch die Einfügung „Lebensmittel“ erweitert. Die entsprechenden Lebensmittel sind in einer Freiliste 3 einzeln aufgeführt. In ihr sind die steuerbefreiten Lebensmittel zwecks Einschränkung von Zweifelsfragen nach dem Zolltarif definiert worden. Es sind hier-nach nunmehr alle Lebensmittel auf der Großhandelsstufe, aus-genommen alkoholische Getränke und Tabakwaren, von der Umsatzsteuer befreit.

Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen gern die neugefaßte Frei-liste 3 zur Verfügung.

3. Bisher zugelassene und ne zugelassene Be- und Verarbei-tungen

Die nach den bisherigen §§ 30 und 57 Umsatzsteuerdurch-führungsbestimmungen besonders zugelassenen Be- und Verar-bietungen sind in das „Verzeichnis der besonders zuge-lassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen“ übernommen wor-den. Unschädlich ist danach nunmehr auch, wenn

- a) Koks aus erworbener Kohle hergestellt wird,
- b) Hülsenfrüchte (ebenso wie bisher schon Getreide) getrocknet, gereinigt, begast oder eonisiert werden,
- c) Früchte zum Reifen gebracht werden,
- d) Kaffee geröstet, gemischt oder gemahlen wird,
- e) unedle Metalle und deren Legierungen und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolyt-Metalle, ungeschmolzene Metalle in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Rich-tungen geschnitten werden wie das bisher schon bei Eisen und Stahl zugelassen war,
- f) Mischfuttermittel getrocknet werden.

Das gesamte Verzeichnis der besonders zugelassenen Be-arbeitungen und Verarbeitungen übersenden wir Ihnen eben-falls auf Anforderung.

4. Steuerbefreite Großhandelslieferungen notwendiger Roh- u. Halberzeugnisse gemäß § 4 Ziff. 26 USG

Dem § 4 wurde eine Ziff. 26 angefügt, nach der die Liefe-rungen im Großhandel von verschiedenen Erzen, Erzlegierungen usw. steuerfrei sind. Interessierten Firmen teilen wir auf Anfrage gern Einzelheiten mit.

5. Freibeträge nach § 7 Umsatzsteuergesetz

Die Erhöhung der Freibeträge von DM 8 000,- auf DM 12 000,- bei einem Gesamtumsatz von nicht mehr als DM 80 000,- bzw. nunmehr DM 120 000,- teilten wir Ihnen bereits mit.

Wir bitten um Verständnis dafür, daß wir den gesamten Text des 11. Umsatzsteueränderungsgesetzes aus technischen Grün-den in unserer Verbandszeitschrift nicht abdrucken können, zumal die Vorschriften im Bundesgesetzblatt jederzeit nachzulesen sind, außerdem in sämtlichen einschlägigen Gesetzesammlun-gen und Nachschlagewerken erscheinen. Wir stehen aber un-seren Mitgliedsfirmen gern für spezielle Auskünfte zur Verfü-gung.

Pauschsätze für Reisekosten

(150)

(sr) Eine entsprechende Entscheidung des Bayerischen Staats-ministeriums der Finanzen vom 8. August 1961 liegt nunmehr vor. Die Reisekosten-Pauschsätze wurden in der von uns bereits in Artikel 140 Heft 4/1961 vorab dargestellten Weise erhöht.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Absatz Mit und Ohne Großhandel

(151)

Diese alteingeführten Werbemerkzettel, die sich besonders als Beilagen zur Korrespondenz mit Kunden und Herstellerfirmen eignen, sind auf vielseitigen Wunsch wiederhergestellt worden. Sie erscheinen im Mehrfarbendruck und enthalten die neuesten Zahlen. Preis pro Block (1000 Blatt) DM 17,-.

Bestellungen sind zu richten an:

Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 2.

Organisation

Neue Fernsprechnummern der Geschäftsstelle Nürnberg

(152)

Wir bitten unsere Mitglieder davon Kenntnis zu nehmen, daß infolge Rufnummernänderung ab sofort unsere Geschäftsstelle Nürnberg nur noch unter den neuen Nummern

20 31 80 — 20 31 81

und die Abteilung Außenhandel unter

22 41 88

zu erreichen ist.

Verkehr

(153) Postkarten, Drucksachen, Postanweisungen

Amtsblatt-Verfügung des Bundespostministeriums Nr. 133/61 vom 7. 3. 1961:

„Nach Postordnung § 7, II dürfen Postkarten, die nicht von der Post bezogen sind, in Form und Papierstärke nicht wesent-lich von den amtlich ausgegebenen abweichen. Das gleiche gilt nach § 8, VI für Drucksachen in Kartenform. Nicht von der Post bezogene Formblätter zu Postanweisungen müssen nach § 22, II mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.“

Postkarten, Drucksachen in Kartenform oder Postanweisungen, die in irgendeiner Art durchloch sind (z. B. durch Heftlöcher, durch Ausstanzungen, durch lochperforierte Zahlen oder andere Lochperforationen) weichen so erheblich von den amtlich aus-

gegebenen Formblättern ab, daß durch sie der Dienstbetrieb stark behindert wird. Solche Karten können deshalb nicht offen versandt werden; Postanweisungen dieser Art werden nicht angenommen.

Vorhandene Bestände an durchlochten Karten und Postanweisungen können bis zum 28. Februar 1963 aufgebraucht werden."

Kreditwesen

Öffentliche Zinszuschüsse

(154)

(sr) Wir hatten in Artikel 39, Heft 2/61 eine Zusammenstellung der für die gewerbliche Wirtschaft in Frage kommenden öffentlichen Kredite und Zinszuschüsse des **Landes Bayern** veröffentlicht.

Unter Punkt 17 erwähnten wir die Möglichkeit der Gewährung von Zinszuschüssen zur Zinsverbilligung von Umschuldungsdarlehen an Unternehmen im Ostrandgebiet Bayerns.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr teilt uns hierzu ergänzend mit, daß auch weiterhin bis zum 31. Dezember 1961 die Möglichkeit besteht, Anträge auf solche Zinsverbilligungszuschüsse zu stellen. Die Anträge können von Unternehmen im Ostrandgebiet Bayerns bei der zuständigen Regierung gestellt werden. Die entsprechenden Richtlinien sind im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 12/60, Seite 166 abgedruckt. Die betreffenden Bankkredite müssen bis zum 31. Dezember 1961 gewährt werden sein.

ERP-Kredite für mittelständische Betriebe in neuen Wohnsiedelungen

(155)

(p) Nunmehr sind die Richtlinien für die Gewährung von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zur Errichtung mittelständischer Betriebe in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtkernen veröffentlicht worden. Die Aktion dürfte für unsere Mitglieder vor allem im Rahmen des „Kundenservices“ interessant sein. Wir möchten daher die wichtigsten Bestimmungen nachfolgend mitteilen:

Die Kredite dienen zur Finanzierung von Bauvorhaben gegebenenfalls auch von Mietvorauszahlungen für in neuen Wohnsiedlungen neu errichtete Handels- und Handwerksbetriebe.

Voraussetzung für die Antragsberechtigung sind ausreichende berufliche Erfahrungen in der betreffenden Branche. Gewerbetreibende, die bereits Eigentümer oder Miteigentümer eines bestehenden Betriebes sind, können nicht berücksichtigt werden.

Kredite können auch Firmen beantragen, die in neuen Wohnsiedlungen gewerbliche Räume errichten und diese durch Kauf oder Miete an Personen überlassen, die dort einen Handels- oder Handwerksbetrieb betreiben wollen und über ausreichende berufliche Erfahrungen verfügen.

Aus diesen Mitteln werden finanziert:

a) Bis zu 50% der Baukosten einschließlich der anteiligen Grundstückskosten.

b) Bis zu 80% der Mietvorauszahlungen.

Die **Kreditsumme** beträgt bis zu fünfundsechzigtausend, in besonderen Ausnahmefällen bis zu hunderttausend DM.

Der **Zinssatz** beträgt 5%.

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, München

AKTIVA	Bilanz zum 31. Dezember 1960		PASSIVA	
	DM	DM	DM	
1. Kassenbestand	3 646,12		1. Aufgenommene Gelder (Darlehen der KfW)	400 600,—
2. Postscheckguthaben	2 053,35		2. Grund- oder Stammkapital	75 000,—
3. Guthaben bei Kreditinstituten:			3. Rücklagen (Haftungsfonds)	143 326,36
a) täglich fällig	10 554,57		4. Rückstellungen	2 400,—
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	105 100,—	115 654,57	5. Werberichtigungen	17 508,—
4. Wertpapiere:			6. Sonstige Passiva	705,45
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	214 975,—		7. Rechnungsabgrenzungsposten	723,84
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	285 750,—	500 725,—	8. Reingewinn	
5. Debitoren		13 948,47	Gewinn 1960	9 917,37
6. Beteiligungen		2 000,—	Summe der Passiva	650 181,02
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		2 859,—	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	4 916 433,77
8. Rechnungsabgrenzungsposten		9 294,51		
Summe der Aktiva	650 181,02			

Kreditgarantiegemeinschaft
für den Handel in Bayern GmbH
gez. Dr. Werner Heimes, Geschäftsführer

AUFWENDUNGEN	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960		ERTRÄGE	
	DM	DM	DM	
1. Gehälter	25 514,50		1. Zinsmehrertrag	33 057,86
2. Soziale Abgaben:			2. Bearbeitungsgebühren und Provisionen	59 322,08
a) Gesetzliche Sozialleistungen	2 378,42		3. Sonstige Erträge	1 746,90
b) Freiwillige Sozialleistungen	245,—	2 623,42	4. ao. Erträge	641,02
3. Abschreibungen aus dem Anlagevermögen		3 911,56		
4. Steuern (Umsatzsteuer)		2 415,30		
5. Raumkosten		1 831,20		
6. Verwaltungskosten		8 172,66		
7. Werbekosten		5 444,74		
8. Zuführung zur Werberichtigung		7 357,11		
9. Zuführung zu den Rücklagen		27 580,—		
10. Jahresgewinn		9 917,37		
	94 767,86			94 767,86

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

München, den 5. Juni 1961

Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

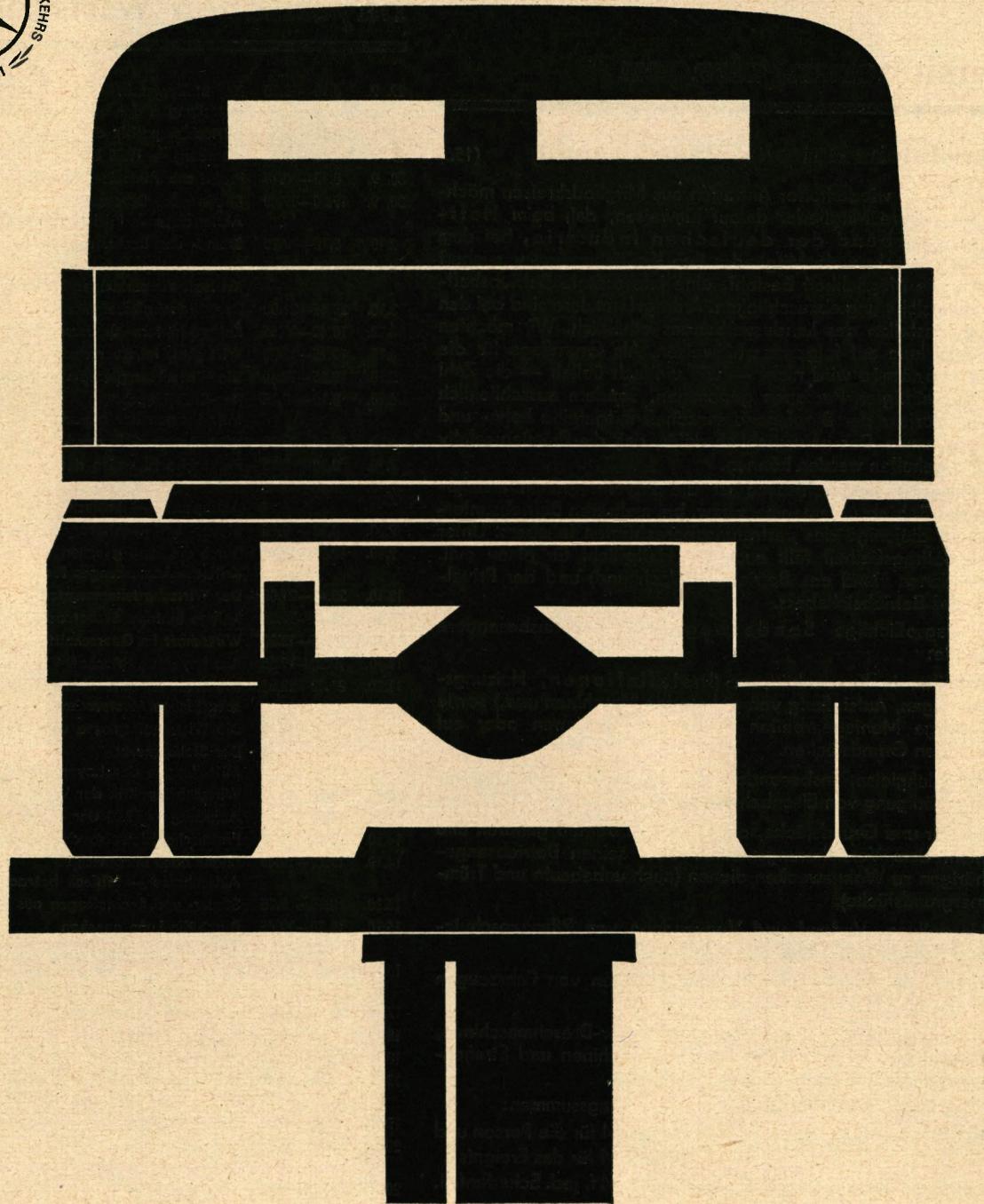
gez. Dr. Steichele,
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Märti,
Wirtschaftsprüfer

Überall gut umsorgt. Mercedes-Benz LKW sind als robuste und zuverlässige Helfer für alle Zweige der Wirtschaft bekannt. Sie erfüllen alle Anforderungen und halten höchste Beanspruchungen aus. Deshalb brauchen sie auch ihre wohlverdiente Pflege. Damit aber kein Unternehmer seinen Mercedes-Benz LKW lange zu entbehren braucht, hat die Daimler-Benz AG ein äußerst dichtes und engmaschiges Kundendienstnetz eingerichtet, das immer noch erweitert wird. Allein in der Bundesrepublik stehen über 500 Kundendienststationen zur Verfügung, in denen ein Mercedes-Benz LKW schnell, gründlich und sachgemäß gepflegt wird. Und jede dieser Kundendienstwerkstätten besitzt ein umfangreiches und preisgünstiges Ersatzteillager. Außerdem sind alle Austauschaggregate mit der gleichen Garantie versehen wie jedes Teil eines neuen Mercedes-Benz LKW. Zeit ist Geld. Die Daimler-Benz AG hat auch bei ihren Kundendienststationen an nichts gespart, um dem Unternehmer Zeit und Geld sparen zu helfen.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



Die Laufzeit beträgt:

- a) Für Kredite zur Finanzierung von Baukosten bis zu 17 Jahren.
- b) Für Kredite zur Finanzierung von Mietvorauszahlungen bis zu deren vollständiger Verrechnung, längstens jedoch bis zu 12 Jahren.

Es können bis zu 2 tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden.

Die Kredite gelangen zu hundert Prozent zur Auszahlung. Die Hausbanken dürfen nach Auszahlung eine einmalige pauschalierte Bearbeitungsgebühr bis zu 1% der Kreditsumme in Rechnung stellen, mit der alle Nebenkosten der Kreditbearbeitung abgegolten sind.

Die Kredite sind bankmäßig zu sichern. Soweit dies nicht in vollem Umfang möglich ist, kann eine Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft des Handels beantragt werden.

Anträge auf solche Kredite sind über die **Hausbanken** an die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) in Bad Godesberg zu richten.

Versicherungsfragen

Betriebliche Haftpflichtversicherung (156)

Auf Grund wiederholter Anfragen aus Mitgliedskreisen möchten wir unsere Mitglieder darauf hinweisen, daß beim **Haftpflichtverband der deutschen Industrie**, bei dem ja über uns sehr viele Mitglieder ihre Kraftfahrzeuge versichert haben, die Möglichkeit besteht, eine interessante Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Antragsformulare sind bei den Geschäftsstellen des Landesverbandes erhältlich. Wir möchten Sie dazu kurz auf folgendes hinweisen. Als Grundlage für die **Jahresprämie** wird nicht — wie vielfach üblich — die Zahl der beschäftigten Personen genommen, sondern ausschließlich die im Vorjahr der Berufsgenossenschaft mitgeteilte Lohn- und Gehaltssumme. Das ist ursächlich dafür, daß die Prämien relativ niedrig gehalten werden können.

Beitragsfrei **eingeschlossen** ist die **Privathaftpflichtversicherung** des Betriebsunternehmers bzw. bei mehreren Betriebsunternehmern diejenige des vertretungsberechtigten Inhabers. Unter diese Beitragsfreiheit fällt auch die Haftpflicht für einen evtl. vorhandenen **Hund** des Betriebes (Wachhund) und der Privathund des Betriebsinhabers.

Beitragspflichtige **Sonderwagnisse** sind insbesondere folgende:

1. Arbeiten in Kundenhäusern (Installationen, Heizungsmontagen, Aufstellung von gelieferten Maschinen usw.) sowie sonstige Montagearbeiten in fremden Betrieben oder auf fremden Grundstücken.
2. Anschlußgleise, insbesondere die vertragliche Haftung aus Beschädigung von Eisenbahnwagen.
3. Häuser und Grundstücke, die nicht zum Betrieb gehören und nicht dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zu Wohnzwecken dienen (auch unbebaute und Trümmergrundstücke).
4. Herstellung, Verkauf und Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
5. Kräne und Winden zum Be- und Entladen von Fahrzeugen Kraftwagen, Eisenbahnwagen usw.).
6. Maschinenverleih, z. B. Dampf- und Motor-Dreschmaschinen, Dampf- und Motor-Pflüge, Holzsägemaschinen und Straßenwalzen usw.

Für das Risiko gelten folgende Normaldeckungssummen:

bei Personenschäden bis zu 500 000,— DM für die Person und 1 000 000,— DM für das Ereignis

bei Sachschäden bis zu 100 000,— DM f. jed. Schadenfall.

Sofern ein Betrieb Montagearbeiten in Kundenhäusern ausführt, ist auf dem Antragsformular anzugeben, welche Lohnsumme auf diese Arbeiten entfällt.

Eine generelle Angabe der **Grundprämien** ist leider nicht möglich. Wir haben jedoch vereinbart, daß von Mitgliedsfirmen Probeanträge gestellt werden können. Hierzu wäre ein Antragsformblatt (das wie gesagt, soweit Vorrat reicht, bei den Geschäftsstellen des Landesverbandes erhältlich wäre) vollständig auszufüllen und ohne rechtsverbindliche Unterschriften einzusenden, damit ein verbindliches Angebot unterbreitet werden kann. Abschließend möchten wir noch ein **Beispiel** bringen, das zeigt, wie günstig das Angebot gehalten werden kann:

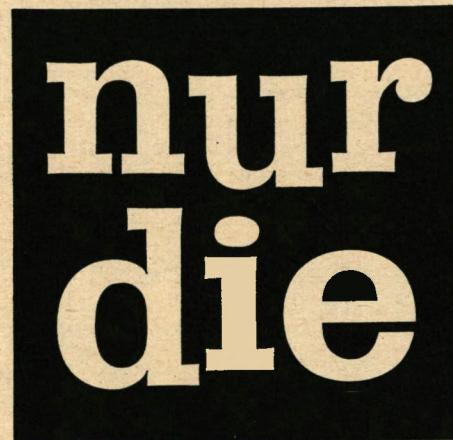
Es wird angenommen, daß die **Lohn- und Gehaltssumme** nicht 20 000,— DM im Jahr übersteigt. Dann beträgt die **Grundprämie 24,— DM**. Ist kein Sonderwagnis vorhanden, bleibt es bei den 24,— DM. Diese schließt prämienfrei ein.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (157)

29. 9.	8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
29. 9.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche Nürnberg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
29. 9.	18.50—19.00	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
30. 9.	8.10—8.15	Bilanz nach Börsenschluß
30. 9.	19.30—19.40	Aktienkurse — kritisch betrachtet
2.10.	8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
2.10.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
3.10.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
4.10.	10.40—10.55	Knigge hinterm Steuerrad
4.10.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
5.10.	19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
6.10.	8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
6.10.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
7.10.	8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
7.10.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
9.10.	8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
9.10.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
10.10.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
11.10.	10.40—10.55	Knigge hinterm Steuerrad
11.10.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
11.10.	19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
11.10.	21.30—22.00	Die Welt ist eine Messe wert — Von der landwirtschaftlichen Musterschau bis zur Weltausstellung
12.10.	19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
13.10.	8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
13.10.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
13.10.	18.50—19.00	Augsburg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
14.10.	8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
14.10.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
16.10.	8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
16.10.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
16.10.	20.15—21.00	Paradies 1980 — Die Sowjets zwischen kommunistischer Utopie und wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeit
17.10.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
18.10.	10.40—10.55	Knigge hinterm Steuerrad
18.10.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
18.10.	21.30—22.00	Rheingold zu höchsten Preisen Bilanz einer Festspielstadt
19.10.	19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke
20.10.	8.10—8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter
20.10.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
21.10.	8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
21.10.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet

Millionen haben sich entschieden

Vor knapp einem Jahr
haben wir gemeinsam mit Ihnen
die Marke „nur die“ eingeführt.
Heute können wir sagen:



Die meist- gekaufte Strumpfmarke der Welt

Unser Prinzip hat sich
durchgesetzt. Einwandfreie
Qualitäten in aktuellen
Preislagen, klare Konzeption,
hochwertige Rohgarne, modernste
Maschinen, qualifizierte
Fachkräfte und unerbittliche
Kontrollmethoden waren die
Voraussetzungen für unsere
moderne dynamische
Marktpolitik und werden
es auch in Zukunft bleiben.

Außenhandel

Ordnungsgemäße Erfassung aller an der Ein- und Ausfuhr sowie am Transithandel beteiligten Mitgliedsfirmen

(158)

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfassung und laufenden Betreuung in den einschlägigen Angelegenheiten bitten wir alle Mitgliedsfirmen, die in irgendeiner Weise laufend am Außenhandel (Ein- und Ausfuhr sowie Transithandel) beteiligt sind, hierüber möglichst umgehend eine Mitteilung der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29/IV, zugehen zu lassen. Auf diese Weise soll im Hinblick auf die ständig steigende Bedeutung der Ein- und Ausfuhr und vor allen Dingen auch den zunehmenden Warenaustausch innerhalb der im Werden begriffenen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft versucht werden, die auch bei uns in vermehrtem Umfang eingehenden Anfragen und Angebote in der richtigen Weise an die am Außenhandel mit den betreffenden Artikeln beteiligten Firmen zu verteilen.

Ferner dürfen wir diejenigen Firmen, die eigene Niederlassungen außerhalb der Bundesrepublik unterhalten, höflichst bitten, dies ebenfalls möglichst umgehend der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel in Nürnberg mitzuteilen, damit die hieraus sich ergebenden gemeinsamen Interessen in Zukunft besser vertreten werden können.

Zolltarif 1962

(159)

(so) Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bonn, hat auf Grund der im letzten Jahr mit der verpäten Verkündung des Zolltarifs 1961 gemachten Erfahrungen und auf Grund dringender Anregungen aus den Reihen der Außenhandelsfirmen die zuständigen Ressorts nachdrücklich gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß der Zolltarif 1962 mit den ab 1. 1. 1962 geltenden EWG-Binnen- und Außenzollsätzen frühzeitig genug bekanntgegeben wird, damit die Einfuhrwirtschaft sich hierauf in ihren Dispositionen einrichten kann.

Die technische Vorbereitung des Zolltarifs 1962 bedarf einer erheblichen Vorarbeit, hinzu kommt, daß der Zolltarif vom Bundestag verabschiedet werden muß. Demzufolge sind die Ressorts mit der Ausarbeitung des Entwurfs beschäftigt; die Federführung liegt beim Bundesfinanzministerium. Eine Reihe von Kapiteln sind bereits ausgearbeitet, die im Umlaufverfahren den anderen beteiligten Ressorts (Wirtschaft und Landwirtschaft) zugeleitet werden. Voraussichtlich wird der Zolltarif 1962 im Laufe des Monats Oktober als Bundestagsdrucksache zur Verfügung stehen.

Verständlicherweise kann die Ausarbeitung des Zolltarifs 1962 nur auf der augenblicklich gültigen EWG-Grundlage erfolgen, d. h. auf Grund der Beschlüsse, die hierzu ergangen sind. Daraus ergeben sich gegenüber dem Zolltarif 1961 folgende Änderungen:

1. Außenzolltarif der EWG

a) gewerblicher Sektor:

Rückspulung der zweiten Hälfte der konjunkturpolitischen Zollsenkung aus dem August 1957. Die erste Hälfte der 25%igen konjunkturpolitischen Zollsenkung ist mit der ersten Angleichung an den Außenzolltarif am 1. 1. 1961 bereits zurückgespult worden. Diese Rückspulung erfolgte unter Berücksichtigung des um 20% gekürzten Brutto-Außenzolls der EWG.

Eine zweite Angleichung an den Außenzolltarif der EWG ist im Entwurf zunächst nicht vorgesehen.

b) landwirtschaftlicher Sektor:

Hier erfolgt dem Vertrag entsprechend die erste Angleichung der autonomen Zollsätze an den Außenzolltarif der EWG. Diese Anpassung beträgt 30% der Differenz zwischen dem autonomen Satz und dem ungekürzten Brutto-Außenzolltarif der EWG.

Auf dem landwirtschaftlichen Sektor wird die Angleichung im Gegensatz zum gewerblichen Sektor also nicht an dem um 20% gekürzten EWG-Außenzolltarif vorgenommen.

2. EWG-Binnenzollsätze

a) gewerblicher Sektor:

Hier erfolgt die vertraglich vorgesehene 10%ige Senkung der Binnenzölle, so daß die Gesamtsenkung gegenüber dem Ausgangszollsatz (1. 1. 1957) 40% beträgt.

Der Vollständigkeit halber darf bemerkt werden, daß die Verrechnung der konjunkturpolitischen Zollsenkung im August 1957 bereits mit den bisherigen Binnenzollsenkungen erfolgte, so daß am 1. 1. 1962 alle gewerblichen Zollsätze einheitlich um 10% gesenkt werden.

Diese Senkung wird — wie wir erfahren konnten — linear vorgenommen; von der Möglichkeit einer Selektion (5%) wird kein Gebrauch gemacht.

b) landwirtschaftlicher Sektor:

Hier hat sich hinsichtlich der Binnenzollsenkung die Auffassung des BEM und BFM durchgesetzt. Bei den liberalisierten Erzeugnissen wird eine 10%ige Binnenzollsenkung erfolgen, während bei den kontingentierten Positionen nur eine 5%ige Senkung vorgenommen wird. Es wird hierbei berücksichtigt, daß im Rahmen der vorzeitigen Beschleunigung die kontingentierten Positionen bereits um 5% im Zoll gesenkt wurden.

Im Gegensatz zum gewerblichen Sektor kann also im Ernährungssektor von einem beschleunigten Abbau nicht mehr gesprochen werden, weil es sich bei der 5%igen Senkung am 1. 1. 1961 lediglich um eine Vorziehung der am 1. 1. 1962 fälligen Zollsenkung gehandelt hat und nicht um eine zusätzliche Senkung.

Auf der vorbeschriebenen Basis wird der Entwurf nun vorbereitet. Zwei Komplexe können die endgültigen Zollsätze noch berühren.

1. Beschlüsse der EWG

Die Frage, ob auf dem gewerblichen Sektor noch eine zusätzliche Binnenzollsenkung um 10% erfolgt, ist vom Ministerrat noch nicht entschieden; diese Entscheidung wird vor Ende Oktober auch nicht zu erwarten sein.

Das gleiche gilt für eine weitere Angleichung an den Außenzolltarif der EWG. Es spricht vieles dafür, daß eine weitere Angleichung im Bereich des Außenzolls im Zuge einer echten Beschleunigung nicht erfolgen wird, während die 10%ige Binnenzollsenkung im gewerblichen Sektor durchaus im Bereich des Möglichen liegt.

Wesentlich dürfte in diesem Zusammenhang die Frage des Übergangs von der ersten zur zweiten Stufe sein. Nach Artikel 3 Ziff. 3 des EWG-Vertrages hat der Rat am Ende des vierten Jahres auf Grund eines Berichts der Kommission einstimmig die Feststellung zu bestätigen, ob die Ziele der ersten Stufe erreicht worden sind und damit der Übergang zur zweiten Stufe erfolgen kann.

Nun sind auf dem Zollgebiet ohne Zweifel die Ziele der ersten Stufe erreicht, durch die Beschleunigung zum Teil sogar überschritten worden. Es steht jedoch fest, daß auf anderen Gebieten (Landwirtschaft, Niederlassungsrecht usw.) die Vertragsziele der ersten Stufe nicht erreicht werden konnten.

Von der Entscheidung des Rats über diesen Punkt wird es also abhängen, ob weitere Zollbeschleunigungen, die ja dann in die zweite Stufe hineingreifen, beschlossen werden.

Für den Bereich der Landwirtschaft wird wohl kaum mit Zollüberraschungen zu rechnen sein, hier werden vielmehr die vertraglich vorgesehenen und vorstehend beschriebenen Zollmaßnahmen das Einzige sein, was zu erwarten ist, jedenfalls soweit es sich um autonome EWG-Entscheidungen handelt.

Sofern irgendwelche Beschlüsse der EWG in puncto einer weiteren Zollbeschleunigung getroffen werden, müssen diese dann durch eine Rechtsverordnung noch in den Zolltarif 1962 später eingearbeitet werden. Es ist auch anzunehmen, daß diese autonomen EWG-Maßnahmen, die in diesem Jahr noch beschlossen werden sollten, bereits am 1. 1. 1962 in Kraft treten, selbst wenn der formelle Rechtsverordnungsweg nachgeholt werden müßte, ähnlich wie dies im vergangenen Jahr der Fall war.

Gegen diesen Unsicherheitsfaktor, dessen Nachteil für den praktischen Wirtschaftsablauf auch die deutschen Behörden erkennen, wird man voraussichtlich kaum etwas unternehmen können.

2. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor liegt in den Genfer Zollverhandlungen (Dillon-Runde). Das Schwergewicht der Besprechungen wird sich auf die nächsten Monate verlagern; es stehen dann die Verhandlungen mit Großbritannien und den USA an. In diesen Besprechungen wird sich herausstellen, ob das globale Angebot einer 20%igen Senkung des EWG-Außentarifs aufrecht zu erhalten ist. Da es sich hier um Verhandlungen auf Gegenseitigkeit handelt, müssen die anderen GATT-Vertragspartner natürlich entsprechende gleichgewichtige Zugeständnisse machen. Ob dies der Fall sein wird, bleibt zweifelhaft.

Gewisse Modifikationen hat das damalige Hallstein-Angebot ja bereits erfahren, so z.B. soll der Agrar-Sektor herausgenommen werden ebenso wie die Positionen der Liste G und die EGKS-Waren.

Inwieweit es möglich sein wird, die gesamten Ergebnisse der Dillon-Verhandlungen noch fristgemäß gesetzestechisch zu verarbeiten, d.h. sowohl innerhalb der EWG als auch ihre Transferierung in die nationalen Zolltarife, d.h. ob diese Ergebnisse bereits im Zolltarif 1962 ihren Niederschlag finden, ist fraglich. Jedenfalls dürfte mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß diese Verordnung und damit die endgültige Gestalt des EWG-Außen tarifs nicht am 1. 1. 1962 feststeht.

Im übrigen handelt es sich dann um den EWG-Außen tarif, so wie er am Ende der Übergangszeit wirksam ist, während die Zolltarife der einzelnen EWG-Länder sich vorläufig noch alle im Stadium der Übergangsangleichung befinden. Es würde daher keinen Nachteil bedeuten, wenn die Berücksichtigung der Dillon-Ergebnisse erst bei der nächsten Angleichung an den EWG-Außen zolltarif erfolgen würde. Jedenfalls sollte die Wirtschaft im Interesse einer Verminderung der Unsicherheitsfaktoren hierauf drängen.

Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe (160)

(so) Bekanntlich sind die für einen deutschen Entwicklungshilfebeitrag zur Verfügung stehenden Mittel bisher fast ausschließlich für die Hergabe von Staatskrediten an die in Frage kommenden Entwicklungsländer verwendet worden. Hierbei soll jedoch der Privatwirtschaft in Zukunft eine Mitwirkung insoweit eingeräumt werden, als im Rahmen der inzwischen gegründeten Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsländer ein Beirat gebildet wird, der dem Interministeriellen Ausschuß der Bundesregierung für Fragen der Entwicklungshilfe als Beratungsgremium zur Verfügung stehen soll.

Über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsländer ist uns aus Bonn folgender Bericht zugegangen:

„Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels mit der ihm angeschlossenen Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine hat gemeinsam mit dem Bundesverband der

Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Bundesverband des privaten Bankgewerbes eine „Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe“ gebildet, über deren Zielsetzung und bisherige Tätigkeit wir nachstehend berichten:

Name und Beirat der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Beirat gebildet, dem drei maßgebende Herren des Gesamtverbandes angehören. Der Name der Arbeitsgemeinschaft, die ohne eine Satzung zu haben, eine Arbeitsgemeinschaft der genannten Organisationen darstellt, trägt den Namen

Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsländer

Es haben inzwischen Besprechungen und Zusammenkünfte mit den Ressorts und anderen mit Fragen der Entwicklungspolitik befaßten Stellen in der Bundesrepublik, wie der deutschen Bundesbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft über den Arbeitsbereich und die Arbeitsmethode der Arbeitsgemeinschaft stattgefunden.

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Wir möchten daran erinnern, daß die Arbeitsgemeinschaft aus folgenden Gründen und zu folgenden Zwecken ins Leben gerufen wurde:

1. Die folgenden vier Organisationen, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Bundesverband des privaten Bankgewerbes und der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels — zugleich für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine — wollen ihre Auffassungen zu den Fragen der Entwicklungspolitik in der Arbeitsgemeinschaft untereinander abstimmen und möglichst geschlossen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Bundesregierung zum Ausdruck bringen.

2. Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Beirat gebildet, welcher der Regierung, besonders dem Interministeriellen Ausschuß für Fragen der Entwicklungspolitik zur Verfügung steht. Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Bundesregierung soll sich in erster Linie auf das Gebiet der Kapitalhilfe unter Einschluß handelspolitischer Fragen der Entwicklungshilfe erstrecken.

Nach Ansicht des Vorstandes und des Beirates soll die Arbeitsgemeinschaft auf den einzelnen Gebieten Initiative entfalten und jederzeit dem Ersuchen der Ressorts um Beratung und Mitwirkung entsprechen.

Zusammenarbeit mit den Ressorts

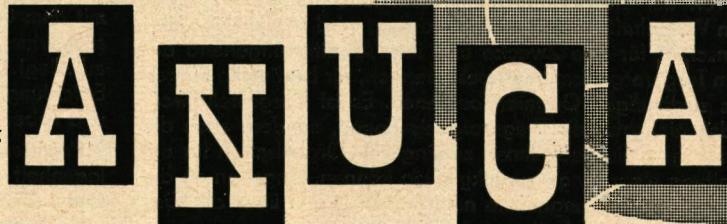
Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft mit den Ressorts läßt sich nach dem augenblicklichen Stand der Vorklärungen wie folgt denken:

a) Der Beirat stellt der Regierung seine gesamten Erfahrungen zur Verfügung. Dies kann in Gesprächen des Vorstandes mit den zuständigen Regierungsvertretern, beim Zusammentreffen des Beirats mit den Vorsitzenden des Interministeriellen Ausschusses für Fragen der Entwicklungspolitik zu periodischen Konsultationen und bei anderen Gelegenheiten geschehen.

Allgemeine Nahrungs- und Genussmittel-Ausstellung Köln · 23. Sept. - 1. Okt. 1961

Die offizielle Bundesfachausstellung
der deutschen Ernährungswirtschaft

Einkaufstage vom 23. - 26. September



- b) Die Arbeitsgemeinschaft wirkt bei der Prüfung einzelner Entwicklungsprogramme und -projekte beratend mit. Wie diese Mitwirkung in der Praxis durchzuführen ist, läßt sich z. Zt. noch nicht absehen. Auch wird sich hier ein Verfahren erst einspielen müssen.
- c) Wird bei der Prüfung eines Entwicklungsprogramms oder -projektes die Heranziehung von Sachverständigen erforderlich, insbesondere der Sachverständigen für Felduntersuchungen in den Entwicklungsländern, so soll die Arbeitsgemeinschaft versuchen, geeignete Sachverständige aus der Wirtschaft vorzuschlagen.

Zur Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft mit den Ressorts vertreten der Vorstand und der Beirat der Arbeitsgemeinschaft die Auffassung:

1. daß sich die Arbeitsgemeinschaft in ihrer Tätigkeit nicht auf diejenigen Fälle beschränken soll, in denen sie von Seiten der Ressorts um ihre Meinung gefragt und um ihren Rat gebeten wird. Die Arbeitsgemeinschaft soll vielmehr, vor allem in Grundsatzfragen, von sich aus die Initiative ergreifen und ihren Rat anbieten;
2. daß die Arbeitsgemeinschaft seitens der Ressorts mit auftauchenden Problemen und Entwicklungsvorhaben (Rahmenzusagen der Bundesregierung an Entwicklungsländer, Entwicklungsprogrammen und -projekten) so frühzeitig wie möglich bekanntgemacht werden soll, damit eine echte Meinungsbildung und eine fundierte Konsultation erfolgen können.

Arbeitsmethode und Arbeitsgebiete der Arbeitsgemeinschaft

Damit die Arbeitsgemeinschaft jederzeit in der Lage ist, auf den einzelnen Gebieten Initiative zu entfalten oder dem Er-suchen der Ressorts um Beratung und Mitwirkung zu entsprechen, sind aus den Mitgliedern des Beirats Arbeitsgruppen gebildet worden und zwar

- a) Grundsätze und Methoden der Vergabe von bilateraler Kapitalhilfe (Richtlinien)
 - b) Gründung einer bundeseigenen Entwicklungsgesellschaft, Verbesserung der Finanzierungshilfe für Direktinvestitionen
 - c) Steuerliche Förderung von Investitionen in den Entwicklungsländern
 - d) Verbesserung der Bundesgarantien für Kapitalanlagen im Ausland
 - e) EWG — Assozierung der überseeischen Gebiete
 - f) Rohstoff-Fragen
 - g) Kapitalhilfe — Finanzieller Beitrag der öffentlichen Hand
 - h) Finanzierungsfragen.
- (Es handelt sich um die bis jetzt gebildeten Arbeitsgruppen.)

Die Herren in diesen Arbeitsgruppen sollen in der Arbeitsgemeinschaft die Rolle spielen, die im parlamentarischen Leben die Berichterstatter haben.

Für den Vorstand und den Beirat sind ein systematisch ge-gliedertes Verzeichnis der Probleme auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik und eine Aufstellung einiger besonders drin-glicher Fragen, verbunden mit einem Überblick über den Stand der Gesetzgebung ausgearbeitet worden. Diese Fragen sollen Anhaltspunkte für die künftige Arbeit geben.

Als besonders dringlich sind die Fragen der Förderung der privaten Investitionen in den Entwicklungsländern, der Gründung einer bundeseigenen Entwicklungsgesellschaft und die Überprüfung der Grundsätze und Methoden für die bilaterale Kapital-hilfe in Angriff genommen werden.

Da von der Entwicklungspolitik sämtliche Fragen der allge-meenen Wirtschaftspolitik berührt werden, wird sich die Arbeitsgemeinschaft für ihre Zwecke und ihre Arbeit weitgehend der bei den Trägerorganisationen bestehenden, für bestimmte Fragen jeweils zuständigen Gremien bedienen. Es ist klargestellt wor-den, daß nicht nur die Trägerorganisationen, sondern auch die Berichterstatter auf jede ihnen zugängliche Organisation für die Bearbeitung einer Frage zurückgreifen können. Eingaben an die Regierung und Stellungnahme nach außen laufen über die Ge-schäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

Demgegenüber stecken die Maßnahmen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Privatfirmen immer noch in den Anfängen. Abgesehen von der Möglichkeit, private Investitionen in Entwicklungsländern gegen das politische Risiko im Wege einer allerdings noch verbessерungsbedürftigen Bundesgarantie abzu-sichern und abgesehen von der Möglichkeit zur Bildung einer nach drei Jahren aufzulösenden Risikorückstellung gemäß § 34 d EStG, gibt es immer noch keine ausreichenden Anreize. Private Investitionen deutscher Firmen in Entwicklungsländern sind da-her nach wie vor gering.

Es ist abzuwarten, ob die Konstituierung einer „Deutsche Entwicklungshilfe GmbH.“ gemäß dem Plan des schleswig-holsteinschen Ministerpräsidenten Kai Uwe von Hassel hier eine Änderung bringt. Dem Vernehmen nach soll diese Gesellschaft außer dem Gründungskapital jährlich erhebliche Bundesmittel zur Verfügung erhalten, mit denen sie sich unter Umständen an förderungswürdigen privaten Investitionsprojekten in Entwicklungs ländern beteiligen könnte.

Im einzelnen muß abgewartet werden, in welcher Form und mit welchen Aufgaben diese Gesellschaft gegründet wird.

Verschiedenes

Der Großhandel und Berlin

(161)

Im Anschluß an die August-Ereignisse in Berlin haben die Prä-sidenten der **Bundes-Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft** in Berlin die neue Lage mit der Leitung der Berliner Wirtschafts-organisation besprochen. Nach sehr offener und freimütiger Aussprache wurde einstimmig der folgende Beschuß gefaßt:

„Die Präsidenten der wirtschaftlichen Spitzenorganisationen bekräftigen unter dem Eindruck der Pankower Unrechtsmaßnahmen erneut mit allem Nachdruck die Solidarität der Wirtschaft der Bundesrepublik mit der Berliner Wirtschaft, wie sie sich schon in den vergangenen Jahren trotz aller östlichen Drohungen uneingeschränkt bewährt hat. Die westdeutsche Wirtschaft unterstützt die Berliner Wirtschaft in ihrem Bestreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Berlins weiter zu festigen und damit die wirtschaftliche und soziale Sicherheit der Bevölkerung im freien Teil der Stadt zu gewährleisten.“

Die Verbundenheit mit dem freien Berlin bekräftigt die Wirtschaft durch folgende Maßnahmen:

1. Unbeeindruckt durch die Ereignisse der letzten Tage die Auftragerteilung an die Berliner Wirtschaft uneingeschränkt fortzusetzen und nachdrücklich zu fördern.
2. Das Arbeitskräftepotential in West-Berlin unter allen Umständen zu erhalten.
3. Westdeutsche Firmen sollten sich nicht bereiterklären Aufträge zu übernehmen, deren Ausführung bisher in Berlin vor-gesehen war.
4. Lieferungen, die Berlin zur Fertigstellung seiner Produkte zur Intensivierung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Ver-sorgung der Bevölkerung braucht, sollten von den west-deutschen Firmen bevorzugt werden.
5. Um das Wachstum und die Rationalisierung der Berliner Wirtschaft weiter zu fördern, sollten alle Investitionen, die diesen Zwecken dienen, großzügig gefördert werden.

Darüber hinaus erfordert die Situation von jedem in der Wirtschaft Tätigen, daß er nach den schändlichen Ereignissen des 13. August sein persönliches Verhalten im geschäftlichen Verkehr mit dem Osten erneut und ernsthaft prüft, wie es ihm die Verantwortung für unsere freiheitliche demokratische Lebensordnung auferlegt. Menschliche und soziale Folgen, die sich aus der Errichtung der Unrechtsgrenze ergeben, sollten Unternehmer und Arbeitnehmer durch gemeinsames Handeln lösen.“

Präsident Dietz unseres Gesamverbandes hat dabei die Gelegenheit benutzt, um mit den führenden Herrn des **Berliner Groß- und Außenhandels** eingehend dessen besondere Lage zu diskutieren und zugesichert, daß die gesamte Organisation des

deutschen Groß- und Außenhandels eingehend mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Berliner Kollegen unterstützen wird.

Darüber hinaus weist Präsident Dietz darauf hin, daß gerade jetzt der westdeutsche Groß- und Außenhandel die Berliner unterstützen sollte, und zwar indem er Berliner Offerten berücksichtigt und verstärkt Aufträge nach Berlin gibt.

Die Präsidenten der Spitzenverbände hatten anlässlich ihres Berlin-Besuches auch Gelegenheit, mit dem Berliner Senat unter Vorsitz des Regierenden Bürgermeisters Brandt die Lage zu diskutieren und sind von diesem dringend gebeten worden, nicht nur die geschäftlichen Beziehungen, sondern auch alle persönlichen Verbindungen jetzt nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern in dieser schweren Zeit Berlins die Beziehungen in jeder Hinsicht zu verstärken.

Präsident Dietz bittet deshalb dringend, diese Wünsche der Berliner wenn irgend möglich zu erfüllen.

Mehr als der Stacheldraht und die neuerrichtete Trennungsmauer in unserer alten Stadt Berlin hat Präsident Dietz bei einer Berlin-Reise die großartige und bewundernswerte Haltung der Berliner beeindruckt.

Im übrigen vertritt Präsident Dietz die Auffassung, daß es sich bei der ganzen Angelegenheit nicht um eine Berliner Angelegenheit handelt, sondern um eine deutsche, deshalb gehe es uns alle an.

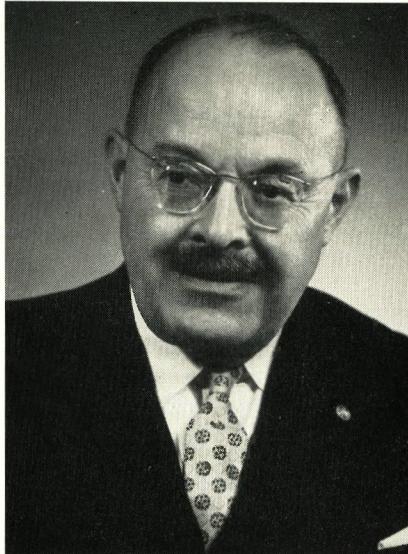
menarbeit hat die Firma all die schweren Zeiten, insbesondere auch die Folgen des letzten Krieges überwunden und sich dauernd aufwärts entwickelt. Das Unternehmen zählt heute zu den bedeutendsten süddeutschen Eisengroßhandlungen.

Herr Dr. Berz hat ein ausgesprochenes Interesse für die großen Wirtschaftszusammenhänge; in ungewöhnlichem Maße arbeitet er an der Förderung wirtschaftlicher und politischer Probleme in einer Reihe von Organisationen mit. Wir nennen hier selbstverständlich in erster Linie seinen Einsatz für die Interessen des Großhandels seit Jahrzehnten, insbesondere seine Mitarbeit im Vorstand unseres Landesverbandes seit dessen Gründung; trotz vielseitiger Belastung führt er gegenwärtig auch noch den Vorsitz in unserem Tarifausschuß. Der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Augsburg gehört er seit 1933 an; seit 1948 ist er Vizepräsident dieser Kammer, in der auch sein Vater schon lange Jahre als Vizepräsident tätig war. Seit 1935 ist er Handelsrichter am Landgericht Augsburg. Er ist ferner Vorstandsmitglied im Wirtschaftsbeirat der Union und setzt sich hier für übergeordnete wirtschaftliche Aufgaben und Ziele ein. Außerdem betätigt er sich noch in einer Reihe von fachlichen Organisationen. Eine besondere Aufmerksamkeit schenkt er der beruflichen Aus- und Weiterbildung des kaufmännischen Nachwuchses; er ist Beirat in verschiedenen schulischen Einrichtungen usw. Damit ist der Umfang seiner ehrenamtlichen Tätigkeit noch nicht erschöpfend wiedergegeben. Mit der Verleihung des Bayerischen Verdienstordens hat sein vielseitiges Wirken eine verdiente öffentliche Anerkennung gefunden.

Der Großhandel schuldet dem Jubilar für seinen vielseitigen Einsatz Dank und Anerkennung! Unser Landesverband entbietet ihm zu seinem Festtage herzliche Glückwünsche!

Personalien

Dr. Ludwig Berz — 70 Jahre



Die Vollendung des 70. Lebensjahres feierte am 17. September 1961 ein um die Belange unseres Landesverbandes sehr verdientes Vorstandsmitglied, Herr Dr. Ludwig Berz, Mitinhaber der bedeutenden Eisen- und Eisenwaren-Großhandlung Siller & Laar, Augsburg. Wie sein Vater, der im Jahre 1934 verstorbene Kommerzienrat Matthias Berz, nimmt auch Dr. Ludwig Berz dank seiner vielseitigen Betätigung im schwäbischen Wirtschaftsraum und weit darüber hinaus eine angesehene Stellung ein; namentlich im deutschen Eisengroßhandel zählt er zu den ersten Persönlichkeiten.

In der väterlichen Firma, die sich seit 1892 im Besitze der Familie Berz befindet, ist der Jubilar seit 1910 tätig. Im Jahre 1930 wurde er gemeinsam mit seinem Bruder, Herrn Carl Berz, von seinem Vater als Teilhaber in die Firma aufgenommen; seit dem Tode des Vaters führen die beiden Brüder in seinem Geiste das übernommene Erbe fort. Dank ihrer harmonischen Zusam-

125 Jahre Firma Siller & Laar, Augsburg

Wenige Tage nach dem 70. Geburtstag ihres Teilhabers Dr. Ludwig Berz konnte unsere Mitgliedsfirma Siller & Laar, Eisen- und Eisenwarengroßhandlung, Augsburg, ihr 125-jähriges Geschäftsjubiläum feiern. Diese Firma besteht seit 1836. Im Jahre 1892 übernahm Matthias Berz das Unternehmen. Er war ein hervorragender Kaufmann und ein vorbildlicher Unternehmer mit soliden Grundsätzen und reicher Erfahrung. Unter seiner weitblickenden Führung nahm die Firma dank seinem klugen Wagemut einen gesunden Aufschwung. Der Name Berz, die Firma Siller und Laar, gewann nicht nur in Augsburg und Schwaben, sondern weit darüber hinaus ständig an Ansehen und Bedeutung. Matthias Berz spielte nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im gemeindlichen Leben der Stadt Augsburg eine große Rolle. Ob seiner Verdienste um das öffentliche Wohl wurde er mit der Verleihung des Kommerzienrat-Titels ausgezeichnet.

Seinen für die spätere Übernahme des Geschäftes vorgenommenen Söhnen Ludwig und Carl ließ Kommerzienrat Berz eine vielseitige theoretische und praktische Ausbildung im eigenen Betrieb und in fremden Unternehmungen zuteil werden. So gut vorbereitet nahm er sie im Jahre 1930 als Teilhaber in seine Firma auf. Als Kommerzienrat Berz im Jahre 1934 zum Sterben kam, konnte er sein Lebenswerk getrost seinen beiden Söhnen hinterlassen. Es waren damals und später schwierige Zeiten, die vollen Einsatz erforderten. In harmonischer Zusammenarbeit und im gegenseitig sich ergänzenden Wirken meisterten die Brüder alle Schwierigkeiten der Zeiten vor dem zweiten Weltkrieg, im Krieg und nach demselben. Im Krieg wurde die Firma Siller & Laar durch Bomben schwer beschädigt. Das dabei beschädigte Geschäftshaus im Zentrum der Stadt war nach dem Krieg noch lange Zeit von den Amerikanern beschlagnahmt. Mit unendlichem Fleiß und vielen Opfern bauten die Inhaber ihre Firma wieder auf. Heute nimmt die Firma Siller & Laar unter den westdeutschen Eisengroßhandlungen einen der ersten Plätze ein; das Vertrauen ihrer Kollegen hat die Inhaber in zahlreiche Ehrenämter berufen.

Seit Jahren sind nun schon wieder zwei Söhne der beiden Brüder in der Firma tätig, die Herren Dr. Christoph Berz und Dr. Ludwig Berz jun., die fest in den Wegen ihrer Väter schreiten. Auch ihre Namen haben im beruflichen und ehrenamtlichen Bereich bereits einen guten Klang.

Das Familienunternehmen liegt in den besten Händen. Wir wünschen unserer sehr geschätzten Mitgliedsfirma eine gesunde Weiterentwicklung!

Hans Diecke — 65 Jahre

Am 30. 8. 1961 konnte Herr Hans Diecke, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Johann Wolf, Eisenwarengroßhandel, Öfen und Herde, in Nürnberg, Hirschelgasse 35—39 und äußerer Laufer Platz 3—7, seinen 65. Geburtstag feiern.

Der Jubilar trat nach Beendigung seiner Studien- und Lehrzeit im Jahre 1914 in das elterliche, seit 1819 bestehende Geschäft ein und ist seit 1950 nach dem Tode seines Vaters Alleininhaber. Herr Diecke genießt in seiner Branche nicht nur wegen seiner ausgezeichneten Fachkenntnisse, sondern auch wegen seiner hervorragenden menschlichen Qualitäten, hohes Ansehen. Seit vielen Jahren stellt er sein Wissen in den Dienst seines Berufsstandes. So gehört er den fachlichen Gremien des Bundes des süddeutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels und unseres bayerischen Fachzweiges als aktiver Mitarbeiter an. Wir gratulieren Herrn Diecke auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm weiter vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

N A C H R U F

Am 10. 8. 1961 ist der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Th. Deisenhofer, München, Oberländerstraße 13,

Herr Nikolaus Deisenhofer

nach Vollendung seines 70. Lebensjahres gestorben. Herr Deisenhofer hat in vorbildlicher Pflichterfüllung und hohem Verantwortungsbewußtsein seine Fa. Th. Deisenhofer KG. zu einem geachteten Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandelsunternehmen gemacht und viele Jahre erfolgreich geführt. Durch seine Fachkenntnisse und sachliche Mitarbeit in den zuständigen Fachgremien unseres Landesverbandes hat sich Herr Nikolaus Deisenhofer die Achtung seiner Kollegen erworben. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Frieda Deffner, Schweinfurt †

Kurz vor Vollendung ihres 80. Lebensjahres verschied die Seniorchefin der unserem Verband und dem Fachzweig Farben und Lacke schon seit vielen Jahren angehörenden Farbengroßhandlung Carl Deffner in Schweinfurt, Frau Frieda Deffner geb. Metz. Die Verstorbene entstammt einer alten Schweinfurter Kaufmannsfamilie. Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule kam sie zur weiteren Ausbildung in in- und ausländische Internate und heiratete im Jahre 1911 Herrn Albert Deffner, Kaufmann in Schweinfurt. Seit dieser Zeit arbeitete Frau Deffner in der Firma und führte in den Kriegsjahren 1914—18 das Geschäft in Abwesenheit ihres Mannes allein weiter. Im Jahre 1940 wurde sie nach dem Tod ihres Mannes Alleininhaberin. Trotz ihres hohen Alters und eines schlechten Gesundheitszustandes hatte sie bis zum Sommer dieses Jahres regen Anteil am Geschäft genommen.

Der Landesverband und sein Fachzweig Farben und Lacke werden Frau Frieda Deffner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Buchbesprechungen

Im Rudolf Hauffe Verlag, Freiburg i. Br. erscheint ein Buch unter dem Titel „**Steuerersparnis, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung**“. Der Autor ist Dipl.-Kfm. Klaus otKtke, Hauptschriftleiter der „Steuer- und Wirtschaftskurzpost“, Freiburg, 298 Seiten DIN A 5, Ganzleinen DM 24,—.

Seit Einführung der drakonischen Steuersätze in Deutschland im Jahre 1945 durch die Kontrollratsgesetzgebung ist über Steuerersparnismöglichkeit viel gesprochen und geschrieben worden, es ist aber offenbar noch

nicht der Versuch unternommen worden, die tausend Möglichkeiten der Steuerersparnis in ein System zu bringen.

Mit diesem Werk soll ein Versuch unternommen werden, der Praxis den Weg zu zeigen, den man bei der systematischen Suche nach Steuerersparnismöglichkeiten gehen muß. Die Grenzen zwischen Steuerersparnis und unerlaubter Steuerumgehung abzustecken, ist ein weiteres Anliegen des Autors.

Die steuerliche Betriebsprüfung (Fachorgan für Betriebsprüfungspraxis)

Herausgeber: Finanzpräsident Johannes Schröder, Betriebsprüfungs-Referent im Bundesministerium der Finanzen. Monatlich 1 Heft, 20 Seiten, DIN A 4, vierteljährlich DM 7,50, Erich Schmidt-Verlag, Berlin W 30, Bielefeld, München.

Im Mittelpunkt der Fachzeitschrift steht die Behandlung der durch Betriebsprüfungen aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen und Probleme. Alle bei der Finanzverwaltung, Wirtschaft und der Beratung aus Betriebsprüfungen anfallenden Erfahrungen und Ergebnisse werden hier gesammelt und soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, allen interessierten Kreisen zugängig gemacht. Sie bringt ferner Diskussionsbeiträge zu aktuellen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

Bereits die Durchsicht des vorliegenden Januar-Heftes sowie die Vorschau auf die kommenden Hefte zeigen, daß mit der Fachzeitschrift „Die steuerliche Betriebsprüfung“ eine ganz aus der Praxis heraus gestaltete Arbeitsgrundlage geboten wird, die gerade für den Steuerpraktiker eine sehr wertvolle Hilfe darstellt.

Urlaubsrecht von Dr. Oskar Schmelzer. Grundriß, alphabetischer Leitfaden. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg, 132 Seiten, kart. DM 11,—.

Die in der bekannten Schriftenreihe des „Betriebs-Beraters“ herausgegebene Broschüre kann als nützlicher Leitfaden in dem länderechtlich unterschiedlich geregelten Urlaubsrecht für alle diejenigen Firmen angesehen werden, die in mehreren Bundesländern Filialen oder Zweigbetriebe unterhalten.

Auch gibt das Büchlein recht brauchbare Hinweise auf die allgemeinen Grundsätze des Urlaubsrechts, die mehr oder minder in allen Bundesländern zu beachten sind. Über die speziell im Geltungsbereich des Bayerischen Urlaugsgegesetzes auftauchenden Probleme gibt die Schrift — die eben nur ein Leitfaden sein soll — allerdings keine erschöpfende Auskunft.

Rationelles Fakturieren von Dipl.-Kfm. Axel Boje. 120 Seiten, 45 Abbildungen, kart. DM 9,60. Band 10/11 in der Schriftenreihe der WIE-Bücher — Wirtschaftspraxis in Einzelschriften. Verlag Joachim Schilling, Düsseldorf 1961.

In dem vorliegenden Buch über Organisation und Technik der Fakturierung wird das gesamte Stoffgebiet von der Auftragsbearbeitung bis zur Fakturierung praxisnah dargestellt. Ob es sich um den Einsatz von Fakturiermaschinen oder um die Fakturierung im Fließband- oder Mehrzweckverfahren handelt — das Ziel ist Arbeitserleichterung und Arbeitsersparnis. Mit der konkreten Beschreibung praktischer Beispiele und der instruktiven Wiedergabe einer Gesamt-Reorganisation einer Fakturierabteilung zeigt der Verfasser in leicht verständlicher Weise die Lösung organisatorischer Probleme auf. Zahlreiche Formularmuster, Schemata und Abbildungen veranschaulichen den Stoff.

Deine Zeit ist mehr als Geld — von Robert R. Updegraff, 2. Auflage, 313 Seiten, DIN A 5, Ganzleinen DM 22,80, erschienen im Forkel-Verlag Stuttgart-Degerloch, Postfach.

Ein Problem, das uns heute alle angeht, hat der Verfasser in diesem Werk nach langjährigen Untersuchungen eingehend behandelt: nämlich seine Zeit elastisch einzuteilen und das Beste aus ihr zu machen. In leichtem Plauderton wird hier aufgezeigt, wie besonders von der Zeit beherrschte Menschen Zeit sparen können. Unter anderem regt der Verfasser an, kleine Zeitfetzen produktiv in den Zeitplan einzubauen und überzeugt an zahlreichen Beispielen, wie man sogar Zeit auf Vorrat legen — ja kaufen kann. Jeder kann das, so meint der Verfasser und beweist es auch überzeugend. Sein Rat, immer nur kleine Kapitel daraus zu lesen, das Buch nicht auf einmal verschlingen zu wollen, soll abschließend nicht unerwähnt bleiben.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 10 · 16. JAHRGANG
München, den 24. Oktober 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	2
Arbeit Jugendlicher an Samstagen	2
Unterrichtung des Arbeitgebers bei der Durchführung eines Heilverfahrens	2
Anwesenheitsprämie	2
Geschäftsunterlagen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	3
Sozialversicherung und Handelsvertreter	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Inhalt des Zeugnisses	4
-----------------------	---

Wettbewerbsrecht

Verbot der Diskriminierung von cash- und carry-Großhändlern	4
-------------------------------------------------------------	---

Allgemeine Rechtsfragen

Anspruch des Handelsvertreters auf Buchauszug	4
Haftung des Arbeitnehmers, insbesondere des Kraftfahrers — gefahrgeneigte Tätigkeit	4
Handelsvertreter: Vertragsende aus Altersgründen	6
Provisionsanspruch des Handelsvertreters	7

Steuerfragen

Steuerberaterhonorar abzugsfähig?	7
Selbständige Abschreibung für Schaufensteranlage im Neubau?	7
Umsatzsteuer bei privater Autonutzung	7
Ohne Kommentar	8

Berufsausbildung und -förderung

Wichtig für alle Lehrfirmen!	8
Lehrlingsberichtshefte	8

Mittelstand

Großhändler im Bundestag	9
--------------------------	---

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Progression der Lohnsteigerungen	9
Löhne und Produktivität	9
Staat beeinflusst Preisniveau	9

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Personalien

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 10/61
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel Nr. 12
Prospekt: FIX — Übersetzer- und Dolmetscher-Dienst

Arbeitgeberfragen

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge (162)

(j) Mit Arbeitgeberrundschreiben vom 20. 10. 1961 haben wir unseren Mitgliedsfirmen mitgeteilt, daß es zwischen dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels und den Gewerkschaften ÖTV, HBV und DAG zum Abschluß neuer Gehalts- und Lohntarifverträge gekommen ist. In zwei ganzförmigen Verhandlungen mit den Gewerkschaften, vorbereitet durch drei Sitzungen unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses, wurde um den Inhalt dieser neuen Tarifverträge hart gerungen. Von unserer Verhandlungskommission mußte beachtet werden, daß die **Lohn- und Gehaltserhöhungen** in vertretbaren Grenzen bleiben und daß andererseits die neuen Abschlüsse sich im Rahmen der Erhöhungen in anderen Wirtschaftsbereichen halten. Die Herren des Tarifausschusses — unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Ludwig Berz - Augsburg — hielten es außerdem für erstrebenswert, eine möglichst lange **Laufdauer** zu erhalten, damit nicht in kurzer Zeit wieder Tarifverhandlungen geführt werden müssen. Die Laufdauer der Verträge bis zum 31. 12. 1962 erscheint uns in diesem Zusammenhang günstig. Wir haben damit eine Laufdauer erreicht, die im Verhältnis zu den Tarifabschlüssen in anderen Wirtschaftsbereichen größer ist.

Die **neuen Gehalts- und Lohnsätze** sind aus den übersandten Tabellen ersichtlich. Für die Zeit vom 1. 8. bis 30. 9. 1961 sind die Lohn- und Gehaltstabellen I, für die Zeit vom 1. 10. 1961 bis 28. 2. 1962 die Lohn- und Gehaltstabellen II und für die Zeit vom 1. 3. bis 31. 12. 1962 die Lohn- und Gehaltstabellen III anzuwenden. Sämtliche Lohn- und Gehaltstabellen werden den gedruckten Lohn- und Gehaltstarifverträgen anliegen.

Neu in unseren Gehalts- und Lohntarifverträgen ist die Verpflichtung des Arbeitgebers für **längere Betriebszugehörigkeit** einen zusätzlichen Betrag bezahlen zu müssen. Diese **Verpflichtung beginnt ab 1. 10. 1961**. (Diese Angabe wurde versehentlich in unserem letzten Arbeitgeberrundschreiben unterlassen.)

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß **jede** Bezahlung, die über die Tarifsätze hinausgeht — mit Ausnahme von Leistungszulagen — auf diese zusätzliche Leistung des Arbeitgebers **angerechnet** werden kann.

Die Höhe der **Haushaltszulage** für Angestellte gemäß § 7 unseres Manteltarifvertrages blieb gleich.

Erhöht um etwa 10% ab 1. 10. 1961, jedoch aufgerundet auf volle DM 5,—, wurden die **Erziehungsbeihilfen** für Lehrlinge gemäß § 3 des Lehrlingsanhangs. Die einzelnen Beträge sind ebenfalls im Arbeitgeberrundschreiben vom 20. 10. 1961 genannt worden.

Dem Tarifausschuß war bewußt, daß diese Lohn- und Gehaltsaufbesserungen in vielen Betrieben nicht mehr aufgefangen werden können und möglicherweise in den Preisen weitergegeben werden müssen, soweit die Marktlage dies zuläßt. Ein anderer für die Arbeitgeberseite günstigerer Abschluß war aber nicht zu erreichen. Im Falle des Nichtabschlusses hätte sich deshalb mit Sicherheit der **tariflose Zustand** fortgesetzt. Nach gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile, die ein solcher Zustand mit sich bringen würde, kam der Tarifausschuß des Landesverbandes jedoch mit großer Mehrheit zu der Ansicht, daß der tariflose Zustand **nicht** wünschenswert sein kann. Die übertariflichen Bezahlungen und gegenseitigen Überbietungen hätten angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage zweifellos noch größere und kaum mehr zu ordnende Ausmaße angenommen. Der neue Tarifabschluß garantiert, daß für den Rest dieses und für das ganze nächste Jahr auf dem Gebiet der Löhne und Gehälter im bayerischen Großhandel Ruhe herrscht.

Arbeit Jugendlicher an Samstagen (163)

(j) In der betrieblichen Praxis spielt die Frage, ob Jugendliche über 16 Jahre auch am Samstag im Rahmen der 5-Tage-Woche beschäftigt werden können, weiterhin eine Rolle. Während die Behörden sich meist auf den Standpunkt stellen, daß § 10 Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz dem entgegenstehe, halten die größeren wissenschaftlichen Kommentare zum Jugendarbeitsschutz-

gesetz die Beschäftigung der Jugendlichen auch dann am Samstag für zulässig, wenn für die erwachsenen Arbeitnehmer die 5-Tage-Woche gilt. Diese Rechtsauffassung wurde auch von uns von Anfang an vertreten.

Unsere Auffassung wurde nunmehr durch das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 9. 6. 1961 (AZVG IV A 27/61) bestätigt. In der Begründung wurde zum Ausdruck gebracht, daß § 10 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nur die Dauer, nicht aber die Lage der Arbeitszeit regelt. Die Jugendlichen könnten deshalb an den für die Erwachsenen arbeitsfreien Samstagen beschäftigt werden, wenn hierdurch die für sie zulässige Arbeitszeit von 40 bzw. 44 Stunden ausgeschöpft wird.

Auch die 1. Kammer des Bayreuther Verwaltungsgerichts hat am Mittwoch, den 12. 7. 1961, entschieden, daß nicht die Einteilung der Arbeitszeit entscheidend sei, sondern allein deren Dauer.

Wie zu erwarten war, ist in dieser Frage das Bundesverwaltungsgericht angegangen worden. Eine Maschinenfabrik hatte ihren Lehrlingen vor Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes während der Arbeitszeit, die an 5 Wochentagen je 9 Stunden betrug, Werkunterricht erteilen lassen. Durch die Einführung des 8-Stunden-Tages für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren war es der Firma nicht möglich, den Unterricht in der bisherigen Form weiterzuführen. Daraufhin entschloß sich die Maschinenfabrik, den Unterricht auf freiwilliger Basis an Samstagen zu erteilen und holte dazu das Einverständnis der Eltern und des Betriebsrats ein. Die Gewerkschaft äußerte jedoch Bedenken und das Gewerbeaufsichtsamt lehnte den Antrag der Firma ab, weil Werkunterricht im Rahmen des Ausbildungsplans für Lehrlinge und Anlernlinge als Arbeitszeit anzusehen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr durch Urteil festgestellt, daß Lehrlingsunterricht am arbeitsfreien Samstag verboten ist. Es widerspreche dem Sinn des Jugendarbeitsschutzgesetzes, wenn Jugendliche an einem Tag, der für Erwachsene frei ist, praktischen und theoretischen Werkunterricht erhalten.

Mit diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist den Arbeitgebern leider die Möglichkeit genommen, praktischen und theoretischen Werkunterricht am arbeitsfreien Samstag — auch nicht auf freiwilliger Basis — durchzuführen.

Unterrichtung des Arbeitgebers bei der Durchführung eines Heilverfahrens (164)

(j) In jüngster Zeit wurde von Arbeitgeberseite immer mehr Klage darüber geführt, daß der Arbeitgeber bei Durchführung eines Heilverfahrens bzw. einer Kur für einen seiner Mitarbeiter zu spät vom Beginn derselben verständigt wird. Rechtsanwalt A. Jaumann hat deshalb in seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Bayerischen Landtags durch schriftliche Anfrage eine Änderung dieses unerfreulichen Zustandes herbeizuführen versucht. Der Bayerische Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge hat in Beantwortung dieser Anfrage u. a. ausgeführt:

„Soweit die Träger der Sozialversicherung nicht bereits von sich aus die Versicherten auffordern, von der Genehmigung und dem baldigen Antritt der Kur ihren Arbeitgeber zu verständigen, hat das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge **nun mehr auf diese Notwendigkeit hingewiesen**. Die Versicherungsträger wurden ersucht, in die Vordrucke, durch die sie die Genehmigung des Heilverfahrens aussprechen, einen Hinweis aufzunehmen, der die Versicherten veranlaßt, ihre Arbeitgeber vom Inhalt des Bescheides zu verständigen. Auf diese Weise dürften die geschilderten Schwierigkeiten in der Praxis behoben werden können.“

Anwesenheitsprämie (165)

(j) In jüngster Zeit wurde berichtet, daß einige Betriebe in der Bundesrepublik in den letzten Monaten einen verzweifelten Schritt unternommen haben, um dem häufigen Fehlen ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz entgegenzutreten: Sie zahlen jedem Beschäftigten eine „**Anwesenheitsprämie**“, wenn er das ganze Jahr hindurch regelmäßig zur Arbeit erscheint. Wer — vom Urlaub abgesehen — 12 Monate lang täglich zur Arbeit kommt, erhält am Schluß des Jahres eine Prämie in Höhe eines halben

Monatsverdienstes. Bei jedem Tag entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens wird $\frac{1}{5}$ der Prämie abgezogen, so daß bei fünfmaliger Abwesenheit die Prämie entfällt.

Wir halten aus verschiedenen Gründen die Gewährung einer derart gestalteten Anwesenheitsprämie **nicht für zweckmäßig**. Die Zahlung der Anwesenheitsprämie am Ende des Jahres steht für den Arbeiter nicht mehr in Beziehung zu der tatsächlich geleisteten oder verbummelten Arbeitszeit. Uns scheint, daß der Erfolg einer solchen zusätzlichen Zahlung nur dann erreicht werden kann, wenn der Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung merkt, daß sein Fehlen eine Lohnschmälerung zur Folge hat. Die Anwesenheitsprämie müßte deswegen auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallen. Aus allgemeinen tarifpolitischen Gründen muß jedoch jede übertarifliche Bezahlung, insbesondere dann, wenn sie auf einen bestimmten Zweck hingewandt ist, mit Vorbehalt beurteilt werden. Es ist eine Erfahrungstatssache, daß über längere Zeiträume hinweg solche Zahlungen sich zu Ansprüchen verdichten und über kurz oder lang in den Forderungen der Gewerkschaften ihren Niederschlag finden.

Geschäftsunterlagen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (166)

(i) Angestellten im **Aufkundienst** (Reisenden) und Handelsvertretern werden im allgemeinen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Geschäftsunterlagen — wie Musterkollektionen, Werbematerial und vor allem Preis- oder Rabattlisten — überlassen. Meistens sind diese Preis- oder Rabattlisten streng gehütete Geschäftsgeheimnisse und für die Konkurrenz von unschätzbarem Wert. Wechselt der Angestellte seine Stellung, so besteht die Gefahr, daß er die Preisgestaltung des bisherigen Arbeitgebers unter Mitnahme der Unterlagen der Konkurrenz offenbart. Das ist selbstverständlich schon nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verboten und unter Umständen strafbar, sofern der Sachverhalt bewiesen werden kann. Meistens wird sich ein derartiger Verrat von Geschäftsgeheimnissen nicht beweisen lassen, so daß der gesetzliche Schutz wenig wert ist.

In einem Rechtsstreit hatte der auf Herausgabe beklagte Angestellte behauptet und beschworen, die ihm von dem Unternehmer überlassenen Rabattlisten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vernichtet zu haben. Der auf Eigentum gestützte Herausgabeanspruch mußte daher abgewiesen werden. Schadensersatzansprüche konnten nicht geltend gemacht werden, weil sich ein materieller Schaden nicht nachweisen ließ. In demselben Rechtsstreit wurde aber festgestellt, daß die gleichfalls herausverlangten Rechnungskopien Eigentum des Angestellten geworden seien. Nach Meinung des Gerichts gehen die einem Empfänger von Provisionen (Handelsvertreter oder Angestellten) übersandten Provisionsabrechnungen einschließlich der dazu gehörigen Auftrags- oder Rechnungskopien und dergleichen, anhand deren der Provisionsempfänger die verdiente Provision und die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung nachprüfen kann, regelmäßig und handelsüblich mangels abweichender Vereinbarungen in das Eigentum des Provisionsempfängers über (Urteil des AG Essen vom 22. 3. 1961 — 4 Ca 62/61 — rechtskräftig). **Wir empfehlen im Hinblick auf diese Entscheidung unseren Mitgliedsfirmen dringend, mit jedem Angestellten oder Handelsvertreter folgendes besonders zu vereinbaren:**

1. Sämtliche von der Firma zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen einschließlich etwaiger Rechnungskopien sind Eigentum der Firma und unaufgefordert spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollzählig herauszugeben.
2. Bei nicht rechtzeitiger oder ordnungsmäßiger Herausgabe verpflichtet sich der Angestellte (Reisende) bzw. Handelsvertreter eine Konventionalstrafe von DM zu zahlen.

(167)

Sozialversicherung und Handelsvertreter

(i) Immer wieder kommt es vor, daß von dem Sozialversicherungsträger (Krankenkasse) Firmen auf Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge für mehrere Jahre in Anspruch genommen werden. Dies geschieht dann mit der Begründung, daß kein Vertreterverhältnis vorgelegen hätte, sondern der Mitarbeiter

ERFAHRUNG

besitzt jeder Unternehmer! Reicht sie aber aus, um alle betrieblichen Mängel zu erkennen? Ist es nicht am schwersten, die eigenen Fehler zu sehen und auszumerzen?

BRINGT...

nicht jeder Tag neue Probleme, die er bewältigen muß? Sind es steigende Kosten, sinkende Rentabilität, Personalmangel, verminderte Leistungen, erhöhte Bearbeitungszeiten, räumliche Schwierigkeiten, Einsatzmöglichkeiten maschineller Hilfsmittel, Überwachung des Sortiments, Kontrolle und Steuerung der Abläufe?

ERFOLG!

haben setzt ein klares Ziel und sicheres Handeln voraus. Die moderne Unternehmensführung findet den Weg zum wirtschaftlichen Erfolg auf der Grundlage einer rationell aufbauenden, planenden und lenkenden Organisation.

Wir kennen die Praxis des Großhandels aus jahrelanger Beratungstätigkeit. Unsere Berater sind Spezialisten in allen Fragen der Organisation und Unternehmensführung im Großhandel.

BAYERISCHER GROSSHANDELS BERATUNGSDIENST GMBH.

MÜNCHEN 2 · OTTOSTRASSE 7/IV · TEL. 557701

Wir erteilen auch gerne Auskunft über die Durchführung von verbilligten Betriebsberatungen.

unselbständiger Reisender gewesen sei. Es wird dann die Zahlung der Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) verlangt, obwohl der Arbeitgeber den Mitarbeiter als selbständigen Handelsvertreter eingestellt hatte. Es empfiehlt sich deshalb beim Abschluß von Verträgen mit selbständigen Handelsvertretern darauf zu achten, daß der Vertrag so ausgestaltet ist, daß tatsächlich ein Handelsvertreterverhältnis begründet wird. Hierzu ist insbesondere erforderlich, daß die Selbständigkeit des Handelsvertreters sichergestellt ist. Er muß seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten können und auch in der Bestimmung seiner Arbeitszeit nicht an Weisungen des Unternehmers gebunden sein. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung nicht so sehr darauf an, wie die schriftlichen Vereinbarungen lauten, sondern auf die tatsächliche Gestaltung des Vertreterverhältnisses. Wesentliches Merkmal für die Unterscheidung zwischen einem selbständigen und einem unselbständigen Beschäftigten ist die persönliche Abhängigkeit. Persönlich abhängig ist derjenige, der hinsichtlich des Einsatzes seiner Arbeitskraft und der Bestimmung seiner Arbeitszeit Bestimmungen unterworfen ist.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern die Vertragsentwürfe des Landesverbandes bei der Begründung eines — freien — Handelsvertreterverhältnisses zu benutzen.

Wir empfehlen daher nochmals, beim Abschluß von Verträgen von dem vom Verband herausgebrachten Formular Gebrauch zu machen und bestehende Verträge darauf zu überprüfen, ob die tatsächliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem früher schriftlich fixierten Inhalt noch übereinstimmt. Die Nachteile, die dadurch entstehen können, daß vorstehende Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden, können sehr erheblich sein. Die Krankenkassen sind in der Lage, falls ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag, die gesamten Beiträge vom Unternehmer anzufordern. Bezuglich des Arbeitnehmeranteils ist ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer gesetzlich ausgeschlossen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Inhalt des Zeugnisses

(168)

(j) Immer wieder tauchen Zweifelsfragen auf, ob einzelne Ereignisse oder bestimmte Formulierungen in das Arbeitszeugnis bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers aufgenommen werden dürfen oder nicht. Das Bundesarbeitsgericht hatte im Zuge einer Entscheidung (5 AZR 560/58) Gelegenheit, zu diesem Fragenkomplex folgende Leitsätze herauszustellen:

1. Das Zeugnis soll einerseits dem Arbeitnehmer als Unterlage für eine neue Bewerbung dienen, andererseits einen Dritten, der die Einstellung des Zeugnisinhabers erwägt, unterrichten.
2. Es muß alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers von Bedeutung und für den Dritten von Interesse sind.
3. Einmalige Vorfälle oder Umstände, die für den Arbeitnehmer, seine Führung und Leistung nicht charakteristisch sind — seien sie für ihn vorteilhaft oder nachteilhaft — gehören nicht in das Zeugnis.
4. Weder Wortwahl noch Satzstellung noch Auslassungen dürfen dazu führen, daß bei Dritten der Wahrheit nicht entsprechende Vorstellungen entstehen.
5. Der Arbeitgeber ist für die Tatsachen beweispflichtig, die der Zeugniserteilung und der darin enthaltenen Bewertung zu Grunde liegen.
6. Das Zeugnis ist ein einheitliches Ganzes; seine Teile können nicht ohne Gefahr der Sinnentstellung auseinandergerissen werden.
7. Daher sind die Gerichte befugt, gegebenenfalls das gesamte Zeugnis zu überprüfen und unter Umständen selbst neu zu formulieren.

Wettbewerbsrecht

Verbot der Diskriminierung von cash- and carry-Großhändlern

(169)

(sr) Der § 26 Abs. 2 des Kartellgesetzes enthält die Weisung an marktbeherrschende Unternehmen und **preisbindende Unternehmen** kein anderes Unternehmen im Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. Ferner verbietet diese Vorschrift gleichartige Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Auf diese Vorschrift gestützt klagte ein cash- und carry-Großhändler gegen einen preisbindenden Hersteller, der ihn von der weiteren Belieferung ausgeschlossen hatte.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 20. Januar 1961 — 2 U 113/60 — festgestellt, daß dieser Ausschluß des cash- und carry-Händlers durch den preisbindenden Hersteller eine **verbotene Diskriminierung** ist, die gegen den § 26 Abs. 2 Kartellgesetz verstößt. Das Urteil stellt fest, daß der Ausschluß eines cash- und carry-Großhändlers eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung darstellt.

Allg. Rechtsfragen

Anspruch des Handelsvertreters auf Buchauszug

(170)

(j) Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 13.3.1961 entschieden, daß der Handelsvertreter den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges geltend machen kann, solange er sich mit dem Unternehmer über die Abrechnung noch nicht geeinigt hat, also unter Umständen auch für bereits länger zurückliegende Zeiträume. Eine Einigung über die Abrechnung kann darin gefunden werden, daß der Handelsvertreter den von dem Unternehmer für eine bestimmte Zeit festgestellten Saldo seines Kontos zur Kenntnis genommen und dagegen keine Einwände erhoben hat.

Haftung des Arbeitnehmers, insbesondere des Kraftfahrers — gefahrene geneigte Tätigkeit

(171)

(j) Als Folge des ständig wachsenden Kraftfahrzeugverkehrs gewinnt die Frage, ob und inwieweit der angestellte Kraftfahrer für die von ihm verursachten Schäden einzustehen hat, in zunehmendem Maße an Bedeutung. Dementsprechend hat sich in letzter Zeit auch die Rechtsprechung mit diesem Problem befaßt. Eine Durchsicht dieser Rechtsprechung ergibt im wesentlichen folgendes Bild:

I.

Auszugehen ist von dem **Grundsatz**, daß jede **schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht den Arbeitnehmer zum Schadenersatz verpflichtet** (vgl. dazu BAG AP Nr. 8, 12 und 14 zu § 611; Hueck-Nipperdey Band I S. 208 ff). Insoweit ist der Arbeitnehmer nicht nur für vorsätzliche und grobfahrlässige Schadenverursachung verantwortlich, sondern auch für leichtfahrlässiges Handeln. Der Arbeitnehmer haftet grundsätzlich auch für den gesamten von ihm verursachten Schaden, es sei denn, daß den Arbeitgeber ein mitwirkendes Verschulden trifft (§ 254 BGB). Ob und inwieweit den Beteiligten der Vorwurf eines schuldhaften Handelns gemacht werden kann, läßt sich freilich nur im konkreten Fall feststellen. Ist streitig, ob dem Arbeitnehmer ein Verschulden zur Last fällt, so ist der Arbeitgeber, der auf Grund der Schlechtleistung Schadenersatz fordert, beweispflichtig (vgl. Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 211).



**Mehr PS
zum
gleichen
Preis**

Suchen Sie den schnellen und wendigen Lastwagen, mit dem Sie einen großen Kundenkreis in kürzester Zeit mit viel Ware beliefern können? Hier ist der Wagen: ein Mercedes-Benz vom Typ 319 - jetzt noch stärker, noch leistungsfähiger bei gleichem Preis. Der L 319 D mit Dieselmotor hat jetzt 50 PS und ein höheres Drehmoment. Beschleunigung und Steigvermögen werden dadurch entscheidend verbessert. Und beim L 319 mit Benzinmotor ist die Leistung auf 68 PS angehoben worden! Mit maximal 1850 kg Nutzlast, einem Nutzraum von 8,6 cbm und 5,66 qm Ladefläche ist der L 319 der richtige Transporter für termingerechte Belieferung. Dank seiner geringen Gesamtlänge und seiner großen Wendigkeit finden Sie auch in den Hauptverkehrszeiten immer noch eine Parklücke für den L 319 / L 319 D. Und für ungefährdetes Ein- und Aussteigen im dichten Stadtverkehr wird der L 319/L 319 D auch mit Schiebetüren ausgestattet. Rechnen Sie mit dem L 319/L 319 D und seinen Vorteilen - mit ihm haben Sie den Geschäftspartner gefunden, der Ihren Umsatz steigern hilft.

M E R C E D E S - B E N Z

Ihr guter Stern auf allen Straßen



II.

Eine **Ausnahme** von diesen Grundsätzen ist von der Rechtsprechung entwickelt worden für die Fälle der sogenannten **gefähr geneigten Tätigkeit**, namentlich auch für die Tätigkeit eines **Kraftfahrers**. Hierbei ist man von der Überlegung ausgegangen, daß die volle Belastung mit dem gesamten Schaden für den Arbeitnehmer in den Fällen eine untragbare Härte darstellen würde, in denen die von ihm zu leistende Arbeit wegen ihrer Eigenart eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß einmal ein Versehen unterläuft, auch wenn in aller Regel die erforderliche Sorgfalt angewendet wird. Das gilt speziell, wenn zugleich die Gefahr besteht, daß der durch ein solches Versehen verursachte Schaden besonders groß ist und mit dem Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers in keinem Verhältnis mehr steht. In Würdigung dieser besonderen Umstände ist die Rechtsprechung im Laufe der Jahre zu dem Ergebnis gekommen, daß die Haftung des Arbeitnehmers in den Fällen der gefähr geneigten Arbeit beschränkt werden muß. In Einzelheiten gehen die Meinungen, wie häufig so auch hier, auseinander. Im wesentlichen haben sich jedoch folgende, namentlich vom Bundesarbeitsgericht entwickelte Grundsätze herausgebildet:

Verursacht ein Arbeitnehmer im Rahmen einer gefähr geneigten Arbeit einen Schaden, so hat er für diesen Schaden **nur dann** voll einzustehen, wenn ihm **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** zur Last fällt. Dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit ist der Arbeitnehmer dann ausgesetzt, wenn er

- die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt,
- das nicht beobachtet, was im gegebenen Falle jedem einleuchten muß,
- schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt hat.

Kann dem Arbeitnehmer hingegen nur leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, so wird der entstandene Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal geteilt. Dabei sind die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zuverlässigkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Bei geringer Schuld des Arbeitnehmers muß der Arbeitgeber solche Schäden in aller Regel allein tragen (vgl. BAG AP Nr. 8 und 14 zu § 611).

III.

Was nun speziell die Haftung des angestellten Kraftfahrers betrifft, so ist zunächst zu untersuchen, ob seine Tätigkeit als **gefähr geneigte Arbeit** anzusehen ist, deren Besonderheiten im Haftungsfalle eben aufgezeigt wurden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. AP Nr. 12 zu § 611) ist die Tätigkeit eines Kraftfahrers nicht schon als solche immer als eine gefähr geneigte Arbeit anzusehen, vielmehr kommt es hierfür auf den Einzelfall an. Zwar wird die Tätigkeit des Kraftfahrers in der Regel als gefähr geneigte Arbeit gewertet, jedoch kann der Fall auch anders liegen. Maßgebend sind die konkreten Umstände im Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses. Hierzu hat das BAG in einem Falle ausgeführt:

„Wenn bei gutem Wetter und klarer Sicht auf einer verkehrsarmen übersichtlichen Nebenstraße in einem Kleingartengelände auf trockener Rauhasphaltbahn ein Kraftfahrer einen Unfall verursacht, so ist eine solche Tätigkeit nicht gefähr geneigt.“

Ergibt die Sachlage in einem Falle, daß der Arbeitnehmer keine gefähr geneigte Tätigkeit ausgeübt hat, so finden die allgemeinen Regeln (s. oben I) Anwendung. Stellt sich, wie in der Regel aber heraus, daß der Arbeitnehmer bei der Führung des Kraftfahrzeugs unter den konkreten Umständen einer gefähr geneigten Tätigkeit nachgegangen ist, beurteilt sich die Rechtslage nach den oben unter II dargelegten Grundsätzen, d.h. es kommt im wesentlichen darauf an, ob dem Arbeitnehmer nur leichte oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hierzu hat die Rechtsprechung folgende wichtige Leitsätze herausgebildet:

1. BAG Urteil vom 10. 3. 1961, teilweise abgedruckt in „Der Betrieb“ 1961, S. 744.

Der Kläger konnte auf 200 m Entfernung bei klarem Wetter und ohne Sichtbehinderung das Blinklicht an dem unbeschränkten Bahnübergang erkennen. Daß er es nicht rechtzeitig gesehen, also nicht darauf geachtet hat, stellt bereits die grobe Fahrlässigkeit dar. Bei grober Fahrlässigkeit haftet auch bei gefähr geneigter Arbeit der Arbeitnehmer grundsätzlich für die Folgen des von ihm angerichteten Schadens, er hat dann insbesondere keinen Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber.

2. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Kammer Mannheim, Urteil vom 30. 11. 1960, abgedruckt in „Der Betrieb“ 1961, S. 711.

1. Ein Berufskraftfahrer, der in übermüdetem Zustand eine Nachfahrt auf der Autobahn durchführt, sich vom Schlaf übermannen läßt und dabei einen Unfall verursacht, kann die Grundsätze bezüglich der Schadenserleichterung bei schadengeneigter Arbeit nicht für sich in Anspruch nehmen.

2. Einem Kraftfahrer, der etwa in einer augenblicklichen Fehlreaktion eine belebte Kreuzung bei Rotlicht überfährt, auf einer Einbahnstraße wendet oder größlich das Vorfahrtsrecht mißachtet, mag im Einzelfall eine Haftungserleichterung zugestanden werden.

3. Der Kraftfahrer hatte im vorliegenden Falle jedoch genügend Zeit, um sich über seine Fahrunsicherheit und über die mehr als wahrscheinlichen Folgen klar zu werden, sowie die entsprechenden Schlüsse zu fassen und unverzüglich auszuführen.

4. Dies umso mehr, als er Berufskraftfahrer war und die Risiken einer Nachfahrt auf der Autobahn ständig vor Augen haben mußte.“

3. Arbeitsgericht Dortmund, Urteil vom 9. 6. 1961, abgedruckt in „Der Betrieb“ 1961, S. 846:

„Wer an einer unübersichtlichen Stelle versucht, ein Fahrzeug, selbst wenn es anhält, zu überholen, verletzt dann die verkehrserforderliche Sorgfalt besonders schwer, wenn ihm jegliche Sicht durch ein ebenfalls überholendes Fahrzeug genommen ist.“

4. Arbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 30. 9. 1960, abgedruckt in „Betriebsberater“ 1961, S. 251:

„Das Fahren eines Lastzuges zur Nachtzeit ist zwar gefähr geneigte Arbeit. Ein Berufskraftfahrer jedoch, der aus Übermüdung am Steuer einschläft und dadurch einen Unfall mit erheblichem Sachschaden verursacht, handelt grobfahrlässig und muß den gesamten Schaden tragen, wenn er die Möglichkeit hat, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung über die Ruhepausen zwischen den einzelnen Arbeitsstunden einzuhalten.“

Diesen Rechtsgrundsätzen kommt nicht zuletzt deshalb wesentliche praktische Bedeutung zu, weil der **Arbeitgeber** nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes als **Halter des Kraftfahrzeugs** von geschädigten Dritten, auch ohne daß ihn ein Verschulden trifft, in Anspruch genommen werden kann (§ 7 StVG) und der entstandene Schaden nicht in allen Fällen von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist. In solchen Fällen wird sich der Geschädigte in aller Regel nicht an den beteiligten Arbeitnehmer, sondern an den meist zahlungskräftigeren Arbeitgeber halten. Je nach Lage des Falles hat der Arbeitgeber dann jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der oben aufgezeigten Grundsätze beim Arbeitnehmer Regress zu nehmen.

Handelsvertreter: Vertragsende aus Altersgründen

(172)

(p) Es gibt Handelsvertreterverträge, in denen festgelegt ist, daß das Vertragsverhältnis — ohne besondere Kündigung von einer der beiden Seiten — „automatisch“ endet, sobald der Handelsvertreter ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat. Solche Vereinbarungen sind nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit durchaus zulässig. Jedoch ist auch in einem solchen Falle ohne weiteres ein **Ausgleichsanspruch gegeben** — wir sprechen hier

selbstverständlich nur von den freien Handelsvertretern, nicht von den angestellten Reisenden —, sofern die Voraussetzungen des § 89 b) Absatz 1 Nr. 1—3 HGB vorliegen, also

1. der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat;
2. der Handelsvertreter infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Ansprüche auf Provision verliert, die er bei Fortsetzung desselben aus bereits abgeschlossenen oder künftig zustande kommenden Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden erhalten hätte und
3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

Ein solcher Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters ist aber — auch hier natürlich nur bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen — grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Unternehmer dem Handelsvertreter „aus Altersgründen“ d. h. wegen Nachlassen seiner Arbeitskraft infolge vorgerückten Alters ordnungsgemäß kündigt. Eine fristlose Kündigung ist in diesen Fällen in aller Regel nicht möglich, da das altersbedingte Nachlassen der Arbeitskraft, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, keinen „wichtigen Grund“ für eine „fristlose“ Kündigung darstellt!

Wenn aber selbst in ganz besonderen Ausnahmefällen in dem Alter des Handelsvertreters und dem dadurch verursachten Leistungsabfall ein wichtiger Grund für die Kündigung erblickt werden kann, kommt gleichwohl der Ausgleichsanspruch dadurch nicht in Wegfall, weil es sich um keinen wichtigen Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters handelt und dieses in einem derartigen Falle nach § 89 Absatz 3 Satz 2 HGB Vorbedingung für den Wegfall des Ausgleichsanspruchs wäre.

Dagegen kommt der Ausgleichsanspruch dann in Wegfall, wenn der Handelsvertreter selbst aus Altersgründen kündigt (§ 89 b Absatz 3 Satz 1 HGB).

Wenn dagegen — wegen fortgeschrittenen Alters des Handelsvertreters — das Vertragsverhältnis durch gegenseitige Vereinbarung zwischen Unternehmer und Handelsvertreter aufgehoben wird, wird dadurch der Ausgleichsanspruch, wenn seine gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe oben), nicht berührt.

(173)

Provisionsanspruch des Handelsvertreters

(p) Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil (Az. VII Z, R 210/59) dahin entschieden, daß abgesehen von besonders liegenden Einzelfällen der Wunsch des Kunden, einen Auftrag zu streichen, die Ausführung dieses Geschäfts für den Unternehmer nicht unzumutbar macht und somit der Handelsvertreter in diesen Fällen grundsätzlich seinen Provisionsanspruch auch dann behält, wenn der Unternehmer das Geschäft nicht ausführt.

Einzelfälle, die eine andersartige Handhabung rechtfertigen (also den Provisionsanspruch entfallen lassen) sind dann gegeben, wenn z. B. der Unternehmer befürchten muß, daß ein ständiger und guter Kunde die Geschäftsverbindung mit ihm abbricht, wenn seinem Wunsch nach Streichung eines Auftrags nicht entsprochen wird, oder wenn es sich um Aufträge handelt, die unter außergewöhnlich wirtschaftlichen Verhältnissen, wie z. B. während der Koreakrise zu weit überhöhten Preisen erteilt wurden und deren Ausführung dem Kunden infolge eines zwischenzeitlichen Preissturzes schwere Verluste gebracht hätte.

BEILAGENHINWEIS

Bitte beachten Sie den diesem Heft beiliegenden Prospekt:

FIX — Übersetzer- und Dolmetscher-Dienst

Hamburg 1, Mönckebergstraße 11

Steuerfragen

Steuerberaterhonorar abzugsfähig?

(174)

(sr) Der Bundesfinanzhof behandelt die Frage der Abzugsfähigkeit von Steuerberaterhonoraren im Falle eines **Grundstückseigentümers** (kein Gewerbetreibender), der das an seinen Steuerberater gezahlte Honorar als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen wollte. Der BFH entwickelt den Grundsatz, daß das Honorar des Steuerberaters insoweit als Werbungskosten abgesetzt werden kann, soweit es für die Aufgaben der Grundstücksverwaltung im eigentlichen Sinn oder für die Bearbeitung von der Grundsteuererklärung angefallen ist. Soweit das Honorar allerdings für die Bearbeitung von Einkommensteuern und sonstigen Personensteuern an den Steuerberater gezahlt wird, gehört es zu den Kosten der Lebenshaltung und ist damit **nicht abzugsfähig**.

Diese Entscheidung ist für einen Großhandelsunternehmer als Gewerbetreibenden insofern interessant, als die Rechtsprechung bisher eine Unterscheidung in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Steuerberatungshonorare praktisch nicht machte.

Der BFH weist zwar darauf hin, daß man grundsätzlich und rechtlich wohl bei allen Einkunftsarten die Grenze zwischen den Kosten der Lebensführung und den Kosten zur Erzielung von Einkünften gleichmäßig ziehen müsse, daß aber doch in tatsächlicher Hinsicht wohl die Situation bei Unternehmern etwas anders sei als bei Vermietung und Verpachtung. Eine abschließende Stellungnahme zu dieser Frage gibt der BFH in diesem Urteil nicht. Bis die Rechtsprechung ein eindeutig anderslautendes Urteil gefällt hat, würden wir empfehlen, die in diesem Urteil für Grundstückseigentümer aufgestellten Grundsätze **nicht** auf die Steuerberaterhonorare bei Einkünften aus Gewerbebetrieben zu übernehmen.

Selbständige Abschreibung für Schaufensteranlage im Neubau?

(175)

(sr) Die bisherige Rechtsprechung hat Grundsätze entwickelt, nach denen **Einbauten** in ein zum Betriebsvermögen gehörendes Gebäude getrennt bewertet und abgeschrieben werden können. Voraussetzung hierfür ist ein schnellerer wirtschaftlicher Wertverzehr des Einbaus. Es ist ja auch ohne weiteres einzusehen, daß bei der außerordentlich raschen Entwicklung Einbauten wie Schaufensteranlagen etc. schneller veralten und einer Neugestaltung bedürfen, als Gebäude.

Es ist nunmehr die Frage aufgeworfen worden, ob die gleichen Grundsätze auch für die **Einbauten in einem Neubau** gelten sollen. Das Finanzgericht Stuttgart hat in einem rechtskräftigen Urteil diese Frage bejaht und betont, daß in Branchen, die infolge der Notwendigkeit, die Einrichtungen dem ständig wechselnden modischen Geschmack anzupassen, eine getrennte Bemessung der Absetzung für Abnutzung anerkennbar sei. Es ist hierbei nicht einzusehen, warum bei Neubauten andere Grundsätze gelten sollen, als sie bisher von der Rechtsprechung für nachträgliche Einbauten entwickelt worden sind.

Umsatzsteuer bei privater Autonutzung

(176)

(sr) Mit der Frage, ob ein Einzelunternehmer, der seinen überwiegend gewerblich oder beruflich genutzten Kraftwagen auch zu privaten Fahrten verwendet, den hierbei verbrauchten Treib- und Schmierstoff als Eigenverbrauch versteuern muß, hat sich der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 9. 2. 1961 (BStBl. III S. 173) befaßt. Der Bundesfinanzhof änderte in diesem Urteil seine früher zum Ausdruck gebrachte Ansicht. Er stellt im Tenor dieses Urteils nunmehr fest, daß der bei Privatfahrten eines Einzelunternehmers verbrauchte Treibstoff und Schmierstoff **nicht als Eigenverbrauch** nach dem Umsatzsteuergesetz zu versteuern ist, wenn das Kraftfahrzeug überwiegend gewerblich oder beruflich genutzt ist.

Ergebnis: Für Privatfahrten braucht keine Umsatzsteuer für „entnommenen“ Treibstoff oder Schmierstoff bezahlt zu werden.

Eine andere Frage, die allerdings der BFH in diesem Urteil nicht anschneidet, stellt sich in diesem Zusammenhang. Können Benzinbelege, die auf eine reine Urlaubsfahrt entfallen (beispielsweise auch ausländische Benzinbelege) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden? Hierzu vertreten wir die Ansicht, daß in allen den Fällen, in denen vom Finanzamt ein bestimmter fester Prozentsatz von den Kfz-Kosten als Kosten der privaten Lebensführung abgezogen werden, alle Belege als Betriebsausgabener eingebucht werden können, nachdem sowieso ein bestimmter Prozentsatz später abgezogen wird.

Der Fall ist unseres Wissens noch nicht durch oberstgerichtliche Entscheidung erhärtet, wir halten ihn aber für aussichtsreich und würden im Falle der Beanstandung durch das Finanzamt die Einlegung von Rechtsmitteln empfehlen.

Ohne Kommentar

(177)

(sr) Wir entnehmen der Zeitschrift des Verbandes des Deutschen Fleischereibedarfs-Groß- und Außenhandels folgende Übersicht über die zur Zeit vom Bund (einschließlich Lastenausgleichsfonds), Ländern und Gemeinden erhobenen Steuern:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Veranlagte Einkommensteuer | 26. Kreditgewinnabgabe |
| 2. Aufsichtsratsteuer | 27. Kohlenabgabe |
| 3. Kapitalertragsteuer | 28. Kraftfahrzeugsteuer |
| 4. Lohnsteuer | 29. Vermögensteuer |
| 5. Körperschaftsteuer | 30. Biersteuer |
| 6. Umsatzsteuer | 31. Lotteriesteuer |
| 7. Umsatzausgleichsteuer | 32. Versicherungsteuer |
| 8. Tabaksteuer | 33. Wechselsteuer |
| 9. Zölle | 34. Grunderwerbsteuer |
| 10. Mineralölsteuer | 35. Gesellschaftsteuer |
| 11. Brannweinmonopol | 36. Erbschaftsteuer |
| 12. Kaffeesteuer | 37. Feuerschutzsteuer |
| 13. Zuckerssteuer | 38. Börsenumsatzsteuer |
| 14. Beförderungsteuer | 39. Wertpapiersteuer |
| 15. Schaumweinsteuer | 40. Gewerbesteuer |
| 16. Leuchtmittelsteuer | 41. Lohnsummensteuer |
| 17. Teesteuer | 42. Grundsteuer |
| 18. Zündwarensteuer | 43. Vergnügungssteuer |
| 19. Zündwarenmonopol | 44. Getränkesteuer |
| 20. Salzsteuer | 45. Zuschlag zur Gewerbesteuer |
| 21. Essigsäuresteuer | 46. Hundesteuer |
| 22. Sulfatsteuer | 47. Schankerlaubnissteuer |
| 23. Spielkartensteuer | 48. Jagd- und Fischereisteuer |
| 24. Vermögenabgabe | 49. Speiseeissteuer |
| 25. Hypothekengewinnabgabe | 50. Sonstige Gemeindesteuern |

Berufsausbildung und -förderung

Befr.: Lehrlingsbeilage

Wichtig für alle Lehrfirmen!

(178)

Unserem Mitteilungsblatt ist regelmäßig die Lehrlingsbeilage eingelegt. Sie ist dazu bestimmt, an der Erweiterung und Vertiefung der kaufmännischen Ausbildung unserer Lehrlinge mitzuwirken. Wir bitten daher alle Lehrfirmen, dafür zu sorgen, daß die Beilage den Lehrlingen ausgehändiggt und von diesen auch gelesen wird. Gelegentliche Kontrolle hierüber wäre nicht zweckmäßig.

Ferner wollen wir Ihre Aufmerksamkeit auf die neue Einrichtung „Briefkasten-Ecke“ richten, die wir in der heutigen Nummer der Lehrlingsbeilage angekündigt haben. Wir wollen versuchen, auf diesem Weg eine lebendige Verbindung zwischen der Lehrlingsbeilage und ihren Lesern zu gewinnen und würden es begrüßen, wenn auch Lehrherren und Ausbilder sich gelegentlich mit Fragen der Ausbildung befassen und an uns wenden würden, alles im Interesse einer Verbesserung der kaufmännischen Ausbildung!

Lehrlingsberichtshefte

(179)

Immer noch ist manchen Großhändlern, die Lehrlinge ausbilden, gar nicht bewußt, daß nach § 2 des Einheitslehrvertrags der Lehrherr verpflichtet ist, einen Lehrling zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und dies zu überwachen. § 3 des Lehrvertrags verpflichtet den Lehrling „zur Vertiefung der Ausbildung das vorgesehene Berichtsheft zu führen.“

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat **Richtlinien** für die Führung der Berichtshefte ausgearbeitet. Wir fügen sie diesem Heft bei.

Wir empfehlen den Mitgliedsfirmen, die Lehrlinge oder Anlernlinge ausbilden, sehr diese Richtlinien zu beachten. Auch der Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung des Landesverbandes hat sich in letzter Zeit wiederholt mit dem Problem der Berichtshefte befaßt und immer wieder festgestellt, daß es gerade im Interesse der Heranbildung eines echten Großhandelsnachwuchses für alle Lehrherrn des Großhandels von besonderer Wichtigkeit ist, sich stets um die ordnungsgemäßige Führung des Berichtsheftes zu kümmern.

Richtlinien zur Führung des Berichtsheftes

Der Lehrherr ist gemäß Einheitslehrvertrag § 2 Abs. 5 verpflichtet, seinen Lehrling (gilt sinngemäß auch für Anlernlinge) zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten. Der Lehrling hat es gemäß § 3 Abs. 7 zu führen. Der Erziehungsberechtigte soll sich von dem Fortgang der Berichtsheftführung überzeugen (§ 4 Abs. 1 Z. 3). Das Berichtsheft wird, soweit nicht die Kammer etwas anderes bestimmt, mit der Anmeldung zur Prüfung abgegeben; siehe ferner Abschnitt „Bewertung“.

Prüflinge, die kein Berichtsheft vorlegen, können gemäß Prüfungsordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

I. Zweck des Berichtsheftes

Das Berichtsheft soll

1. den Lehrling zur Ordnung und Gewissenhaftigkeit erziehen, indem es ihn verpflichtet, seinen Ausbildungsgang regelmäßig und sorgfältig einzutragen; es soll ihm helfen, durch die Aufzeichnung des Erlernten seine Kenntnisse zu vertiefen sowie Denkvermögen, Urteilskraft und Ausdrucksfähigkeit zu verbessern;
2. dem Lehrherrn bzw. Ausbilder Hinweise geben über die Aufnahmefähigkeit und das Interesse des Lehrlings an seiner Ausbildung; ferner darüber, ob der Lehrling die einzelnen Betriebsvorgänge erfaßt hat und ob er sie mit Verständnis für die betrieblichen Zusammenhänge darzustellen versteht;
3. den Erziehungsberechtigten Gelegenheit geben, Einblick in die Berufsausbildung seines Kindes zu nehmen und dessen Entwicklung zu verfolgen;
4. dem Prüfungsausschuß bei der Lehrabschlußprüfung die Gesamtbewertung des Lehrlings erleichtern.

Der Lehrherr soll dem Lehrling zu Beginn der Ausbildung eine Anleitung geben, wie das Berichtsheft zu führen ist. Bei Zweifel über Art und Zweckmäßigkeit der Berichtsheftführung gibt das Dezernat Berufsausbildung der Kammer Auskunft. Der Lehrling soll das Berichtsheft vom Beginn der Lehrzeit an führen. Es begleitet ihn während seiner Ausbildung.

II. Inhalt des Berichtsheftes

Die Eintragungen sollen erkennen lassen, daß die Ausbildung dem Berufsbild entsprechend verlaufen ist. In dem jedem Lehrvertrag beigelegten Berufsbild ist festgelegt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten während der Lehrzeit vermittelt werden sollen. Sie sind Grundlagen für die Abschlußprüfung. Es liegt daher im Interesse aller an der Ausbildung Beteiligten, darauf zu achten, daß eine umfassende, dem Berufsbild entsprechende Ausbildung erfolgt. In welcher Reihenfolge die im Berufsbild als notwendig bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, ist Sache des Lehrherrn. Eine abschnittsweise fest umrissene Ausbildung ist zwar nicht vorgeschrieben, aber erwünscht, soweit sie bei der verschiedenartigen Struktur der Betriebe durchführbar ist. Für größere Betriebe folgt daraus, daß jeder Bericht die Tätigkeit in einer Abteilung behandelt. In Betrieben, die wegen ihrer Größe nicht in Abteilungen gegliedert sind, sollte

der Lehrherr unter Zuhilfenahme des Berufsbildungsplanes in jedem Vierteljahr einen Ausbildungsschwerpunkt bestimmen, über den dann ein Bericht geschrieben wird. Das hat auch für den Lehrherrn den Vorteil, nicht die Übersicht über den Ausbildungsstand zu verlieren und Einseitigkeiten in der Ausbildung zu vermeiden.

Es soll, dem tatsächlichen Gang der Ausbildung folgend, berichtet werden über

1. die während der Lehrzeit in den einzelnen Abteilungen des Lehrbetriebs ausgeführten Ausbildungsarbeiten; über die ausgeführten Tätigkeiten sollen möglichst genaue Angaben gemacht werden. Es genügt nicht, lediglich aufzuzählen. Der Lehrling soll die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt neu erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten rückschauend durchdenken und ihren Zusammenhang schildern;
2. den Ausbildungsplatz und den Lehrbetrieb sowie über dessen Zweck und Aufbau;
3. die Teilnahme an zusätzlichen Ausbildungseinrichtungen (z. B. Lehrwerkstatt, Vorbereitungslehrgänge usw.).

Nicht in das Berichtsheft gehören:

Aufsätze, wie sie aus Fachbüchern entnommen werden können und längere theoretische Ausführungen; Aufzeichnungen über den Unterricht an der Berufsschule; Betriebsgeheimnisse oder vertrauliche Betriebsangelegenheiten.

III. Äußere Form der Berichte, Zeitabstände

Welches Berichtsheft soll verwendet werden?

Soweit die IHK ein besonderes Berichtsheft empfiehlt, soll dieses verwendet werden. Berichtshefte in Loseblattform sind gestattet und für Anwendung von Maschinenschrift gedacht. Werden mehrere Berichtshefte geführt, sind sie fortlaufend zu numerieren.

Rechtschreibung und Stil

Kaufmännische Lehrlinge sollen in erhöhtem Umfang auf Rechtschreibung, Stil und Interpunktionsmerkmale achten, gewerbliche auf Anwendung der Normschrift bei Zeichnungen sowie darauf, daß Zeichnungen und Skizzen DIN-gerecht gefertigt werden.

Anlagen zum Berichtsheft

Formulare (Scheck, Wechsel, Frachtbrief), Tabellen, Zeichnungen, Fotos, graph. Darstellungen sollen nicht so reichlich verwendet werden, daß der Text zurücktritt. Solche Unterlagen werden zweckmäßigerverweise im Zusammenhang mit dem Text eingeklebt oder -geheftet, im Ausnahmefall am Schluß des Heftes mit Hinweis auf die Seitennummer beigefügt.

Zeitlicher Abstand von Eintragungen

Ein starres Zeitschema, das für die Einzelberichte bestimmte Zeitabstände vorschreibt, ist bei kaufmännischen Lehrlingen nicht sinnvoll. Sie sollen diese spätestens am Ende eines Ausbildungsschuljahrs, mindestens aber vierteljährlich abfassen. Bei industriell-gewerblichen Lehrlingen sind kürzere Abstände angebracht. Sie fertigen Wochen- und Arbeitsberichte an. Im ersten werden die täglichen Arbeiten dargestellt, im letzten soll darüber berichtet werden, welche Arbeiten unter Angabe der Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen ausgeführt wurden.

Nachträgliche Berichterstattung widerspricht dem Sinne des Berichtsheftes, da ja die Entwicklung des Lehrling und der Gang der Ausbildung festgehalten werden soll.

Kontrolle und Abzeichnung

Der Lehrling muß die einzelnen Berichte mit Datum und Unterschrift versehen. Der Lehrherr bzw. Ausbilder und der Erziehungsberechtigte sollen sie — ebenfalls mit Datum — abzeichnen, bei dieser Gelegenheit mit dem Lehrling durchsprechen und auf Fehler und Unkorrektheiten aufmerksam machen.

IV. Bewertung des Berichtsheftes

Der Prüfungsausschuß beurteilt Ausführung, Richtigkeit und Genauigkeit der Berichte, Sorgfalt der Darstellung, sprachliche Form sowie die Beobachtungsgabe des Lehrlings. Das Ergebnis soll in der Bewertung der Lehrabschlußprüfung einbezogen werden.

Mittelstand

Großhändler im Bundestag

(180)

(p) Wir haben es immer wieder als eine höchst mißliche und äußerst bedauernswerte Tatsache verzeichnet, daß unser Berufsstand, ganz im Gegensatz zu zahlreichen anderen, glücklicheren Wirtschaftsstufen, im Bundestag zahlenmäßig nur völlig unzureichend vertreten ist. Umso mehr freut es uns, daß dem 4. Bundestag, soviel wir informiert sind, wenigstens folgende Vertreter des Großhandels angehören werden:

1. Bayern

Dr. W. Dollinger, Neustadt/Aisch, Lebensmittelgroßhändler, Karl Wieninger, Glas- und Keramikgroßhändler, München, Josef Bauer, Käse- und Fettgroßhändler, Wasserburg/Inn, Franz Xaver Unertl, Birnbach/Rott, Viehgroßhändler.

2. Westliche Bundesrepublik

Wilhelm Nieberg, Getreidegroßhändler, Oldenburg i. O., Rudolf Werner, Tuchgroßhändler, Hannover, Dr. H. Toussaint, Lebensmittelgroßhändler, Essen, Herr Margulis, Getreidegroßhändler, Mannheim.

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Progression der Lohnsteigerungen

(181)

(j) Auf der Jubiläumstagung des Versicherungsschutzverbandes in Bonn gab ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums u. a. über die Fernwirkungen der Lohnerhöhungen interessante Einzelheiten bekannt. Ein Lohnzuwachs von jährlich 5% bedeute in 10 Jahren eine Steigerung des Lohnniveaus auf 163% und in 35 Jahren, also etwa in der Spanne eines Berufslebens, auf 551%. Ein Lohnzuwachs von jährlich 10% erhöhe das Lohnniveau in 10 Jahren auf 259%, in 15 Jahren auf 418% und in 35 Jahren auf 2810%. Es genügt, diese Zahlen zu nennen, um zu zeigen, warum Lohnforderungen darauf untersucht werden müssen, ob die Wirtschaft mit ihrer Produktionskapazität ihnen zu folgen vermag.

Löhne und Produktivität

(182)

(j) In der Zeit von 1950 bis 1960 erhöhte sich die gesamte Produktivität der Wirtschaft in der Bundesrepublik — gemessen am realen Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen — pro Kopf um 66% und pro Arbeitsstunde um 77,5%. Gleichzeitig stiegen die Bruttolöhne und -Gehälter nominal pro Kopf um 110% und real pro Kopf um 74%.

Diese Ziffern beweisen, daß die nominale Lohnentwicklung, die für die Kosten-Preiswirkung besonders wichtig ist, einen nicht unerheblichen Überhang gegenüber der Produktivität aufweist. Jahr für Jahr erfolgte von der Lohnseite her eine Aufblähung der Produktionskosten.

Staat beeinflußt Preisniveau

(183)

(PDH) Wenig beachtet von der Öffentlichkeit und kaum im Blickfeld der Preisdiskussion vollzieht sich innerhalb der Preisentwicklung ein Vorgang, der dem Staat bei der Preisbildung eine beachtliche Rolle zuspricht. Allein über die Erhebung der Gewerbe-, Umsatz- und Verbrauchssteuern einschließlich Mineralölsteuer, die der Verbraucher letzten Endes im Preis mitzubezahlen hat, stieg der Staat nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik im Jahre 1959 mit rund 27 Milliarden DM in die Preise ein, das sind rund 48% des gesamten Steueraufkommens oder 10% des Brutto-Inlandsprodukts. Gegenüber 1950 hat sich dieses preisbeeinflusste Steueraufkommen nahezu verdreifacht; allein die Einnahmen des Staates aus Gewerbesteuern erhöhte sich um 417%, aus Umsatzsteuern um 196%, aus Verbrauchssteuern um 36% und aus Mineralölsteuern um 2914%.

Auch diese Größenordnungen sollte man sich vor Augen halten, wenn man objektiv über die Preisentwicklung diskutieren will, insbesondere Überlegungen anstellt, das Preisniveau stabil zu erhalten.

Programm des (184) bayerischen Wirtschaftsfunks

25. 10. 10.40—10.55	Knigge hinterm Steuerrad	
25. 10. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
25. 10. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
26. 10. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
27. 10. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
27. 10. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
27. 10. 18.50—19.00	München 19 Uhr	
28. 10. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
28. 10. 19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß —	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	
30. 10. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
30. 10. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen	
	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
31. 10. 20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
1. 11. 16.00—17.30	Schiffahrt im Alpenland — Zwischen Romantik und Realität — Eine Hörfolge von Klaus Stephan	
2. 11. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
3. 11. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
3. 11. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
3. 11. 19.05—20.05	Die Schatten von Hollywood — Eine szenische Bearbeitung des Buches „Film“ von Lilian Ross (Wiederholung vom 17. 4. 1961)	- 2. Pr.
4. 11. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
4. 11. 19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	
6. 11. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
6. 11. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen	
	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
6. 11. 20.15—21.00	Elektrizität + Kommunismus = Sowjetmacht	
	2. Folge unserer Sendereihe „Paradies 1980“	
7. 11. 20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
8. 11. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
8. 11. 19.20—19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
9. 11. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
10. 11. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
10. 11. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
10. 11. 18.50—19.00	Nürnberg 19 Uhr	
11. 11. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
11. 11. 19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	
13. 11. 8.10—8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
13. 11. 19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen	
	Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
14. 11. 20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
15. 11. 18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
15. 11. 21.30—22.00	Die Werkhalle von Babel — Ein Kapitel über den internationalen Praktikantaustausch	
16. 11. 19.35—19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
17. 11. 8.10—8.15	Der Stellenmarkt	
	Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
17. 11. 18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
18. 11. 8.10—8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion	
18. 11. 19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	

Personalien

75 Jahre Firma Bodenschatz & Co., Bamberg

In den ersten Oktobertagen feierte die Textil-Sortimentsgroßhandlung und Wäschefabrik Bodenschatz & Co., Bamberg, Heinrichsdamm, ihr 75-jähriges Betriebsjubiläum.

Mitarbeiter dieser Nummer:

= RA Jaumann,

= ORR Pfrang,

PDH = Pressedienst des Handels,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Einzelmitglieder unseres Verbandes erhalten die Zeitschrift kostenlos. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 221713

Das im Jahr 1886 von Herrn Louis Kahn gegründete Unternehmen wurde seit dem ersten Weltkrieg von seinem Sohn, Herrn Otto Kahn, geleitet. Im Jahre 1938 übernahmen die Inhaber der Firma Heinrich Bodenschatz, Selbitz, die Herren Hans Bodenschatz, Heinrich Bodenschatz und Willy Kemnitz die Firma Louis Kahn. Seit dieser Zeit trägt die Firma den Namen Bodenschatz & Co.

Im zweiten Weltkrieg hatte das Unternehmen schwere Verluste und Einbußen durch Brand und Warenverlagerungen erlitten. Trotzdem nahm die Entwicklung der Firma nach dem Kriege einen günstigen Verlauf. Die Textilgroßhandlung gehört zu den maßgeblichen in Nordbayern, während die Wäschefabrik durch die Produktion von Herrenhemden, Damenblusen und Kinderkleidern ihr Absatzgebiet auf die gesamte Bundesrepublik ausdehnen konnte.

Die Firma befindet sich heute in den Händen der Erben des Herrn Willy Kemnitz, Frau Katharina Kemnitz, geb. Bodenschatz und Frau Ingeborg Freise, geb. Kemnitz.

Allein im Jubiläumsjahr der Firma feierten sechs Belegschaftsangehörige ihr 25-jähriges, drei ihr 40-jähriges und einer sein 50-jähriges Betriebsjubiläum, worin ein besonders gutes Verhältnis der Arbeitnehmer zum Betrieb erblickt werden kann.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma auch an dieser Stelle herzlich und wünschen weiteren geschäftlichen Erfolg.

*

Firma Carl Dill, Nürnberg — 50 Jahre

Am 11. Oktober 1961 kann unsere Mitgliedsfirma Carl Dill, Etiketten und Papierwaren in Nürnberg, Äußere Bucherstr. 123, auf ihr 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Zu diesem Jubiläum auch an dieser Stelle unseren herzlichen Glückwunsch.

Der Gründer und Seniorchef, Herr Carl Dill, leitet auch heute noch das in der Bundesrepublik und im Ausland bekannte Unternehmen, tatkräftig unterstützt durch seine Söhne Otto und Heinrich Dill. Diesen beiden Herren, sowie Frau Tina Rehling, die seit 24 Jahren in der Firma tätig ist, wurde nun Prokura erteilt.

Herzlichen Dank der Jubelfirma auch für die Spende von 500.— DM für die Berufsförderungsarbeit und die seit 1946 gehaltene Treue zu unserem Landesverband.

Eugen Dietz, Nürnberg †

Am 4. Oktober 1961 verstarb Herr Eugen Dietz, Inhaber der gleichnamigen Fachgroßhandlung in Leder in Nürnberg, plötzlich und unerwartet an einem Herzinfarkt.

Der Verbliche gründete sein Unternehmen im Jahre 1926 und brachte es dank seines unermüdlichen Fleißes und seiner hervorragenden kaufmännischen Fähigkeiten zu seiner heutigen Größe und Bedeutung. Schwere Schicksalschläge blieben dem Unternehmen nicht erspart. So wurde es durch den Luftkrieg zweimal total zerstört. Mit ungebrochener Schaffenskraft und Zähigkeit überwand jedoch Herr Dietz alle diese Schwierigkeiten.

Er stellte jedoch sein ausgezeichnetes Fachwissen auch jederzeit seiner Branche und seiner Organisation zur Verfügung. Seit Gründung des Fachzweiges Leder im Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels war er bis zu seinem Tode dessenstellvertretender Vorsitzender. Nach dem Tode des damaligen 1. Vorsitzenden, Herrn Maison, wählten ihn die Mitglieder des Fachzweigs einstimmig zum 1. Vorsitzenden. Aus gesundheitlichen und Altersgründen lehrte er die Übernahme dieses Amtes jedoch ab und fungierte weiter als Stellvertreter bis zu seinem Tode. Als solcher hat er unserem Landesverband, seinem Fachzweig Leder und dem gesamten Ledergroßhandel stets wertvolle Hilfe geleistet.

Wir verlieren mit Herrn Eugen Dietz ein besonders treues Mitglied und werden sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 11 - 16. JAHRGANG
München, den 30. November 1961

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	2
Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit erkrankter Angestellter	2
Fortsetzungskrankheit	2
Jeder Arbeitsplatzwechsel ist teuer	2
Der Groß- und Außenhandel zur Sozialpolitik	2

Sozialversicherung

Rentenberechnungsdienst	3
-------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Überstundenvergütung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	3
---------------------------------------------------------------	---

Allgemeine Rechtsfragen

Weihnachtsgratifikation	3
-------------------------	---

Steuerfragen

Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Weihnachtsgratifikation	4
Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen	4

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Ladenschlaf Weihnachten 1961	4
------------------------------	---

Verkehr

Der Fahrer im Werkverkehr	4
Wichtig für den Werkfernverkehr	4

Kreditwesen

Zinsverbilligungen	6
--------------------	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Postüberweisungsverkehr mit Belgien und Japan	6
Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes	7
EWG — Handel zwischen den Mitgliedsländern	7
Bureau für rechtliche und wirtschaftliche Fragen Deutschland-Italien	7
Ausländische Schiedssprüche	7

Verschiedenes

Zahl der Gewerkschaftsmitglieder unter den Bundestagsabgeordneten	7
-------------------------------------------------------------------	---

Personalien

	7
--	---

Buchbesprechung

	8
--	---

Beilagen

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/61
Programm des 12. Seminars für Großhandelskaufleute
Prospekte: Hans Schmauder, Tipp-Ex u. Cop-Ex
Deutscher Ring, Krankenversicherungsverein

Arbeitgeberfragen

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge (184)

(j) Der heutigen Ausgabe unserer Verbandszeitschrift liegen die neuen Gehalts- und Lohntarifverträge nebst den dazugehörigen Gehalts- und Lohnabellen bei. Weitere Exemplare können gegen eine geringfügige Unkostengebuhr in unseren Geschäftsstellen angefordert werden.

Die vereinbarten Gehalts- und Lohnsätze sowie die sonstigen Zulagen werden **bis zum 31. 12. 1962 keine Änderung mehr** erfahren.

Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit erkrankter Angestellter (185)

(j) Es sind wiederholt Klagen darüber geführt worden, daß die **Ersatzkassen** innerhalb der Zeit der Gehaltsfortzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers auch in begründeten Fällen eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit erkrankter Angestellter durch vertrauensärztliche Untersuchung nicht vornehmen lassen. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat sich dieserhalb vor einiger Zeit mit dem Verband der Angestelltenkrankenkassen in Verbindung gesetzt und auf diese unbefriedigenden Verhältnisse hingewiesen. Wie wir von der Bundesvereinigung erfahren, hat der Verband der Angestelltenkrankenkassen nach Rücksprache mit seinen Kassen nunmehr mitgeteilt, daß diese grundsätzlich bereit sind, Anregungen und Hinweisen der Arbeitgeber auf vertrauensärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nachzugehen. Sie möchten dies allerdings auf solche Fälle von Arbeitsunfähigkeit beschränkt wissen, bei denen „mit einer gewissen Sicherheit“ anzunehmen sei, daß die Arbeitsunfähigkeit medizinisch nicht begründet ist.

Wir dürfen Sie hiermit von dieser Stellungnahme des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen unterrichten. Sollten sich künftig in begründeten Fällen Schwierigkeiten bezüglich der Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit erkrankter Angestellter durch die Ersatzkassen ergeben, so bitten wir um entsprechende Benachrichtigung.

Fortsetzungskrankheit (186)

(j) Wiederholt haben Mitglieder uns mitgeteilt, daß die Krankenkassen auf Anfrage nunmehr dem Arbeitgeber keine Antwort darauf geben, ob es sich bei einer erneuten Erkrankung eines Arbeiters um eine Fortsetzungskrankheit handelt. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilt hierzu folgendes mit:

„Auf Grund der Verlängerung der Leistungsdauer für das Krankengeld sowie der Zahlung des Krankengeldes in gleichbleibender Höhe (kein Absinken nach der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit) sind die Krankenkassen nur noch in wenigen Ausnahmefällen gezwungen, festzustellen, ob es sich bei der Erkrankung des Arbeitnehmers um eine Fortsetzungskrankheit handelt. In der Regel aber wird das Vorliegen einer Fortsetzungskrankheit von den Kassen nicht mehr geprüft.“

Bei unseren Besprechungen mit dem Bundesverband der Ortskrankenkassen über einheitliche Vordrucke und Formulare für die Krankheitsbescheinigung haben wir diese Frage der Prüfung der Fortsetzungskrankheit vorgebracht. Der Bundesverband der Ortskrankenkassen empfiehlt in solchen Fällen, in denen seitens der Kasse mit einer gewissen Sicherheit eine Fortsetzungskrankheit festzustellen ist, dies dem Arbeitgeber auch mitzuteilen. Eine solche Auskunft kann jedoch nur ohne Verbindlichkeit gegeben werden, da bei einer medizinischen Überprüfung auf eine Fortsetzungskrankheit hin von den Kassen in den meisten Fällen unterbleibt.“

Wir dürfen daher bitten, künftig bei Anfragen an die Krankenkassen auf die Empfehlung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen Bezug zu nehmen.

Jeder Arbeitsplatzwechsel ist teuer (187)

(j) Unabhängig von der Fluktuationsquote — gleichgültig ob 10 oder 40% — sind die Kosten eines Arbeitsplatzwechsels. Im günstigsten Falle kostet ein Arbeitsplatzwechsel einer einfachen Hilfskraft im Büro mindestens DM 1200,—. Der Wechsel eines leitenden Angestellten, eines Verkaufsleiters, eines technischen Direktors oder eines Finanzmannes verursacht entsprechend höhere Ausfälle. Wir geben deshalb im nachfolgenden einige Überlegungen wieder, die über die Gründe der Fluktuation angestellt wurden.

Die natürlichen Fluktuationsgründe (Heirat, Ortwechsel, Berufswechsel) sind vom Betrieb niemals oder nur sehr selten und in geringem Umfang beeinflußbar. In vielen Fällen werden diese persönlichen Gründe jedoch nur vorgeschoben. Abgesehen davon, daß ein genannter Orts- oder Berufswechsel bei einem kündigenden Angestellten in Wirklichkeit gar nicht vorgenommen wird, kann sich insbesondere hinter dem Ortwechsel eine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Betrieb verbergen. Es kommt also darauf an, die persönlichen Gründe auf ihre Echtheit zu prüfen, wenn man die beeinflußbaren Komponenten herauschälen will.

Als **Hauptgrund für einen Arbeitsplatzwechsel** wird gewöhnlich die finanzielle Verbesserung angesehen. Diese Ansicht ist falsch. Aus allen einschlägigen soziologischen Untersuchungen geht hervor, daß die finanzielle Regelung nicht an erster, sondern an dritter bis vierter Stelle rangiert. **Persönliche Anerkennung, Berufserfüllung und das Verhältnis zu Vorgesetzten und Kollegen werden für wichtiger gehalten.** Auch die Tatsache, daß bei Gesprächen mit kündigenden Mitarbeitern die finanzielle Verbesserung oft als entscheidender Gesichtspunkt genannt wird, spricht nicht dagegen. Die meisten Angestellten scheuen sich nämlich, die wirklichen Gründe ihres Arbeitsplatzwechsels zuzugeben und verbergen diese hinter der unverfänglichen und verständlichen Begründung der Gehaltsaufbesserung. Die finanzielle Verbesserung kann der eigene Betrieb manchmal — falls sie tatsächlich gerechtfertigt sein sollte — ebenfalls bieten, zumal er nach dem Weggang des Mitarbeiters gezwungen ist, häufig einen neuen Mitarbeiter zu engagieren, für den in der Regel ein höheres Gehalt zu zahlen ist als für seinen Vorgänger. Der neue Mitarbeiter bekommt nicht nur häufig ein höheres Gehalt, sondern man muß zugleich eine lange Einarbeitungszeit in Kauf nehmen.

Aus Erfahrungen und Erhebungen in ungefähr 300 Betrieben geht hervor, daß etwa 40% der Fluktuationen nicht beeinflußbar und etwa 60% Fluktuationen beeinflußbar sind. Beeinflußbar heißt nicht in jedem Fall und in vollem Umfang, jedoch überwiegend vermeidbar. In einem Betrieb mit 500 Mann Belegschaft und etwa 50 Angestellten verursachte die Fluktuation von 22% der Angestellten beispielsweise bei nur gering angenommenen Fluktionskosten von DM 4 000,— pro Arbeitsplatzwechsel jährlich Fluktionskosten in Höhe von DM 44 000,—.

Der Groß- und Außenhandel zur Sozialpolitik (188)

(j) Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels hat sich auf seiner letzten Sitzung in Kiel unter unserer Beteiligung u. a. mit den Zielen einer sozialpolitischen Gesetzgebung und der Tarifpolitik befaßt und hierbei festgestellt:

Die **sozialpolitische Gesetzgebung** sollte von einer einheitlichen und klaren Grundkonzeption ausgehen, die dem wohlverstandenen Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer gerecht wird und die der sozialen Strukturänderung unserer Gesellschaft angepaßt ist. Entscheidend ist dabei, daß nicht durch eine Überspitzung der Sozialgesetzgebung die Grenze vom sozialen Rechtstaat zum Versorgungsstaat überschritten wird, der letzten Endes zu einer staatlich gelenkten Wirtschaftsordnung führen muß. Bereits heute wird jeder Erwerbstätige in der Bundesrepublik durch öffentliche Sozialzugaben mit einem Betrag von durchschnittlich 1500,— DM im Jahr belastet. Der Anteil der Bei-

träge zur Sozialversicherung beträgt rund 28% des Arbeitsentgelts. Angesichts des ständig gestiegenen Einkommens breiter Bevölkerungsschichten erscheint eine darüber hinausgehende Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedoch weder zumutbar noch gerechtfertigt. Eine in dieser Richtung fortschreitende Entwicklung würde nicht nur zu einer weiteren Erhöhung der Personalkosten und damit zu einer weiteren Gefährdung der Preis- und Währungsstabilität führen.

Es dürfte wohl wenig bekannt sein, daß der **Groß- und Außenhandel** 1,3 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt und zu den **lohnintensiven** Betrieben zählt. Nach den Feststellungen des Ifo-Instituts beträgt der Anteil der Personalkosten rund 50% der Kosten überhaupt. Daraus ergibt sich, daß die Betriebe des Groß- und Außenhandels für jede Lohn- und Gehaltserhöhung sowie für eine Erhöhung der Belastungen durch sozialpolitische Gesetze außerordentlich empfindlich sind. Bei einer **weitaren Steigerung der Löhne und Gehälter**, die über den Grad der Erhöhung der Produktivität hinausgeht und bei einer Steigerung der sozialpolitischen Beiträge des Unternehmers könnten diese Belastungen im Groß- und Außenhandel nicht mehr in der Handelsspanne aufgefangen werden. Sie müßten vielmehr zu **Preiserhöhungen** führen, die im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere der Währung vermieden werden sollten.

Eine Überspitzung der sozialpolitischen Gesetzgebung würde auch durch eine ständig wachsende Staatsversorgung auf Seiten der Arbeitnehmer den Willen zur Eigenverantwortung entscheidend schwächen, was sich gerade bei der Gesetzgebung zur Krankenversicherung und zur Neuregelung der Altersrenten bemerkbar gemacht hat.

Der sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes befürwortet daher u. a. eine **Neuregelung der Krankenversicherung**, bei der eine Selbstbeteiligung der Arbeitnehmer vorzusehen ist und eine **Reform der Rentenversicherung**, bei der die Erhöhung der Renten nicht von den Lohnerhöhungen, sondern vom Grad der Produktivitätssteigerung abhängig gemacht wird.

Sozialversicherung

Rentenberechnungsdienst

(189)

(j) Seit der Rentenreform im Jahre 1957 bleibt es den freiwillig Versicherten überlassen, Anzahl und Höhe der von ihnen zu zahlenden Angestelltenversicherungsbeiträge selbst zu bestimmen. Die Entscheidung hierüber ist den Versicherten selbst vielfach kaum möglich. Die um Rat und Hilfe gebetenen Personalabteilungen der Betriebe sehen auch meistens keine Möglichkeit, die erforderlichen Berechnungen anzustellen. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß in Anlehnung an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung in Heidelberg ein Rentenberechnungsdienst eingerichtet worden ist, der den Betrieben für die Rentenberechnungen ihrer Angestellten zur Verfügung steht. Er verfügt, wie uns berichtet wird, schon über erhebliche praktische Erfahrungen. Die Kosten einer Rentenberechnung betragen im Normalfall DM 25,—; die Anschrift lautet: Rentenberechnungsdienst für Sozialversicherte GmbH, Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 29—38.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Überstundenvergütung nach

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(190)

(j) Das Bundesarbeitsgericht (2 AZR 436/60) hat mit Urteil vom 15. 6. 1961 zur Frage Stellung genommen, wann und unter welchen Umständen Überstunden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vergütet werden müssen. Der Arbeitnehmer, der im Prozeß von seinem Arbeitgeber die Bezahlung von Überstunden fordert, muß, zumal wenn zwischen der Geltendmachung und der behaupteten Leistung ein längerer Zeitraum liegt, beim Bestreiten der Überstunden im einzelnen darlegen, an welchen

Tagen und zu welcher Tageszeit er über die übliche Arbeitszeit hinaus tätig geworden ist. Er muß ferner eindeutig vortragen, ob die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet oder zur Erledigung der ihm obliegenden Arbeit notwendig oder vom Arbeitgeber gebilligt oder geduldet worden sind. Es genügt also nicht die generelle Behauptung, daß Überstunden und in welchem Umfang geleistet worden sind, sondern sie müssen im einzelnen bezeichnet und bewiesen werden. Gemäß § 12 unseres Mantel tarifvertrages für Angestellte vom 1. 4. 1961 sind Ansprüche auf Bezahlung von Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit mit dem Ablauf von 2 Monaten nach ihrer Entstehung erloschen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind sie ebenfalls innerhalb von 2 Monaten geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so sind derartige Ansprüche verwirkt.

Allg. Rechtsfragen

Weihnachtsgratifikation

(191)

(j) Auch dieses Jahr wieder — weisen wir darauf hin, daß mit der Gewährung einer Weihnachtsgratifikation eine **Kündigungserschwerung** verbunden werden kann. Die Weihnachtsgratifikation ist in diesem Falle mit der Bedingung zu gewähren, daß sie zurückgezahlt werden muß, wenn innerhalb einer bestimmten Frist das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgekündigt wird. Auch die Rechtsprechung sieht ein solches Vorgehen für zulässig an. Nur dann, wenn die Höhe der Weihnachtsgratifikation in einem Mißverständnis zu der Zeit steht, in der nicht gekündigt werden kann, ist eine solche Vereinbarung nichtig. Ein über vier Monate hinausgehender Kündigungsverzicht sollte den Gratifikationsempfängern jedoch nicht abverlangt werden.

Zur Bezahlung einer Weihnachtsgratifikation besteht eine rechtliche Verpflichtung, wenn eine diesbezügliche Regelung im Einzelarbeitsvertrag oder in einer Betriebsordnung getroffen ist. Eine tarifvertragliche Verpflichtung zur Bezahlung einer Weihnachtsgratifikation besteht für den bayerischen Großhandel nicht.

Der Arbeitnehmer erwirbt darüber hinaus jedoch nach herrschender Meinung auch dann einen Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation, wenn der Arbeitgeber mehrere Jahre hindurch (in der Regel bei dreimaliger vorbehaltloser Gewährung) „vorbehaltlos“ eine Weihnachtsgratifikation gewährt. Dies bedeutet praktisch, daß der Arbeitgeber, der so verfährt, eine **Rechtspflicht** auf sich nimmt, Jahr für Jahr eine Weihnachtsgratifikation zu zahlen und zwar grundsätzlich in der Höhe, wie er sie in den Vorjahren vorbehaltlos gewährt hat. Ist erst einmal durch die vorbehaltlose Zahlung eine Verpflichtung entstanden, so kann der Arbeitgeber sich von ihr nur durch die ordnungsmäßige Kündigung des gesamten Arbeitsverhältnisses, bzw. durch eine Änderungskündigung befreien. Nur dann, wenn der Betrieb notleidend geworden ist, entfällt dieser Anspruch.

Um das Entstehen eines Rechtsanspruches auszuschließen, empfehlen wir folgende Formulierung:

„Diese Weihnachtsgratifikation ist eine freiwillige Zuwendung, die nach unserem Ermessen festgesetzt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird. Weder jetzt noch in Zukunft können aus ihrer Gewährung weder dem Grunde, noch der Höhe nach irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden. Die Firma behält sich vor, aus besonderen Gründen, die allein ihrer Beurteilung unterliegt, Arbeitnehmer ganz oder teilweise von der Weihnachtsgratifikation auszuschließen. Die Gratifikation ist zurückzuerstatten, falls der Arbeitnehmer bis zum 31. März des folgenden Jahres kündigt oder fristlos entlassen werden muß.“

Es ist zweckmäßig, sich das Einverständnis des Arbeitnehmers mit diesen Bedingungen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen steht es dem Arbeitgeber grundsätzlich frei — vorausgesetzt, daß kein Anspruch auf Weihnachtsgratifikation besteht —, in welcher Weise und in welcher Höhe er die Weihnachtsgratifikation gewähren will. Er kann einzelne Gruppen der Arbeitnehmer nach verschiedenartigen Gesichtspunkten behandeln (Alter, Leistung, Betriebszugehörigkeit). Aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer ergibt sich lediglich, daß der Arbeitgeber nicht willkürlich verfahren darf.

Besteht kein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation, so können alle Arbeitnehmer, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, von der Gratifikation ausgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich, nur Bruttobeträge zu gewähren, weil bei Zusage von Nettbeträgen die Berechnung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge unnötig kompliziert wird.

Sozialversicherungsrechtlich gilt folgende Regelung:

Weihnachtszuwendungen, die in der Zeit vom 15. 11. 1961 bis 15. 1. 1962 gezahlt werden, bleiben wie bisher bis zu DM 100,- beitragsfrei. Lohnsteuerrechtliche Vorschriften, wonach ein Freibetrag von DM 100,- lohnsteuerfrei ausgezahlt werden kann, auch wenn keine Gratifikation oder weniger als DM 100,- ausbezahlt werden, erstrecken sich **nicht** auch auf die Beiträge zur Sozialversicherung.

Mit anderen Worten:

Während bei der **Lohnsteuer** ein sogenannter Weihnachtsfreibetrag von DM 100,- vom Arbeitsentgelt abgesetzt werden kann ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich eine Weihnachts- oder Neujahrsgesetzlichkeit gezahlt wird, ist dieser Betrag in der Sozialversicherung nur dann beitragsfrei, wenn es sich hierbei um eine echte Weihnachts- oder Neujahrsgesetzlichkeit handelt. Der DM 100,- übersteigende Betrag der Weihnachts- oder Neujahrsgesetzlichkeit ist für die Sozialversicherung beitragspflichtiger Entgelt.

Steuerfragen

Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Weihnachtsgratifikation (192)

(sr) Im Anschluß an Art. 191 in diesem Heft unserer Verbandszeitschrift empfehlen wir Ihnen die Beachtung folgender lohnsteuerrechtlicher Vorschriften, die durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. 12. 1960 und durch einen gleichlautenden Ländererlaß eingeführt wurden.

Nach § 3 Ziff. 11 des Einkommensteuergesetzes bleibt ein Betrag von DM 100,- der Bezüge, die dem Arbeitnehmer vom 15. November bis 31. Dezember zufließen, steuerfrei. Bei **mehreren Dienstverhältnissen** darf der Freibetrag nur beim ersten Dienstverhältnis berücksichtigt werden.

Wechselt ein Arbeitnehmer nach dem 15. November den Arbeitgeber, so darf der neue Arbeitgeber den Weihnachtsfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer nachweist oder glaubhaft macht, daß der Weihnachtsfreibetrag von dem früheren Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt worden ist. Der Weihnachtsfreibetrag ist beim Lohnsteuerjahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber darf den Weihnachtsfreibetrag auch mit Teilbeträgen bei **verschiedenen Lohnzahlungen** berücksichtigen. Eine solche Verteilung empfiehlt sich insbesondere, wenn der Freibetrag bei einer Lohnzahlung sich nicht voll auswirken würde.

Der Arbeitslohn, der im Lohnkonto, in Lohnsteuerbescheinigungen (z. B. in Abschn. VI auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte) und im Lohnzettel anzugeben ist, darf **nicht** um den Weihnachtsfreibetrag gekürzt werden. Das gilt auch, soweit der Weihnachtsfreibetrag bei sonstigen Abzügen wie bei Weihnachtszuwendungen, Neujahrsgesetzlichkeiten, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen usw. berücksichtigt worden ist.

Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen (193)

(sr) In Art. 6 Heft 1/1961 hatten wir mitgeteilt, daß aus Vereinfachungsgründen eine neue Lohnsteuerkarte F für Ehefrauen durch einen übereinstimmenden Erlaß der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen eingeführt worden ist. Die Lohnsteuerkarte F konnte im Jahre 1961 nur dann in Anwendung kommen, wenn es sich um ein neues, nach dem 1. 1. 1961 aufgenommenes Dienstverhältnis handelte.

Nachdem sich die im Jahre 1961 versuchsweise eingeführte Lohnsteuerkarte F bewährt hat, wird sie auf Antrag ab 1. 1. 1962 in erweitertem Umfang auch für Ehefrauen ausgestellt, die bisher

eine normale Lohnsteuerkarte hatten. Die Aufstellung bzw. der Umtausch der bereits ausgestellten normalen Lohnsteuerkarten 1962 ist bis zum 31. 12. 1961 zu beantragen. Bei einer erstmaligen Ausstellung wegen Aufnahme eines neuen Dienstverhältnisses ist natürlich auch ein späterer Antrag möglich.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Ladenschluß Weihnachten 1961

(194)

(j) Die letzte Novelle zum Ladenschlußgesetz hat bereits im Vorjahr die verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten beseitigt. An die Stelle der verkaufsoffenen Sonntage sind 4 „lange Samstage“ getreten. Diese 4 aufeinander folgenden langen Samstage vor Weihnachten, an denen sämtliche Ladengeschäfte bis 18 Uhr offenhalten können, fallen heuer in den Dezember. Es sind dies Samstag, der 2. Dezember, Samstag, der 9. Dezember, Samstag, der 16. Dezember, und Samstag, der 23. Dezember.

Am Samstag, den 23. Dezember, sind die Einzelhandelsgeschäfte, wie bereits bemerkt, bis 18 Uhr geöffnet. Sie bleiben am 24. Dezember (Heiliger Abend) geschlossen.

Verkehr

Wichtig für den Werkfernverkehr

(195)

(p) Mitglieder, die Werkfernverkehr-Fahrzeuge laufen haben, bitten wir zu beachten, daß ab 1. Januar 1962 neue **Fahrten-Nachweisbücher** für das erste Halbjahr 1962 zu verwenden sind. Diese können — ebenso wie die Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer, sowie die Prüfbücher für Schwerlastkraftwagen — vor allem bei den beiden bekannten Verkehrsverlagen Heinrich Vogel, München 2, Kreuzstraße 14, Tel. 290821 sowie I. Fischer, Düsseldorf, Paulusstraße 1 (Schließfach Nr. 4075) bezogen werden.

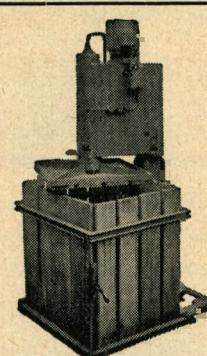
Der Fahrer im Werkverkehr

(196)

(p) Wir haben unsere Mitgliedsfirmen — soweit sie Werkverkehr betreiben — wiederholt und sehr nachdrücklich über die für den Werkverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Zeitschrift unterrichtet. Anfragen aus Mitgliedskreisen zeigen jedoch immer wieder, daß trotzdem noch vielfach Unklarheit besonders darüber besteht, welche **Papiere** bei Fahrten im Werkverkehr durch den Fahrer mitgeführt werden müssen (wofür bekanntlich der Fahrzeughalter, also der Großhändler die Verantwortung trägt).

Um es noch einmal kurz zu wiederholen:

Man muß zunächst unterscheiden zwischen Werkfernverkehr als solchem, also **einschließlich** des sogenannten **Werknahverkehrs** und dem Werkfernverkehr.



Rationalisierung - Mehrleistung
bietet die elektro-hydraulische

MAHLBERG-BALLENPRESSE

m. schwenkbarer Druckplatte für Papier, Lumpen, div. Kunststoffe, Holzwolle etc.

Fahrbar auf Rollen - auf kleinstem Raum verwendbar - bei größter Leistung keine Wartung - von jedermann zu bedienen - leichtes Öffnen des Preßkastens - kein mühsames Hineinsteigen und zeitraubendes Eintreten mehr erforderlich

Ballengröße 60/60/70

Auch Sonderanfertigung für jedes andere gewünschte Ballenmaß

G. Mahlberg, Höllriegelskreuth bei München
Wolfratshauser Straße 140, Ruf 79 04 58

Gute Fahrt und mehr Erfolg mit dem neuen LP und LPS 334

Einen komfortabler ausgestatteten Arbeitsplatz für den Fahrer und gesteigerte Wirtschaftlichkeit für den Unternehmer: das sind die neuen Vorteile der bewährten 16-Tonner vom Typ LP und LPS 334. Das moderne große Frontlenkerfahrerhaus bietet dem Fahrer einen bequemen, allseitig verstellbaren Sitz, hervorragende Sicht nach allen Seiten und eine bis ins einzelne durchdachte, wirkungsvolle Heizung und Entlüftung, die auch extremen Außentemperaturen gerecht wird. Der Unternehmer wird die Freude seiner Fahrer teilen, denn sein Gewinn liegt in der größeren Wirtschaftlichkeit der Fahrzeuge. Die weiterentwickelten 200 PS Motoren arbeiten mit zuverlässiger Kraft. Ihre lange Lebensdauer, die robuste Stabilität der Rahmen, die hohe Nutzlast von 9 to beim LP bzw. 20 to beim Sattelzug und die Präzision und Qualität aller anderen Aggregate sind einige der wesentlichen Faktoren ihrer besonderen Wirtschaftlichkeit. Die Mercedes-Benz Lastwagen vom Typ LP und LPS 334, also die Pritschen- und Sattelschlepper-Ausführungen, beweisen jeden Tag aufs neue ihren hohen Wert und Nutzen für Fahrer und Unternehmer.

M E R C E D E S - B E N Z



1. Werkverkehr als solcher:

Nach § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist Werkverkehr die Beförderung von Gütern mit firmeneigenen Fahrzeugen, eigenem Personal für firmeneigene Zwecke. Bei jeder Werkverkehrsfahrt müssen folgende Papiere mitgeführt werden:

- Führerschein und Kraftfahrzeugschein (gegebenenfalls Kraftfahrzeuganhängerschein)
- Standortbescheinigung** (Eintragung im Kraftfahrzeugschein) oder Bescheinigung des Standorts, wenn am Wohnsitz (Kfz.-Schein) weder Sitz des Unternehmers noch geschäftliche Niederlage ist.
- Schichtenbuch** (registriert) für Fahrer und Beifahrer, die der Arbeitsordnung unterliegen, wenn Voraussetzungen nach § 8e Schichtenbuch-VO. nicht zutreffen.

2. Werkfernverkehr:

Werkverkehr als solcher wird dann zum — speziellen — Werkfernverkehr, wenn die Werkverkehrsfahrten ganz oder zum Teil oder auch nur gelegentlich sich bis außerhalb der sogenannten Nahzone (Umkreis von 50 km um den Standort des Unternehmens) erstrecken.

Für den Werkfernverkehr sind **zusätzlich** folgende Papiere (die auf jeder Werkfernverkehrsfahrt mitgenommen werden müssen) erforderlich:

- Beförderungs- und Begleitpapiere** in rotem Druck nach vorgeschriebenem Muster oder firmenübliche Papiere mit entsprechendem roten Eintrag. Hierbei müssen auch Leerfahrten mit eingetragen sein.
- Nur bei Werkfernverkehrsfahrzeugen mit mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen: **Fahrtennachweisbuch** nach vorgeschriebenem Muster mit Rotdruck (Kalenderform).
- Nur bei Werkfernverkehrsfahrzeugen mit mehr als 4 t Nutzlast (und bei Zugmaschinen über 55 PS): **Meldebestätigung** für den Werkfernverkehr (Anmeldung bei Bundesanstalt für den Güterfernverkehr).
- Nur bei Werkfernverkehrsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t: **Fahrtennachweis** für den Fahrer.

Kreditwesen

Zinsverbilligungen

(197)

Wie die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu unserem größten Bedauern mitteilt, kann für 1961 das Refinanzierungsprogramm wegen Erschöpfung der Zinsverbilligungsmittel nicht mehr weitergeführt werden.

Die ursprünglich für die Durchführung des Refinanzierungsprogramms vorgesehenen Gelder, die vom mittelständischen Einzel- und Großhandel in überraschend starkem Maße in Anspruch genommen worden sind, konnten, nachdem sie bereits aufgebraucht waren, zwischenzeitlich erheblich aufgestockt werden.

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung war auf Grund dieser Aufstockung in der Lage, Anträge mit einem Kreditbetrag von etwa DM 20 Millionen zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist jedoch endgültig ausgeschöpft, so daß die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vorläufig keine neuen Anträge entgegennehmen kann. Um unsere Mitgliedsfirmen vor einer im Augenblick zwecklosen Antragstellung zu bewahren, bitten wir sie, sich bis 1962 zu gedulden.

Es ist zu erwarten, daß das Refinanzierungsprogramm in absehbarer Zeit, sobald die im Haushalt des Freistaates Bayern für 1962 vorgesehenen Zinsverbilligungsmittel zur Verfügung stehen, wieder fortgeführt werden kann.

Wir werden unsere Mitgliedsfirmen zum geeigneten Zeitpunkt auf das Wiederanlaufen des Programms aufmerksam machen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(198)

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------|
| 1. 12. 8.10 — 8.15 | Der Stellenmarkt |
| | Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter |
| 1. 12. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 2. 12. 8.10 — 8.15 | Praktische Hinweise |
| 2. 12. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 4. 12. 8.10 — 8.15 | Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag |
| 4. 12. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen |
| 5. 12. 20.45 — 21.00 | Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 6. 12. 18.15 — 18.30 | Der Wirtschaftskommentar |
| 6. 12. 19.20 — 19.35 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 7. 12. 19.35 — 19.40 | Aus Bayerns Wirtschaft |
| | - 2. Pr. |
| | Die Wirtschaftsglosse der Woche |
| | von Rufus Mücke |
| 8. 12. 8.10 — 8.15 | Der Stellenmarkt |
| | Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter |
| 8. 12. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 8. 12. 18.50 — 19.00 | München 19.00 Uhr-Kritik aus erster Hand |
| 9. 12. 8.10 — 8.15 | Praktische Hinweise |
| 9. 12. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 11. 12. 8.10 — 8.15 | Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag |
| 11. 12. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen |
| 12. 12. 20.45 — 21.00 | Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 13. 12. 18.15 — 18.30 | Der Wirtschaftskommentar |
| 14. 12. 19.35 — 19.40 | Wirtschaft im Querschnitt |
| | - 2. Pr. |
| | Die Wirtschaftsglosse der Woche |
| | von Rufus Mücke |
| 15. 12. 8.10 — 8.15 | Der Stellenmarkt |
| | Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter |
| 15. 12. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 16. 12. 8.10 — 8.15 | Praktische Hinweise |
| 16. 12. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 18. 12. 8.10 — 8.15 | Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag |
| 18. 12. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen |
| | Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler |
| 19. 12. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 20. 12. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 20. 12. 19.20 — 19.35 | Aus Bayerns Wirtschaft |
| 21. 12. 19.35 — 19.40 | Die Wirtschaftsglosse der Woche |
| | - 2. Pr. |
| | von Rufus Mücke |
| 22. 12. 8.10 — 8.15 | Der Stellenmarkt |
| | Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter |
| 22. 12. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 22. 12. 18.50 — 19.00 | Nürnberg 19.00 Uhr |
| | Kritik aus erster Hand |
| 23. 12. 8.10 — 8.15 | Praktische Hinweise |
| 23. 12. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet |

Außenhandel

Postüberweisungsverkehr mit Belgien und Japan

(199)

(so) Vom 1. 11. 1961 ab sind im Postüberweisungsverkehr mit **Belgien** auch telegrafische Postüberweisungen zugelassen. Der Höchstbetrag für eine telegrafische Überweisung beträgt 250 000 bfrs. bzw. 20.000,— DM. Die Zahl der Überweisungen, die zu gleicher Zeit aufgegeben werden und für dasselbe Konto bestimmt sind, ist nicht begrenzt. Nach den deutschen Devisenvorschriften sind Zahlungen aller Art nach Belgien zugelassen.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

● **Hans Schmauder**, TIPP-EX u. COP-EX
Garching bei München

● **Deutscher Ring**, Krankenversicherungsverein
München 2, Briener Straße 12

Wir bitten unsere Mitglieder um gefällige Beachtung.

Vom 1. 11. 1961 ab sind ferner im Postüberweisungsverkehr mit Japan gleichfalls telegrafische Postüberweisungen zugelassen. Die Beträge der Postüberweisungen sind postseitig unbeschränkt. Nach den deutschen Devisenvorschriften sind auch nach Japan Zahlungen aller Art zugelassen.

Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes

(200)

(so) Wir möchten nicht unverlassen, unsere Mitgliedsfirmen noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Eingehung von Geldschulden in fremder Währung bzw. von kursabhängigen DM-Verbindlichkeiten in Ausfuhrverträgen zwischen Gebietsansässigen im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes aufgrund der Vorschriften des § 3 des Währungsgesetzes nach wie vor genehmigungspflichtig ist. Die Landeszentralbanken werden in der Lage sein, wie bisher auf Antrag generelle oder Einzel-Genehmigungen auszustellen, wenn deutsche Fabrikanten mit deutschen Exporthändlern auf Währungsbasis kontrahieren.

Sofern deutsche Exporteure von ihren ausländischen Konsortienten gebeten werden, in ihren Lieferverträgen, die Fakturierung in DM vorsehen, eine sogenannte Goldklausel aufzunehmen — die DM-Verbindlichkeit des Ausländers also kursabhängig ist —, sind sie hierzu nach dem Währungsgesetz ohne Genehmigung in der Lage, da der Schuldner in diesem Falle im Ausland ansässig ist und nicht den deutschen Gesetzen untersteht.

Bei allen Geschäften mit Währungsklauseln wird im Falle von Unklarheiten empfohlen, die Landeszentralbank zu befragen.

EWG – Handel zwischen den Mitgliedsländern

(201)

(so) In ihrem Kurzkommentar zur Konjunktur in der Gemeinschaft hat die Kommission im Oktober-Heft dieses Jahres die Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedsländern untersucht. Sie schreibt hierzu:

„Der Binnenhandel der Gemeinschaft hat sich im Laufe des letzten Monats sehr schnell und fühlbar stärker aufwärts entwickelt als die Einfuhren aus Drittländern. In den ersten acht Monaten dieses Jahres lag der Handel zwischen den Mitgliedsländern wertmäßig um 17% über dem entsprechenden Vorjahresniveau. In allen Mitgliedsländern sind die Einfuhren aus den Partnerländern deutlich gestiegen. Besonders die Käufe der Bundesrepublik Deutschland haben stark zugenommen — teilweise wohl auch als Folge der DM-Aufwertung. Dagegen sind die Einfuhren der Niederlande, welche die Hälfte ihrer aus der Gemeinschaft eingeführten Waren aus der Bundesrepublik Deutschland beziehen, durch die Aufwertung des Guldens weniger stark beeinflußt worden, da die Parität zur DM unverändert geblieben ist. Der Handelsbilanzsaldo der einzelnen Mitgliedsländer gegenüber ihren Partnerländern hat sich in den letzten Monaten nicht wesentlich geändert, doch ist in der Bundesrepublik Deutschland seit April eine gewisse Tendenz zur Veränderung der sehr hohen Handelsbilanzüberschüsse zu beobachten.“

Bureau für rechtliche und wirtschaftliche Fragen Deutschland-Italien

(202)

Vorstehendes Büro (Rom, Via Calabria 20) hat uns wie folgt geschrieben:

„Die wirtschaftlichen Interessen deutscher Firmen in Italien vermehren sich ständig. Ein Blick auf die Statistiken zeigt, daß deutsche Waren im italienischen Einfuhrhandel den ersten Platz einnehmen. Immer zahlreicher werden zudem die direkten Niederlassungen deutscher Geschäfte in Italien, sei es von Vertriebsfirmen für eingeführte Waren oder von lizenzierten Fabrikationsbetrieben.“

Eine Folge dieser Verhältnisse ist die dauernde Zunahme der Beziehungen zwischen deutschen und italienischen Firmen und Geschäftsleuten. Diese Beziehungen schaffen Tag für Tag wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und alle Art von anderen Problemen.

Wir glauben daher, daß es für viele Ihrer Mitglieder interessant sein wird zu erfahren, daß unser Bureau zahlreiche Aufgaben und Aufträge erfüllen kann, die deutsche Geschäftsleute auf Grund von Vorgängen in Italien zu vergeben haben. Dazu gehört auch, besonders in Rom, Behördenkontakt.

Unser Tätigkeitsbereich erstreckt sich nicht nur auf Rom, sondern ganz auf Italien. Die Chefs unseres Bureaus sind ein italienischer Rechtsanwalt und ein auf dem Gebiet des internationalen Warenverkehrs genauestens erfahrener Volkswirt deutscher Staatsangehörigkeit, der seit 20 Jahren im italienischen Wirtschaftsleben steht und in Italien als Wirtschaftsberater zugelassen ist.

Wir stehen Ihnen zwecks genereller technischer Anfragen, die keine ausgedehnten Untersuchungen erfordern, stets kostenlos zur Verfügung und wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Möglichkeit, unsere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, Ihren Mitgliedern bekanntgeben würden.“

Wir geben dieses Schreiben ohne Gewähr weiter; die Firma ist uns nicht näher bekannt.

Ausländische Schiedssprüche

(203)

(so) Am 28. September 1961 ist das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden 14 Staaten in Kraft getreten:

Frankreich — Indien — Israel — Japan — Kambodscha — Marokko — Norwegen — Österreich — Thailand — Tschechoslowakei — Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik — Union der sozialistischen Sowjetrepubliken — Vereinigte Arabische Republik — Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik.

Eine Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens, die auch die Vorbehalte verschiedener Staaten im Wortlaut enthalten soll, wird zur Zeit vom Auswärtigen Amt vorbereitet.

Verschiedenes

Zahl der Gewerkschaftsmitglieder unter den Bundestagsabgeordneten

(204)

(i) Unter den neugewählten Abgeordneten des 4. Deutschen Bundestages befinden sich nach Feststellung des DGB 183 Abgeordnete, die Mitglied einer DGB-Gewerkschaft sind. Von diesen gehören 167 Abgeordnete der SPD Fraktion, 15 der CDU/CSU Fraktion und 1 Gewerkschaftsmitglied der FDP Fraktion an.

Wie der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands bereits mitgeteilt hatte, wurden 18 Mitglieder von CGB Gewerkschaften in den Bundestag gewählt. Diese gehören der CDU/CSU Fraktion an.

Von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft wurden entsprechende Feststellungen bisher nicht veröffentlicht. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch eine Reihe von Bundestagsabgeordneten der DAG angehört.

Personalien

Anton Holzheimer, Würzburg †

Am 26. 10. 1961 verschied unerwartet Herr Anton Holzheimer, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Anton Holzheimer, Eisengroßhandlung, Würzburg. Herr Holzheimer wurde am 8. 4. 98 in Würzburg geboren, wo er auch die Volksschule und die kaufmännische Schule besuchte. Nach längerer Ausbildung im Eisenwarengroßhandel, in dem er leitende Positionen innehatte, gründete der Verstorbene im Jahre 1924 in Würzburg sein eigenes Geschäft, das er gemeinsam mit seiner ihm im Geschäft treu zur

Seite stehenden Ehefrau rasch ausbauen konnte. Im Krieg war er von 1939 bis 1944 im gehobenen Verwaltungsdienst der Marine tätig. Er geriet 1944 in russische Gefangenschaft, aus der er erst im Frühjahr 1948 zurückkehrte. Mit zäher Energie ging er sofort wieder an den Aufbau seines Geschäfts, in dem er durch kaufmännische Tüchtigkeit und Weitsicht Erfolg an Erfolg reihen konnte. Herr Holzheimer stand unserem Verband sehr nahe. In Kollegenkreisen erfreute er sich des höchsten Ansehens, nicht nur wegen seines beruflichen Könnens, sondern auch wegen seiner Freude an allem Schönen und Guten. Seine Geschäftsräume hatte er in einem alten Würzburger Adelspalast eingerichtet, den er mit großen Opfern nach der Ausbombung im alten Stil wieder errichten ließ.

Wir werden des Verstorbenen allzeit ehrend gedenken.

Hermann Oechsner, Ochsenfurt †

Am 29. September 1961 verstarb Herr Hermann Oechsner, Inhaber unserer langjährigen Mitgliedsfirma Josef Oechsner, in Ochsenfurt am Main.

Herr Oechsner wurde am 11. 7. 1888 in Ochsenfurt geboren. Nachdem er die Realschule in Würzburg absolviert hatte, trat er nach einer Lehrzeit im Lebensmittelgroßhandel in das von seinem Vater Josef Oechsner gegründete Mehl-, Getreide- und Futtermittelgroßhandelsgeschäft ein. Am ersten Weltkrieg nahm er als Kriegsfreiwilliger teil und schied nach einer Verwundung als Reserveoffizier aus, im zweiten Weltkrieg war er als Leiter des Ernährungsamtes Ochsenfurt eingesetzt.

Mit seinem erst im Januar dieses Jahres ihm im Tod vorausgegangenen Bruder Christian Oechsner führte er das Unternehmen trotz eines schweren Magenleidens in unermüdlichem Einsatz und erfolgreich bis kurz vor seinem Ableben.

Der Verstorbene erfreute sich in weiten Kreisen eines hohen, verdienten Ansehens. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Hummel, Augsburg †

In dem Kreis unserer treuesten Mitglieder hat der Tod wieder eine schmerzliche Lücke gerissen. Herr Thomas Hummel, Inhaber der Firma „Hawag“ Thomas Hummel KG., Augsburg, ist am 18. September 1961 infolge eines Herzinfarktes kurz nach Vollendung seines 70. Lebensjahres gestorben. Mit ihm hat ein solider und erfolgreicher Kaufmann mit bewährten Grundsätzen seine Augen für immer geschlossen.

Im Frühjahr 1923 gründete Herr Hummel, gestützt auf die Tatsache, daß nach Beendigung des ersten Weltkrieges die Motorisierung des Verkehrs in Deutschland gute Fortschritte macht und daß daher auch ein größerer Bedarf an Kraftfahrzeugteilen auftreten würde, in Augsburg ein Spezialgeschäft für Autozubehör. Kaufmännischer Unternehmungsgeist, gepaart mit Eifer und Fleiß, brachte das Geschäft zu einer gesunden Entwicklung. Trotz mancher Rückschläge und der Einwirkungen des letzten Krieges, dem das Geschäftshaus mit der gesamten Einrichtung zum Opfer gefallen war, gelang es Herrn Hummel, aus dem anfänglich bescheidenen Autozubehörgeschäft ein Großhandelsunternehmen der Fahr- und Kraftfahrzeugteile-Branche zu entwickeln, das in Schwaben und den angrenzenden Bezirken eine große Bedeutung erlangt hat. Herr Hummel selbst hat sich in Geschäftskreisen eines hervorragenden Ansehens erfreut. Für unsere Verbandsarbeit hatte der Verstorbene stets reges Interesse. In fachlichen und allgemein kaufmännischen Fragen stellte er sich uns mit seinem erfahrenen Rat jederzeit zur Verfügung. Wir werden den Verstorbenen sehr vermissen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Schönderlein, Würzburg †

Am 13. November 1961 verstarb völlig unerwartet und für uns noch unfaßbar Herr Walter Schönderlein, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Schönderlein & Helm, Textilgroßhandlung in Würzburg.

Herr Schönderlein, der dem Bezirksausschuß Unterfranken des Landesverbandes und — bis zu seinem durch Gesundheitsgründe

bedingten Rücktritt — dem Fachausschuß des Fachzweigs Textil im Landesverband angehörte, war uns durch seine rege Mitarbeit besonders eng verbunden. Der Verstorbene, der in Thüringen geboren wurde, verbrachte seine Ausbildungszeit in Sachsen und begab sich anschließend zur weiteren Ausbildung mehrere Jahre nach England. Im Jahre 1937 hat er gemeinsam mit dem leider auch schon verstorbenen Herrn Helm die seinerzeitige Textilgroßhandlung M. Kahn & Co. in Würzburg übernommen, nachdem er in dieser Firma schon viele Jahre als Prokurist tätig gewesen war. In der Brandnacht des 16. März 1945 wurde die Firma Schönderlein & Helm total ausgebombt. Im Jahre 1956 war sie bereits wieder in der Lage, ein nach modernsten Gesichtspunkten errichtetes Geschäftshaus zu erbauen. Dies war der bewundernswerten Schaffenskraft des Herrn Schönderlein zu verdanken. Heute erfreut sich die Firma Schönderlein & Helm dank der Tüchtigkeit des Inhabers in ganz Westdeutschland größten Ansehens.

Herr Schönderlein war auch Handelsrichter und gehörte einer Reihe von Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer an.

Wir werden Herrn Walter Schönderlein nie vergessen und uns stets dankbar seiner Verdienste um unseren Verband erinnern.

WIR GRATULIEREN

dem Vorsitzenden unseres Landesverbandes Herrn Walter Braun, Nürnberg, dem Vorsitzenden unseres Fachzweigs Heimtextilien, Polsterer- und Sattlerbedarf, Herrn Karl Hummel, Augsburg, dem Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Kröll & Nill, Herrn Kurt Nill, Augsburg, sowie dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Süddeutscher Röhrenvertrieb, München-Solln, Herrn Dipl. Volkswirt Ludwig Oberwege zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung als **Handelsrichter** bei den Landgerichten Nürnberg/Fürth, bzw. Augsburg bzw. München I.

Unserem früheren Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Hanns Höllerer, der sich seit dem vergangenen Jahre im wohlverdienten Ruhestand befindet, zur ehrenvollen Verleihung des **Bundesverdienstkreuzes I. Klasse**.

Otto H. Knobling — 65 Jahre

Am 26. Oktober 1961 konnte Herr Otto H. Knobling, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Knobling & Co., Textilwarengroßhandlung, Würzburg, seinen 65. Geburtstag feiern. Herr Knobling, der sich durch seine intensive Mitarbeit in unserem Verband sehr verdient gemacht hat, stammt aus Würzburg, wo er nach Beendigung seiner Schulzeit in Textilgroßhandlungen eintrat und sich dort reiche Kenntnisse aneignete, die es ihm ermöglichen, im Jahre 1938 die Firma, in der er zuletzt gearbeitet hatte, selbst zu übernehmen. Mit großer Umsicht und Zielstrebigkeit konnte er sein Unternehmen vergrößern und auch die durch Kriegseinwirkung bedingte Zerstörung seiner Geschäftsräume vermochte nur vorübergehend diese Entwicklung zu hemmen. Schon im August 1945 wurde mit dem Neuaufbau des Betriebes begonnen. Nach Fertigstellung begann eine neue Zeit erfreulicher Aufwärtsentwicklung des Unternehmens.

Herr Knobling, der viele Jahre im Fachausschuß Textil unseres Verbandes mitarbeitete, gratulieren wir heute nochmals herzlichst zu seinem 65. Geburtstage und verbinden damit den Dank für seine enge Verbundenheit mit uns.

Buchbesprechung

Der Tip des Tages 1962 — Rudolf-Haufe-Verlag, Freyburg-Br. — Kalenderblock mit 365 Blatt, Klebebindung: DM 6,—, weinrote Kunststoffunterlage DM 3,75.

Auch für das nächste Jahr bringt dieser praktische Schreibtischkalender wieder 365 unterhaltsame und nützliche, juristische und wirtschaftliche Hinweise; so z. B.: Darf ich dem Lehrling Zigaretten geben? Rechtsgespräche an der Grenze. Schutz gegen betrügerische Angestellte. — Auf der rechten Seite des Umschlagkalenders steht jeweils der Tip, auf der linken ist genügend Platz für die täglichen Notizen und das Kalendarium — eine nützliche und originelle Kalenderschöpfung.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgabe für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbezogen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13